

G u t a c h t e n
zum Verhalten der Thüringer Behörden und
Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des
„Zwickauer Trios“

erstattet von

Dr. Gerhard Schäfer

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Volkhard Wache

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D.

Gerhard Meiborg

Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

im Auftrag des Freistaats Thüringen
vertreten durch den Thüringer Innenminister

Erfurt, 14. Mai 2012

Vorbemerkungen

Der nachfolgende Bericht beruht im Wesentlichen auf Aussagen von (ehemaligen) Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums (TIM) und der Thüringer Staatsanwaltschaft (StA) sowie auf der Auswertung der der Kommission vorgelegten und von ihr angeforderten Akten.

Sofern Zeugenaussagen und Textpassagen aus Dokumenten wörtlich wiedergegeben werden, erfolgt die Darstellung in der Regel in Anführungszeichen und Kursivdruck.

Der Bericht wird in zwei Varianten ausgefertigt. Variante 1 ist nur für das Thüringer Innenministerium bestimmt und enthält Fußnoten, die am Ende des Gutachtens abgedruckt sind (Endnoten).

In Variante 2 wurden die Fußnoten in Endnoten konvertiert und für die Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen entfernt. Der Text beider Varianten unterscheidet sich nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Teil: Einrichtung einer unabhängigen Kommission	11
unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer	
A. Vorgeschichte	11
B. Einsetzung, Vertragsgegenstand und Arbeitsweise einer unabhängigen Kommission	12
I. Einsetzung	12
II. Vertragsgegenstand	12
III. Arbeitsweise	14
1. Befugnisse.....	14
2. Sicherstellung der Unabhängigkeit.....	15
3. Aufklärungstätigkeiten.....	15
a) Einladung von (ehemaligen) Mitarbeitern.....	15
b) Anforderung von Akten.....	16
IV. Zusammenarbeit mit den Behörden	24
Zweiter Teil: Chronologie der Ereignisse.....	25
A. Das TRIO und seine Entwicklung bis zum Untertauchen am 26.01.1998	25
I. Erkenntnisse zum TRIO	26
1. Kurzbiografien.....	26
a) Uwe Bönnhardt.....	26
aa) Zur Person.....	26
bb) Delinquenz.....	27
(1) Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR).....	27
(2) Strafgerichtliche Entscheidungen.....	29

(3) Puppentorso-Verfahren.....	32
(a) Gerichtliche Feststellungen und Verfahrensgang.....	32
(b) Überwachung der Telekommunikation (TKÜ).....	34
b) Uwe Mundlos.....	34
aa) Zur Person.....	34
bb) Delinquenz.....	36
c) Beate Zschäpe.....	37
aa) Zur Person.....	37
bb) Delinquenz.....	37
2. Gemeinschaftliche Aktivitäten des TRIOs.....	38
a) Im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Organisationen.....	39
aa) Die Kameradschaft Jena.....	39
bb) Der Thüringer Heimatschutz und die Anti-Antifa Ostthüringen.....	40
(1) Aufbau.....	40
(2) Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen und des THS.....	41
b) Im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Personen.....	43
c) Im Zusammenhang mit USBV beziehungsweise entsprechenden Attrappen.....	51
II. Bewertung der Erkenntnisse.....	55
1. Böhnhardt.....	55
2. Mundlos.....	57
3. Zschäpe.....	57
4. Der Weg zu einer terroristischen Vereinigung.....	58

B.	Die Suche nach der Bombenwerkstatt bis zum Erlass der Haftbefehle	62
I.	Sachverhalt	62
1.	Die „Bomben“	62
2.	Feststellungen des TLKA und des TlfV bis zum 08.01.1998	63
a)	Erkenntnisse des TLKA im Vermerk vom 10.10.1997	63
b)	Observationen durch das TLKA im Oktober 1997	64
c)	Observationen durch das TlfV im November und Dezember 1997	64
3.	Vorbereitung der Durchsuchung	66
a)	Durchsuchungsanregung des TLKA	66
b)	Durchsuchungsantrag der StA Gera	68
c)	Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena	68
d)	Vorbesprechung der geplanten Durchsuchung	68
e)	Konkrete Durchsuchungsplanung des TLKA	69
4.	Durchsuchungen der drei Garagen am 26.01.1998	69
5.	Suchmaßnahmen am 26.01.1998	72
6.	Anordnungen der StA Gera am 27.01.1998	73
7.	Haftbefehle gegen die drei Flüchtigen vom 28.01.1998	75
II.	Beurteilung	76
1.	Verhaftung vor dem 26.01.1998 ?	76
a)	Verhaftung oder vorläufige Festnahme des Uwe Bönnhardt wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 311 b Abs. 1 Nr. 2 StGB oder anderen Strafvorschriften	76
aa)	Verhaftung gemäß § 311 b Abs. 1 Nr. 2 StGB	76
(1)	Dringender Tatverdacht	77
(2)	Haftgrund	78
bb)	Verhaftung gemäß anderer Strafvorschriften	79
cc)	Festnahme gemäß § 81 b StPO	79
b)	Dringender Tatverdacht gegen das TRIO wegen Bildung einer	79

kriminellen oder terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129 Abs. 1, 129 a Abs. 1 StGB	
aa) Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer kriminellen.....	80
Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB	
bb) Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer terroristischen	80
Vereinigung gemäß § 129 a Abs. 1 StGB	
c) Vollstreckungshaftbefehl gegen Uwe Bönnhardt nach Eintritt	81
der Rechtskraft (10.12.1997) des Urteils des Landgerichts Gera vom 16.10.1997	
d) Verhaftung von Uwe Mundlos und Beate Zschäpe wegen	82
Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 311 b Abs. 1 Nr. 2 StGB oder anderen Strafvorschriften	
2. Die Durchsuchungsmaßnahmen am 26.01.1998 und ihre.....	83
Vorbereitung	
a) Vorbesprechung am 19.01.1998.....	83
b) Festlegung des Durchsuchungstermins.....	83
c) Anforderung der Unterstützungsleistungen.....	84
d) Anforderung der USBV-Kräfte.....	84
e) Durchführung der Durchsuchungen.....	84
3. Die Haftbefehle hätten schon am 26.01.1998 ergehen können.....	86
C. Die Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe.....	89
I. Maßnahmen und Ergebnisse des TLKA.....	89
1. Allgemeines.....	89
2. Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen bis 2001.....	91
a) TKÜ- und Folgemaßnahmen.....	91
b) Öffentlichkeitsfahndung.....	102
c) Auskünfte von Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und.....	113
der SCHUFA	
d) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika und.....	114
Aufenthaltsermittlungen in Ungarn	

e)	Observationen.....	115
aa)	Observation vom 06.05. bis 08.05.2000 in Chemnitz.....	116
bb)	Observationen vom 27.09. bis 02.10.2000 in Chemnitz.....	117
f)	Befragungen und Folgemaßnahmen.....	120
3.	Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsansätze ab 2001.....	122
4.	Bewertung des innerdienstlichen Handelns.....	126
a)	Aufgaben des TLKA.....	126
b)	Organisation des TLKA.....	127
c)	Zuständigkeit und interne Aufgabenverteilung bei der Suche.....	129
	nach dem TRIO	
aa)	Zuständigkeit.....	129
bb)	Interne Aufgabenverteilung bei der Suche nach dem TRIO.....	131
d)	Aktenführung	133
e)	Bewertung der Fahndungsmaßnahmen des TLKA, Fehler bei.....	136
	der Suche nach dem TRIO	
aa)	Der Auftrag an die Zielfahndung vom 29.01.1998.....	136
bb)	Auswertung.....	140
cc)	Die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung.....	141
(1)	TKÜ–Maßnahmen.....	141
(2)	Die Öffentlichkeitsfahndung.....	142
(3)	Die Auskünfte von Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten.....	143
	und der SCHUFA	
(4)	Die Observationen.....	144
(5)	Befragungen und Folgemaßnahmen	144
dd)	Die Fahndung ab 2002.....	145
II.	Erkenntnisse und Maßnahmen des TLfV nach der.....	145
	Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe	
1.	Allgemeines.....	145
a)	V-Leute.....	145
b)	Observationen.....	146
c)	G 10-Maßnahmen.....	146
d)	Sonstiges.....	147

2.	Erkenntnisse und Maßnahmen im Einzelnen.....	147
3.	Die V-Männer im Einzelnen.....	181
a)	Quelle 2045 „Otto“ / 2150 „Oskar“.....	181
aa)	Nachrichtendienstliche Entwicklung	181
bb)	Zuverlässigkeit des V-Mannes.....	183
b)	Quelle 2100	185
4.	Bewertung des innerdienstlichen Handelns.....	185
a)	Aufgaben des TlfV.....	185
b)	Organisation des TlfV.....	186
c)	Beschaffung und Auswertung.....	186
aa)	Beschaffung.....	186
bb)	Auswertung.....	187
aaa)		
	Aktenlage.....	188
bbb)	Anhörungen der Mitarbeiter des TlfV.....	191
d)	Die Folgen der mangelhaften Auswertung.....	193
e)	Zwischenergebnis.....	199
III.	Zusammenarbeit der Behörden.....	199
1.	Zusammenarbeit des TlfV mit dem TLKA.....	199
a)	Rechtliche Voraussetzungen	199
(1)	Trennungsgebot	200
(2)	Übermittlungsverbote; Quellenschutz.....	203
(3)	Koordinierung operativer Maßnahmen.....	204
b)	Tatsächliche Bewertung.....	206
aa)	Aktenlage.....	206
bb)	Anhörungen der Mitarbeiter des TlfV und TLKA.....	209
cc)	Würdigung der Anhörungen.....	216
c)	Die Folgen des fehlenden Informationsaustauschs.....	218
2.	Zusammenarbeit des TlfV mit anderen Behörden.....	220
a)	Rechtliche Vorgaben.....	220

b)	Tatsächliche Bewertung.....	222
aa)	Aktenlage.....	222
bb)	Anhörungen.....	229
cc)	Bewertung und Folgen.....	230
D.	Varia.....	233
I.	Bemühungen Thüringer Behörden um die Rückkehr des TRIOs.....	234
II.	Verjährungsfragen.....	234
III.	Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei.....	236
IV.	Die Rolle des Verfassungsschutzes.....	239
1.	Verpflichtung der Polizei, den Verfassungsschutz über.....	239
	geplante Ermittlungsmaßnahmen zu unterrichten	
2.	Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren zugunsten einer Quelle.....	241
3.	Zahlungen an die Quelle und an das rechtsextreme Umfeld.....	242
a)	Honorare.....	242
b)	Mittel für Papiere.....	243
c)	Rechtsanwaltskosten.....	244
4.	Informationsaustausch über Erkenntnisse zwischen.....	244
	Verfassungsschutz und Polizei	
5.	Unterlaufen von Ermittlungsmaßnahmen des TLKA durch.....	246
	das TLfV	
6.	Der in den Akten dokumentierte „Verdacht“ des TLKA.....	247
a)	Aktenlage.....	247
aa)	Das Arbeitspapier des späteren Leiters der Zielfahndung.....	247
	vom 14.02.2001 und seine Folgen	
bb)	„Beamtenbericht“ des Leiters der Zielfahndung vom 27.11.2011.....	254
	zu seinem Arbeitspapier vom 14.02.2001	
b)	Anhörungen.....	255
c)	Beurteilung des Verdachts durch die Kommission.....	256
aa)	Ursprung des Verdachts.....	256
bb)	Haltlosigkeit des Verdachts.....	257
d)	Gründe für das Versagen der Verantwortlichen.....	260

Dritter Teil:	Abschließende Bewertung.....	262
A.	Durchsuchung der Garagen	262
B.	Zielfahndung.....	262
C.	Aktenführung.....	263
D.	Der „Verdacht“	263
E.	Zusammenarbeit innerhalb des TLfV.....	264
F.	Zusammenarbeit von TLfV und Thüringer Landeskriminalamt	264
G.	Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und	264
	Verfassungsschutz	
H.	Übermittlungspflichten des TLfV.....	265
I.	Optimierung der Fachaufsicht über das TLfV.....	266

Anlagen

Erster Teil: Einrichtung einer unabhängigen Kommission unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer

A. Vorgeschichte

- 1 Nach den bisherigen Erkenntnissen überfielen am 04.11.2011 gegen 09:15 Uhr Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die Sparkasse am Nordplatz 17 in Eisenach und erbeuteten circa 75.000,- Euro. Anschließend flüchteten sie mit Fahrrädern zu einem Wohnmobil, mit dem sie in den zu Eisenach gehörenden Stadtteil Stregda fahren. Als sich im Verlauf der eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen die Polizei dem Wohnmobil näherte, erschossen sich Böhnhardt und Mundlos.
Gegen 15:00 Uhr desselben Tages setzte Beate Zschäpe die von ihr sowie Böhnhardt und Mundlos genutzte Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau in Brand, um Beweismittel zu vernichten.
Am 08.11.2011 stellte sie sich der Polizei in Jena. Am 13.11.2011 erließ der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof gegen sie Haftbefehl¹. Mit Beschluss vom 28.02.2012 (Az StB 1/12) verwarf der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs ihre Haftbeschwerde mit eingehender Begründung.
- 2 Die Beweismittel deuten darauf hin, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe (im folgenden TRIO)² die terroristische Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bildeten, die unter anderem für zehn Morde und einen Mordversuch verantwortlich sind³.
- 3 In der Folgezeit wurden die Ereignisse am 04.11.2011, die Straftaten, die dem TRIO angelastet werden, aber auch die Arbeit der Landes- und Bundesbehörden in der Öffentlichkeit breit diskutiert und mitunter auch heftig kritisiert. Presse, Rundfunk und Fernsehen berichteten beinahe täglich.

B. Einsetzung, Vertragsgegenstand und Arbeitsweise einer unabhängigen Kommission

I. Einsetzung

- 4 Als Reaktion auf das Presseecho und um festzustellen, ob Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die Gründung einer terroristischen Vereinigung erst aufgrund von Fehlern und Nachlässigkeiten von Behörden des Freistaates Thüringen ermöglicht wurde, richtete am 23.11.2011 der Freistaat Thüringen eine unabhängige Kommission unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer ein, der weiterhin Bundesanwalt am Bundesgerichtshof a. D. Volkhard Wache sowie Ministerialdirigent Gerhard Meiborg angehörten.
- 5 Grundlage der Arbeit der Kommission war ein Werkvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen als Auftraggeber und den Kommissionsmitgliedern als Auftragnehmer.

Die Kommission wurde durch die folgenden wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt:

Frau Direktorin des Amtsgerichts Erfurt Astrid Baumann,
Frau Oberstaatsanwältin Anette Schmitt,
Herrn Richter am Amtsgericht Oliver Friedrich und
Herrn Staatsanwalt Falk Bechthum.

Die Büroleitung oblag Frau Ria Döttger und die Sachbearbeitung Frau Brunhilde Andrä.

II. Vertragsgegenstand

Folgende Leistungsbeschreibung wurde im Werkvertrag vorgenommen:

„Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines auf der Untersuchung aller Umstände betreffend die Beziehung des sogenannten „Zwickauer Trios“ (Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe) zu den Behörden und Staatsanwaltschaften beruhenden Gutachtens, in dem auch eine Bewertung der Tätigkeit dieser Behörden erfolgt. Insbesondere sind die Tätigkeiten und Aktivitäten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV), des Landeskriminalamtes (TLKA), sonstiger Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaft und deren jeweiligen Aufsichtsbehörden im Detail zu erfassen. Dabei soll insbesondere folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Was wussten die Behörden seit Mitte der 90er Jahre über die Mitglieder des „Zwickauer Trios“ und deren Kontakte zur rechtsextremen Szene?*
- Welche strafrechtlichen Verfehlungen konnten ermittelt werden und wie und mit welchem Ergebnis wurden diese Ermittlungen betrieben?*
- Wie wurden die Durchsuchungen am 26.1.1998 von wem vorbereitet?*
- Warum kam es nicht zur Verhaftung der Täter?*
- Warum ist es nicht gelungen, die Täter bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung 2003 und der Vollstreckungsverjährung 2007 zu ergreifen?*
- Warum wurde nur von einer fünfjährigen Verfolgungsverjährung ausgegangen?*
- Warum kam es nicht zu verjährungsunterbrechenden Maßnahmen?*
- Was wussten die Behörden über die Täter und ihre Kontakte zur rechtsextremen Szene und Parteien?*
- Gibt es Hinweise für organisatorische oder strukturelle Defizite der Behörden beziehungsweise deren Zusammenarbeit?“*

6 Insofern ist der Arbeitsauftrag der Kommission eindeutig umrissen. Nur zur Klarstellung sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommission nicht die Straftaten, die das TRIO nach seinem Untertauchen begangen haben soll, zu untersuchen hat.

- 7 Aus diesem Grund und wegen des nur eingeschränkt verfügbaren Untersuchungsmaterials ist die Kommission auch nicht in der Lage, zu sämtlichen in Presse, Rundfunk und Fernsehen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

III. Arbeitsweise

1. Befugnisse

Die Kommission verfügte weder nach dem Gesetz noch nach dem oben genannten Werkvertrag über hoheitliche Befugnisse. Insbesondere war sie gegenüber Bediensteten des Freistaats Thüringen nicht weisungsbefugt.

Für die Erstellung des Gutachtens war die Kommission jedoch im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die notwendigen Aufklärungstätigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums und bei den Behörden der Thüringer Staatsanwaltschaft durchzuführen, was insbesondere die Anforderung von Akten und die Befragung von (ehemaligen) Mitarbeitern beziehungsweise Bediensteten umfasste. Die dienstrechtlichen erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden – ausgenommen die Mitteilung der Klarnamen - von Auskunftspersonen umfassend erteilt. Der Vorsitzende der Kommission hatte Gelegenheit, die Klarnamendatei und die vollständigen Akten über Auskunftspersonen des TLfV einzusehen.

2. Sicherstellung der Unabhängigkeit

- 8 Im Vertrag ist geregelt, dass die Kommission unabhängig und weisungsfrei bei der Erstellung des Gutachtens arbeitet.
- 9 Um dies auch faktisch zu gewährleisten, wurden der Kommission durch das TIM entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten im Anwesen in der Parkstraße 3 in Erfurt zur Verfügung gestellt. Diese Räumlichkeiten waren nur den Mitgliedern und Mitarbeitern der Kommission zugänglich. Ein Zutritt Dritter setzte deren Billigung voraus.
- Zusätzlich waren sicherheitsrelevante Türen alarmgesichert, Büroräume mit Bewegungsmeldern ausgestattet und Überwachungskameras im Eingangsbeziehungsweise Zugangsbereich installiert. Mindestens ein Polizeibeamter sicherte das Anwesen 24 Stunden am Tag.
- Für die Lagerung geheimer Dokumente standen zwei Panzerschränke zur Verfügung, die ebenfalls nur den Kommissionsmitgliedern und deren Mitarbeitern zugänglich waren.

3. Aufklärungstätigkeiten

a) Einladung von (ehemaligen) Mitarbeitern

- 10 Die Einladungen zu den Anhörungen von (ehemaligen) Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich des TIM sowie den Behörden der Thüringer StA erfolgten durch die Kommission.
- 11 Die Namen der (ehemaligen) Mitarbeiter werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in der Endnote 4 genannt⁴.
- 12 Darüber hinaus führte die Kommission Gespräche mit Herrn Minister a. D. Manfred Scherer, MdL, Herrn Minister a. D. Dr. Richard Dewes und Herrn Staatssekretär a. D. Arndt Peter Koeppen.

Zudem befragte sie Tino Brandt im Zusammenhang mit seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit.

- 13 Sämtliche Personen, die die Kommission anhörte beziehungsweise befragte, waren auskunftsbereit und bemüht, zur Klärung sich stellender Fragen beizutragen. Sofern ihre Aussagen für die Sachverhaltsanalyse erheblich waren, wurden sie bei den entsprechenden Punkten des Berichts berücksichtigt und hervorgehoben.

b) Anforderung von Akten

- 14 Die folgenden Akten und Unterlagen wurden von der Kommission angefordert beziehungsweise ihr aus dem Geschäftsbereich des TIM und des TJM zur Verfügung gestellt:

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
Akten des TLKA		
	Band I	TLKA Bd. 1
	Band II	TLKA Bd. 2
	Band III	TLKA Bd. 3
	Band IV	TLKA Bd. 4
	Band V	TLKA Bd. 5
	Band VI	TLKA Bd. 6
	Band VII	TLKA Bd. 7
	FA 1	TLKA Bd. 8
	FA 2	TLKA Bd. 9
	FA 3	TLKA Bd. 10
	FA 4	TLKA Bd. 11
	FA 5	TLKA Bd. 12
	FA 6	TLKA Bd. 13
	Handakte 1	TLKA Bd. 14
	Handakte 2	TLKA Bd. 15
	Handakte 3	TLKA Bd. 16
	ZF 1	TLKA Bd. 17
	ZF 2	TLKA Bd. 18
	ZF 3	TLKA Bd. 19

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
	ZF 4	TLKA Bd. 20
	ZF 5	TLKA Bd. 21
	ZF 6	TLKA Bd. 22
	ZF 7	TLKA Bd. 23
	Zusammenfassung	TLKA Bd. 24
	Auskunftsbericht (erstellt 2012)	TLKA Bd. 25
	TRIO Untersuchungskommission Dr. Schäfer	TLKA Bd. 26
	Diplomarbeit	TLKA Bd. 27
Akten des TLfV		
	Kopie der Sachakte von Referat 20, Bd. I	TLfV Bd. 1
	Fall Drilling Akte I Kopie, Bd. II	TLfV Bd. 2
	Kopie der Akte „Drilling“ Ordner 2, Bd. III	TLfV Bd. 3
	Anlage zum Schreiben des TLfV vom 21.12.2011, Bd. IV	TLfV Bd. 4
	Anlage 1 zum Schreiben des TLfV vom 24.01.2012, Bd. V	TLfV Bd. 5
	Berichte VM 2045/2150 “OTTO“ / “OSKAR“ Bd. 1	TLfV Bd. 6
	Berichte VM 2045 Bd. 2	TLfV Bd. 7
	Berichte VM 2045/2150 “OTTO“ / “OSKAR“ Bd. 3	TLfV Bd. 8
	Berichte VM 2045/2150 “OTTO“ / “OSKAR“ Bd. 4	TLfV Bd. 9
	VM 2045/2150 “OTTO“ / “OSKAR“ P I	TLfV Bd. 10
	VM 2045/2150 “OTTO“ / “OSKAR“ P II	TLfV Bd. 11
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. I	TLfV Bd. 12
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. II	TLfV Bd. 13
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. III	TLfV Bd. 14
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. IV	TLfV Bd. 15
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. V	TLfV Bd. 16
	G 10, Eiche, Nr. 29Bd. VI	TLfV Bd. 17
	G 10, Löwe, Nr. 30Bd. I	TLfV Bd. 18
	G 10, Löwe, Nr. 30Bd. II	TLfV Bd. 19
	Lieder „Döner-Killer und „5. Februar“	

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
	auf CD und Erkenntnismitteilung des TLfV an das BfV sowie Anlagen-Konvolut	
	Verfassungsschutzberichte für den Freistaat Thüringen 1992 bis 2010	
	Stellungnahme des TLfV vom 06.12.2011 zum Bericht des BfV vom 01.12.2011	
	Chronologie der Erkenntnisse zu Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden zur Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Stand 12.12.2011	
	Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) vom 08.02.2012 zur „Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001)“ des BfV vom 23.01.2012	
Akten der StA Gera		
	Bewährungsheft Bönnhardt, Az 512 Js 56060/93	StA Bd. 1
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bd. I, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 2
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bd. II, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 3
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bd. III, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 4
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung	StA Bd. 5

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
	einer kriminellen Vereinigung, Bd. IV, Az 116 Js 17874/95	
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bd. V, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 6
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bd. VI, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 7
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Sonderband, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 8
	Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Handakte, Az 116 Js 17874/95	StA Bd. 9
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Volksverhetzung, Band I, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 10
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Volksverhetzung, Band II, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 11
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Volksverhetzung, Band III, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 12
	Band IV + V, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 13
	Sonderband TKÜ, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 14
	Vollstreckungsheft, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 15
	Fahndungsheft Strafsache Böhnhardt, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 16
	Sonderheft Auslieferungsersuchen Böhnhardt, Az 114 Js 7630/96	StA Bd. 17
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Bd. I, Az 114 Js 1212/97	StA Bd. 18
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Bd.	StA Bd. 19

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
	II, Az 114 Js 1212/97	
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Bd. III, Az 114 Js 1212/97	StA Bd. 20
	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, Spurenband, Az 114 Js 1212/97	StA Bd. 21
	Originalakte Band I Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 22
	Originalakte Band II Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 23
	Originalakte Band III Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 24
	Originalakte Band IV Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 25
	Originalakte Band V Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 26
	Originalakte Band VI Kofferbombe, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 27
	Überstücke ergänzende Unterlagen zu Bd. I-VI, Az 114 Js 37149/97 (Duplo)	StA Bd. 28
	Sonderband TÜ, Az 114 Js 37149/97	StA Bd. 29
	Handakte Bd. I, Az 114 Js 37149/97	StA Bd. 30
	Handakte Bd. II, Az 114 Js 37149/97	StA Bd. 31
	Verstoß gegen das Waffengesetz, Az 452 Js 24583/97 (Duplo)	StA Bd. 32
Thüringer Innenministerium		
	Prozessakte Freistaat Thüringen gegen Dr. Helmut Roewer	
	Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes	

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
	vom 23.08.2000 (sogenannter Gasser-Bericht)	
Thüringer Justizministerium		
	Duploakte TJM 4110/S-18/97	TJM S.
Bundesamt für Verfassungsschutz		
	Chronologische Auflistung aller Erkenntnisse über den Verbleib der drei Flüchtigen und operative Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, Stand 01.12.2011	BfV Chronologie 3-52
	Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001), Stand 12.12.2011	BfV Chronologie 56-86
	Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001), Stand 06.01.2012	BfV Chronologie 130-147
	Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001), Stand 23.01.2012	BfV Chronologie 156-169
	Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) (1998-2001), Stand 16.02.2012	BfV Chronologie 174-188

Akten/ Behörden	Zitierweise im Original	Zitierweise im Bericht
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen		
	Akte „Terzett“ LfV Sachsen	LfV SN Bd. 1
	Akte „G 10-Terzett“ LfV Sachsen	LfV SN Bd. 2
	Maßnahmen des LfV Sachsen im Hinblick auf die mutmaßlichen Mitglieder des „Nationalsozialisti- schen Untergrunds“ (NSU) und deren Umfeldpersonen vom 11.12.2011	
	Stellungnahme des LfV Sachsen vom Januar 2012 zur Chronologie des BfV vom 12.12.2011	
	Sächsisches Handbuch zum Extremismus und zu sicherheits- gefährdenden Bestrebungen	
Akten der Kommission		
	Schriftverkehr, getrennt nach Behörden (alphabetisch geordnet) und sortiert nach Eingangsdatum	(Anlage zum) Schreiben, Behörde, Eing.-Datum, S.
	Anhörungsprotokolle	Anhörung, Dienstbezeichnung, Name, ggf. Datum bei mehreren Anhörungen, S.

- 15 Zudem wurden folgende Sitzungsunterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) vom TIM zur Verfügung gestellt:

Datum der Sitzung	Unterlagen
7. Sitzung am 25.08.1998 bis 27. Sitzung am 10.12.2003	Beschlussprotokolle 1. Abdruck
12. Sitzung am 11.11.2011	PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 73, 2. Ausfertigung
13. Sitzung am 16.11.2011	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 8, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 184, 2. Ausfertigung
14. Sitzung am 24.11.2011	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 10, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 133, 2. Ausfertigung

15. Sitzung am 08.12.2011	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 8, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 197, 2. Ausfertigung
16. Sitzung am 14.12.2011	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 9, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 109, 2. Ausfertigung
17. Sitzung am 17.01.2012	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 8, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 99, 2. Ausfertigung
18. Sitzung am 01.02.2012	PKK-Beschlussprotokoll Bl. 1 – 10, 2. Ausfertigung; PKK-Wortprotokoll Bl. 1 – 118, 2. Ausfertigung
19. Sitzung am 21.02.2012	PKK-Ergebnis- und Beschlussprotokoll Bl. 1 – 45, nebst Anlagen, 2. Ausfertigung
20. Sitzung am 14.03.2012	PKK-Ergebnisprotokoll Bl. 1 – 52, 2. Ausfertigung

- 16 Die Kommission konnte ihr Gutachten nicht bereits Ende Februar 2012 vorlegen. Zum einen gestaltete sich entgegen der ursprünglichen Erwartungshaltung die Auswertung der Akten des TLKA als äußerst mühsam und zeitaufwendig. Ursächlich hierfür war unter anderem die recht unübersichtliche Aktenführung. So mussten für die über 9.600 Seiten der Akten TLKA Bd. 1 bis 24 zunächst Übersichten gefertigt werden, um den Inhalt erfassen und systematisieren zu können. Zum anderen lagen der Kommission die ersten Akten des TLfV erst am 20.12.2011 vor, da die vorläufigen Ermächtigungen zum Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS- GEHEIM der Kommission beziehungsweise ihrer Mitarbeitern wegen der dazu zuvor notwendigen Sicherheitsüberprüfungen erst Ende Dezember 2011 beziehungsweise Anfang Januar 2012 vom Geheimschutzbeauftragten des TIM erteilt werden konnten. Außerdem teilte das TLfV mit Schreiben vom 27.02.2012 mit, dass es noch über sechs weitere Aktenordner, die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit Tino Brandt betreffend, verfüge. Die daraufhin angeforderten Aktenordner (TLfV Bd. 6 bis 11) lagen der Kommission am 02.03.2012 vor.

Bereits mit Schreiben vom 16.02.2012 ersuchte die Kommission das Innenministerium des Freistaats Sachsen um Unterstützung bei der Aufklärung der Aktivitäten des TLKA und des TLfV im Zusammenhang mit der Suche nach dem TRIO. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass der Informationsaustausch zwischen den thüringischen und den sächsischen Behörden von besonderem Interesse sei. Zudem wurde das sächsische

Innenministerium im Hinblick auf den Stand der Ermittlungen durch die Kommission um eine beschleunigte Bearbeitung gebeten. Erst am 03.04. (Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen [LfV SN] Bd. 1) beziehungsweise am 11.04.2012 (LfV SN Bd. 2) gingen ihr die Akten zu. LfV SN Bd. 1 enthält im Wesentlichen Quellenmitteilungen sowie Berichte zu sächsischen Observationsmaßnahmen und zu sonstigen Erkenntnissen. LfV SN Bd. 2 enthält die Unterlagen zu einer G 10-Maßnahme im Jahr 2000, unter anderem einen Teil der aus der Maßnahme gewonnenen Protokolle, die jedoch geschwärzt waren. Als Ergebnis der Auswertung der sächsischen Akten ist festzuhalten, dass sich lediglich die bereits aus den thüringischen Akten ergebenden Erkenntnisse zum länderübergreifenden Informationsaustausch bestätigt haben, aufgrund der Aktenführung (LfV SN Bd. 1) jedoch zu vermuten ist, dass die aus Sachsen übersandten Unterlagen unvollständig sind.

Die unübersichtliche Aktenführung des TLKA sowie der Zeitpunkt der Übersendung der Akten des TLFV und des LfV SN hatten zur Folge, dass mit der Aktenauswertung und den Befragungen nicht planmäßig begonnen werden konnte, beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt befragt werden mussten, wodurch ein zeitlicher Verzug eintrat, der sich nicht mehr kompensieren ließ.

IV. Zusammenarbeit mit den Behörden

- 17 Insgesamt bewertet die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Thüringer Behörden als ausgesprochen konstruktiv.

Sämtliche Voraussetzungen, die durch den Freistaat Thüringen für die Erstellung des Gutachtens zu erbringen waren, wurden umgehend geschaffen. Darüber hinaus waren die Mitarbeiter aus den Geschäftsbereichen des Thüringer Innen- und Justizministeriums stets bereit, die Kommission bei ihren Bemühungen zu unterstützen.

Zweiter Teil: Chronologie der Ereignisse

18 Im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag und um die Vielzahl an Informationen, Hinweisen und operativen Maßnahmen sinnvoll zu systematisieren, werden die Ereignisse in die folgenden Zeiträume eingeordnet:

- das TRIO und seine Entwicklung bis zum Untertauchen am 26.01.1998,
- die Suche nach der Bombenwerkstatt einschließlich der Durchsuchungen am 26.01.1998 bis zum Erlass der Haftbefehle am 28.01.1998 und
- die Suche nach dem TRIO.

A. Das TRIO und seine Entwicklung bis zum Untertauchen am 26.01.1998

19 Erkenntnisse zu Böhnhardt liegen vielfach vor, bei Mundlos und Zschäpe sind sie eher gering. Vor allem zu Mundlos und Zschäpe fanden sich in den Akten kaum Informationen. Dennoch können aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, Ermittlungsverfahren, einer Vielzahl von Einzelereignissen und Aussagen Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse des TRIOs, ihr Umfeld und ihre Beziehungen gezogen werden, so dass Aussagen zu ihrer Entwicklung in diesem Zeitraum möglich sind.

Da ihre Entwicklung in diesem Zeitraum für die späteren Ereignisse von maßgeblicher Bedeutung war, sollen die diesbezüglichen Erkenntnisse zunächst zusammengefasst und anschließend unter Berücksichtigung des Untersuchungsauftrags bewertet werden.

I. Erkenntnisse zum TRIO

1. Kurzbiografien

a) Uwe Böhnhardt

aa) Zur Person

- 20 Zur Person Böhnhardts soll im Folgenden das Urteil der Berufungskammer des Landgerichts Gera im Verfahren 114 Js 7630/96 vom 16.10.1997⁵ kurz zusammengefasst werden, da sich in diesen Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zumindest ansatzweise Antworten finden, warum er ins rechte Milieu abdriftete:

Danach ist er als jüngstes Kind am 01.10.1977 ehelich geboren worden, zusammen mit seinen beiden älteren Geschwistern in geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Kindheit und schulische Entwicklung sind zunächst ohne Auffälligkeiten verlaufen. Ein erster Bruch in seiner Entwicklung trat ein, als 1988 sein älterer Bruder verstarb. Dieser stellte für ihn eine wichtige Bezugsperson dar. Unter dem Eindruck des Todes seines Bruders sowie der Verwöhnung durch die Eltern und der damit einhergehenden Einengung in seiner persönlichen Entfaltung kam es zu Erziehungsschwierigkeiten, zumal er der Erwartungshaltung seiner Eltern nicht gerecht werden konnte und schulische Probleme auftraten. Zu dieser Zeit wurde er einer psychologischen Beratungsstelle vorgestellt und im April 1992 in das Kinderheim in Burgk eingewiesen. Aus diesem Heim wurde er bereits nach zwei Wochen wieder entlassen, da er Straftaten begangen hatte und deshalb für das Heim nicht mehr tragbar war. Wieder bei seinen Eltern, besuchte er nur noch unregelmäßig die Schule. In dieser Zeit musste er eine Schulklasse wiederholen und hierfür die Schule wechseln. In der neuen Schule fand er auch aufgrund seiner gegenüber den Mitschülern weit vorangeschrittenen Entwicklung keine Akzeptanz. Daher schloss er sich älteren Jugendlichen an. Diese gehörten zur rechten Szene.

Im Zeitraum vom 05.02. bis 05.05.1993 befand er sich zum ersten Mal und im Zeitraum vom 01.09. bis 06.12.1993 zum zweiten Mal in Untersuchungshaft.

Ab Dezember 1993 absolvierte er einen Förderlehrgang im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres, der bis zum Sommer 1994 andauerte. Im Sommer 1996 beendete er erfolgreich eine zweijährige Lehre als Hochbaufacharbeiter. Nach der Lehre übernahm ihn zunächst der ausbildende Betrieb, in dem er bis zum Herbst 1996 arbeiten konnte. Wegen Arbeitsmangels wurde ihm die Kündigung ausgesprochen.

- 21 Nach Auskunft des Arbeitsamtes Jena vom 01.12.1997⁶ war Böhnhardt in den folgenden Zeiträumen beschäftigt beziehungsweise arbeitslos gemeldet:

Zeitraum	Status/Bezug von Arbeitslosengeld
01.09.1994 bis 27.06.1996	Ausbildung
28.06. bis 03.07.1996	Arbeitslosengeld über Arbeitsamt Jena
04.07. bis 31.08.1996	Beschäftigung
02.09.1996 bis 31.05.1997	Arbeitslosengeld über Arbeitsamt Jena
02.06. bis 20.06.1997	Beschäftigung
21.06. bis 27.08.1997	Arbeitslosengeld über Arbeitsamt Jena
28.08. bis 08.09.1997	Beschäftigung
seit 09.09.1997	Arbeitslosengeld über Arbeitsamt Jena

bb) Delinquenz

(1) Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR)

- 22 Der BZR-Auszug vom 06.01.2005⁷ enthält folgende Eintragungen:

- 05.05.1993 Kreisgericht Jena – 512 Js 50876/93-LS –
Rechtskräftig seit 03.08.1993
Tatbezeichnung: Fortgesetzter, teils gemeinschaftlich begangener Diebstahl im besonders schweren Fall, fortgesetztes Fahren ohne Fahrerlaubnis, Widerstand gegen

Vollstreckungsbeamte, Gefährdung des
Straßenverkehrs sowie Kennzeichen-
missbrauch

Datum der (letzten) Tat: 03.02.1993

1 Jahr 10 Monate Jugendstrafe

3 Jahre Bewährungszeit

Bewährungshelfer bestellt

- 06.12.1993 Amtsgericht Jena – 512 Js 56060/93 LS –
Rechtskräftig seit 28.04.1994
Tatbezeichnung: Erpressung in Tatmehrheit mit gefährlicher
Körperverletzung
Datum der letzten Tat: 03.02.1993
2 Jahre Jugendstrafe
3 Jahre Bewährungszeit
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 05.05.1993, 512 Js
50876/93
Bewährungshelfer bestellt
- 06.04.1994 StA Gera, Zweigstelle Rudolstadt – 652 Js 72199/93
Tatbezeichnung: Fahren ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat: 25.04.1992
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
- 21.04.1997 Amtsgericht Jena – 114 Js 7630/96 7 JUG LS –
Rechtskräftig seit 10.12.1997
Tatbezeichnung: Volksverhetzung
Datum der (letzten Tat): 18.06.1996
2 Jahre 3 Monate Jugendstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 06.12.1993, 512 Js
56060/93
- 16.10.1997 Amtsgericht Jena – 543 Js 24583/97 1 CS –
Rechtskräftig seit 13.06.1998

Tatbezeichnung: Verstoß gegen das Waffengesetz

Datum der (letzten) Tat: 16.04.1997

50 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe

- 15.01.2004
Gesucht wegen Aufenthaltsermittlung
- 04.01.2005 StA Gera – 114 Js 7630/96 –
Gesucht wegen Strafvollstreckung und Festnahme

(2) Strafgerichtliche Entscheidungen

- 23 Einigen Urteilen liegen Tatsachenfeststellungen zugrunde, die bei Böhnhardt Charakterzüge offenbaren, die sich auf seine Entwicklung negativ ausgewirkt zu haben scheinen. Es wird ersichtlich, dass er nur kurze Zeit nach Erreichen der Strafmündigkeit massiv strafrechtlich in Erscheinung trat. Die von ihm begangenen Straftaten reichen von Verkehrs-, Eigentums- und Gewaltdelikten bis hin zu einem Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG).
- 24 • Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 03.08.1993, Az 512 Js 50876/93⁸:

Fall	Tatvorwurf	Zeitraum	bei/ nach der Tat ertappt
1	Entwendung eines Pkw	24.01.1992	nein
2	Entwendung eines Pkw	27. bis 28.01.1992	nein
3	Aufbruch eines Pkw und Entwendung von Gegenständen mit weiteren Beteiligten	Februar 1992	nein
4	Entwendung eines Pkw mit weiterem Beteiligten	27.02. bis 02.03.1992	am 03.03.1992 mit dem Fahrzeug gestellt
5	Entwendung von Kraftstoff mit weiterem Beteiligten	02.03.1992	nein
6	Aufbruch eines Pkw und Entwendung von Gegenständen mit weiterem	03. bis 04.03.1992	nein

Fall	Tatvorwurf	Zeitraum	bei/ nach der Tat ertappt
	Beteiligten		
7	Aufbruch eines Pkw und Entwendung eines weiteren Pkw	17. bis 18.03.1992	mit weiteren Beteiligten über München nach Österreich gefahren und dort am 18.03.1992 aufgegriffen.
8	Entwendung eines Pkw mit weiterem Beteiligten	02. bis 03.05.1992	nein
9	Entwendung eines Pkw mit weiteren Beteiligten	22. bis 23.05.1992	nein
10	Aufbruch eines Kiosks und Entwendung von Gegenständen sowie Aufbruch eines weiteren Kiosks	23. bis 24.05.1992	beim Aufbruch des zweiten Kiosks von der Polizei „gestört“ und geflüchtet, aber später gestellt
11	Entwendung eines Pkw	01. bis 04.06.1992	durch die Polizei gestellt
12	Aufbruch eines Pkw mit weiterem Beteiligten	27. bis 28.06.1992	nein
13	Entwendung eines Pkw	01. bis 02.07.1992	am 04.07.1992 im Kreis Stralsund gestellt
14	Entwendung eines Kaugummi-automatens und dessen Aufbruch wegen Hartgeld mit weiterem Beteiligten	Juli 1992	nein
15	Entwendung eines Pkw	14. bis 15.07.1992	nein
16	Aufbruch eines Fensters zu einem Abholmarkt und Entwendung von Gegenständen mit weiterem Beteiligten	12. bis 13.09.1992	nein
17	mehrfaches Treten mit dem Fuß und versuchte Schläge gegen einen Polizeibeamten anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung	17.09.1992	ja
18	Führen eines gestohlenen Pkw, der im Dezember 1992 in Chemnitz sichergestellt wurde		nein
19	Führen eines entwendeten Pkw	02.11.1992	- von Polizei verfolgt; - Aufforderung des mit Blaulicht und Sonder-signal fahrenden

Fall	Tatvorwurf	Zeitraum	bei/ nach der Tat ertappt
			Funkstreifenwagens anzuhalten nicht nach- gekommen; - mit hoher Geschwindig- keit riskante Manöver gefahren und zwei Licht- zeichenanlagen passiert als diese auf „Rot“ standen; - Kollision mit Funk- streifenwagen
20	Aufbruch eines Fensters zu einer Berufsschule und Entwendung von Gegenständen mit weiteren Beteiligten	02. bis 03.02.1993	nein

- 25
- Urteil des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93⁹:

Im Juli 1992 habe Böhnhardt vom Geschädigten mehrfach die Zahlung von Geld gefordert. Am 04.08.1993, also nur einen Tag nach dem Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 03.08.1993, habe Böhnhardt dem Geschädigten mit der Faust in den Magen geschlagen und mit seinen mit Stahlkappen versehenen schweren Schuhen gegen den Augenbereich getreten, so dass dieser eine Gehirnerschütterung erlitt, eine Platzwunde davontrug und fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden musste. Wenige Tage nach der Entlassung des Geschädigten aus dem Krankenhaus habe Böhnhardt von ihm erneut die Zahlung von Geld gefordert. Als der Geschädigte erklärt habe, über kein Geld zu verfügen, habe Böhnhardt geäußert, dass er demnächst nicht mehr aus dem Krankenhaus herauskäme, wenn er nicht Geld „überwachen“ lasse.

- 26
- Strafbefehl des Amtsgerichts Jena vom 16.10.1997, Az 543 Js 24583/97 1 Cs¹⁰:

Am 16.04.1997 habe er im Bereich der Brücke der Bundesautobahn 4 in Maua ein Luftdruckgewehr „Carabina Cardega“ bei sich geführt, ohne im Besitz der erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein.

(3) Puppentorso-Verfahren

- 27 Zudem bedarf im Hinblick auf die noch zu erörternde Verjährungsproblematik und im Hinblick auf die Frage, ob Böhnhardt nicht schon vor der Durchsichtung am 26.01.1998 hätte festgenommen werden müssen und wegen der Kontakte des TRIOs zur rechten Szene Jenas, das sogenannte Puppentorso-Verfahren (Az 114 Js 7630/96 der StA Gera) einer eingehenderen Betrachtung.

(a) Gerichtliche Feststellungen und Verfahrensgang

- 28 Am 21.04.1997 verurteilte das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena Böhnhardt wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Volksverhetzung und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tatmehrheit mit Volksverhetzung unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06.12.1993, rechtskräftig seit 28.04.1994, Az 112 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten¹¹.
- 29 Der Verurteilung lagen im Wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde¹²:
- Am 13.04.1996 zwischen 01:00 Uhr und 01:20 Uhr hing Böhnhardt an der Brücke der Bundessautobahn 4 bei km 178,5, genannt „Pösener Brücke“, Gemarkung Bucha, Ortsteil Pösen, einen Puppentorso auf. Der Puppentorso war mit einem gelben Judenstern und einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) versehen. Die USBV bestand aus zwei Kartons¹³, die mit Elektrokabeln an den Puppentorso angeschlossen waren sowie einem Verkehrsschild mit der Aufschrift „Vorsicht Bombe“. Auf einem der Kartons mit der Werbeaufschrift „Asti Spumante“ fand sich der Abdruck des Mittelfingers der linken Hand Böhnhardts.

- Am 18.06.1996 bewahrte Böhnhardt in seiner Wohnung in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena Tonträger mit den Titeln „NSDAP“ der Gruppe „Macht und Ehre“, „Berlin bleibt Deutsch“ der Gruppe „Landser“ und „Breslau“ der Gruppe „Commando Pernod“ auf. Die Tonträger waren zum Verkauf bestimmt.
- 30 Auf die Berufung Böhnhardts vom 22.04.1997¹⁴ wurde er mit Urteil vom 16.10.1997 des Landgerichts – Berufungskammer – Gera¹⁵ bezüglich des Geschehens am 13.04.1996 freigesprochen. Die Verurteilung wegen Volksverhetzung bezüglich des Geschehens am 18.06.1996 blieb bestehen. Er wurde unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendschöffengerichts – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93, zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt.
- 31 Mit Schreiben vom 17.10.1997¹⁶ legte die StA Gera zunächst gegen das Urteil des Landgerichts Gera Revision ein, die sie jedoch mit Verfügung vom 08.12.1997¹⁷, beim Landgericht Gera am 10.12.1997¹⁸ eingegangen, zurücknahm. Daraufhin wurde das Urteil des Landgerichts Gera an diesem Tag rechtskräftig¹⁹. Die Kostenentscheidung des Landgerichts Gera vom 11.12.1997²⁰ ging der StA Gera am 09.01.1998 zu. Mit Verfügung vom 17.01.1998²¹ erklärte die StA Gera Rechtsmittelverzicht. Nach Anbringen des Rechtskraftvermerks leitete das Landgericht Gera die Akte an die StA Gera, bei der sie am 23.01.1998 einging²². Mit Verfügung vom 27.01.1998²³ übersandte die StA Gera dem Amtsgericht Jena die Sachakte zur Vollstreckung der Jugendstrafe mit dem Hinweis, dass sich der Verurteilte „seit mehreren Tagen“ auf der Flucht befinde. Am 18.03.1998 leitete das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Jena die Vollstreckung gegen Böhnhardt ein und lud ihn zum Strafantritt binnen einer Woche nach Zustellung²⁴. Die Ladung zum Strafantritt wurde ihm an die Adresse Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena durch Aushändigung an seine Mutter am 25.03.1998 zugestellt²⁵. Da er sich auf die Strafantrittsladung nicht stellte²⁶, erließ das Amtsgericht Jena am 12.05.1998 gegen ihn einen Vollstreckungshaftbefehl²⁷.

(b) Überwachung der Telekommunikation (TKÜ)

- 32 Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verfahrens 114 Js 7630/96 die Telekommunikation Böhnhardts im Zeitraum vom 08.05. bis 24.06.1996 überwacht²⁸.
- 33 Die Telefonkontakte sowie die Gesprächsinhalte selbst erlauben einen Einblick in die Beziehungen des TRIOs untereinander und in die rechte Szene Jenas. Es wird erkennbar, dass Böhnhardt bereits im Mai und Juni 1996 eine Garage (Telefonate am 24.05., 11.06 und 17.06.1996) sowie ein Gartengrundstück (Telefonat am 24.05.1996) suchte und er mit Zschäpe liiert war (Telefonate am 03.06. und 08.06.1996). Zudem wird der hohe Grad der Verstrickung des TRIOs in die rechte Jenaer Szene deutlich.
- 34 Wegen des Inhalts der Gespräche im Rahmen der TKÜ wird auf die Anlage Bezug genommen.

b) Uwe Mundlos

aa) Zur Person

- 35 Zu Mundlos' persönlichen Verhältnissen kann aufgrund der Unterlagen des TLKA Folgendes festgestellt werden²⁹:

Er wurde am 11.08.1973 in Jena geboren und wuchs in geordneten Familienverhältnissen auf. Er hatte einen Bruder. Seine Mutter war Verkäuferin und sein Vater Professor an der Fachhochschule Jena. Er verfügte über enge Bindungen zu seiner Mutter. Die Schule beendete er zunächst mit dem Abschluss der zehnten Klasse. Anschließend erlernte er den Beruf des Datenverarbeitungskaufmanns. Im Zeitraum 01.04.1994 bis 31.03.1995 leistete er in der Kyffhäuserkaserne in Bad Frankenhausen seinen Wehrdienst. Bis zum Januar 1998 bewohnte er ein Zimmer in Ilmenau. Er besuchte das Ilmenau-Kolleg, um das Abitur nachzuholen.

Nach Einschätzung der Polizei reagierte er im Rahmen polizeilicher Maßnahmen aggressiv und neigte zu Widerstand. Er verweigerte jegliche Form der Kooperation bei Vernehmungen und grundsätzlich die Unterschrift unter Polizeiprotokollen. Er bezeichnete sich als deutsch-national denkend und fühlte sich als Verfolgter des Staates. Sein Weltbild war geprägt vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß.

36 Zudem knüpfte er offenbar schon in den neunziger Jahren Verbindungen zur rechten Szene in Sachsen.

So berichtete am 25.03.2001 eine Quelle³⁰ dem TLFV, dass Mundlos seit 1996 über intensive Kontakte zur Chemnitzer Skinheadszenen verfügt habe. Befreundet sei er insbesondere mit bestimmten Mitgliedern von Blood and Honour (B & H). Diese habe Mundlos regelmäßig in Jena und Chemnitz besucht oder bei Skinheadkonzerten getroffen. Da Mundlos sie auch Wohlleben und Kapke vorgestellt habe, seien diese auch in der Jenaer Szene relativ bekannt geworden.

Aufgrund seiner Aktivitäten im Rahmen der Gefangenenbetreuung soll Mundlos über viele Kontakte zu Angehörigen der rechten Szene Dresdens verfügt haben³¹.

37 **Blood and Honour (B & H)**

„Ab Mitte der 90er Jahre wurden in Deutschland in der rechtsextremistischen Skinheadszenen erste Organisationsansätze festgestellt. Seit 1995 gab es in der Bundesrepublik eine deutsche „Division“ der „Blood & Honour“-Bewegung, die in Großbritannien entstanden ist³². Das Ziel dieser Bewegung besteht darin, auf internationaler Ebene eine autonome Struktur für die Skinheadszenen zu schaffen. Sie propagiert ebenfalls den Nationalsozialismus und vertritt die rassistische „White Power“-Ideologie. Um auf die Szene mit dem Medium Musik ideologisch einzuwirken, richtet die „B & H“-Bewegung den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Organisation von Partys und Konzerten, insbesondere mit nationalistischen und rassistischen Bands.

Ende des Jahres 1997 wurde in Thüringen die bundesweite „B & H“-Jugendorganisation „White Youth“ gegründet, die jüngere Szeneangehörige organisieren und an ältere Kameraden binden wollte. Die Organisation von Konzerten und Partys in Zusammenarbeit mit den „B & H“-Sektionen Thüringen stand im Mittelpunkt der Aktivitäten der „White Youth“. Am 12. September 2000 verbot der Bundesminister des Inneren die deutsche Division der Skinhead-Gruppierung „Blood & Honour“ sowie deren Jugendorganisation „White Youth“, da sich beide Vereinigungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der

Völkerverständigung richteten. Zu diesem Zeitpunkt gehörten der „Blood & Honour“-Division Deutschland etwa 200 Personen in 15 Sektionen – darunter auch eine thüringische – an. Zudem gab es bundesweit 50 „White Youth“-Mitglieder. ...³³

„Seit 1995 wurde im Freistaat Sachsen eine B & H-Sektion aufgebaut. Sie verfügte über ca. 40 Mitglieder, die der rechtsextremistischen Skinhead-Szene entstammten und teilweise als Mitglieder in rechtsextremistischen Bands bzw. als Herausgeber einschlägiger Fanzines³⁴ aktiv waren. Die sächsische Sektion entwickelte sich zu einer der bedeutendsten in Deutschland. Ihre Führungsmitglieder verstanden es, kommerzielle und politische Interessen mit einander zu verbinden. 1998 erschien eine eigene Publikation der B & H-Sektion Sachsen namens WHITE SUPREMACY. Streitigkeiten mit anderen Sektionen führten jedoch zum Ausstieg eines großen Teils der sächsischen B & H-Mitglieder aus der Organisation“³⁵.

bb) Delinquenz

- 38 Seit 1994 sollen gegen Mundlos in verschiedenen Bundesländern mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung, Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (VersammlG), Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Hausfriedensbruchs und Widerstands gegen Vollstreckungs-beamte geführt worden sein³⁶.
- 39 Zudem soll das Amtsgericht Chemnitz am 13.02.1996 im Verfahren 250 Js 33343/94 gegen ihn einen Strafbefehl wegen Verbreitens von Propaganda-mitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 Strafgesetzbuch (StGB) erlassen haben³⁷.
- 40 Der BZR-Auszug vom 14.05.1998³⁸ enthält indes nur die folgende Eintragung:
- 29.06.1995 Amtsgericht Chemnitz – Cs 250 Js 33343/94 –
Rechtskräftig seit 13.02.1996
Tatbezeichnung: Herstellen und Vorrätighalten von
Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen
Datum der (letzten) Tat: 13.08.1994

20 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe
Einziehung

c) Beate Zschäpe

aa) Zur Person

41 Zu den persönlichen Verhältnissen Zschäpes kann aufgrund der Unterlagen des TLKA Folgendes festgestellt werden³⁹:

Sie wurde am 02.01.1975 in Jena geboren. Sie verfügt über einen Hauptschulabschluss und ist gelernte Gärtnerin. Ihre Hauptbezugsperson in der Familie war die Großmutter.

42 Nach Auskunft des Arbeitsamts Jena vom 26.11.1997⁴⁰ war Zschäpe in den folgenden Zeiträumen beschäftigt beziehungsweise arbeitslos gemeldet:

Zeitraum	Status/Bezug von Arbeitslosengeld
01.06. bis 01.11.1992	Beschäftigung
02.11.1992 bis 31.12.1994	Beschäftigung
01.01. bis 31.10.1995	Beschäftigung
07.03. bis 14.09.1996	arbeitslos
16.09.1996 bis 31.08.1997	Beschäftigung
seit dem 22.09.1997	arbeitslos

bb) Delinquenz

43 Der BZR-Auszug vom 19.06.1996⁴¹ enthält folgende Eintragungen:

- 25.02.1992 StA Gera, Zweigstelle Jena – 5 Js 4830/91 –
Tatbezeichnung: Diebstahl geringwertiger Sachen
Datum der (letzten) Tat: 18.03.1991
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG

- 27.02.1992 StA Gera, Zweigstelle Jena – 5 Js 12416/91 –
Tatbezeichnung: Diebstahl geringwertiger Sachen
Datum der (letzten) Tat: 25.07.1991
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG

- 28.04.1992 Kreisgericht Jena-Stadt – 5 Js 2104/91 –
Tatbezeichnung: Diebstahl
Datum der (letzten) Tat: 00.11.1990
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
Erbringung von Arbeitsleistungen
Ermahnung

- 08.06.1995 Amtsgericht Jena – 541 Js 53417/95 –
Rechtskräftig seit 18.07.1995
Tatbezeichnung: Diebstahl geringwertiger Sachen
Datum der (letzten) Tat: 26.07.1994
20 Tagessätze zu je 25,- DM Geldstrafe

2. Gemeinschaftliche Aktivitäten des TRIOs

- 44 Das TRIO ist dem Bundeskriminalamt (BKA) bereits seit 1996 aufgrund seiner Aktivitäten im rechtsradikalen Milieu bekannt⁴². Im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen wird es hingegen erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26.01.1998 erwähnt⁴³.
- 45 Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe waren sowohl Mitglieder der Kameradschaft Jena (KSJ) als auch des Thüringer Heimatschutzes (THS) beziehungsweise der Anti-Antifa Ostthüringen.

a) Im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Organisationen

aa) Die Kameradschaft Jena

46 Konzept der „Freien Kameradschaften“

„Die dominierende Organisationsform der Neonaziszene bildete viele Jahre die „Freie Kameradschaft“. ... Das Konzept der „Freien Kameradschaft“ sieht vor, sowohl als kleine autonome Einheiten auf meist lokaler bzw. regionaler Ebene zu agieren als sich auch über technische und personelle Kontakte überregional zu vernetzen. Aufgrund ihres informellen Charakters sollen den Behörden weniger Angriffspunkte geboten werden, gegen die Kameradschaften vorzugehen. Obwohl Kameradschaften meist keine oder nur in Ansätzen vereinsähnliche Strukturen aufweisen, sind sie doch kraft einer verbindlichen Funktionsverteilung deutlich strukturiert. Sie werden durch die Bereitschaft getragen, gemeinsam politische Arbeit in der Absicht zu leisten, neonazistisches Gedankengut zu verbreiten. ...“⁴⁴

47 Die KSJ verfügte über die folgende Struktur⁴⁵:

- Führer der Kameradschaft:
 - Andre Kapke,

- Stellvertreter:
 - Uwe Böhnhardt,
 - Uwe Mundlos,

- aktive Mitglieder:
 - Beate Zschäpe,
 - Mark-Rüdiger Henze,
 - Holger Gerlach,
 - Ralf Wohlleben,
 - Stefan Apel

und weitere Mitglieder mit eher unauffälligen Aktivitäten.

48 Diese Personen zählten nach Erkenntnissen des TLKA zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS⁴⁶. Aus der KSJ ging später die Sektion Jena des THS hervor⁴⁷.

bb) Der Thüringer Heimatschutz und die Anti-Antifa Ostthüringen

(1) Aufbau

49

Die Anti-Antifa

„Im Jahre 1992 gründete der Hamburger Neonazi Christian Worch die „Anti-Antifa“, um auf die wachsenden Angriffe militanter Linksextremisten gegen Gesinnungsgenossen aus der rechtsextremistischen Szene zu reagieren. Ihre Propaganda richtete sich sowohl gegen den politischen Gegner als auch gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaates. Die „Anti-Antifa“ organisierte den Aufbau informeller Gruppen, d. h. Zusammenschlüsse von Rechtsextremisten ohne formale Mitgliedschaft und hierarchisch gegliederte Strukturen. Diese mehr oder minder konturlosen Zirkel werden von regional anerkannten Führungsfiguren gegründet und angeleitet. Um den Rechtsextremismus „organisationslos“ zu verflechten, stehen sie untereinander in Kontakt. Dieses Konzept scheint auch im übrigen rechtsextremistischen Lager Akzeptanz zu finden, bietet es doch die Möglichkeit, sich trotz fehlender Organisationsformen auf einen gemeinsamen Gegner zu konzentrieren“⁴⁸.

50

Im Oktober 1994 trat die „Anti-Antifa“ Ostthüringen in Form von Flugschriften und Klebezetteln erstmals in Erscheinung⁴⁹. Ab Mai 1995 fanden wöchentliche Treffen statt, bei der die Zahl der Teilnehmer von anfänglich 20 auf bis zu 120 Personen stieg. Sie bildete ein Sammelbecken für Neonazis, die hauptsächlich aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt, Gera, Jena, Sonneberg, Weimar, Ilmenau, Gotha, Kahla und Nordbayern kamen. Seit 1997 trat die „Anti-Antifa“ Ostthüringen hauptsächlich unter dem Namen THS auf⁵⁰.

51

Der THS stand von Beginn an unter der Führung Tino Brandts und gliederte sich anfänglich in die Sektionen Jena (vormals KSJ), die Sektion Saalfeld und die Sektion Sonneberg⁵¹. Seit dem Jahr 1999 sind auch die Freie Kameradschaft Gera⁵² und seit Juni 2000 die Sektion Eisenach, die auch unter der Bezeichnung Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen (NSAW) auftrat⁵³, dem THS zuzuordnen.

Im Wahljahr 1999 gewann der THS durch seine Mitarbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden der NPD Thüringens deutlich an Bedeutung, was sich darin widerspiegelte, dass von den zwölf Kreisverbänden Thüringens

vier Kreisvorsitzende und von dem zwölf-köpfigen Landesvorstand sieben Funktionäre Anhänger des THS waren⁵⁴.

Im Jahr 2002 stellte das TLfV mit Ausnahme des NSAW keine Aktivitäten des THS beziehungsweise seiner Sektionen fest⁵⁵. Im Verfassungsschutzbericht von 2004 ist nur noch vom ehemals existierenden THS die Rede⁵⁶.

(2) Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Anti-Antifa Ostthüringen und des THS

52 Einen Einblick in die rechte Szene in Thüringen und ihre Verbindungen erlaubt das Ermittlungsverfahren, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997 gegen Tino Brandt, Mario Brehme, Andre Kapke, Sven Rosemann, Mark-Rüdiger Henze und weitere Personen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS und in den Kameradschaften wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB unter dem Aktenzeichen 116 Js 17874/95 bei der StA Gera geführt⁵⁷ und mit Verfügung vom 10.11.1997⁵⁸ nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde.

53 Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurde am 09.06.1996 ein Zeuge vernommen. Zur Struktur der rechten Szene in Thüringen äußerte er sich wie folgt⁵⁹:

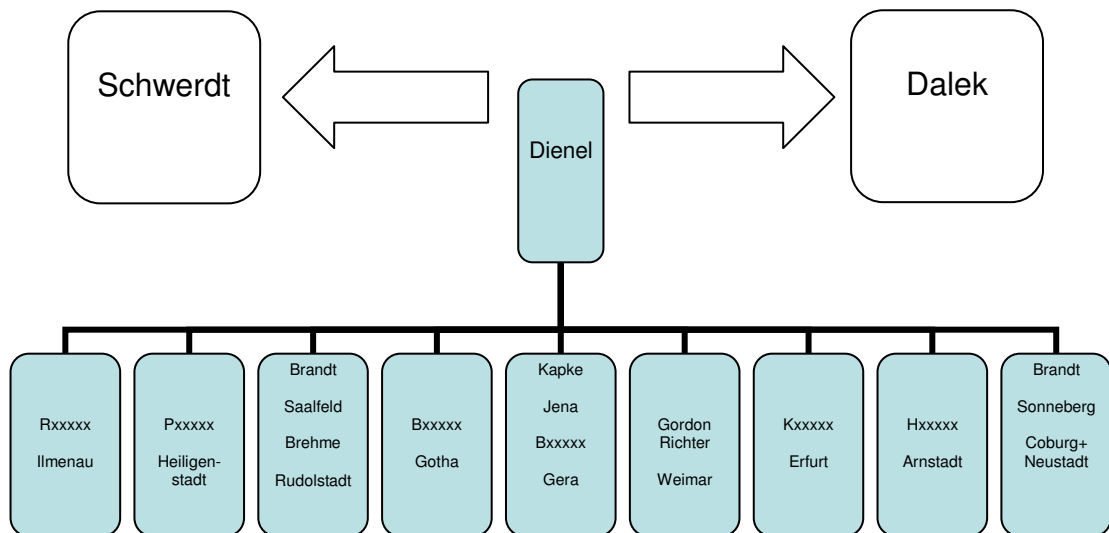
Tino Brandt sei eine Art Leitwolf in der rechten Szene Thüringens. Mittwochs sei er immer mit den Sonneberger Kameraden nach Saalfeld zum Mittwochsstammtisch in die Gaststätte „Zum Weinberg“ gefahren. Dort hätten sie sich mit den anderen Kameradschaften, insbesondere mit Tino Brandt und den Saalfeldern getroffen. Dieser Mittwochsstammtisch sei ein lockeres Treffen. Tino Brandt habe Propagandamaterial wie „Nation Europa“, „Neues Thüringen“ und „Neues Franken“ ausgeteilt. Ansonsten werde ziemlich viel Alkohol getrunken. Tino Brandt gehe von Tisch zu Tisch und frage bei den einzelnen Kameradschaften, was los sei. Er gebe auch Anweisungen für geplante Unternehmen und was an den Wochenenden „abgehen solle“. Dies

seien zum Teil rechte Konzerte, Demos, Feste und Störfaktoren beziehungsweise Störaktionen. Die örtlichen Kameradschaften meldeten Tino Brandt, wo es zum Beispiel Probleme mit Asylanten gebe und übermittelten ihm Informationen. Tino Brandt organisiere dann die Störaktionen. So sollte z. B. ein Multi-Kulti-Fest gestört werden. Die Vorbereitungen und Absprachen seien über Handy gelaufen. Vor der Aktion seien die Autos „bereinigt“ worden. Das heißt, die Anführer der einzelnen Kameradschaften hätten kontrolliert, dass aus den Autos Baseballschläger, Stichwaffen, Messer, Schreckschusspistolen und Propagandamaterial entfernt werden.

Freitags hätten immer Schulungen „in der schönen Aussicht“ bei Saalfeld stattgefunden. Unter der Leitung Brehmes und Tino Brandts hätten „Rechtsschulungen“ und „Jungsturmbelhrungen“ stattgefunden. Dabei sei es um den Umgang mit der Polizei sowie dem Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demos gegangen.

Auf die Frage, welche Ziele die rechten Kameradschaften verfolgten, antwortete der Zeuge, dass in der rechten Szene oft vom „Tag X“ gesprochen werde. Tino Brandt habe häufiger darüber geredet. Es solle der Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten sein. Wenn eine Vernetzung vollkommen sei, solle ein nationalsozialistischer Volksaufstand stattfinden.

Zudem fertigte der Zeuge die folgende Skizze zu Struktur und Führung der rechten Szene in Thüringen, die nach seiner Auskunft zumindest bis März 1996 aktuell war und die Vernetzung verdeutlichen soll⁶⁰:



b) Im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Personen

- 54 Das TRIO fiel durch eine Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten auf, die nicht nur ihre Verbindungen zur rechten Szene dokumentieren, sondern auch Entwicklungstendenzen im Sinne einer zunehmenden Radikalität widerspiegeln.
- 55 Die folgende Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll dies verdeutlichen:

Aktivitäten innerhalb Thüringens:

11.02.1995⁶¹

Zschäpe meldete eine Demonstration in Jena an. Veranstalter war die „Interessengemeinschaft“ THS. Das Thema der Demonstration lautete: „Zur Bewahrung Thüringer Identität, gegen die Internationalisierung durch die EG.“

Mit Schreiben vom 08.02.1995 untersagte die Ordnungsbehörde der Stadt Jena die Veranstaltung.

25.03.1995⁶²

Mundlos war Teilnehmer eines Skinheadtreffens in Triptis.

Anlässlich dieses Treffens wurde er in Gewahrsam genommen.

15.04.1995⁶³

Kapke, Wohlleben, Apel, Mundlos, Henze, Gerlach und weitere Personen der rechten Szene aus Jena und Saalfeld-Rudolstadt trafen sich in Jena unterhalb der Lobdeburg.

03.05.1995⁶⁴

Bönnhardt, Mundlos, Kapke und Zschäpe plakatierten ohne Genehmigung im Stadtgebiet von Jena. Die Losung der Plakate lautete:

„08. Mai 1945 – 08. Mai 1995 Wir feiern nicht! Schluss mit der Befreiungslüge! Junge Nationaldemokraten – Brockenberg 5 a 52223 Stollberg.“

14.06.1995⁶⁵

Mundlos, Tino Brandt und weitere Personen der rechten Szene aus Saalfeld-Rudolstadt trafen sich in der Gaststätte „Am Weinberg“ in Saalfeld.

21.06.1995⁶⁶

Kapke, Brehme, Wohlleben und Mundlos nahmen an einem Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen mit circa 50 Personen in Schwarza teil.

23.08.1995⁶⁷

Kapke, Wohlleben, Brehme, Mundlos und Zschäpe nahmen am wöchentlichen Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen mit 70 bis 80 Teilnehmern in Gorndorf teil.

30.08.1995⁶⁸

Kapke, Wohlleben, Brehme, Mundlos und Zschäpe nahmen am wöchentlichen Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen mit 70 bis 80 Teilnehmern in Gorndorf teil.

02.09.1995⁶⁹

Mundlos und Wohlleben beteiligten sich in Ilmenau an einem Aufzug mit 50 Teilnehmern, der die Störung einer „linken“ Veranstaltung beabsichtigte. Dabei wurden Polizeifahrzeuge mit Steinen beworfen und Polizeibeamte durch die Stadt „getrieben“.

06.09.1995⁷⁰

Kapke, Wohlleben, Mundlos und Zschäpe nahmen am wöchentlichen Treffen der Anti-Antifa Ostthüringen mit 50 bis 60 Teilnehmern in Gorndorf teil.

10.09.1995⁷¹

Kapke, Gerlach, Bönnhardt und Zschäpe warfen mit weiteren Personen beim Denkmal der Opfer des Faschismus in Rudolstadt Handzettel auf Kränze mit folgenden Aufschriften:

*„Deutsche lernt wieder
aufrecht zu stehen!“*

*„Lieber stehend sterben
als auf Knien leben!!!“*

*„Schluss mit dem Holocaust!
Oder Deutscher willst Du ewig zahlen?“*

*„Rudolstadt
Hess-Stadt 92“*

Zudem wurde das Denkmal mit rohen Eiern beworfen.

Es wurden Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 86 a StGB eingeleitet. In dessen Rahmen wurden Kapke, Gerlach, Bönnhardt und Zschäpe vorläufig festgenommen und sie beziehungsweise ihre Wohnungen durchsucht. Dabei wurden unter anderem die folgenden Gegenstände sichergestellt:

- bei Böhnhardt:
 - acht Gaspatronen,
 - sechs Diabolos⁷²,
 - vier Stahlkugeln,
 - eine Schleuder,
 - ein Koppelschloss mit Hakenkreuz,
 - ein gezogener Lauf einer Luftdruckwaffe,
 - ein Industrielaser, verbunden mit einem gezogenen Lauf einer Luftdruckwaffe,
 - Schriftmaterial zur NPD,

- bei Zschäpe:
 - ein Dolch mit beidseitig geschliffener Klinge,
 - ein CS-Spray⁷³,
 - eine Gaspatrone,
 - ein Morgenstern mit Stahlkette⁷⁴.

23.11.1995⁷⁵

Böhnhardt und Zschäpe gaben im Blumengeschäft Kaselitz in Jena-Winzerla ein Blumengebinde mit Schleife mit folgender Aufschrift in Auftrag:

„In Gedenken an Rudolf Heß, deine Jenaer Kameraden.“

09.03.1996⁷⁶

Böhnhardt, Kapke, Mundlos und weitere sieben Personen der rechten Szene erhielten im Rahmen eines Polizeieinsatzes in Sonneberg einen Platzverweis. Von ihnen wurde das Gau-Abzeichen Thüringen getragen.

Neben dem ausgesprochenen Platzverweis wurden durch die KPI Saalfeld Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das VersammlG und Verstoßes gegen § 86 a StGB eingeleitet.

06.08.1996⁷⁷

Durch Böhnhardt und Mundlos wurden im Stadtgebiet Jenas aus einem Auto Streuzettel mit folgenden Aufschriften geworfen:

„Wir gedenken Rudolf Heß, Gedenktag am 17.08. für Rudolf Heß.“

„Märtyrer des Friedens Rudolf Heß.“

„Rudolf Heß = 46 Gesinnungshaft.“

01.11.1996⁷⁸

Bönnhardt, Mundlos, Kapke und weitere Personen der rechten Szene besuchten die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald, wobei Bönnhardt und Mundlos SA-ähnliche Uniformen trugen.

Die Leitung der Gedenkstätte sprach ein Hausverbot aus.

09.11.1996⁷⁹

Anlässlich des Gedenktages zur „Reichskristallnacht“ fand in Jena ein Polizeieinsatz zur Verhinderung von Straftaten statt. In diesem Zusammenhang sollten Mundlos, Bönnhardt, Gerlach und Zschäpe, die sich in einem Pkw aufhielten, überprüft werden. Bei Annäherung der Polizei verriegelten sie jedoch das Fahrzeug und weigerten sich auszusteigen, um eine Kontrolle zu verhindern. Die Polizei öffnete das Fahrzeug und Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe sowie Gerlach wurden in Gewahrsam genommen. Dabei leistete Bönnhardt aktiv Widerstand, der jedoch mit einfacher körperlicher Gewalt gebrochen werden konnte.

Bönnhardt und Gerlach trugen braune Hemden und Hosen, ein dunkelbraunes Koppel, einen schwarzen Binder sowie Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln.

Im Fahrzeug wurden die folgenden Gegenstände sichergestellt:

- am Fahrersitz Bönnhardts:
 - eine schwarze Wollmütze,
 - eine schwarze Sturmhaube,
 - ein Handbeil mit grünem Griff,
 - ein Diktiergerät,
 - ein Schlagstock mit eingebauter Reizgassprühvorrichtung mit passender Patrone,

- am rechten Vordersitz Gerlachs:

- ein Faustkampfmesser mit Tasche,
- am Sitz Zschäpes hinten links:
 - eine Gaspistole,
- am Sitz Mundlos hinter rechts:
 - ein Faustkampfmesser mit Tasche,
 - eine schwarze Wollmütze,
- im Kofferraum:
 - drei CO₂-Treibpatronen,
 - ein Wurfstern, beidseitig geschliffen, mit schwarzer Tasche,
 - ein Feuerwerksstern,
 - eine Reizgaspatrone,
 - ein Messer mit Holzgriff,
 - ein Sägemesser mit Holzgriff,
 - zwei Handbeile,
 - ein Taschenmesser,
 - ein Schulterholster für Pistolen,
 - ein Poster mit Wehrmachtsmotiv,
 - eine schwarze Sturmhaube,
 - ein Kampfmesser mit Metallgriff und Holster,
 - eine Abschussvorrichtung,
 - eine Luftdruckpistole,
 - eine Packung Diabolos,
 - zwei Magazine mit 15 Gaspatronen,
 - ein Ferropilot⁸⁰.

Zudem trug Böhnhardt neun Patronen Leuchtschussmunition sowie einen Signalstift als Abschussvorrichtung am Körper und Zschäpe eine Schreckschusspistole mit Schulterholster.

Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das WaffG wurden eingeleitet.

06.12.1996⁸¹

Böhnhardt, Mundlos und weitere Personen fuhren im Fahrzeug Böhnhardts, wobei Böhnhardt und Mundlos uniformartige Bekleidung trugen. Im Fahrzeuginneren und im Kofferraum wurden „waffenähnliche“ Gegenstände sichergestellt.

04.01.1997⁸²

Böhnhardt und Mundlos betraten unberechtigt das Gelände der Polizeidirektion (PD) Jena, wo sie Aufzeichnungen von Polizeifahrzeugen fertigten. Bei der Festnahme leistete Mundlos Widerstand. Außerhalb des Geländes warteten in einem Fahrzeug Andre Kapke und Robert Henck. Im Fahrzeug befanden sich eine Schreckschusswaffe und ein Gotcha-Gewehr⁸³.

Es wurden Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB eingeleitet.

06.01.1997⁸⁴

Böhnhardt war Überbringer einer Anmeldung für eine Versammlung in Jena unter dem Motto:

„Für eine schärfere Kontrolle der Polizei.“

Als Veranstalter und verantwortlicher Leiter wollte Mundlos fungieren.

Die Stadt Jena erließ ein Versammlungsverbot.

08.06.1997⁸⁵

Kapke und Brehme nahmen an einer Kaderbesprechung des THS teil. Im Gespräch wurden Mundlos und Böhnhardt als „harter Kern“ des THS bezeichnet.

20.09.1997⁸⁶

Kapke, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nahmen an einem Konzert der rechtsextremistischen Szene in Heilsberg teil, bei dem die Bands „Volksverhetzer“, „Schlagabtausch“ und „Zensur“ auftraten.

Aktivitäten außerhalb Thüringens:

06.08.1994⁸⁷

Mundlos war Teilnehmer an einem Treffen rechter Szeneangehöriger an einer Kiesgrube in Straubing in Bayern, bei dem rechtsextremistisches Liedgut gespielt wurde.

Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingeleitet, das die StA Regensburg jedoch nach § 170 Abs. 2 StPO einstellte.

13.08.1994⁸⁸

Mundlos wurde aus Anlass des Todestages von Rudolf Heß in Chemnitz kontrolliert. Als Grund seines Aufenthalts in Chemnitz gab er an, seinen Geburtstag nachfeiern zu wollen.

Er wurde in Gewahrsam genommen. Bei seiner Durchsuchung wurden die folgenden Sachen sichergestellt:

- eine Briefmarke mit dem Bildnis Adolf Hitlers,
- ein Zeitungsbild von Rudolf Heß und
- vier Visitenkarten mit dem Bildnis Hitlers.

Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 86 a StGB eingeleitet, in dessen Rahmen er erkennungsdienstlich behandelt wurde. Zudem fand eine Wohnungsdurchsuchung statt.

19.08.1995⁸⁹

Wohlleben, Brehme und Mundlos nahmen an einem Heß-Gedenkmarsch in Schneverdingen (Niedersachsen) mit 250 bis 300 Personen teil.

17.08.1996⁹⁰

Mundlos, Kapke, Böhnhardt und weitere Personen nahmen an der Heß-Kundgebung in Worms teil.

01.03.1997⁹¹

Kapke, Brehme, Böhnhardt und Mundlos nahmen an einer Demonstration der NPD in München teil.

16.08.1997⁹²

Kapke, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wurden anlässlich einer Rudolf-Heß-Aktion in Bad Hersfeld festgenommen.

c) Im Zusammenhang mit USBV beziehungsweise entsprechenden Attrappen

- 56 Schon vor ihrem Untertauchen bestand der Verdacht, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit weiteren Angehörigen der rechten Szene Jenas Straftaten begingen, bei denen USBV beziehungsweise entsprechende Attrappen zum Einsatz kamen.

Im Einzelnen ging es um die folgenden Sachverhalte:

- 57
- **Ablage der Attrappe einer USBV im Stadion in Jena (sogenannte Stadionbombe)⁹³**

Am 30.09.1996 ging bei der Polizei in Jena ein Anruf ein, dass im Stadion Sprengsätze deponiert seien. Eine sofortige Absuche verlief negativ. Erst am 06.10.1996 wurde im Ernst-Abbe-Stadion in der Stadtrodaer Straße in Jena eine rot angestrichene Holzkiste gefunden, die mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war und auf der sich die Aufschrift „Bombe“ befand. Die Holzkiste enthielt einen 20-Liter-Kanister, der mit Granitsplitt und einem Rohrstück gefüllt war.

Unter dem Aktenzeichen 114 Js 20801/96 ermittelte die StA Gera zunächst gegen Schxxxxx und Bxxxxx. Im Verlauf der Untersuchungen wurde der Beschuldigtenkreis jedoch um Kapke, Wohlleben, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erweitert.

- **Einwurf von Briefbombenimitaten (sogenannte Briefbomben)**

Fall 1:⁹⁴

Am 30./ 31.12.1996 wurde in der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, Am Planetarium 8, in Jena ein Briefbombenimitat eingeworfen. Im Briefumschlag befand sich ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

„VON LÜGE UND BETRUG
HABEN WIR GENUG!
DAS WIRD DER LETZTE
SCHERZ JETZT SEIN
AB 97 HAUT ES RICHTIG
REIN !!!“

Neben dem Wort „REIN!!!“ waren links und rechts etwa 15 Millimeter große Hakenkreuze angebracht und der Buchstabe „S“ war jeweils als Rune geschrieben.

Fall 2:⁹⁵

Im Zeitraum zwischen 30.12.1996 und 02.01.1997 ging in der Poststelle der Stadtverwaltung, Am Anger 15, in Jena ein zweites Briefbombenimitat ein.

Im Briefumschlag befand sich erneut ein handschriftlich beschriebenes Blatt mit folgendem Inhalt:

„MIT BOMBEN-STIMMUNG
IN DAS KAMPFJAHR 97
AUGE UM AUGEN
ZAHN UM ZAHN -
DIESES JAHR KOMMT DEWES DRAN !!!“

Auch hier wurde der Buchstabe „S“ als Rune geschrieben.

Fall 3:⁹⁶

Am 02.01.1997 wurde in der Polizeidirektion Jena ein drittes Briefbombenimitat mit folgendem Begleitschreiben aufgefunden:

„MIT BOMBEN-STIMMUNG
IN DAS KAMPFJAHR 97
AUGE UM AUGEN
ZAHN UM ZAHN -
DIESES JAHR KOMMT BUBIS DRAN !!!“

Wiederum wurde der Buchstabe „S“ als Rune geschrieben.

Bei sämtlichen Briefbombenimitaten befand sich in den Briefumschlägen eine Styroporplatte mit einer Batterie und verschiedenen Kabeln, die mit einer braunen Knetmasse verbunden waren.

59

Unter dem Aktenzeichen 114 Js 1212/97 ermittelte die StA Gera gegen Wohlleben, Kapke, Gerlach, Bönnhardt, Mundlos, Zschäpe und weitere Personen wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten.

Mit Verfügung vom 18.06.1997⁹⁷ stellte die StA Gera das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

In der Begründung hieß es, dass ein Tatnachweis nicht zu führen gewesen sei. Weder Zeugenaussagen und Wohnungsdurchsuchungen noch Handschriftenproben der Beschuldigten hätten einen Beweis für ihre Tatbeteiligung an der Herstellung beziehungsweise Verwendung der Bombenattrappen erbracht. Die unter anderem bei Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführten DNA-Analysen hätten ergeben, dass Mundlos als Verursacher der bei den Umschlägen aufgefundenen Speichelresten auszuschließen sei und Bönnhardt sowie Zschäpe als Verursacher nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in Frage kämen.

- 60
- **Abstellen einer sprengfähigen jedoch nicht zündfähigen USBV im Eingangsbereich des Theaters der Stadt Jena (sogenannte Theaterbombe)⁹⁸**

Am 02.09.1997 fanden spielende Kinder vor dem Eingang des Theaters im Schlossgässchen in Jena einen abgestellten rot lackierten Koffer, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, runden Grund versehen war. Der Koffer enthielt ein Rohr, das mit circa 10 Gramm Sprengstoff (TNT) und einer Knetmasse gefüllt und in eine Plastiktüte des Textilgeschäfts „Shoe´s & Jeans Department“ eingewickelt war.

Unter dem Aktenzeichen 114 Js 37149/97 ermittelte die StA Gera gegen Kapke, Wohlleben, Haydt, Böhnhardt, Mundlos, und Zschäpe. Gegen Haydt wurde bereits wegen mutmaßlicher Beteiligung an einer Schlägerei an einem Badeteich in Quirla am 07.06.1997 ermittelt. Im Rahmen der Ermittlungen fand am selben Tag bei Haydt eine Wohnungsdurchsuchung statt, bei der unter anderem eine Rohrbombe gefunden wurde.

- 61
- **Fund eines Koffers auf dem Nordfriedhof in Jena (sogenannte Friedhofsbombe)⁹⁹**

Am 26.12.1997 wurde vor der Magnus-Poser-Gedenkbüste auf dem Nordfriedhof in Jena ein leerer, rot lackierter Koffer gefunden, der mit schwarzen Hakenkreuzen auf weißem, rundem Grund versehen war. Unter dem Aktenzeichen 114 Js 17681/98 ermittelte die StA Gera gegen Kapke, Wohlleben, Gerlach, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

- 62
- Die drei Verfahren, die Friedhofs-, die Theater- und die Stadionbombe betreffend, wurden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Gera vom 07.05.1998 unter dem führenden Az: 114 JS 37149/98 miteinander verbunden¹⁰⁰. Mit Verfügungen vom 15.09. und 28.11.2003 stellte die StA das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

II. Bewertung der Erkenntnisse

- 63 Die Entwicklung Böhnhardts, Mundlos` und Zschäpes bis zu ihrem Untertauchen am 26.01.1998 war entscheidend für die späteren Ereignisse (Rn. 21). Sie wurde von verschiedenen Faktoren, wie ihrem sozialen Umfeld und ihrer Charaktere beeinflusst. Aufgrund der wenigen zu Verfügung stehenden Informationen können nur Entwicklungstendenzen aufgezeigt werden.

1. Böhnhardt

- 64 Ein Mitarbeiter des TLKA, der Böhnhardt vor seinem Untertauchen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vernahm, beschrieb ihn wie folgt¹⁰¹: Böhnhardt sei groß, schlank und sportlich gewesen und recht „einfach gestrickt“. Bei seiner Vernehmung habe er sich sehr zurückhaltend verhalten und habe kaum etwas gesagt. Er, der Polizeibeamte, würde ihn als bauernschlau einschätzen. Wenn Böhnhardt einen Auftrag gehabt habe, habe er ihn durchgezogen. Dabei sei er auch brutal vorgegangen. Er sei keine Führungspersönlichkeit gewesen, sondern eher ein ausführendes Organ.
- Böhnhardt soll nach Einschätzung eines Mitarbeiters der Zielfahndung ein „Durchgeknallter“ gewesen sein, der rabiat und nicht vorausschauend handelte, sondern einfach „machte“¹⁰².
- Tino Brandt charakterisierte Böhnhardt zudem als Waffennarr, der militärisch interessiert gewesen sei, was bei ihm immer im Vordergrund gestanden habe¹⁰³.
- 65 Im Hinblick auf Böhnhardts schulische Probleme spricht Vieles dafür, dass er nicht übermäßig intelligent und wenig geistig interessiert war. Allerdings schloss er erfolgreich eine zweijährige Ausbildung ab, was bei den aufgezeigten Auffälligkeiten keine Selbstverständlichkeit ist. Die Zeiträume, in denen Böhnhardt nach seiner Ausbildung einer Beschäftigung nachging,

waren jedoch recht kurz (Rn. 23), was ein Zeichen für mangelndes Interesse an einer geregelten Arbeit sein kann.

Nimmt man die ehemals gegen ihn anhängigen Strafverfahren (Rn. 24 ff.) und den Umstand, dass er sich im Jahr 1993 zweimal für mehrere Monate in Untersuchungshaft befand (Rn. 22), in den Blick, kann festgestellt werden, dass er auch ein hohes Maß an Skrupellosigkeit und mangelnden Respekt gegenüber Autoritätspersonen, insbesondere gegenüber Hoheitsträgern, aufwies.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 03.08.1993, Az 512 Js 50876/93 (Rn. 26). Aus den Tatsachenfeststellungen ergibt sich, dass Böhnhardt nicht nur eine Vielzahl von Straftaten innerhalb eines Zeitraums von etwas mehr als einem Jahr beging, sondern auch, dass er dabei mehrfach von der Polizei gestellt wurde (Fälle 4, 7, 10, 11). Dies hielt ihn aber nicht davon ab, nur kurze Zeit später weitere Straftaten zu begehen. Auch seine Unterbringung in einem Kinderheim in diesem Zeitraum hinderte ihn nicht daran, erneut straffällig zu werden. Durch sein Verhalten gegenüber Polizeibeamten bei der Wohnungsdurchsuchung (Fall 17) und seine für ihn und andere Verkehrsteilnehmer riskante Flucht in einem entwendeten Pkw, die in einer Kollision mit einem Funkstreifenwagen endete (Fall 19), offenbarte er zudem ein hohes Maß an Aggressivität und Rücksichtslosigkeit. Dabei hatte er zu dieser Zeit die Schwelle zur Strafmündigkeit gerade erst überschritten.

Die Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht – Jena vom 06.12.1993, Az 512 Js 56060/93 (Rn. 27), belegen zudem seine Brutalität und seinen mangelnden Respekt vor staatlichen Institutionen. Denn nur einen Tag nach dem Urteil des Bezirksgerichts Gera vom 03.08.1993, Az 512 Js 50876/93, schlug und trat Böhnhardt eine andere Person derart massiv, dass sie mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden musste. Nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus zeigte Böhnhardt nicht nur weder Reue noch Mitgefühl, sondern drohte ihr sogar noch stärkere Verletzungen an, wenn sie seine Geldforderungen nicht erfülle.

Die von Tino Brandt beschriebene Affinität Böhnhardts zu Waffen fügt sich in dieses Bild zwanglos ein und wird unter anderem durch die Feststellungen im

Strafbefehl des Amtsgerichts Jena vom 16.10.1997, Az 543 Js 24583/97 1 Cs (Rn. 28), bestätigt.

2. Mundlos

- 66 Demgegenüber schätzte der Mitarbeiter des TLKA Mundlos als überlegter und intelligenter ein¹⁰⁴.
Nach Auffassung des Mitarbeiters der Zielfahndung war Mundlos hochintelligent, insbesondere in den Bereichen Mathematik und Physik¹⁰⁵.
Tino Brandt beschrieb Mundlos wie folgt¹⁰⁶:
Er sei ein Schwiegermuttertyp gewesen, war besonnener und habe viel geredet. Er habe sich auch gut anpassen können.
- 67 Für diese Beschreibung Mundlos` spricht, dass er im Vergleich zu Böhnhardt über eine bessere Schulbildung verfügte und nach erfolgreichem Abschluss einer Lehre ein Kolleg besuchte, um das Abitur nachzuholen (Rn. 37).
Aber auch er soll nach Einschätzung der Polizei aggressiv gewesen sein und soll dazu geneigt haben, Widerstand zu leisten (Rn. 37). Im Vergleich zu Böhnhardt muss sich dies aber auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegt haben, da der BZR- Auszug vom 29.10.1997 keine Eintragungen wegen Gewalttaten enthält (Rn. 42).

3. Zschäpe

- 68 Der Mitarbeiter des TLKA, der auch Zschäpe vor ihrem Untertauchen vernahm¹⁰⁷, beschrieb sie als verschlagen und bauernschlau. Bei ihrer polizeilichen Vernehmung sei sie sehr selbstbewusst und herablassend aufgetreten.
Der Mitarbeiter der Zielfahndung nahm Zschäpe bereits Anfang 1997 im Zusammenhang mit den Briefbomben an ihrer Arbeitsstelle fest. Dabei soll sie auf ihn trotz der nicht zimperlichen Vorgehensweise der Polizei „cool“, selbstsicher und entspannt gewirkt haben¹⁰⁸. Bei ihrer Identifizierung durch

ihn im November 2011 sei sie ebenso „cool“, selbstsicher und routiniert aufgetreten¹⁰⁹. Nach seinen Eindrücken sei sie eine „berechnende, gefühllose Dame“¹¹⁰.

Tino Brandt schätzte sie als „nicht dumm“ und als eine Person ein, die immer dabei war und politisch gut mitreden konnte¹¹¹. Sie sei interessiert gewesen und habe sich auch nicht im Hintergrund gehalten. Klischees, bezogen auf Kleidung und Frisur, habe sie jedoch strikt abgelehnt.

- 69 Dass Zschäpe „nicht dumm“ ist, wird durch ihre erfolgreichen Schul- und Lehrabschlüsse (Rn. 43) belegt. Allerdings gab es nach Auskunft des Arbeitsamts Jena (Rn. 44) auch bei ihr häufigere Wechsel der Arbeitgeber und längere Zeiträume, in denen sie keiner Beschäftigung nachging, was für ein mangelndes Interesse an einer geregelten Arbeit sprechen könnte. Ihr BZR- Auszug enthält vier Eintragungen (Rn. 45). Die Verfehlungen sind jedoch eher als jugendtypisch zu bezeichnen, und es waren keine Gewalttaten.

Nach Meinung eines des Mitarbeiters des TLKA¹¹² soll sie abwechselnd Böhnhardts und Mundlos` Freundin gewesen sein, was der Mitarbeiter der Zielfahndung¹¹³ bestätigte und zum Teil auch aus der TKÜ geschlossen werden kann (Anlage 1).

4. Der Weg zu einer terroristischen Vereinigung

- 70 Allen Drei gemeinsam waren ihre Aktivitäten in der rechten Szene (Rn. 46 f.). Bei Böhnhardt dürften zumindest auch familiäre und schulische Probleme dazu geführt haben, dass er in den neunziger Jahren Anschluss an Personen suchte, die dieser Szene angehörten (Rn. 22).

Bei Zschäpe könnten ähnliche Umstände ursächlich gewesen sein (Rn. 43). Konkrete Anhaltspunkte wie bei Böhnhardt finden sich indes nicht. Da sie aber nach Einschätzung Tino Brandts in der Szene politisch gut mitreden konnte und auch sonst interessiert war, könnte sie auch allein aus politischer Überzeugung im rechten Milieu aktiv gewesen sein. Jedenfalls soll sie die bei

bloßen Mitläufern oftmals üblichen, auf das Äußere bezogenen Klischees konsequent abgelehnt haben.

Spekulativ bleibt letztlich auch die Ursachenforschung bei Mundlos. Von seinem Bildungsstand, seiner Intelligenz und seiner Sozialisation ausgehend (Rn. 37), ist er jedenfalls nicht der klassische „Kandidat“, der in extremistischen Kreisen verkehrt. Auffällig ist jedoch, dass er bereits in den neunziger Jahren Kontakte zur rechten Szene in Sachsen knüpfte, in der Gefangenenbetreuung aktiv war (Rn. 38) und sein Weltbild vom Nationalsozialismus und der Verehrung von Rudolf Heß geprägt gewesen sein soll (Rn. 37). Diese Erkenntnisse legen nahe, dass Mundlos` Aktivitäten politisch motiviert waren, er sich also aufgrund seiner politischen Ansichten dem rechten Spektrum anschloss.

- 71 Fest steht jedenfalls, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowohl Mitglieder in der KSJ als auch im THS waren (Rn. 49 f.).

In den knapp anderthalb Monaten, in denen Böhnhardts Telefonanschluss überwacht wurde (Anlage 1), wird im Wesentlichen erkennbar, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht nur untereinander regelmäßig telefonische und persönliche Kontakte pflegten, sondern auch zu Gerlach, Wohlleben und Kapke, was belegt, dass sie fest in die rechtsextremistische Jenaer Szene integriert waren. Als Stellvertreter Kapkes, dem Chef der KSJ, können Böhnhardt und Mundlos sogar als Führungsköpfe der rechten Jenaer Szene bezeichnet werden (Rn. 49). Aber auch Zschäpe war als aktives Mitglied eine nicht unbedeutende Größe im rechten Jenaer Spektrum (Rn. 49).

- 72 Bei einer thüringenweiten Betrachtung der rechten Szene war das TRIO nicht von sonderlich herausragender Bedeutung. Sie sollen zwar zum harten Kern der Anti-Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS gezählt haben (Rn. 50). Im Verfassungsschutzbericht des TLfV wurden sie jedoch erst im Jahr 1998 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen am 26.01.1998 erwähnt. Im Ermittlungsverfahren der StA Gera, Az 116 Js 17874/95, das im Zeitraum von November 1995 bis November 1997 gegen zahlreiche Mitglieder der Anti- Antifa Ostthüringen beziehungsweise des THS und Mitglieder von

Kameradschaften geführt wurde, waren sie keine Beschuldigten (Rn. 54 f.). Der im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens vernommene Zeuge, der Hintergrundinformationen zur rechten Szene Thüringens und zu ihrer Vernetzung geliefert hatte (Rn. 55), erwähnte sie nicht einmal namentlich.

- 73 In ihrem engen Wirkungskreis fielen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Wesentlichen ab 1995 den staatlichen Organen durch eine Vielzahl gemeinschaftlicher Aktivitäten auf, die schon zu dieser Zeit nicht nur auf intensive Kontakte zu rechten Personenkreisen inner- und außerhalb Thüringens hinweisen, sondern auch auf eine stetig wachsende Militanz und Radikalität (Rn. 56 f., Rn. 58 ff.).

So traten sie anfänglich „nur“ durch das Verbreiten rechtsextremistischen Propagandamaterials sowie durch das Organisieren und Abhalten oder die schlichte Teilnahme an Treffen beziehungsweise Veranstaltungen mit Gleichgesinnten in Erscheinung.

Eine Steigerung in dieser Entwicklung stellten die Aktionen vom 10.09.1995 und 09.11.1996 dar, bei denen jeweils ein ganzes Arsenal an gefährlichen Waffen¹¹⁴ festgestellt wurde.

Besonders auf öffentliche Wirkung gezielt, mutet der provozierende Besuch der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald durch Böhnhardt und Mundlos am 01.11.1996 an, da sie in SA-ähnlichen Uniformen erschienen.

- 74 Eine massive Steigerung in der Entwicklung gab es durch die Verwendung der USBV beziehungsweise entsprechender Attrappen in den Jahren 1996 und 1997 sowie den im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundenen circa 1,4 Kilogramm Sprengstoff und weiteren Materials, das zum Bau von Rohrbomben geeignet und offenbar auch bestimmt war (Rn. 58 ff.). Nunmehr war ein Niveau erreicht, das terroristische Züge annahm. Bemerkenswert ist dabei, dass die Stadion- und die Briefbommetattrappen noch objektiv ungefährlich waren, währenddessen die Theaterbombe zwar nicht zündfähig war, aber circa 10 Gramm Sprengstoff enthielt, so dass sich auch bei den USBV eine zunehmende Gefährlichkeit abzeichnete. Zwar wurden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe für keine dieser Straftaten rechtskräftig verurteilt. Eine ganze Reihe von

Umständen sprechen jedoch dafür, dass sie für diese Straftaten verantwortlich waren¹¹⁵. Auch der im Rahmen der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 aufgefundene Sprengstoff wurde dort mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Trio deponiert.

- 75 Den Höhepunkt bildete schließlich die Gründung der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ durch Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe. Hierzu stellt der Bundesgerichtshof erst aufgrund der im November 2011 aufgenommenen Ermittlungen Folgendes fest¹¹⁶:

„Nach Diskussionen mit den damaligen Gesinnungsgenossen Ge.¹¹⁷ und W.¹¹⁸ über die nach den Vorfällen in Jena einzuschlagende politische Strategie kamen Bönnhardt, Mundlos und die Beschuldigte¹¹⁹ noch Anfang 1998 überein, sich nunmehr zu einer eigenständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen. Den Boden für den angestrebten Systemwechsel wollten sie dadurch bereiten, dass sie durch Mordanschläge auf „Feinde des deutschen Volkes“, worunter sie in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der herrschenden Ordnung wie etwa Polizeibeamte verstanden, ein Klima der Verunsicherung schufen. Zur Kennzeichnung ihres Verbandes wählten sie spätestens 2001 den Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ und entwickelten ergänzend hierzu ein „Logo“ in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge „NSU“.“

- 76 Der Mitarbeiter der Zielfahndung ging aufgrund seiner oben genannten Beschreibung Zschäpes (Rn. 70) davon aus, dass sie der Kopf des TRIOS war¹²⁰. Hierfür könnte auch sprechen, dass Bönnhardt und Mundlos im Jahr 2001 geplant haben sollen, sich dauerhaft nach Südafrika abzusetzen, Zschäpe dies wohl aber ablehnte und sich sogar den Behörden stellen wollte¹²¹.

Tino Brandt merkte hingegen an, dass von den Dreien Mundlos der Wortführer gewesen sein könnte¹²². Brehme soll nach Auskunft Tino Brandts hingegen Böhnhardt für den führenden Kopf gehalten haben¹²³.

Auf Letzteres deuten auch aktuelle Erkenntnisse hin¹²⁴. Danach soll Zschäpe zu Böhnhardt und Mundlos zwar eine durchaus gleichberechtigte Stellung inne gehabt haben. Böhnhardt soll jedoch aufgrund seiner Autorität für das TRIO insgesamt gesprochen haben.

B. Die Suche nach der Bombenwerkstatt bis zum Erlass der Haftbefehle

I. Sachverhalt

1. Die „Bomben“

77 Ende 1997/ Anfang 1998 waren bei der StA Gera folgende Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit USBV anhängig, in denen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – zum Teil mit weiteren Betroffenen – als Beschuldigte geführt wurden (Rn. 58 ff.):

- 114 Js 20801/96
Ablage einer ungefährlichen USBV im Stadion in Jena (sogenannte Stadionbombe) in der Zeit vom 30.09. bis 06.10.1996,
- 114 Js 1212/97
Einwurf von Briefbombenimitaten und Begleitschreiben, die auf die rechtsextreme Szene hindeuteten, bei der Lokalredaktion der Thüringischen Landeszeitung, der Stadtverwaltung und der Polizeidirektion jeweils in Jena (sogenannte Briefbomben) in der Zeit 30.12.1996 bis 02.01.1997,

- 114 Js 37149/97
Abstellen einer sprengfähigen, jedoch nicht zündfähigen USBV mit etwa 10 g TNT und aufgemalten Hakenkreuzen im Eingangsbereich des Theaters der Stadt Jena (sogenannte Theaterbombe), die am 02.09.1997 gefunden wurde und
- 114 Js 17681/98
Ablage einer ungefährlichen USBV vor der Magnus-Poser-Gedenkbüste auf dem Nordfriedhof in Jena (sogenannte Friedhofsbombe) am 26.12.1997.

78 Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren wurden unter anderem umfangreiche kriminaltechnische Untersuchungen, aber auch DNA- und Bodenprobenanalysen durchgeführt¹²⁵.

2. Feststellungen des TLKA und des TlfV bis zum 08.01.1998

a) Erkenntnisse des TLKA im Vermerk vom 10.10.1997

79 Die von den Briefbombenimitaten bis zur zündfertigen, aber nicht zündfähigen sogenannten Theaterbombe sich steigernde Gewaltbereitschaft deutete nach den in einem Vermerk des TLKA vom 10.10.1997 festgehaltenen Erkenntnissen¹²⁶ darauf hin, dass es sich bei den Tätern um Personen aus der „Kameradschaft Jena“ handelte, deren Mitglieder mit rechtsextremistischen Aktionen und Straftaten mit rechtsextremistischer Motivation bereits hervorgetreten waren.

80 Aufgrund der kriminaltechnisch festgestellten Übereinstimmung aller bei „Stadion- und Theaterbombe“ verwendeten Anstrichstoffe und -farben sowie der Rohre in Bezug auf Art und Herstellung ging das TLKA für beide Bomben von demselben Täterkreis aus¹²⁷. Die Ermittlungen konzentrierten sich dabei auf Bönnhardt. Gegen ihn bestanden wegen der bei den sogenannten

Stadion- und Theaterbomben verwendeten Materialien die stärksten Verdachtsmomente.

b) Observationen durch das TLKA im Oktober 1997

- 81 Das TLKA observierte Böhnhardt am 09.10., 15.10. und 22.10.1997 mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungs- und Kontaktbildes, um letztlich eine vermutete Bombenwerkstatt zu finden¹²⁸. Die Maßnahme konnte mangels personeller und sachlicher Ressourcen nicht umfangreicher durchgeführt werden¹²⁹. Es wurden keine Erkenntnisse gewonnen¹³⁰.

c) Observationen durch das TlfV im November und Dezember 1997

- 82 Erkenntnisse lieferte hingegen die vom TlfV im Zeitraum vom 24.11. bis 01.12.1997 durchgeführte Observation des Böhnhardt¹³¹. Das TlfV teilte dem TLKA das Observationsergebnis mit Schreiben vom 08.01.1998 mit¹³². Ob das TlfV aus eigenem Antrieb¹³³ oder auf Bitten des TLKA¹³⁴ tätig geworden war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Hier widersprechen sich die Angaben der dazu gehörten Beamten der beiden Behörden. Der zeitliche Zusammenhang mit der ergebnislosen Observation des TLKA, der Inhalt des Observationsberichts vom 08.01.1998 und der interne Bericht des Ermittlungsleiters des TLKA an die Behördenleitung vom 23.02.1998¹³⁵

„Auf Grund des unbefriedigenden Ergebnisses der Observation durch das MEK des TLKA und der weiteren beschränkten Einsatzmöglichkeiten wurde nachfolgend durch die EG EX¹³⁶ das TlfV angesprochen und um die Observation gebeten“

sprechen aber dafür, dass das TLKA die Observation mindestens angeregt hat. Allerdings steht auch fest, dass das TlfV schon zuvor über das Auffinden der sogenannten Theaterbombe informiert war.

83 Das Schreiben des TlfV vom 08.01.1998 hatte unter anderem folgenden Wortlaut:

„Im Zuge einer operativen Maßnahme des TlfV vom 24.11. bis 01.12.1997 wurde u.a. folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Operationszeitraum wurde die Wohnung der Eltern des Uwe BÖHNHARDT (ZP) in der Richard-Zimmermann-Straße 11 in Jena (auch Wohnung der ZP) renoviert. Hierbei benötigte Materialien (u.a. Stahlrohre in verschiedenen Durchmessern und Dämmmaterial) wurden im Freien gelagert.

In o. a. Zeitraum war ZP mit der Renovierung beschäftigt und wurde dabei zeitweilig von Uwe MUNDLOS (w.P.b.) unterstützt.

Am 24.11.1997 transportierten BÖHNHARDT und MUNDLOS Materialien aus dem WO in eine gegenüberliegende Garage.

Ermittlungen zufolge handelt es sich bei dem Mieter der Garage um:

XXXXX Wxxxxx

geb. XX.XX.19XX in Halle/Saale

wohnhaft bis 10.03.1997 in der Richard-Zimmermann-Straße 11,

ab 15.03.1997 Rxxxxx Straße X, Dresden¹³⁷.

Am 25.11.1997 fahren BÖHNHARDT und MUNDLOS im Kfz des MUNDLOS zum Kaufland in Jena- Lobeda West; hier kaufen sie u. a. zwei Liter Brennspritus. Nach Verlassen des Kauflandes fahren sie zu einem Parkplatz in der Göschwitzer Straße, parken das Kfz und gehen zu einem Garagenkomplex (s. Anlage in Ablichtung).

Danach fahren beide zum Kaufland Jena- Burgau, kaufen dort eine Packung Gummiringe in verschiedenen Größen und begeben sich per Kfz zurück zu o. a. Parkplatz und gehen über die Fußgängerbrücke zum Garagenkomplex und betreten die Garage Nr. 5 (siehe Anlage).

Anmerkung: *Nach Betreten der Garage wurde das Tor verschlossen; der Brennspritus und die Gummiringe verbleiben in der Garage.*

Nach ca. einer halben Stunde verlassen beide die Garage, begeben sich zum Parkplatz und fahren zum WO in der Richard-Zimmermann-Straße 11 und trennen sich dort.

Bei dem Mieter der Garage Nr. 5 handelt es sich um:

*XXXXX APEL, geb. XX.XX.19XX in Neuhaus a. R.
whft.: Rxxxxx-Straße XX,
Jena.*

Der Besitzer des Garagenkomplexes ist:

*Garagenverein an der Kläranlage e.V.
PSF: 10 08 28
in 07708 Jena.*

Am 28.11.1997 begibt sich BÖHNHARDT u.a. in die Werner-Seelenbinder-Straße, hat dort Kontakt mit zwei u.m.P. und betritt das Haus Nr. 10. In diesem Haus wohnen die bekannten Neonazis Volker und Robert HENCK (w.P.b.).

Anmerkung: Im gesamten Operationsverlauf verhielt sich die ZP wenig konspirativ oder auffällig, eine Ausnahme bildet hier nur das Verhalten im Garagenkomplex in der Göschwitzer Straße.“

3. Vorbereitung der Durchsuchung

a) Durchsuchungsanregung des TLKA

84 Am 12.01.1998 erstattete das TLKA der StA Gera einen, den eigenen Vermerk vom 10.10.1997 ergänzenden Sachstandsbericht zu den im Stadtgebiet von Jena aufgefundenen USBV-Attrappen. Darin wies es auf drei

Objekte in Jena hin, die als Herstellungsorte der aufgefundenen USBV in Betracht kamen¹³⁸.

- 85
- Die Garage Nummer 7 in der Richard-Zimmermann-Straße, die im weiteren Verlauf des Geschehens keine Rolle spielt.
 - Die Garage Nummer 6 in der Richard-Zimmermann-Straße in Jena, die dem Vater des Uwe Böhnhardt, Jürgen Böhnhardt, wohnhaft Jena, Richard-Zimmermann-Straße 11, gehöre. Diese Garage sei in der Vergangenheit nicht bekannt gewesen und deshalb bei Durchsuchungsmaßnahmen auch nicht berücksichtigt worden.
 - Des Weiteren sei in Jena, im Garagenkomplex der „Garagengemeinschaft an der Kläranlage“ (Kläranlage) eine Garage festgestellt worden, die durch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt genutzt werde. Zu dieser Garage besäßen die genannten Personen einen Schlüssel. Eigentümer dieser Garage sei Herr Apel, über den keine polizeilichen Erkenntnisse vorlägen. Beate Zschäpe sei eine geborene Apel, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Eigentümer der Garage nicht auszuschließen sei. Deshalb sei aus polizeitaktischen Gründen nicht an den Eigentümer herangetreten worden. Die weiteren Ermittlungen zu dieser Garage hätten zur Feststellung von Granitsplitt auf den Wegen innerhalb des Garagenkomplexes geführt. Eine vergleichende Untersuchung zwischen dem dort festgestellten Granitsplitt mit dem Granitsplitt, der in dem Kanister in der USBV-Attrappe aus dem Ernst-Abbe-Sportfeld festgestellt worden sei, habe Übereinstimmung ergeben. Es handele sich um das gleiche Material.

- 86
- Außerdem informierte das TLKA über das Auffinden der sogenannten Friedhofsbombe am 26.12.1997, die in ihrer Aufmachung und Gestaltung der im Ernst-Abbe-Sportfeld aufgefundenen Kiste (USBV-Attrappe) und der am Theaterplatz in Jena aufgefundenen USBV entsprochen habe¹³⁹. Eine kriminaltechnische Auswertung habe in der weiteren Folge bestätigt, dass die

verwendeten Farbanstrichstoffe bei allen drei Taten mit Bomben oder Bombenattrappen übereinstimmten.

- 87 Das TLKA beantragte deshalb die Durchsuchung der Garagen. Ziel dieser Durchsuchung sei das Auffinden von Vergleichsmaterial, wie Rohr der Marke "Viega Sanpress", roter, weißer und schwarzer Farbe, diverser Kabel, Dämmmaterial und weiterer Materialien, die in den USBV-Attrappen aufgefunden worden seien.

b) Durchsuchungsantrag der StA Gera

- 88 Auf der Grundlage des vorgenannten „Ergänzenden Sachstandsberichtes“ des TLKA beantragte die StA Gera im Verfahren 114 Js 37149/97 wegen eines Vergehens gemäß § 311b StGB¹⁴⁰ und anderer Delikte (Theaterbombe) am 16.01.1998 die Durchsuchung der Garagen Nummer 5 (Kläranlage) und Nummern 6 und 7 (Richard-Zimmermann-Straße) zur Sicherstellung von Beweismitteln.

c) Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena

- 89 Unmittelbar nach Eingang des Durchsuchungsantrags erließ das Amtsgericht Jena am 19.01.1998 „gegen Uwe Bönnhardt u.a.“ einen Beschluss, in dem es antragsgemäß die Durchsuchung der drei vorgenannten Garagen zur Auffindung von Rohren, Farben, diversen Kabeln sowie Dämmmaterial und anderen Vergleichsmaterialien gestattete¹⁴¹.

d) Vorbesprechung der geplanten Durchsuchung

- 90 Noch am selben Tag, dem 19.01.1998, fand eine Rücksprache zwischen der StA Gera und dem TLKA statt. Da das TLKA damit rechnete, Bönnhardt bei der Durchsuchung anzutreffen, regte es dessen Festnahme am Tag der

Durchsuchung an. Der zuständige Staatsanwalt¹⁴² lehnte eine Festnahme ab. Erst nach dem Auffinden umfangreicher Beweismittel sei mit ihm telefonisch Rücksprache zu halten und notwendige Maßnahmen abzustimmen. Er begründete seine Zurückhaltung insbesondere mit dem fehlenden personellen Bezug zwischen Böhnhardt und der Garage Nummer 5 (Kläranlage). Aus seiner Sicht reichten die Verdachtsgründe gegen ihn auch nicht aus, um seinen Pkw zu durchsuchen¹⁴³.

e) Konkrete Durchsuchungsplanung des TLKA

91 Am 20.01.1998 ersuchte das TLKA PD und KPI Jena um Unterstützung bei den geplanten Durchsuchungsmaßnahmen¹⁴⁴. Das TLfV wurde nachrichtlich informiert¹⁴⁵. Als Durchsuchungstermin legte das TLKA Montag, den 26.01.1998, fest¹⁴⁶. Ein früherer Termin ließ sich nicht realisieren, „*da am 21.0.1998 und 22.01.1998 „dezernatsübergreifende Maßnahmen“ im TLKA bestanden und somit Kräfte gebunden waren*“¹⁴⁷. Der Ermittlungsleiter¹⁴⁸ konnte aufgrund einer lange zuvor geplanten Ausbildungsmaßnahme in Erfurt selbst nicht an den Durchsuchungen teilnehmen¹⁴⁹. Die erbetenen Unterstützungsleistungen wurden durch das TIM mit Telefax vom 26.01.1998 genehmigt¹⁵⁰.

4. Durchsuchungen der drei Garagen am 26.01.1998

92 Am 26.01.1998, 06:00 Uhr, wies der Einsatzleiter des TLKA¹⁵¹ in der KPI Jena die unterstellten Beamten in ihre Aufgaben ein¹⁵². Dabei stellte einer der Beamten fest, dass der Besitzer der Garage Nummer 5 (Kläranlage), Herr Apel¹⁵³, selbst Angehöriger der KPI Jena sei. Während der Einsatzleiter das Eintreffen dieses Beamten in der KPI Jena abwartete, sollte der für die Durchsuchungen in der Richard-Zimmermann-Straße bestimmte Durchsuchungsleiter¹⁵⁴ schon mit den Durchsuchungen beginnen. Die Außensicherung der drei Garagen erfolgte gleichzeitig ab 06:45 Uhr. Die Durchsuchungsgruppe war bereits auf dem Weg in die Richard-

Zimmermann-Straße, als Herr Apel gegen 07:00 Uhr in seiner Dienststelle eintraf. Er gab an, die Garage Nummer 5 (Kläranlage) seit Sommer 1996 an Beate Zschäpe weitervermietet zu haben¹⁵⁵. Dies war dem TLKA vorher nicht bekannt.

- 93 Die Durchsuchung der Garage Nummer 6 begann gegen 07:25 Uhr und endete gegen 09:30 Uhr¹⁵⁶. Die Beamten suchten zuvor die Wohnung der Familie Böhnhardt in der Richard-Zimmermann-Straße 11 auf. Dort trafen sie Uwe Böhnhardt und seine Mutter, Brigitte Böhnhardt, an¹⁵⁷. Beiden wurde der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Jena vom 19.01.1998 eröffnet, ihr Recht auf Anwesenheit bei der Durchsuchung bekannt gegeben und je eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt. Brigitte Böhnhardt machte von ihrem Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch, da sie zu ihrer Arbeitsstelle wollte. Uwe Böhnhardt öffnete die Garage Nummer 6 und blieb zunächst bei der Durchsuchungsgruppe. Auf Befragen, wer Eigentümer der Garage Nummer 7 sei und ob er zu dieser Garage einen Schlüssel habe, erklärte er, er kenne den Eigentümer nicht und wisse auch nicht, wer im Besitz eines Schlüssels sei.
- 94 In der Garage Nummer 6 stand der Pkw des Uwe Böhnhardt mit dem amtlichen Kennzeichen J-RE XX¹⁵⁸. Er wurde mit Böhnhardts Zustimmung durchsucht und anschließend von ihm aus der Garage gefahren¹⁵⁹. Im Kofferraum wurden zwei Lappen in den Farben weiß/ rot beziehungsweise weiß/ grün, eine Strickrolle im Durchmesser von circa 7 cm und ein Filzstreifen sichergestellt. In der Garage wurde in einem Regal eine weitere Strickrolle im Durchmesser von circa 20 cm sichergestellt¹⁶⁰. Noch während die Durchsuchung der Garage andauerte, entfernte sich Böhnhardt zwischen 08:30 Uhr und 09:00 Uhr mit seinem PKW¹⁶¹. Der Durchsuchungsleiter sah keine Veranlassung, ihn daran zu hindern, da Böhnhardt der Durchsuchungsmaßnahme keinen Widerstand entgegengesetzt und die Durchsuchung der Garage Nummer 6 zu keinem relevanten Ergebnis geführt hatte¹⁶². Der Einsatz des Sprengmittelsuchhundes ergab keinen Hinweis auf vorhandene Sprengmittel. Der Einsatzleiter wurde über Funk informiert¹⁶³.

- 95 Im Anschluss, gegen 09:30 Uhr, wurde mit der Durchsuchung der Garage Nummer 7 begonnen. Sie gehörte einer unbeteiligten Familie. Gefunden wurde nichts.
- 96 Nach Beginn der Durchsuchung der Garage Nummer 6 in der Richard-Zimmermann-Straße fuhren der Einsatzleiter mit Herrn Apel und der Durchsuchungsgruppe „Kläranlage“ zur Garage Nummer 5 (Kläranlage). Gegen 08:15 Uhr schloss Herr Apel mit seinem Schlüssel das Knebelschloss am Garagentor auf. Für ein weiteres massives Vorhängeschloss hatte er keinen Schlüssel. Das TLKA wusste nichts von diesem Vorhängeschloss. Daraufhin forderte der Einsatzleiter die Feuerwehr zum Öffnen des Vorhängeschlosses an. Sie traf gegen 09:00 Uhr ein und öffnete das Schloss. Nach Betreten der Garage stellte die Durchsuchungsgruppe auf einer Werkbank einen Schraubstock mit einem Rohrstück fest, das am unteren Ende „zugequetscht“ und am oberen Ende mit einer Masse vergossen war, aus der zwei Drähte führten. Daraufhin brach der Einsatzleiter die Durchsuchung ab und forderte die USBV-Kräfte des Dezernats 33 des TLKA an, die in Bereitschaft standen¹⁶⁴.
- 97 Der Einsatzleiter unterrichtete den Leiter der Durchsuchungsgruppe „Zimmermannstraße“ über das Auffinden der USBV in der Garage Nummer 5 (Kläranlage)¹⁶⁵. Böhnhardt hatte zu diesem Zeitpunkt die Richard-Zimmermann-Straße bereits verlassen. Dies steht zur Überzeugung der Kommission fest. Insofern ist nicht nur die Aktenlage eindeutig. Auch die gehörten Beamten äußerten sich in diesem Sinne. Lediglich ein Beamter hatte in einer dienstlichen Erklärung vom 29.11.2011 eine gegenteilige Erinnerung festgehalten, war sich aber bei seiner Anhörung durch die Kommission nicht mehr sicher¹⁶⁶.
- 98 Nach den Funden in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) konnten die Beamten des TLKA den an sich zuständigen Staatsanwalt bei der StA Gera nicht erreichen, weil er erkrankt war. Im Laufe des Vormittags gelang es aber, Kontakt zu seinem Vertreter aufzunehmen¹⁶⁷. Dieser ordnete die vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und die

Durchsuchung aller ihnen zuzuordnenden Objekte wegen Gefahr im Verzuge an. Außerdem legte er fest, dass die drei bis zur Vorlage der Ermittlungsakte am 27.01.1998 bei der StA Gera in Gewahrsam zu nehmen seien. Auslöser der Entscheidung waren die Funde in der Garage Nummer 5 (Kläranlage)¹⁶⁸.

- 99 Gegen 10:00 Uhr war dort mit der Sicherung der USBV durch die Mitarbeiter des Dezernats 33 begonnen worden. Entschärft und gegen 11:00 Uhr abtransportiert wurden unter anderem ein Metallrohr mit zwei Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben, eine vorbereitete Zündvorrichtung sowie Materialien zur Herstellung von USBV¹⁶⁹. Die Gesamtmenge an gefundenem TNT betrug 1.392 Gramm¹⁷⁰. Die endgültige Entschärfung erfolgte am 02.02.1998¹⁷¹.
- 100 Anschließend wurden auch alle anderen in der Garage befindlichen und für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Gegenstände sichergestellt, darunter der Reisepass des Uwe Mundlos, erarbeitete Vorlagen für ein Spiel namens „Pogromly“ mit antisemitischem Inhalt, das dem Spiel „Monopoly“ nachempfunden war, sowie eine Diskette mit dem „Gedicht“ „ALIDRECKSAU WIR HASSEN DICH“. Die Durchsuchung endete um 13:00 Uhr¹⁷².

5. Suchmaßnahmen am 26.01.1998

- 101 Zur Ausführung der Durchsuchungs- und Festnahmeanordnung der StA Gera vom Vormittag wurden durch das TLKA je drei Festnahme- und Durchsuchungstrupps aus Kräften der KPI Jena, der PI Jena-Mitte und aus eigenen Kräften gebildet. Gegen 14:50 Uhr trafen die Trupps bei den Wohnungen der drei Gesuchten ein. Sie nahmen eine Absuche und Prüfung des Wohnbereichs und des Umfelds der Gesuchten vor. Niemand wurde angetroffen¹⁷³.
- 102 Von 15:15 Uhr bis 16:05 Uhr wurde die Wohnung von Uwe Mundlos im Beisein der dort anwesenden und als Zeugin hinzugezogenen Juliane Walther¹⁷⁴ - damalige Freundin des Ralf Wohlleben - durchsucht¹⁷⁵. Es

wurden Schriftstücke, Disketten, Tonbandkassetten, Textilfarbe und ein Werkzeugkoffer sichergestellt¹⁷⁶.

- 103 Von 15:30 Uhr bis 16:40 Uhr wurde die Wohnung von Beate Zschäpe durchsucht¹⁷⁷. Im Wohnzimmer wurden verschiedene Waffen, Schriftgut und wie in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) das Spiel „Pogromly“ sichergestellt¹⁷⁸. Nach der Durchsuchung wurde ein Vermerk an der Außenseite der Wohnungseingangstür angebracht, dass die neuen Wohnungsschlüssel bei der KPI Jena/ Kriminaldauerdienst hinterlegt seien¹⁷⁹.
- 104 Mit der Durchsuchung der beiden Zimmer von Uwe Böhnhardt in dessen elterlicher Wohnung konnte erst nach Eintreffen seiner Mutter gegen 16:45 Uhr begonnen werden. Sichergestellt wurden unter anderem Spezialkapseln für CO₂-Waffen, pyrotechnische Stäbchen mit unbekanntem Inhalt, Plastikbehältnisse mit einer unbekanntem flüssigen Substanz, Punktkugeln, pyrotechnische Knallpatronen, silberfarbene Patronen und ein 30 cm langes Rohrstück¹⁸⁰.
- 105 Während und im Anschluss der Durchsuchungen wurde im Umfeld der Wohnungen der Gesuchten, der Wohnungen, Gärten und Arbeitsstellen ihrer Verwandten und Bekannten, darunter beim Bruder des Uwe Böhnhardt, ferner in der Paul-Schneider-Straße (Wohnung des André Kapke) und in der Prüssingstraße (Wohnung des Ralf Wohlleben und der Juliane Walther), in Mädertal (Garten der Familie Böhnhardt) und in der Sprachhilfeschule in Jena-Winzerla (Arbeitsstelle der Mutter von Uwe Böhnhardt) sowie ihrer Anlaufstellen im Jugendclub „IMPULSE“ in Jena-Lobeda und in Heilsberg vergeblich nach ihnen und ihren drei Pkws gesucht.¹⁸¹ Gleichzeitig wurden die Gesuchten und ihre Pkws zur thüringenweiten Bereichsfahndung ausgeschrieben¹⁸². Keine der Maßnahmen führte zu einer Festnahme¹⁸³.

6. Anordnungen der StA Gera am 27.01.1998

- 106 Am 27.01.1998 fand eine Unterredung zwischen StA Gera und TLKA statt¹⁸⁴. Dabei wurde das Ergebnis der Durchsuchungen vom Vortag erörtert¹⁸⁵. Es wurde festgestellt, dass sich der Sprengmittelverdacht bestätigt habe, umfangreiche kriminaltechnische Untersuchungen aber noch ausstünden. Nach Auffassung der StA konnte deshalb kein ausreichender Bezug zwischen den Gesuchten und den Sprengsachen hergestellt werden. Bislang sprächen nur Indizien für sie als Täter¹⁸⁶. Ein rechtsmittelfester dringender Tatverdacht als Voraussetzung für einen Haftbefehl sei deshalb nicht zu begründen. Der als Vertreter zuständige Staatsanwalt betrachtete es als „verfahrensschädlich“ jetzt „mit Krampf“ einen Haftbefehl zu erwirken, der – seiner Meinung nach – kurz nach der Verhaftung durch ein Obergericht wieder aufgehoben würde. Vielmehr schätzte er es als sicherer ein, durch kriminaltechnische Gutachten objektiv belegt in möglichst kurzer Zeit „wasserdichte“ Haftbefehlsanträge zu stellen. Deshalb beantragte er am 27.01.1998 keinen Haftbefehl und legte den Vorgang seinem Abteilungsleiter „zur Kenntnis und weiteren Veranlassung“ vor¹⁸⁷.
- 107 Das TLKA veranlasste vereinbarungsgemäß die Löschung der Personenfahndung zur vorläufigen Festnahme der drei Gesuchten und der Sachfahndung nach ihren Pkws¹⁸⁸, während die StA die Ausschreibung der Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung der drei Gesuchten im polizeilichen Informationssystem (INPOL) und im Schengener Informationssystem (SIS) sowie den Europäischen Nachbarstaaten beantragte¹⁸⁹.
- Schließlich verfügte die StA noch am 27.01.1998 die Versendung der Verfahrensakten 114 Js 7630/96 an das Amtsgericht Jena zur Vollstreckung der mit Urteil des Landgerichts Gera gegen Uwe Böhnhardt verhängten Einheitsjugendstrafe mit dem Hinweis, dass sich der Verurteilte „seit mehreren Tagen“ auf der Flucht befinde¹⁹⁰.

7. Haftbefehle gegen die drei Flüchtigen vom 28.01.1998

108 Am 28.01.1998 beantragte die StA Gera¹⁹¹ in dem Verfahren 117 Js 37149/97 beim Amtsgericht Jena Haftbefehle gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen des dringenden Verdachts der gemeinsamen Herstellung der sogenannten Theaterbombe am 02.09.1997, strafbar gemäß §§ 86a¹⁹², 311b, 25 Abs. 2¹⁹³, 52¹⁹⁴ StGB. Den dringenden Tatverdacht begründete sie unter anderem wie folgt:

„Die Vorrichtung wurde aufgrund eines gemeinschaftlichen Tatentschlusses der drei Beschuldigten in der Garage Nr. 5 im Garagenkomplex an der Kläranlage in Jena hergestellt. Die Garage wurde von der Beschuldigten Zschäpe angemietet. Die Beschuldigten Böhnhardt u. Mundlos haben die Garage betreten und benutzt. Bei einer Durchsuchung am 26.1.98 wurden umfangreiche Beweismittel in der Garage aufgefunden, die belegen, daß die Garage der Herstellungsort der USBV war, die vor dem Theaterhaus Jena deponiert wurde. Alle drei Beschuldigten gehören zur aktiven rechten Szene Jenas. (...) Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen.“

Die StA sah den Haftgrund der „Fluchtgefahr“ verwirklicht, da die drei Beschuldigten seit der Durchsuchung am 26.01.1998 unauffindbar seien und Erkenntnisse vorlägen, nach denen sie sich über Belgien in die USA/Tennessee¹⁹⁵ absetzen wollten¹⁹⁶.

Das Amtsgericht Jena erließ am 28.01.1998 die Haftbefehle antragsgemäß¹⁹⁷.

II. Beurteilung

1. Verhaftung vor dem 26.01.1998?

109 Vor dem Abtauchen des TRIOs und dem Auffinden der Bomben bei der Durchsuchung am 26.01.1998 lagen die gesetzlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls gegen das TRIO nicht vor.

a) Verhaftung oder vorläufige Festnahme des Uwe Bönnhardt wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB¹⁹⁸ oder anderen Strafvorschriften

110 Gegen Bönnhardt wurde bis zu seinem Abtauchen in vier Verfahren ermittelt. Für die Haftfrage steht dabei das Verfahren 117 Js 37149/97 wegen des Vorwurfs eines Vergehens der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion nach § 311b Abs. 1 in Tateinheit mit einem Vergehen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB (Theaterbombe) im Vordergrund.

aa) Verhaftung gemäß § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB

111 Nach § 311b Abs. 1 StGB, der bei der Haftfrage wegen seines Gewichts vordergründig geprüft wird, macht sich strafbar, wer durch das Herstellen von Sprengstoffen oder der zur Ausführung der Tat erforderlichen, besonderen Vorrichtungen eine Sprengstoffexplosion herbeiführen will.

112 Untersuchungshaft setzt den dringenden Verdacht einer Straftat und einen Haftgrund voraus. Dringender Tatverdacht bedeutet, dass Beweise vorhanden sind, durch die der Beschuldigte mit großer Wahrscheinlichkeit überführt werden kann¹⁹⁹. Dies ist auch Voraussetzung für eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO²⁰⁰ durch die Polizei.

Vor der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 bestand wegen der sogenannten Theaterbombe weder ein dringender Tatverdacht nach § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB noch ein Haftgrund.

113 (1) **Dringender Tatverdacht**

Die in den Vermerken vom 10.10.1997 und 12.01.1998 enthaltenen, für eine Täterschaft des Uwe Böhnhardt sprechenden Indizien begründeten allenfalls einfachen Tatverdacht. Sie reichten lediglich für den Antrag auf Durchsuchung der drei Garagen aus.

114 Böhnhardt war stellvertretender Vorsitzender der „Kameradschaft Jena“ und hatte eine rechtsextreme Gesinnung, wie sie in den Hakenkreuz-Symbolen auf den farblich und gestalterisch identischen, sogenannten Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben und in dem rechtsorientierten Inhalt in den Begleitschreiben zu den sogenannten Briefbomben zum Ausdruck kommt. Er hatte Zugang zur Garage Nummer 5 (Kläranlage), in die er am 25.11.1997 gemeinsam mit Mundlos unter konspirativen Umständen zwei Liter Brennspritus und eine Packung Gummiringe verbrachte. Der Granitsplitt im Zufahrtbereich zur Garage Nummer 5 (Kläranlage) war mit dem im Kunststoffbehälter der sogenannten Stadionbombe identisch. Seine Speichelspur fand sich als Mischspur an einer der sogenannten Briefbomben. Über die Speichelspur und die Identität der Knetmassen bei den sogenannten Brief- und Theaterbomben ließ sich ein weiterer Bezug zur Beteiligung an der Herstellung der sogenannten Theaterbombe herstellen. Böhnhardt war mit Zschäpe befreundet, die Stammkundin eines Textilgeschäftes war, in dem es die bei der Theaterbombe verwendete Tüte gab. Holzkiste und Kanister, die bei der sogenannten Stadionbombe verbaut wurden, stammten aus dem ehemaligen Carl-Zeiss-Kombinat, in dem sein Vater - und auch noch im Folgebetrieb – gearbeitet hatte. Uwe Böhnhardt wäre es so möglich gewesen, an die genannten Materialien zu gelangen.

115 Trotz der aufgeführten Tatsachen konnte der dringende Tatverdacht vor dem 26.01.1998 nicht bejaht werden:

Die an der Briefbombe anhaftende Speichelspur konnte als Mischspur nicht Uwe Böhnhardt allein zugerechnet werden; damit entfiel die Verbindung zur sogenannten Theaterbombe. Die Nutzung der Garage Nummer 5 (Kläranlage) durch ihn besagte nichts darüber, dass er dort auch USBV baute. Die Observation am 25.11.1997 erbrachte nur die Erkenntnis, dass er dort Brennspritus und Gummiringe lagerte, was für sich genommen nicht die Annahme des Bombenbaus zu stützen vermochte. Der Granitsplitt des Garagenkomplexes in der Kläranlage im Kunststoffkanister der sogenannten Stadionbombe konnte sonst noch ausgebracht worden sein. Der Umstand, dass die Holzkiste und der Kanister dem Vater Böhnhardts zugänglich waren, gilt für viele Personen, die in dem gleichen Betrieb gearbeitet haben. Dass ein Fingerabdruck des Uwe Böhnhardt in der Vergangenheit schon einmal an einer USBV-Attrappe gefunden wurde, bekundete ebenso wenig einen dringenden Tatverdacht. Denn schon damals wurde er vom Landgericht Gera in der Berufungsinstanz diesbezüglich rechtskräftig freigesprochen.

116 Schließlich begründete auch die Gesamtschau aller vorgenannten Indizien nicht einen dringenden Tatverdacht; denn wie oben aufgezeigt wurde, bestanden bei allen aufgezeigten Beweisanzeichen mehr oder minder schwere Unwägbarkeiten.

117 (2) Haftgrund

Es fehlte nicht nur ein dringender Tatverdacht gegen Böhnhardt. Es bestand auch kein Haftgrund, insbesondere nicht der der Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO²⁰¹. Uwe Böhnhardt wohnte in Jena, hatte an der Strafverhandlung gegen sich teilgenommen, das gegen sich ergangene Urteil offensichtlich akzeptiert und erkennbar keinerlei Anstalten für eine Flucht unternommen.

bb) Verhaftung gemäß anderer Strafvorschriften

- 118 Die zu § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB angestellten Erwägungen schließen auch den dringenden Tatverdacht eines Vergehens des § 126 Abs. 1 Nr. 6 StGB²⁰² (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten) und des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB²⁰³ (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) aus.

cc) Festnahme gemäß § 81b StPO

- 119 Auch ein polizeiliches Festnahmerecht gemäß § 81b StPO²⁰⁴ zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung des Uwe Böhnhardt anlässlich der Durchsuchung bestand nicht, da er schon in der Vergangenheit erkennungsdienstlich behandelt worden war²⁰⁵.

b) Dringender Tatverdacht gegen das TRIO wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129 Abs. 1²⁰⁶, 129a Abs. 1²⁰⁷ StGB

- 120 Der Tatbestand der kriminellen oder der qualifizierte Tatbestand der terroristischen Vereinigung setzt einen auf längere Dauer angelegten, organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen voraus, die zusammenwirken, um im Falle des § 129 StGB Straftaten jeder Art, im Falle des § 129a StGB terroristische Straftaten zu begehen²⁰⁸.
Vor der Durchsuchung am 26.01.1998 lagen keine Beweise für eine Vereinigung im Sinne dieser beiden Vorschriften vor.

**aa) Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer kriminellen
Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB**

121 Ausweislich der Akten des TLKA und des TLfV gab es vor dem 26.01.1998 keine ausreichenden Erkenntnisse darüber, dass sich die Mitglieder der „Kameradschaft Jena“ oder Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im genannten Sinn zur Begehung von Straftaten im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB zusammengefunden hätten. Die „Kameradschaft Jena“ stellte sich lediglich dar als „eine rechtsorientierte Gruppierung, deren Mitglieder teilweise als Verantwortliche für verschiedene Straftaten mit politischer rechtsextremistischer Motivation, teilweise für Aktionen mit rechtsgerichtetem Hintergrund im Bereich Jena ermittelt wurden“²⁰⁹. Eine darüber hinausgehende Organisations- und Koordinationsstruktur war nicht ersichtlich. Die von einzelnen beziehungsweise mehreren Mitgliedern der „Kameradschaft Jena“ in wechselnder Zusammensetzung nachweislich durchgeführten Aktionen ab August 1994 waren Einzeltaten, meist Verstöße gegen die §§ 86, 86a StGB. Ebenso wenig finden sich vor dem 26.01.1998 Anhaltspunkte dafür, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im oben angegebenen Sinne vereinigt hätten. Sie waren lediglich aktive, miteinander befreundete Mitglieder der „Kameradschaft Jena“, die Einzeltaten verübten beziehungsweise sich daran beteiligten.

**bb) Dringender Tatverdacht wegen Bildung einer terroristischen
Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 StGB**

122 In diesem Sinne fiel auch die Beurteilung des Generalbundesanwaltes und des Bundesgerichtshofs aus, wie sie in dem auf die Beschwerde der Beate Zschäpe gegen den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 13.11.2011 ergangenen Beschluss vom 28.02.2012 wiedergegeben ist. Dieser Bewertung schließt sich die Kommission an. Danach waren die Voraussetzungen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a Abs. 1 StGB erst nach der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 erfüllt²¹⁰.

123 Die Durchsuchungen nahmen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zum Anlass, unter Verschleierung ihrer Identität unterzutauchen, sich zu einer eigenständigen Gruppierung zusammenzuschließen, sich dabei dem gemeinsamen Ziel der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System unterzuordnen und dieses Ziel künftig aus dem Untergrund heraus mit Waffengewalt weiterzuverfolgen. Den Boden für den angestrebten Systemwechsel wollten sie dadurch bereiten, dass sie durch Mordanschläge auf „Feinde des deutschen Volkes“, worunter sie in erster Linie türkischstämmige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sowie Repräsentanten der herrschenden Ordnung wie etwa Polizeibeamte verstanden, ein Klima der Verunsicherung schufen. Zur Kennzeichnung ihres Verbandes wählten sie spätestens 2001 den Namen „Nationalsozialistischer Untergrund“ und entwickelten ergänzend hierzu ein „Logo“ in Form einer besonders gestalteten Buchstabenfolge „NSU“.

c) Vollstreckungshaftbefehl gegen Uwe Böhnhardt nach Eintritt der Rechtskraft (10.12.1997) des Urteils des Landgerichts Gera vom 16.10.1997

124 Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls waren vor dem 26.01.1998 nicht erfüllt.

125 Gemäß § 457 Abs. 2 Satz 1 StPO²¹¹ ist die Vollstreckungsbehörde befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte sich auf die an ihn ergangene Ladung zum Strafantritt nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

126 Eine Ladung zum Strafantritt hatte Uwe Böhnhardt vor dem 26.01.1998 nicht erhalten. Sie konnte aus tatsächlichen Gründen bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht erfolgt sein. Denn sie setzte die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Gera vom 16.10.1997 voraus, die erst mit Rücknahme der

Revision der StA Gera am 10.12.1997 eintrat. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensgang hatte sodann das Landgericht über die Kosten der Revision der StA zu entscheiden. Dieses Verfahren war am 17.01.1998 rechtskräftig abgeschlossen.

127 Daraufhin wurde die Akte am 22.01.1998 vom Landgericht an die StA geleitet, wo sie am 23.01.1998 einging. In den verbleibenden 3 Tagen bis zur Durchsichtung am 26.01.1998 hätte die Akte an das Amtsgericht Jena als Vollstreckungsgericht für die verhängte Jugendfreiheitsstrafe weitergeleitet und von dort aus die Vollstreckung mit der Ladung zum Strafantritt eingeleitet werden müssen. Es ist offensichtlich und niemandes Versäumnis, dass dies schon aus Zeitgründen unmöglich war. Es gab vor dem 26.01.1998 auch keine Veranlassung, den Geschäftsgang zu beschleunigen.

128 Warum die Ladung zum Strafantritt trotz der von der StA Gera betonten Eilbedürftigkeit erst am 25.03.1998 erfolgte und damit ein Vollstreckungshaftbefehl erst am 12.05.1998 erging, ließ sich nicht klären, spielt aber auch keine Rolle, da Uwe Böhnhardt untergetaucht war.

d) Verhaftung von Uwe Mundlos und Beate Zschäpe wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB oder anderen Strafvorschriften

129 Da schon gegen Böhnhardt kein dringender Tatverdacht bejaht werden konnte, bestand vor dem 26.01.1998 gegen Mundlos und Zschäpe angesichts der noch schwächeren Indizienlage erst recht kein dringender Tatverdacht wegen der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion, der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 StGB) und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Haftbefehle konnten gegen sie deshalb vor dem 26.01.1998 aus Rechtsgründen nicht ergehen.

2. Die Durchsuchungsmaßnahmen am 26.01.1998 und ihre Vorbereitung

a) Vorbesprechung am 19.01.1998

130 Unmittelbar nach Eingang des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichtes Jena – noch am 19.01.1998 – besprachen StA Gera und TLKA die bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen. Dabei lehnte die StA die Verhaftung oder Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Vorfeld der Durchsuchungen ab, machte sie vielmehr vom Auffinden umfangreicher Beweismittel und vorheriger Rücksprache zwischen TLKA und StA abhängig²¹².

b) Festlegung des Durchsuchungstermins

131 Das TLKA legte am 20.01.1998 den Durchsuchungstermin auf den 26.01.1998 fest. Dies war im Hinblick auf den Durchsuchungsbeschluss vom 19.01.1998 zeitnah. Ein früherer Termin ließ sich wegen anderer Aufgaben des TLKA am 21. und 22.01.1998 nicht realisieren. Aus heutiger Sicht unglücklich an dieser Terminwahl, aber offensichtlich nicht zu vermeiden, war, dass der die Ermittlungen leitende Beamte des TLKA an diesem Tag aufgrund einer seit langem geplanten externen Fortbildungsveranstaltung in Erfurt an der Teilnahme gehindert war. Inwieweit dieser Termin „fremdgesteuert“²¹³, das heißt von anderer Seite vorgegeben, war, ließ sich nicht mehr aufklären. Alternative wäre die Verschiebung der Durchsuchungsaktion auf einen späteren Zeitpunkt gewesen. Andererseits war der als Einsatzleiter bestimmte Beamte mit den Verfahren bestens vertraut, und die Durchsuchungsaktion war eine Routinemaßnahme.

c) Anforderung der Unterstützungsleistungen

132 Auch die Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich der erforderlichen Unterstützungsleistungen durch die PD Jena und die KPI Jena waren sachgerecht. Am 20.01.1998 ergingen die notwendigen Ersuchen an PD und KPI Jena. Die notwendigen Kräfte standen am 26.01.1998 bereit.

d) Anforderung der USBV-Kräfte

133 Genauso sachgerecht erscheint es, dass die USBV-Kräfte des TLKA den beiden Durchsuchungsgruppen nicht von Beginn der Durchsuchungen an zugeteilt wurden, sondern in Abrufbereitschaft standen. Der Durchsuchungsbeschluss richtete sich auf das Auffinden von Beweismitteln, insbesondere von Rohren, Farben, diversen Kabeln sowie Dämmmaterial und anderen Vergleichsmaterialien. Das TLKA musste nach seinem damaligen Kenntnisstand nicht damit rechnen, und rechnete auch nicht damit, dass sich in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) statt Materialien zur Herstellung von USBV-Attrappen fertige Rohrbomben und mehr als 1 kg TNT befanden²¹⁴.

e) Durchführung der Durchsuchungen

134 Fehlerhaft war allerdings die Durchführung der Durchsuchungen. Polizeitaktische Erwägungen gebieten es, Durchsuchungen an mehreren Orten gegen mehrere Beschuldigte exakt gleichzeitig durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass an dem Ort, an dem später mit der Durchsuchung begonnen wird, nicht bereits Beweismittel vernichtet worden sind. Diese Gefahr bestand hier nicht, da die zu durchsuchenden Garagen ab 06:45 Uhr durch Streifenwagen gesichert waren. Eine gleichzeitige Durchsuchung ist aber auch deshalb geboten, um im Laufe einer Durchsuchung notwendig werdende Folgemaßnahmen sinnvoll abzustimmen. Eine solche hätte im vorliegenden Fall die Festnahme des

Böhnhardt nach dem Auffinden des TNT in der Garage Nummer 5 an der Kläranlage sein können.

135 Nach dem Einsatzplan war durchaus beabsichtigt, die Durchsuchung aller drei Garagen gleichzeitig zu beginnen. Dieser Plan wurde aber nicht eingehalten. Die Durchsuchung der von Zschäpe angemieteten Garage Nummer 5 (Kläranlage) konnte erst nach dem gewaltsamen Öffnen der Tür durch die Feuerwehr um 09:00 Uhr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war die Durchsuchung der Garage Nummer 6 in der Richard-Zimmermann-Straße bereits erfolglos beendet. Böhnhardt hatte sich entfernt, so dass er nach dem Auffinden der Bombe und des TNT in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) nicht festgenommen werden konnte.

Dies hätte bei sorgfältigerer Vorbereitung der Durchsuchungen vermieden werden können.

136 Nach § 106 Abs. 2 StPO²¹⁵ ist dem von der Durchsuchung Betroffenen vor der Durchsuchung der Zweck der Durchsuchung bekannt zu geben, soweit er erreichbar ist. Dies gilt entgegen dem vorkonstitutionellen Gesetzeswortlaut auch bei der Durchsuchung beim Beschuldigten, denn auch für ihn müssen die zu treffenden Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²¹⁶ messbar und kontrollierbar sein²¹⁷. Diese Bekanntgabe erfolgt regelmäßig durch Aushändigung des vollständigen Durchsuchungsbeschlusses²¹⁸.

137 Diese unabdingbaren rechtlichen Vorgaben, die auch im Jahre 1997 schon von der Rechtsprechung erarbeitet waren²¹⁹, führen dazu, dass im Vorfeld von Durchsuchungen sorgfältig zu klären ist, wer als Betroffener in Betracht kommt und wem deshalb der Beschluss auszuhändigen ist. Vor der Durchsuchung hätte deshalb geklärt werden müssen, wer der Eigentümer der Garage Nummer 5 (Kläranlage) ist und warum der Verdacht entstehen konnte, diese diene den Beschuldigten als Werkstatt. Dabei hätte sich herausgestellt, dass der Eigentümer Apel die Garage an Beate Zschäpe vermietet hatte.

- 138 Es erschließt sich nicht, warum diese Nachforschung unterblieb. Allein der Umstand, dass nicht ausgeschlossen wurde, der Eigentümer dieser Garage sei, wenn auch nicht der Vater, so doch möglicherweise ein Verwandter von Beate Zschäpe, die eine geborene Apel ist, erklärt dieses Versäumnis nicht. Eine schlichte Nachfrage bei der Polizei in Jena hätte Klarheit darüber gebracht, dass Herr Apel nicht mit Beate Zschäpe verwandt ist und zudem Polizist in Jena war.
- 139 Hatte aber das TLKA Kenntnis davon, dass Zschäpe als Mitbeschuldigte im Verfahren Mieterin der zu durchsuchenden Garage war, hätte es bei der StA anregen können oder sogar müssen, für jede Garage getrennte Durchsuchungsbeschlüsse zu beantragen. Dadurch hätten die Beschuldigten Zschäpe und Böhnhardt bei der Mitteilung des Durchsuchungsbeschlusses für ihre jeweilige Garage nicht sofort erkennen können, wo noch durchsucht werden sollte.
- 140 Außerdem hätte eine solche Vorfeldaufklärung durch weitere Nachfrage bei Apel zur Erkenntnis geführt, dass die Öffnung der Garage Nummer 5 an der Kläranlage nur mit besonderem Werkzeug möglich sein würde.
- 141 Wäre dies abgeklärt gewesen, wäre es nicht zu den zeitlich versetzten Durchsuchungen gekommen. Böhnhardt wäre, da er von der Durchsuchung der Garage Nummer 5 (Kläranlage) nichts gewusst hätte – möglicherweise - beim Auffinden des TNT noch anwesend gewesen.

3. Die Haftbefehle hätten schon am 26.01.1998 ergehen können

- 142 Die StA Gera ordnete noch am Vormittag des 26.01.1998 die vorläufige Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach § 127 Abs. 2 StPO²²⁰ an. Nach dem Auffinden der USBV, des TNT, des antisemitischen Spiels „Pogromly“ und anderer Beweismittel bestand gegen alle drei der dringende Verdacht, dass sie für die Briefbombenattrappen, die sogenannten Stadion- und Friedhofsbomben, vor allem aber für die sogenannte

Theaterbombe verantwortlich waren und weitere Bombenanschläge planen (Straftaten des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB²²¹ – und der Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion – § 311b Abs. 1 Nr. 2 StGB²²²).

- 143 Aufgrund dieses dringenden Tatverdachts hätte konsequenterweise noch am 26.01.1998 ein Haftbefehl beantragt werden müssen.
- 144 Nicht nachvollziehbar ist es deshalb, warum die StA Gera am 27.01.1998 bei unveränderter Sach- und Rechtslage einen dringenden Tatverdacht verneinte und deshalb die Aufhebung der Personenfahndung zur vorläufigen Festnahme durch das TLKA veranlasste. Diese Fehlentscheidung wirkte sich zwar nicht aus, weil die Fahndung, jetzt zur Aufenthaltsfeststellung, aufrecht erhalten blieb. Die Entscheidung ist aber umso unverständlicher, als am nächsten Tag ein Haftbefehl beantragt wurde²²³.
- 145 Die Sach- und Rechtslage hatte sich gegenüber den Vortagen nämlich nicht verändert. Zwar erhielt die StA am 28.01.1998 durch das TLKA Kenntnis von dem Schreiben des TlfV vom 08.01.1998, nachdem das TLKA dessen Herabstufung von „VS-VERTRAULICH – AMTLICH GEHEIM GEHALTEN“ in „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erwirkt hatte²²⁴. Der TlfV-Bericht enthielt aber keine relevanten neuen Fakten, auf die nun – erstmals – der Haftbefehl hätte gestützt werden können. Er unterschied sich vom „Ergänzenden Bericht“ des TLKA vom 12.01.1998²²⁵ nur insoweit, als er noch das Verbringen von Brennspritus und Gummiringen, das Betreten der Garage Nummer 5 (Kläranlage) samt Aufenthalt in der Garage von einer halben Stunde bei geschlossenem Garagentor und das „konspirative Verhalten“ von Bönnhardt und Mundlos schilderte.
- 146 Die – erstmalige – Kenntnis dieser Umstände war für eine Entscheidung, einen Haftbefehl zu beantragen, aber ohne Belang. Schon im Antrag auf Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse vom 16.01.1998²²⁶ hieß es:
„Die Beschuldigten sind verdächtig, am 2.9.1997 in Jena ein Verbrechen gemäß § 311b u.a. StGB begangen zu haben. Aus dem Umstand, dass die

Beschuldigten ungehindert Zugang u. offensichtlich auch Verfügungsgewalt über die o.g. Garagen (Anmerkung: Das waren die Garagen Nummer 6 und 7 in der Richard–Zimmermann–Straße und Nummer 5 [Kläranlage]) besitzen, ist zu schließen, dass sich dort Beweismittel für die o.g. Tat befinden.“

- 147 Die Durchsuchung am 26.01.1998 hatte unter anderem ein Metallrohr mit zwei Drähten, eine verschraubbare Blechdose mit Docht, zwei Rohrbomben, eine vorbereitete Zündvorrichtung sowie Materialien zur Herstellung von USBV nebst 1.392 Gramm TNT zu Tage gefördert. Beate Zschäpe war Mieterin der Garage. Der Reisepass von Uwe Mundlos war in der Garage gefunden worden und Uwe Böhnhardt stand zu beiden nicht nur in enger, persönlicher Beziehung, sondern es bestand auch eine enge Verbindung aufgrund der früheren Herstellung der USBV. Die im Bericht des TLfV geschilderten Umstände waren von den Ergebnissen der Durchsuchung überholt worden. Es kam auf sie schlicht nicht mehr an.
- 148 Auswirkungen auf die Fahndung hatte der verspätete Antrag nicht.

C. Die Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

- 149 Nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe am 26.01.1998 und dem Erlass der Haftbefehle am 28.01.1998 begannen das TLKA und das TLfV mit großem Aufwand, aber ohne gemeinsame Abstimmung und Koordination nach den drei Beschuldigten zu suchen.

II. Maßnahmen und Ergebnisse des TLKA

1. Allgemeines

- 150 Mit Schreiben vom 28.01.1998 informierte das TLKA die KPI Jena, alle Landeskriminalämter und das BKA über die Fahndung nach dem TRIO²²⁷. Am 29.01.1998 veranlasste die StA Gera die Fahndungsausschreibung im SIS, im INPOL und in den europäischen Nachbarstaaten²²⁸. Am gleichen Tag übernahm die Zielfahndung des TLKA auf Weisung des Behördenleiters die Fahndungsmaßnahmen²²⁹.
- 151 Der Pkw von Mundlos, Ford Escort, amtliches Kennzeichen: J-AH XX, und der Pkw von Böhnhardt, Hyundai, rot, amtliches Kennzeichen: J-RE XX, wurden am 30.01.1998 zur Sachfahndung ausgeschrieben²³⁰.
- 152 Umgehend wurden zudem Maßnahmen veranlasst, um die Neuausstellung von Personaldokumenten zu verhindern²³¹. Die Polizei informierte die zuständigen Einwohnermeldeämter vom Fahndungsersuchen und vom Haftbefehl gegen das TRIO. Am 02.02.1998 wandte sich das TLKA an das Einwohnermeldeamt in Jena und bat um Anbringung von Sperrvermerken für die Ausgabe von Reisepässen²³². Mit Schreiben vom 01.10.1998 wurde die Aufrechterhaltung der Maßnahme beantragt und um unverzügliche Unterrichtung gebeten, sollten vom TRIO Reisedokumente beantragt werden²³³.

- 153 Am 07.08.1998 ersuchte die StA Gera das BKA um die internationale Fahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung²³⁴ und am 14.09.1998 um die weltweite Fahndung²³⁵.
- 154 Ab Februar 1998 wurden weiter folgende Maßnahmen durchgeführt:
- 37 verschiedene TKÜ-Maßnahmen im Zeitraum vom 04.02.1998 bis zum 13.02.2000,
 - Öffentlichkeitsfahndung (unter anderem Fahndung in der Sendung „Kripo-Live“ des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Internetfahndung, Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt) und Auslobung einer Belohnung über 3000,- DM durch die StA Gera,
 - Ermittlungen bei Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA),
 - Aufenthaltsermittlungen in Ungarn und Überprüfung eines Fluges nach Südafrika,
 - Observationsmaßnahmen bei Eltern und Bekannten in Jena sowie bei verschiedenen anderen Personen im Raum Chemnitz, bei denen der Aufenthalt des TRIOs vermutet wurde,
 - Befragungen der Eltern, von Kontaktpersonen und Personen der rechten Szene in Chemnitz und Jena.

2. Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen bis 2001

a) TKÜ- und Folgemaßnahmen

- 155 Beginnend ab Februar 1998 führte das TLKA 37 TKÜ-Maßnahmen durch. Ziel der TKÜ-Maßnahmen war, Feststellungen zum Aufenthaltsort zu treffen und die drei Beschuldigten festzunehmen.
- 156 Die TKÜ-Maßnahmen konzentrierten sich zunächst auf die Eltern der Beschuldigten, dann auf Bekannte der rechten Szene in Jena. Die erste TKÜ-Maßnahme vom 04. bis 28.02.1998 betraf die Eltern von Uwe Böhnhardt²³⁶. Hintergrund war, dass der Vater am 14.02. und die Mutter am 17.02. Geburtstag hatten und ein Anruf des Sohnes erwartet wurde²³⁷. Das Handy von Uwe Böhnhardt wurde vom 18.02. bis 17.03.1998 überwacht²³⁸.
- 157 Vom 18. bis 24.05.1998 wurden der Telefonanschluss der Eltern von Uwe Mundlos und der Telefonanschluss der Arbeitsstelle von Frau Mundlos im REWE-Markt Jena überwacht²³⁹. Anlass und Begründung für die beantragte TKÜ-Maßnahme waren der Geburtstag der Mutter am 19.05.1998²⁴⁰.
- 158 Am 26.05.1998 vermerkte die Zielfahndung des TLKA, dass keine Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen bei den Eltern Böhnhardt und Mundlos und der Überwachung des Handys von Uwe Böhnhardt erlangt werden konnten²⁴¹.
- 159 Seit dem 05.03.1998 wurde auch der Anschluss von Ralf Wohlleben überwacht²⁴². Dabei wurden drei Anrufe vom Anschluss Jürgen Helbig festgestellt und daraufhin die Überwachung seines Anschlusses am 09.03.1998 beantragt und am 10.03.1998 angeordnet²⁴³. Hier ergaben sich Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen, die auch stattgefunden haben²⁴⁴.
- 160 Am 03.08.1998 beantragte die Zielfahndung des TLKA TKÜ-Maßnahmen bei Hendrik Lasch, Thomas Starke und Jan Werner.²⁴⁵

Zur Begründung des Antrags ist ausgeführt:

„Nach Auswertung der geführten Gespräche zum Telefonanschluß des HELBIG, Jürgen wurde festgestellt, dass durch eine unbekannte männliche Person aus einer Telefonzelle in Chemnitz insgesamt fünf Mal legendierte Nachrichten übermittelt wurden. Durch Ermittlungen konnten jetzt drei Personen der rechten Szene in Chemnitz ermittelt werden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit Wissen über den momentanen Aufenthalt der Gesuchten haben könnten.“

Durch welche Ermittlungen die Zielfahndung Hinweise auf Verbindungen/ Kontakte zwischen dem TRIO und Lasch, Starke und Werner erhalten hatte, war im Antrag nicht ausgeführt und lässt sich auch den Akten des TLKA nicht entnehmen. Gleichwohl wurden die beantragten TKÜ-Maßnahmen genehmigt und ab August auf den Raum Chemnitz ausgedehnt²⁴⁶.

In den Akten sind keine Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen bei Lasch und Starke vermerkt. Bei Werner war eine SMS auffällig²⁴⁷.

- 161 Die letzte TKÜ-Maßnahme im Jahre 1998 fand vom 15.10. bis 15.11.1998 statt und betraf das Handy von Michael Probst. Zur Begründung der Maßnahme ist in der Anregung der Zielfahndung des TLKA²⁴⁸ vom 14.10.1998 ausgeführt:

„In Auswertung der bereits angeordneten Überwachung der einzelnen Anschlüsse und umfangreicher Ermittlungen wurde festgestellt, dass in der rechten Chemnitzer Szene (BLOOD AND HONOUR) über die gesuchten Personen gesprochen wurde.

Weiterhin wurde dienstlich bekannt, dass die nachfolgend aufgeführte Person (Anmerkung: Probst, Michael) Kontakt zu o.g. Personen (Anmerkung: Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe) unterhält ...²⁴⁹

Dienstlich wurde bekannt, dass beide Personen (Anmerkung: Probst mit seiner Ehefrau Antje) beabsichtigen in der Zeit vom 23.10. bis

25.10.1998 in die Republik Ungarn zu reisen, um an einem Rockkonzert der rechten Szene teilzunehmen.“

Erkenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme Probst sind wiederum nicht vermerkt. Folgemaßnahmen wurden offensichtlich nicht durchgeführt, zumindest aber nicht aktenkundig gemacht.

- 162 Nach der Telefonüberwachung bei Probst führte das TLKA mehr als eineinhalb Jahre keine weiteren TKÜ-Maßnahmen durch.
- 163 Beginnend ab Mai 2000 wurden weitere TKÜ-Maßnahmen im Raum Chemnitz und Hannover durchgeführt.
- 164 Nach einer Observationsmaßnahme des TLfV, des LfV SN und der Landeskriminalämter Sachsen und Thüringen am 06./ 07.05.2000 an der Wohnanschrift von Mandy Struck und Kai Seidel in Chemnitz²⁵⁰ wurde der Anschluss von Mandy Struck und Kai Seidel insgesamt drei Mal abgehört²⁵¹.
- 165 Die weiteren TKÜ-Maßnahmen im Juli 2000 betrafen einen vermeintlichen Verwandten von Beate Zschäpe und seine Lebensgefährtin, der dem TRIO während seiner Flucht Unterkunft gewährt haben sollte,²⁵² das Handy eines Anrufers, der Kai Seidel anlässlich der Observation am 06./ 07.05.2000 angerufen hatte²⁵³, sowie Holger Gerlach und einen Bekannten der Eltern von Uwe Böhnhardt. Bei Gerlach und dem Bekannten der Eltern Böhnhardts war eine Kontaktaufnahme durch Uwe Böhnhardt anlässlich eines Besuches der Eltern Böhnhardt bei der EXPO 2000 in Hannover vermutet worden²⁵⁴.
- 166 Die TKÜ-Maßnahmen endeten am 02.11.2000 mit der dritten und letzten Überwachung des Anschlusses von Mandy Struck und Kai Seidel.
- 167 Eine mögliche Erklärung für die Beendigung der TKÜ-Maßnahmen findet sich in dem Vermerk der Zielfahndung vom 13.10.2000²⁵⁵. Hier ist unter anderem ausgeführt:

„Für die Zielfahndung gibt es derzeit keine weiteren Fahndungsansätze. Am 12.10.2000 gab es ein Gespräch zwischen der Zielfahndung und dem zuständigen Staatsanwalt (...), sowie dem zuständigen Richter (...).

Durch den zuständigen Richter (...) wurde mitgeteilt, dass er keine weiteren TKÜ- Maßnahmen in diesem Fahndungsvorgang anordnen wird, wenn sich keine weiteren konkreten Fahndungsansätze begründen lassen. Durch den zuständigen Staatsanwalt (...) wurde darauf verwiesen, dass die Beweislage in diesem Strafverfahren sehr vage ist und somit der Ausgang des Verfahrens offen. Es wurde durch den Staatsanwalt und Richter auf die Verhältnismäßigkeit der Fahndungsmaßnahmen hingewiesen.“

- 168 Die TKÜ-Maßnahmen waren bis auf zwei der Maßnahmen richterlich genehmigt. Die beiden Maßnahmen ohne richterliche Genehmigung - Holger Gerlach vom 05. bis 07.06.1998 und des Bekannten der Eltern Böhnhardt vom 29.09. bis 02.10.2000 - erfolgten wegen Gefahr im Verzug auf Anordnung der StA Gera.
- 169 Aufzeichnungen über Inhalt und Ergebnisse der TKÜ-Maßnahmen sind heute nicht mehr erhalten²⁵⁶. Erhalten sind die ausgedruckten Kurznachrichten über Handy (SMS)²⁵⁷ und die sogenannten S-Records²⁵⁸. S-Records enthalten die verbindungsbegleitenden Informationen zu einer überwachten Verbindung (Gespräch oder SMS), auch wenn die Übermittlung von Telekommunikationsinhalten nicht zustande kommt. Im Fall der Verbindungsaufnahme beinhalten S-Records unter anderem folgende Telekommunikations-Verbindungsdaten:
- Berechtigungskennung, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden oder angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
 - Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
 - vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,

- Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit²⁵⁹.
- 170 Mit der StA war vereinbart, dass die Datenträger der TKÜ-Maßnahmen – sofern keine relevanten Daten erlangt wurden – eigenständig durch das TLKA vernichtet werden konnten²⁶⁰. Entsprechend wurden die Audiodatenträger sowie die MOD-Disketten der TKÜ-Maßnahmen²⁶¹ in Absprache mit der StA Gera gelöscht²⁶².
- 171 Keine der durchgeführten TKÜ-Maßnahmen erbrachte konkrete Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten. Allerdings ergaben sich aus den TKÜ-Maßnahmen bei Helbig Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen und mögliche Aufenthaltsorte der Beschuldigten. Ein möglicher Hinweis auf Waffen fand sich in einer SMS vom Handy Werner.
- 172 Zum Anschluss Helbig wurden in einem Vermerk der Zielfahndung des TLKA vom 23.07.1998²⁶³ folgende Anrufe festgehalten:
- 173 Am **11.04.1998** rief eine unbekannte männliche Person bei Helbig an und hatte folgende Information für Wohlleben:

„Ja JÜRGEN pass auf, ich hab da eine Nachricht für den Ralf. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an dem selben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei BÖNI's Eltern vorbeifahren und äh Klammotten oder so was kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß.“

Der Telefonanruf kam aus Orbe/ Schweiz²⁶⁴.

Aufgrund des Hinweises wurde die Fahndung nach dem TRIO auf die Schweiz ausgedehnt²⁶⁵. Das Bundeskriminalamt wurde eingeschaltet und über die Schweizer Bundespolizei der konkrete Standort der Telefonzelle ermittelt²⁶⁶.

Ob es in der Folge zu weiteren Ermittlungen in der Schweiz und/ oder Kontakten mit Schweizer Polizeibehörden gekommen ist, lässt sich den Akten des TLKA nicht entnehmen.

- 174 Am **16.04.1998** hinterließ eine unbekannte männliche Person folgende Nachricht:

„Hallo Jörg, diese Nachricht is noch mal für den RALF, und zwar jetze is Sonntag, 14.00 Uhr, selbe Stelle, und jetzt muss er aber unbedingt kommen. Das ist ganz wichtig. Soll vorher zu Uwe´s Mutter, dort Geld holen. Wir brauchen viel Geld und soll dort, äh einen Videorecorder holen und Klamotten und was weiß ich noch alles, en haufen Zeug. Und er muß unbedingt Sonntag, 14.00 Uhr dort sein.“

Der Anruf kam aus einer Telefonzelle in einem Ortsteil von Chemnitz²⁶⁷.

- 175 Am **20.04.1998** hinterließ eine unbekannte männliche Person erneut eine Nachricht für Ralf Wohlleben²⁶⁸:

„Hallo, diese Nachricht ist für RALF. Er soll bitte Mittwoch, 18.00 Uhr am Treffpunkt ZWEI sein. Er weiß schon bescheid. Alles klar, danke.“

- 176 Die Anrufe bei Helbig sind nicht protokolliert. Der Inhalt wurde nur im Vermerk der Zielfahndung vom 23.07.1998 festgehalten²⁶⁹. Hier hieß es im letzten Absatz weiter:

„Durch eine Vielzahl weiterer TKÜ-Maßnahmen wurde festgestellt, dass durch den Helbig nach Abhören seines Anrufbeantworters dieser den Wohlleben, Ralf an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis setzte. Hierbei soll es in der weiteren Folge zu Kontaktaufnahmen und Übergaben an einem Parkplatz der BAB 4 in der Nähe von Jena gekommen sein.“

177 Am 09.09.1998 vermerkte die Zielfahndung des TLKA²⁷⁰, dass es sich bei dem Anrufer bei Helbig vom 16./20./22.04.1998 um Jan Werner gehandelt habe. Weiter wurde ausgeführt:

„So wurde aus dem Umfeld des WERNER wie auch der APPEL bekannt, dass drei rechte Personen (2 Männer und 1 Frau) im Bereich Chemnitz untergetaucht sind und in den nächsten Tagen in das Ausland gebracht werden sollen. Hierzu notwendige Ausweisdokumente seien noch in Arbeit“²⁷¹.

Woher diese Informationen stammen, lässt sich den Akten des TLKA eben so wenig entnehmen, wie die im Vermerk vom 23.07.1998 enthaltene Information, es sei durch TKÜ-Maßnahmen festgestellt worden, dass Helbig den Wohlleben an einem unbekanntem Ort über den Gesprächsinhalt in Kenntnis gesetzt habe.

178 Durch die TKÜ-Maßnahme Helbig war der Zielfahndung des TLKA seit April 1998 bekannt, dass Helbig und Wohlleben Kontakt zu den Beschuldigten hatten oder zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit hatten. Weiter ergab sich aus den Anrufen bei Helbig und den weiteren – anhand der Akten nicht belegbaren - Ermittlungen, dass die Beschuldigten eine oder mehrere Kontaktpersonen in Chemnitz hatten und sich wahrscheinlich dort auch aufhielten. Dies war – wie heute bekannt – die richtige Spur. Gleichwohl wurde nicht oder nur unzureichend weiterermittelt.

179 Wohlleben wurde nur am 22.04.1998 zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr²⁷² und dann erst wieder im August 1999 observiert²⁷³. Die erste Observation verlief ergebnislos. Über die Observation von Wohlleben im August 1999 sind keine Aufzeichnungen in den Akten des TLKA enthalten.

180 Bei Helbig fand nur in der Zeit vom 03.08. bis 06.08.1998 eine Observation statt²⁷⁴. Hier ergaben sich keine Hinweise auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten oder Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen. Befragt wurde

Helbig erst am 27.05.1999 in der Kaserne in Mellrichstadt²⁷⁵. In dieser Befragung bestätigte er Kontakte zu Böhnhardt im April 1998 und machte nach dem Vermerk der Zielfahndung des TLKA unter anderem folgende Angaben:

„Den Böhnhardt kennt dieser seit vielen Jahren. Es ist richtig, dass der Wohlleben ein enger Freund von Helbig ist. Durch den Wohlleben wurde er im April 1998 gebeten, Telefonanrufe entgegenzunehmen und Kurierfahrten durchzuführen. Dabei wurde auf dem privaten Telefonanschluss des Helbig durch den gesuchten Böhnhardt mehrere Male angerufen. In diesen Gesprächen teilte der Böhnhardt mit, welche Bekleidungsgegenstände und wieviel Geld der Wohlleben besorgen soll. Mit diesen Informationen ging Helbig zu Wohlleben und teilte diese mündlich mit. Desweiteren wurde Helbig von Wohlleben beauftragt, diese Dinge mit seinem Privatfahrzeug an einen weiteren Kurier nach Zwickau zu bringen. (...) In Zwickau angekommen, kam eine für ihn unbekannte männliche Person auf ihn zu und übernahm die mitgebrachten Sachen. Zum gegenwärtigen Aufenthaltsort der drei Gesuchten, kann er keine Angaben machen.“

Von der Zielfahndung wurde wiederum nichts veranlasst. Ermittlungen - Observationen und Umfeldbefragungen, weitere TKÜ-Maßnahmen – bei Wohlleben und Helbig wurden nicht durchgeführt, sind aber zumindest nicht ersichtlich. Auch Kontakte zum LKA Sachsen und der Polizei Sachsen sind anhand der Akten erstmals am 22.06.1999 belegt.²⁷⁶.

- 181 Ein Hinweis auf Waffen lässt sich möglicherweise einer TKÜ-Maßnahme bei Jan Werner im August 1998 entnehmen. Bei der Überwachung seines Handys im Zeitraum vom 04.08. bis 10.09.1998 wurden Anrufe von und zu einem Handy festgestellt (Nr. 0172/XXXXX), das für das Ministerium des Inneren eines anderen Bundeslandes registriert war und sich in Chemnitz befand²⁷⁷. Zu dieser Telefon-Nummer wurde in den Aufzeichnungen unter anderem Folgendes festgehalten:

16.08.1998 02:07 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX
 „Bitte um 8:45 Uhr mich mit deiner Stimme belästigen. Jan“²⁷⁸

16.08.1998 11:48 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX
 „Im US#10 Stand etwas z B.B!“²⁷⁹

25.08.1998 19:21 Uhr SMS Werner an Handy 0172/XXXXX
 „Hallo, was ist mit den Bums“²⁸⁰

182 In den Akten des TLKA finden sich allerdings keine Hinweise, dass den ermittelnden Beamten im August 1998 Erkenntnisse zu einem möglichen Waffenbesitz beziehungsweise zu einer Suche des TRIOs nach Waffen vorlagen. Aus damaliger Sicht dürfte sich aus den Aufzeichnungen daher nur schwer ein Hinweis auf Waffen ergeben haben.

183 Die vom Februar 1998 bis November 2000 durchgeführten TKÜ-Maßnahmen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Zeitraum Telefon-überwachung	Name/ Tel.-Nr.	Anregung, Antrag Beschluss ²⁸¹	Fundstelle
04.02.98 – 28.02.98	Böhnhardt, Brigitte u. Jürgen (Eltern Uwe Böhnhardt) 03641-XXXXX	KHK ... 03.02.98 StA ... 03.02.98 AG Jena 03.02.98	TLKA Bd. 4, 11 - 15
18.02.98 – 17.03.98	Böhnhardt, Uwe (Handy) 0172-XXXXX	KHK'in ... 18.02.98 StA ... 18.02.98 AG Jena 18.02.98	TLKA Bd. 4, 78 - 86
05.03.98 – 04.06.98	Wohlleben, Ralf 03641-XXXXX	KHK ... 03.03.98 StA ... 03.03.98 AG Jena 03.03.98	TLKA Bd. 4, 95 - 102
10.03.98 – 30.04.98	Helbig, Jürgen 03641-XXXXX	KHK ... 09.03.98 StA ... 09.03.98 AG Jena 10.03.98	TLKA Bd. 4, 123 - 126
04.05.98 – 26.05.98	Fxxxxx 0371-XXXXX	KHK ... 27.04.98 StA ... 28.04.98 AG Jena 04.05.98	TLKA Bd. 4, 178 - 185
05.05.98 – 26.05.98	Sxxxxx 036603-XXXXX	KHK ... 27.04.98 StA ... 28.04.98 AG Jena 04.05.98	TLKA Bd. 4, 178 - 185
18.05.98 – 24.05.98	Mundlos, Siegfried u. Ilona (Eltern Uwe Mundlos) 03641-XXXXX	KHK ... 14.05.98 Antrag TLKA direkt an AG AG Jena 18.05.98	TLKA Bd. 4, 200 - 203
18.05.98 – 24.05.98	REWE Markt Jena (Arbeitsstelle Ilona Mundlos) 03641-XXXXX	KHK ... 14.05.98 Antrag TLKA direkt an AG AG Jena 18.05.98	TLKA Bd. 4, 200 - 203

Zeitraum Telefon- überwachung	Name/ Tel.-Nr.	Anregung, Antrag Beschluss²⁸¹	Fundstelle
28.05.98 – 10.06.98	Cxxxxx 03641-XXXXX	KHK ... 26.05.98 Antrag nicht in den Akten AG Jena 28.05.98	TLKA Bd. 4, 214 - 217
28.05.98 – 10.06.98	Hxxxxx 03641-XXXXX	Anregung + Antrag nicht in den Akten AG Jena 28.05.98	TLKA Bd. 4, 225
28.05.98 – 27.06.98 (Verlängerung)	Wohlleben, Ralf 03641-XXXXX	KHK ... 25.05.98 StA ... 27.05.98 AG Jena 28.05.98	TLKA Bd. 4, 143 - 147
28.05.98 – 27.06.98 (Verlängerung)	Helbig, Jürgen 03641-XXXXX	KHK ... 25.05.98 StA ... 27.05.98 AG Jena 28.05.98	TLKA Bd. 4, 143 - 147
05.06.98 – 07.06.98	Gerlach, Holger 0511-XXXXX	KHK ... 04.06.98 StA ... 04.06.98 Anordnung durch StA wegen Gefahr im Verzug ohne richterliche Entscheidung	TLKA Bd. 4, 262 - 267
27.06.98 – 25.07.98 (Verlängerung)	Wohlleben, Ralf 03641-XXXXX	KHK ... 25.06.98 StA ... 26.06.98 AG Jena 26.06.98	TLKA Bd. 4, 114 - 120
27.06.98 – 25.07.98 (Verlängerung)	Helbig, Jürgen 03641-XXXXX	KHK ... 25.06.98 StA ... 26.06.98 AG Jena 26.06.98	TLKA Bd. 4, 114 - 120
25.07.98 – 09.08.98 (Verlängerung)	Helbig, Jürgen 03641-XXXXX	KHK ... 23.07.98 StA ... 23.07.98 AG Jena 27.07.98	TLKA Bd. 4, 152 - 157
04.08.98 – 11.08.98	Lasch, Hendrik 0172-XXXXX	KHK ... 03.08.98 StA ... 03.08.98 AG Jena 04.08.98	TLKA Bd. 4, 231 - 237
04.08.98 – 11.08.98	Werner, Jan 0371-XXXXX	KHK ... 03.08.98 StA ... 03.08.98 AG Jena 04.08.98	TLKA Bd. 4, 231 - 236
04.08.98 – 04.09.98	Starke, Thomas 0172-XXXXX	KHK ... 03.08.98 StA ... 03.08.98 AG Jena 04.08.98	TLKA Bd. 4, 231 - 237
11.08.98 – 10.09.98	Schxxxxx 0172-XXXXX	KHK ... 11.08.98 StA ... 11.08.98 AG Jena 11.08.98	TLKA Bd. 4, 256 - 260
11.08.98 – 10.09.98	Werner, Jan 0172-XXXXX	KHK ... 11.08.98 StA ... 11.08.98 AG Jena 11.08.98	TLKA Bd. 4, 244 - 246
10.09.98 – 24.09.98 (Verlängerung)	Werner, Jan 0172-XXXXX	Anregung u. Antrag nicht in den Akten AG Jena 10.09.98	TLKA Bd. 4, 249 ff.
10.09.98 – 05.10.98	Appel, Angela 03641-XXXXX	KHK ... 09.09.98 Antrag nicht in den Akten AG Jena 10.09.98	TLKA Bd. 4, 270 - 271
08.10.98 – 07.11.98	Probst, Antje (Anschlussinhaber Probst, Michael) 03722-XXXXX	KHK ... 07.10.98 StA ... 07.10.98 AG Jena 07.10.98	TLKA Bd. 4, 275 - 279
15.10.98 – 15.11.98	Probst, Michael 0172-XXXXX	KHK ... 14.10.98 StA ... 14.10.98	TLKA Bd. 4,

Zeitraum Telefon-überwachung	Name/ Tel.-Nr.	Anregung, Antrag Beschluss²⁸¹	Fundstelle
		AG Jena 15.10.98	285 - 288
15.05.00 – 19.06.00	Struck, Mandy 0172/XXXXXX	KOK ... 15.05.00 StA ... 15.05.00 AG Jena 17.05.00	TLKA Bd. 10, 143 TLKA Bd. 21, 362 - 367
15.05.00 – 19.06.00	Seidel, Kai 0173/XXXXXX	KOK ... 15.05.00 StA ... 15.05.00 AG Jena 17.05.00	TLKA Bd. 10, 143 TLKA Bd. 21, 362 - 367
13.04.00 – 28.06.00	Apel (oder Appel), Ronald 0172/XXXXXX	Anregung und Antrag nicht in den Akten AG Jena 17.04.00	TLKA Bd. 10, 148,149
12.07.00 – 14.08.00	Bxxxxx 0179/XXXXXX	KHK ... 10.07.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 12.07.00	TLKA Bd.10, 152 TLKA Bd.21, 169
28.06.00 – 15.09.00	Rxxxxx 0371/XXXXXX	KOM'in ... 22.06.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 27.06.00	TLKA Bd. 10, 145 TLKA Bd. 21, 5
29.09.00 – 01.10.00	Gerlach, Holger 0511/XXXXXX	KHK ... 29.09.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 29.09.00	TLKA Bd. 10, 159, 179- 181
22.09.00 – 01.10.00 (Verlängerung)	Bxxxxx 0179/XXXXXX	KHK ... 18.09.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 21.09.00	TLKA Bd. 10, 153, 155
22.09.00 – 01.10.00	Struck, Mandy 0172/XXXXXX	KHK ... 18.09.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 21.09.00	TLKA Bd. 22, 292, 298
22.09.00 – 01.10.00	Seidel, Kai 0173/XXXXXX	KHK ... 18.09.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 21.09.00	TLKA Bd. 22, 292, 296
29.09.00 – 02.10.00	Sxxxxx 0513/XXXXXX	Anordnung durch StA ... wegen Gefahr im Verzug ohne richterliche Entscheidung 28.09.00	TLKA Bd. 10, 175 ff.
13.10.00 – 02.11.00	Struck, Mandy 0172/XXXXXX	KHK ... 12.10.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 12.10.00	TLKA Bd. 10, 163,186
13.10.00 – 02.11.00	Seidel, Kai 0173/XXXXXX	KHK ... 12.10.00 Antrag nicht in den Akten AG Jena 12.10.00	TLKA Bd. 10, 163,186

b) Öffentlichkeitsfahndung

184 Ab Februar 1998 wurde auch in der Öffentlichkeit nach dem TRIO gefahndet.

185 Am 20.02.1998 stellte das TLKA die Fahndung nach den drei Beschuldigten auf seine Internetseite²⁸². Am 22.02.1998 strahlte das MDR-Fernsehen in der Sendung „Kripo–Live“ ein Fahndungsersuchen nach den drei Beschuldigten aus. Der Beitrag wurde bis zum 03.03.1998 mehrfach wiederholt und unter anderem auch vom SFB (Sender Freies Berlin) gesendet²⁸³. Auf die Sendung und die Wiederholungen ging eine Vielzahl von Hinweisen ein²⁸⁴.

Die eingegangenen Hinweise wurden aufgenommen, einige der Hinweisgeber vernommen und die Hinweise – soweit möglich – überprüft. Keiner der Hinweise erbrachte eine konkrete Spur oder auch nur konkrete Anhaltspunkte auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten²⁸⁵.

186 Am 16.04.1998 veröffentlichte das BKA in Nummer 73/98 des Bundeskriminalblatts den Fahndungsaufruf²⁸⁶. Auch die Thüringer Landeszeitung (TLZ) veröffentlichte das polizeiliche Fahndungsersuchen mehrfach²⁸⁷.

187 Am 28.05.1998 setzte die StA Gera für Hinweise, die unmittelbar zur Ergreifung des TRIOs führen konnten, eine Belohnung von 3.000,- DM aus²⁸⁸.

188 Im November 1998 wurde die Fahndung nach den drei Beschuldigten auch auf der Internetseite des BKA veröffentlicht²⁸⁹.

189 Im April 2000 wandte sich das TLKA erneut an den MDR, und es wurde die Sendung eines weiteren Fahndungsbeitrags in der Sendung „Kripo-Live“ am 07.05.2000 vereinbart²⁹⁰.

Der Textvorschlag des TLKA, der in der Sendung am 07.05.2000 auch ausgestrahlt wurde, lautete:

„Bereits am 22.02.98 ersuchte das LKA Thüringen in einer Kripo-live-Sendung um Unterstützung bei der Fahndung nach den drei Tatverdächtigen. Diese werden beschuldigt im September 1997 auf dem Theaterplatz in Jena einen selbst gebauten Sprengkörper abgelegt zu haben. Gesucht werden:

<u>Beate Zschäpe</u> geb. Apel	<u>Uwe Böhnhardt</u>	<u>Uwe Mundlos</u>
25 Jahre alt	22 Jahre alt	26 Jahre alt
<i>Personenbeschreibung von 1998</i>		
160 cm groß	186 cm groß	180 cm groß
<i>schlank, unauffälliges Äußeres</i>	<i>schlank, hager</i>	<i>schlank, sportliche Figur</i>
<i>dunkelblondes, schulter-langes, leicht gewelltes Haar</i>	<i>dunkelblondes, kurzes Haar, stark abstehende Ohren</i>	<i>dunkelbraunes, kurz geschorenes Haar</i>

„Für Hinweise, die zur Ergreifung führen, ist von der StA Gera eine Belohnung von insgesamt 3000,- DM ausgesetzt“²⁹¹.

Am 04.05.2000 teilte das TLKA dem sächsischen LKA mit, dass es am Abend der Sendung ein Hinweistelefon besetzt halte. Das LKA Sachsen wurde gebeten, „geeignete Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen“²⁹². Am 05.05.2000 informierte das LKA Sachsen unter anderem die Polizeidienststellen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie nachrichtlich das LfV SN über die Ausgangslage im Kontext der geplanten Fernsehsendung. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Kräfte des LKA Sachsen in Absprache mit dem TLKA im zeitlichen Zusammenhang mit der Fernsehsendung polizeiliche Maßnahmen durchzuführen gedächten. Die sächsischen Polizeidienststellen wurden auch darüber informiert, welche

Meldewege bei Eingang von Hinweisen aus der Bevölkerung einzuhalten seien²⁹³. Ebenfalls am 05.05.2000 teilte das TLfV den sächsischen Kollegen und dem TLKA mit, welche Mitarbeiter in der Zeit vom 05.05.2000, 15:00 Uhr, bis 08.05.2000, 06:00 Uhr, erreichbar seien²⁹⁴.

Trotz der sorgfältigen Vorbereitung erbrachte auch die Sendung „Kripo-Live“ vom 07.05.2000 keine konkreten Anhaltspunkte auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten.

190 Die in den Akten des TLKA festgehaltenen Hinweise und die darauf veranlassten Maßnahmen ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber ²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
1	21.02.98 Zeitung		Zschäpe hat früher in Jugendwerkstatt in Jena gearbeitet		TLKA Bd. 13, 220
2	22.02.98 Fernsehen		Mundlos ist seit ca. 1 ½ Jahren Mieter eines Wohnheimzimmers in Ilmenau	Durchsuchung des Zimmers noch am 22.02.98; keine weiteren Hinweise	TLKA Bd. 3, 243, 251-264
3	22.02.98 Fernsehen		1 männl. Pers. mit Ähnlichkeit zu Besch. am Sa. in Schmiedefeld gesehen		TLKA Bd. 3, 266 f.
4	22.02.98 Fernsehen		Bönnhardt u. Mundlos sind heute Abend mit Zug von Jena nach Leipzig gefahren		TLKA Bd. 3, 243
5	22.02.98 Fernsehen		3 Pers. in weißem Opel/Ford in 7./ 8. Woche in Hoyerswerda gesehen; evtl. sind es die 3 Besch.		TLKA Bd. 3, 243
6	22.02.98 Fernsehen		Hinweisgeber hat jungen Mann, evtl. einer der Besch. in den Bus Bremen-Wiesbaden		TLKA Bd. 3, 244

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			einsteigen sehen. Ausgestiegen sei der Mann an Raststätte Wetterau		
7	22.02.98 Fernsehen		3 Pers. mit Ähnlichkeit mit den Besch. in weißem Audi A6 in Bayreuth gesehen		TLKA Bd. 3, 244
8	22.02.98 Fernsehen		1 männl. Pers., evtl. einer der beiden Besch., am 21.02.98 in Auerbach gesehen		TLKA Bd. 3. 248
9	22.02.98 Fernsehen		3 Besch. an einer Straßenbahnhaltestelle in Leipzig, Menckestraße gesehen	Sofortige polizeiliche Absuche; erfolglos	TLKA Bd. 3, 265
10	23.02.98 Fernsehen		3 Pers. mit Ähnlichkeit mit den Besch. an Tankstelle in Halle/Saale gesehen		TLKA Bd. 3, 244
11	23.02.98 Fernsehen		Fam. Böhnhardt hat Zugang zu Wanderheim der Fa. Schott in Leutra; evtl. Aufenthaltsort der Gesuchten		TLKA Bd. 3, 268
12	23.02.98 Fernsehen		1 männl. Pers., evtl. Böhnhardt, in Leipzig in S-Bahn gesehen		TLKA Bd. 3, 245, 272
13	23.02.98 Fernsehen		2 Männer, die ähnliches Aussehen wie Beschuldigte, aber längeres Haar hatten, wollten vor ca. 2 Wochen zu Besuch in das Heim in Dresden		TLKA Bd. 3, 245
14	23.02.98 Fernsehen		Zschäpe sei im Okt./Nov. 97 mit David Feiler aus Nürnberg befreundet gewesen		TLKA Bd. 3, 245

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber ²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			und halte sich evtl. bei ihm auf		
15	23.02.98 Fernsehen		3 Besch. sind seit ca. 3 Tagen in einer Wohnung in Löbnitz	Polizeiliche Überprüfung; 3 Pers. waren nicht die Besch.	TLKA Bd. 3, 271, 304
16	23.02.98 Fernsehen		Besuche des Inhaftierten Schxxxx am 23.01., 20.09. u. 14.11.97 durch Zschäpe, Mundlos und Sxxxx		TLKA Bd. 3, 245
17	23.02.98 Fernsehen		Evtl. 3 Besch. mit weißem Kombi am 21.02.98 in Schkölen gesehen	Erfolglose ZEVIS-Abfrage bzgl. Kz. des Pkw	TLKA Bd. 3, 274-279
18	24.02.98 Fernsehen		Evtl. Zschäpe bis 20.02.98 mehrfach in Arnstadt gesehen		TLKA Bd. 3, 291
19	25.02.98		Jugendlicher habe erzählt, dass er Mundlos heute am Johannestor in Jena gesehen habe	Observation in Jena am 26.02.98; erfolglos	TLKA Bd. 3, 288; Bd. 13, 221
20	26.02.98 Zeitung		3 Besch. heute im Café im Junkersand in Erfurt gesehen	Erfolglose Observation in Erfurt	TLKA Bd. 3, 246, 288
21	26.02.98 Zeitung		Zschäpe am 25.02.98 vor KKH in Erfurt begegnet		TLKA Bd. 13, 222
22	26.02.98		Person, auf die die Beschreibung Bönnhardts passe, habe im Klinikum nach einer Fr. Mxxxxx gefragt		TLKA Bd. 13, 223
23	26.02.98 Fernsehen		Bönnhardt fährt roten Hyundai Pony/ Lantra		TLKA Bd. 3, 246
24	26.02.98 Fernsehen		Evtl. Bönnhardt im Bus von Weimar-Schöndorf		TLKA Bd. 3, 246

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber ²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			nach West gesehen		
25	26.02.98 Fernsehen		Mundlos zusammen mit drei weiteren Personen, davon eine Frau in den letzten Tagen mehrfach in der Gaststätte „Zum Höller“ in Gera gesehen		TLKA Bd. 3, 247
26	27.02.98 Fernsehen		Bönnhardt und Mundlos in Straßenbahn in Jena gesehen	Erfolgreiche, sofortige Fahndung im Nahbereich und erfolglose Überprüfung der Wohnungen von Bönnhardt und Kapke	TLKA Bd. 3, 247, 299-302; Bd. 7, 150 f.
27	27.02.98 pol. Fahndungsinfo		Zschäpe am 26.02.98 in Arnstadt gesehen		TLKA Bd. 3, 296
28	28.02.98		Mundlos und Zschäpe am 27.02.98 in einem Lieferwagen in Jena-Zwätzen gesehen	ZEVIS-Abfrage bzgl. Lieferwagen; seit 23.10.97 vorübergehend stillgelegt	TLKA Bd. 20, 568-570
29	01.03.98		Vermutet Zschäpe in der Umgebung von Ölknitz u. Rothenstein aufgrund ihrer guten Ortskenntnis - Mitteiler wirkt angetrunken -		TLKA Bd. 3, 293 f.
30	01.03.98		2 Männer und 1 Frau fahren mit Pkw in Jena	Überprüfung ergab, dass es sich nicht um die 3 Besch. handelte	TLKA Bd. 13, 261
31	04.03.98		3 Beschuldigte sind von früher her bekannt und haben sich häufig in der Gaststätte		

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			„Stifterstübchen“ in Jena getroffen		
32	05.03.98		Pkw des R. Wohlleben bis vor wenige Tage durch 3 Besch. genutzt	Info an Zielfahndung Vermerk ZF: „wegen MEK, nicht(?) 14 T. nicht möglich, Info DL 61“	TLKA Bd. 3, 297
33	07.03.98		Bönnhardt und Mundlos sollen Konzert in Jena-Lobeda besuchen	Erfolglose Überprüfung des Konzertraums und erfolglose Observation der Wohnung des Bönnhardt	TLKA Bd. 3, 303
34	09.03.98		Evtl. wurde am Wochenende eine Fahne auf dem Balkon der Wohnung der Zschäpe in Jena abgestellt	Durchsuchung der Wohnung am 10.03.98; keine Anzeichen, dass Wohnung betreten wurde. Fahne evtl. durch Wind vom Wäscheständer auf Balkonbrüstung geweht.	TLKA Bd. 3, 306-308
35	15.03.98		Seit ca. 2 Tagen Geräusche aus Wohnung der Zschäpe; heute Abend Flimmern des Fernsehers	Durchsuchung der Wohnung der Zschäpe am 15.03.98; Feststellung: Wohnung wird aktuell durch unbekannte Pers. genutzt; erfolglose Nachschau in Wohnungen der Nachbarn; Schloss ausgewechselt	TLKA Bd. 3, 309-313; Bd. 13, 259

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
36	18.03.98 Internet		Bönnhardt und Zschäpe am 21.02.98 am Messegelände in Köln gesehen		TLKA Bd. 3, 314
37	01.04.98		Weist auf Todesanzeige vom 31.03.98 in TLZ hin; Großvater von Bönnhardt gestorben; Urnenbeisetzung am 02.04.98	Polizeil. Teilnahme; Besch. waren nicht anwesend	TLKA Bd. 3, 319-321
38	03.04.98		Anrufer will Mundlos mit BMW in Seligenthal gesehen haben		TLKA Bd. 3, 317
39	07.04.98 Zeitung		Bönnhardt und Mundlos mit rotem Pkw in Großwelsbach gesehen		TLKA Bd. 3, 324
40	26.04.98 Internet		Zschäpe heute im Kino in Aachen gesehen		TLKA Bd. 3, 325
41	02.05.98		Bönnhardt läuft gerade am Wohnhaus in Jena vorbei	Polizeil. Absuche des Bereichs und Rückspr. mit Kioskbetreiberin; erfolglos	TLKA Bd. 3, 330
42	07.05.98 Fernsehen		gibt Hinweise zum Aufenthalt der Gesuchten	Erfolgloser Versuch der Ermittlung des Telefonanschlusses des Anrufers	TLKA Bd. 10, 117; Bd. 13, 296 f.
43	09.05.98 pol. Fahndungsinfo		Bönnhardt und Mundlos mit dunklen Golf vor 10 bzw. 11 Tagen in Jena gesehen; Fahrt in Richtung Apolda		TLKA Bd. 13, 252
44	11.05.98 Internet		Evtl. Bönnhardt und Mundlos heute in Köln in dunkelblauem Pkw gesehen		TLKA Bd. 3, 332
45	22.07.98		Evtl. Zschäpe heute in	Taxi konnte nicht	TLKA Bd.

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
	Internet		Weimar gesehen; mit Taxi weggefahren	ermittelt werden	3, 337-345
46	04.08.98		Gibt an, Fotos der 3 Gesuchten zu besitzen; Fotos sind anlässlich einer Demo im letzten Jahr in Dresden aufgenommen	Auf Mitteilung ist Vermerk angebracht: „Sachverhalt geprüft; erledigt“	TLKA Bd. 3, 351
47	26.08.98		Männliche Person soll gewaltsam in Wohnung der Zschäpe in Jena eingedrungen sein; zu Fuß geflüchtet	Erfolglose Absuche des Bereichs; Durchsuchung der Wohnung der Zschäpe	TLKA Bd. 7, 240-243
48	26.09.98		Teilt mit, dass er vor 2 - 3 Jahren Arbeitskollege der Zschäpe in Pizzeria in München-Pasing war		TLKA Bd. 13, 379
49	26.12.98		Mit Böhnhardt am 22.02.98 an Tankstelle im Bereich Hermsdorf gesprochen; war mit 2 weiteren Personen unterwegs, suchten Weg nach Muna		TLKA Bd. 13, 219
50	05.05.99 pol. Fahndungsinfo		Böhnhardt vor ca. 3 Wochen auf Party in Rudolstadt/ Schwarza gesehen		TLKA Bd. 3, 353
51	06.05.99 pol. Fahndungsinfo		Böhnhardt zuletzt am 27.03.99 in Gaststätte „Deutscher Krug“ in Rudolstadt gesehen; weitere Hinweise könnten andere Personen geben		TLKA Bd. 3, 355 f.
52	10.04.00 pol. Fahndungsinfo		Mundlos soll heute Abend an Straßenbahnhaltestelle		TLKA Bd. 13, 196 f.

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			in Jena-Lobeda gesessen haben		
53	07.05.00 Fernsehen		3 Besch. im Biergarten in der Nähe der Synagoge am Prenzlauer Berg in Berlin gesehen	Keine Video- aufzeichnungen im Bereich der Synagoge; Befra- gungen des Hin- weisgebers, der Bedienung im Biergarten u. ihres Bruders. Identifizierung von Mundlos und Zschäpe durch Mitteiler; nur 50%ige Sicherheit der Bedienung bzgl. Zschäpe; Bruder konnte zu den 3 Pers. nichts sagen; erfolglose Befragung der Betreiberin des Zeitschriften- ladens	TLKA Bd. 13, 116 f., 121 f., 126- 129, 133- 143, 149- 153, 170
54	08.05.00 Fernsehen		Evtl. 3 Besch. in Gaststätte „Zur Hexe“ in Adolvov/ Tschechien gesehen	Zeuge wirkte unsicher; kein Wiedererkennen bei Vorlage von Lichtbildern	TLKA Bd. 13, 504, 506
55	08.05.00 Fernsehen		Behauptet, Kenntnis von Einzelheiten zu den 3 Besch. zu haben, die er nur gegen Zusicherung des Auslobungsbetrages weitergeben will	Gespräch wurde durch Anrufer abgebrochen; er- folgloser Versuch der Ermittlung des Telefonanschlus- ses	TLKA Bd. 13, 510; Bd. 13, 296 f.
56	05.06.00		Mundlos soll Häuser und Wände in Celle	StA beauftragt TLKA am	TLKA Bd. 20, 158-

Nr.	Datum u. Anlass	Hinweisgeber ²⁹⁵	Hinweis	Maßnahmen	Fundstelle
			besprüht haben; photographierte Pers. ist schlecht erkennbar	14.06.2000 mit der Vernehmung des Zeugen; ob darauf etwas - und wenn ja was - vom TLKA unternommen wird, ergibt sich nicht aus den Akten	161
57	11.08.00 pol. Fahndungsinfo		Zschäpe am 07.08.00 im Zug von Bebra nach Eisenach getroffen; Zschäpe ist in Bebra zugestiegen und in Eisenach ausgestiegen	Zeugen werden die Fahndungs- fotos von der PI vorgehalten, er ist sicher, dass es sich um Zschäpe gehan- delt hat; weitere Überprüfung des Hinweises war nicht möglich	TLKA Bd. 3, 358-360

- 191 Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Öffentlichkeitsfahndung im Fernsehen, im Internet und in den polizeilichen Fahndungsblättern zu einer Vielzahl von Hinweisen geführt hat. Keiner der überprüften Hinweise erbrachte aber den Durchbruch oder auch nur eine konkrete Spur. Soweit Folgemaßnahmen nicht aktenkundig gemacht worden sind, sind Ergebnisse möglicher Fahndungsmaßnahmen naturgemäß Spekulation.
- 192 Angemerkt sei gleichwohl, dass bei dem Hinweis auf eine Beziehung zwischen Beate Zschäpe und David Feiler (Hinweis Nr. 14), dem Hinweis auf den Besuch der Gaststätte „Zum Höller“ in Gera (Hinweis Nr. 25) und dem Hinweis Nr. 32 vom 05.03.1998, der PKW des Wohlleben sei bis vor wenigen Tagen von dem TRIO genutzt worden, weitere Maßnahmen angezeigt waren. Insbesondere der Hinweis vom 05.03.1998 versprach eine Spur zum TRIO. Dass eine Überprüfung dieses Hinweises – so der Vermerk der

Zielfahndung auf dem Faxschreiben - „wegen MEK nicht (?) 14 Tage nicht möglich“ war, dürfte kaum eine ausreichende Erklärung sein.

c) Auskünfte von Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und der SCHUFA

- 193 Bereits am 20.10.1997 hatte das Amtsgericht Jena angeordnet, dass Sozial- und Arbeitsamt Jena sowie die AOK Namen und Anschriften von derzeitigen und früheren Arbeitgebern, Angaben ab und bis wann die Beschuldigten arbeitslos waren und die Bankverbindungen mit Kontonummern von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe offenbaren sollten²⁹⁶. Anlass des Beschlusses waren die polizeilichen Ermittlungen im Fall „Theaterbombe“²⁹⁷.
- 194 Am 24.11.1997 teilte das Sozialamt Jena mit, dass das TRIO keine Leistungen erhalte²⁹⁸. Am 26.11.1997 erteilte das Arbeitsamt Jena Auskunft über Beschäftigungszeiten und Kontoverbindungen von Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe; Uwe Mundlos war beim Arbeitsamt Jena nicht gemeldet²⁹⁹.
- 195 Weitere Ermittlungen ergaben, dass Uwe Mundlos zuletzt bei der BKK der Jenoptik, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt zuletzt bei der AOK Jena versichert waren³⁰⁰. Auf entsprechende Anfrage des TLKA teilten BKK Jena und AOK Jena mit, dass man nicht feststellen könne, ob und wann ein Mitglied einen Arzt aufgesucht habe, weil die Abrechnungen arzt- und nicht patientenorientiert seien³⁰¹.
- 196 Ab dem 16.02.1998 wurden die Konten von Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bei der Sparkasse Jena und ab dem 20.02.1998 das Konto von Uwe Mundlos bei der Deutschen Bank, Filiale Jena- Lobeda überprüft³⁰². Die Überprüfung ergab, dass die Konten am 26.01.1998 folgende Salden aufwiesen:

- Konto des Uwe Böhnhardt: - 1.101,39 DM
- Konto der Beate Zschäpe: - 2.997,61 DM
- Konto des Uwe Mundlos: - 91,45 DM³⁰³.

- 197 Am 17.02.1998 teilte die Sparkasse Jena mit, dass am 11.02.1998 eine Bargeldabhebung in Höhe von 1.800,- DM vom Konto des Uwe Böhnhardt über den Bankautomaten der Sparkasse in der Wanderslebener Straße in Jena/ Winzerla durchgeführt worden sei. Der Saldo auf dem Konto Böhnhardt belief sich nach dieser Abhebung auf 2.951,00 DM³⁰⁴. Die Auswertung des Überwachungsvideos führte nicht zur Feststellung der drei Tatverdächtigen. Es konnten auch keine Personen identifiziert werden³⁰⁵.
- 198 Weitere Erkenntnisse oder Ermittlungsansätze aus der Überprüfung der Bankunterlagen und Konten des TRIOs ergaben sich nicht³⁰⁶. Ob die Beschuldigten unter einer neuen Identität Konten eröffnen und Zahlungsvorgänge abwickeln konnten, muss allerdings offen bleiben.
- 199 Am 25.2.1998 teilte die SCHUFA mit, dass zu Uwe Böhnhardt und Zschäpe keine Eintragungen vorhanden seien und zu Uwe Mundlos lediglich dessen Girokonto bei der Deutschen Bank in Jena-Lobeda vermerkt sei³⁰⁷. Eine weitere Anfrage vom 20.06.2000 brachte keine neuen Erkenntnisse³⁰⁸.

d) Überprüfung eines Fluges nach Südafrika und Aufenthalts-ermittlungen in Ungarn

- 200 Anfang August 1998 informierte das TLfV das TLKA, dass die Mitglieder des THS, Brehme und Kapke, beabsichtigten, über Sofia nach Kapstadt zu reisen³⁰⁹. Nach dem Vermerk des TLKA über den Ablauf der Fahndungsmaßnahmen, „bestand der Verdacht, dass die drei Beschuldigten in Sofia zusteigen und mit nach Südafrika fliegen“. Worauf sich dieser Verdacht gründete, ist in den Akten des TLKA – wie so häufig – nicht vermerkt³¹⁰.

Durch Verbindungsbeamte des BKA in Sofia wurden die Passagierlisten des Fluges Sofia/ Kapstadt mit Namen und Geburtsdaten des TRIOs verglichen. Es ergab sich kein Hinweis auf die Gesuchten.

- 201 Am 12.09.1998 wurde dem TLKA anonym mitgeteilt, dass sich zwei der Gesuchten am Balaton in Ungarn aufhalten sollten³¹¹. Auch dieser Verdacht bestätigte sich nicht. Die Vor-Ort-Ermittlungen durch Verbindungsbeamte des BKA verliefen ergebnislos³¹².

e) **Observationen**

- 202 Neben den Observationen bei Wohleben (22.04.1998 und August 1999)³¹³ und bei Helbig (03.08.1998 – 06.08.1998)³¹⁴ erfolgten aufgrund von Zuschauerhinweisen Observationen im Bereich Johannesstraße in Jena (25.02.1998), an der Ecke Junkersand in Erfurt (26.02.1998) und im Kulturhaus „Zum Bären“ in Jena-Lobeda (07.03.1998).
- 203 Am 02.04.1998 observierte die Zielfahndung des TLKA die Urnenbeisetzung des Großvaters väterlicherseits von Uwe Böhnhardt. Die drei Gesuchten nahmen weder an der Beisetzung teil, noch wurden sie im Umfeld des Friedhofes gesehen³¹⁵.
- 204 Vom 30.09. bis 01.10.2000 observierte das TLKA gemeinsam mit dem LKA Niedersachsen die Eltern von Uwe Böhnhardt in Seelze bei Hannover anlässlich ihres Besuches der EXPO 2000. Es wurde ein Treffen mit dem Sohn vermutet. Die Observation verlief ergebnislos³¹⁶.
- 205 Weitere – in der Öffentlichkeit vielfach diskutierte und hinterfragte – Observationen fanden am 06.05. und 07.05.2000 und vom 27.09.2000 bis 02.10.2000 in Chemnitz statt.

aa) Observation vom 06.05. bis 08.05.2000 in Chemnitz

- 206 Am 06.05.2000 zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr und vom 07.05.2000 ab 18:00 Uhr bis zum 08.05.2000 08:00 Uhr wurde die Wohnung von Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz durch den TLfV observiert³¹⁷. In die Vorbereitungen dieser Observation waren neben dem TLKA auch das LfV SN und das LKA Sachsen eingebunden³¹⁸.
- 207 Während der Observation der Wohnung der Mandy Struck in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz verlässt am 06.05.2000 um 18:52 Uhr eine unbekannte männliche Person das Haus. Sie wird von Mitarbeitern des TLfV fotografiert³¹⁹. Mit Schreiben vom 15.05.2000 teilte das TLfV dem TLKA mit, dass die unbekannte männliche Person Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt aufweise. Gleichzeitig wurde um Abklärung auf polizeilichem Weg gebeten³²⁰.
- 208 Am 30.05.2000 übersandte das TLKA das Foto zusammen mit Vergleichsfotos des flüchtigen Böhnhardt dem BKA in Wiesbaden mit der Bitte um Auswertung.

Das BKA teilte mit Schreiben vom 23.06.2000 das Ergebnis der Untersuchungen wie folgt mit:

"Die Untersuchung erstreckt sich auf einen allgemeinen Vergleich und einen Detailvergleich. Hierbei werden bei ersterem Ähnlichkeiten und optische Übereinstimmungen bzw. Abweichungen überprüft, bei dem Detailvergleich solche erkennbaren anatomischen Merkmale ausgewertet, die beweisend für oder gegen eine Identität sprechen.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund der eingeschränkten Bildqualität (...) kein Detailvergleich durchgeführt werden, da individuelle anatomische Merkmale, deren Auswertung für einen solchen Vergleich unerlässlich sind, nicht klar zu erkennen sind. Es sind daher nur

allgemeine Vergleichsarbeiten möglich, deren Ergebnis lediglich eine tendenzielle Aussage beinhaltet. (...)

Bei einem allgemeinen Vergleich ergaben sich optische Übereinstimmungen hinsichtlich der perspektivischen Kopfumrißform, der Stirnhaargrenze, der Haargrenze im Schläfenbereich, der Stirn-Augen-, Nasen- sowie Hautoberlippenpartie (jeweils Profil rechts). (...)

Untersuchungsergebnis

Die bei einem allgemeinen Vergleich festgestellten optischen Übereinstimmungen deuten darauf hin, daß es sich bei den auf den betreffenden Aufnahmen abgebildeten männlichen Personen um ein und dieselbe Person handelt³²¹.

- 209 Entgegen öffentlicher Spekulationen war und ist angesichts dieses Untersuchungsergebnisses nicht sicher festgestellt, dass sich Uwe Böhnhardt im Observationszeitraum bei Mandy Struck aufhielt. Tatsächlich handelte es sich es sich bei der abgebildeten Person auch nicht um Uwe Böhnhardt, sondern um Hxxxxx. Ihn identifizierte Mandy Struck bei einer Lichtbildvorlage am 23.10.2000³²². Eine Überprüfung der Zielfahndung des TLKA am gleichen Tag bei Hxxxxx ergab, „das es sich bei der Person Hxxxxx nicht um den gesuchten Böhnhardt handelte“³²³.

bb) Observationen vom 27.09. bis 02.10.2000 in Chemnitz

- 210 Am 22.09.2000 ersuchte das TLKA (Zielfahndung) das LKA Sachsen um Unterstützung bei einer erneuten Observation der Wohnung von Struck und Seidel in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz in der Zeit vom 29.09. bis 01.10.2000. Ziel der Observation war die Ermittlung des Aufenthaltes von Böhnhardt³²⁴. Warum die Observation zu dem geplanten Zeitpunkt stattfinden sollte und worauf sich die Erwartung stützte, Böhnhardt anzutreffen, ergibt sich aus den Akten des TLKA nicht.

211 Am 26.09.2000 erteilte das Zielfahndungskommando des TLKA einen Auftrag zur Durchführung eines MEK-Einsatzes. In dem Auftrag ist unter anderem ausgeführt:

„Sachverhalt:

Böhnhardt steht im Verdacht, ein Sprengstoffverbrechen vorbereitet zu haben. Seit dem 28.01.98 besteht gegen Böhnhardt Haftbefehl, da er unbekanntes Aufenthaltsort ist. Die Ermittlungen des Zielfahndungskommandos haben ergeben, dass Böhnhardt am 06.05.00 in Chemnitz war.

Zielperson/ Zielobjekt:

Seidel, Kai, 13.11.74, Chemnitz, Bernhardstraße 11

Auftrag:

Observation des Seidel und mögliche Lokalisierung des Böhnhardt sowie Festnahme mit ZFK³²⁵.

212 Vom 27.09.2000, 20:00 Uhr, bis 02.10.2000, 08:56 Uhr, richtete das MEK des Polizeipräsidiums Chemnitz eine Videoüberwachung des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz ein. Ein Zusammenschnitt der in dieser Zeit gefertigten 8 Videoaufnahmen wurden dem TLKA am 06.10.2000 übergeben³²⁶.

213 Vom 30.09.2000, 11:50 Uhr, bis 01.10.2000, 24:00 Uhr, wurden Kai Seidel und Mandy Struck durch das MEK Chemnitz observiert. Aus dem Observationsbericht vom 05.10.2000 und dem Protokoll der Videoüberwachung des Hauses Bernhardstraße 11 in Chemnitz ergibt sich, dass keiner der Beschuldigten im Observationszeitraum Kontakt zu Kai Seidel oder Mandy Struck hatte³²⁷.

214 Parallel zu den Aktionen von TLKA und LKA Sachsen war auch das LfV SN in der Bernhardstraße 11 in Chemnitz aktiv. In den Akten des TLKA ist hierzu ein Vermerk der Zielfahndung des TLKA vom 15.09.2000 enthalten³²⁸. Nach

diesem Vermerk teilte ein Mitarbeiter des LfV SN am 15.09.2000 mit, das LfV SN beabsichtige eine Langzeitdokumentation in Bezug auf das Wohnhaus Bernhardstraße 11 in Chemnitz durchzuführen. Die Maßnahme diene der Strukturermittlung im rechtsradikalen Milieu. Gleichzeitig wurde nachgefragt, ob dadurch polizeitaktische Maßnahmen der Zielfahndung tangiert würden. Der Leiter der Zielfahndung unterrichtete seinen Gesprächspartner daraufhin über die geplanten Observationsmaßnahmen des MEK Chemnitz im Zeitraum vom 29.09. bis 02.10.2000 an derselben Wohnanschrift. Man verständigte sich auf eine gemeinsame Einsatzbesprechung am 25.09.2000 im Polizeipräsidium Chemnitz³²⁹.

- 215 Feststellungen über die anschließenden Maßnahmen und Tätigkeiten des LfV SN finden sich in den Akten des TLKA nicht³³⁰. Unterlagen des MEK Sachsen über Ergebnisse der Observation liegen nicht (mehr) vor. Nach Mitteilung des LKA Sachsen vom 16.04.2012 wurden die Observationsberichte, Einsatzunterlagen und personenbezogenen Daten sowie Arbeitsanalysen und Angaben für Erfahrungsberichte des MEK Sachsen im Februar 2006 ausgesondert und vernichtet³³¹. Auch die Ergebnisse der Einsatzbesprechung vom 25.09.2000 sind nicht vermerkt. Es finden sich lediglich Bilder von Videoaufzeichnungen, die am 29.09.2000 in der Zeit zwischen 17:19:18 Uhr und 17:19:23 Uhr aufgenommen wurden³³².
- 216 Die Videoaufnahmen am 29.09.2000 um 17:19 Uhr zeigen eine junge Frau und einen jungen Mann an der Haustür des Anwesens Bernhardstraße 11 in Chemnitz. In einem Vermerk des TLKA vom 06.10.2000 zu weiteren Fahndungsmaßnahmen gegen das TRIO hieß es:

*"Bei nachfolgenden Ermittlungen im Zeitraum vom 29.09. - 01.10.2000 wurde eine weibliche Person an der Anschrift Bernhardstraße 11 festgestellt, bei der es sich nach ersten Auswertungen von Videoaufzeichnungen um die Gesuchte Beate Zschäpe gehandelt hat"*³³³.

Eine Vorlage der Aufnahmen an das BKA wie im Mai 2000 erfolgte nicht. Warum die Zielfahndung des TLKA sich sicher war, dass es sich um die Gesuchte Beate Zschäpe handelte, bleibt unerfindlich.

Eine Überprüfung der Observationsfotos vom 29.09.2000 durch das BKA im Januar 2012 ergab, dass die auf den Observationsfotos Abgebildeten wahrscheinlich nicht beziehungsweise mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht identisch mit Zschäpe und Böhnhardt sind³³⁴. Dieses Ergebnis teilt die Kommission nach Besichtigung der Lichtbilder³³⁵.

217 Am 23.10.2000 zwischen 06:40 Uhr und 16:45 Uhr wurde Kai Seidel erneut – wiederum aber ergebnislos - durch das MEK Sachsen observiert³³⁶.

f) Befragungen und Folgemaßnahmen

218 Am 30. und 31.01.1998 überprüfte das TLKA die „zu diesem Zeitpunkt bekannten“ Adressen von Mitgliedern der rechten Szene in Jena, Rudolstadt und Saalfeld. Eingebunden in die Suchmaßnahmen wurden auch die Polizeidienststellen Coburg und Hannover wegen der Adressen von Tino Brandt und Holger Gerlach. Es ergaben sich keine Hinweise auf den Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe³³⁷.

219 Am 22.02.1998 suchte das TLKA den gemeinsamen Hausarzt des TRIOs und die Großmutter von Beate Zschäpe auf³³⁸. Der Hausarzt gab an, er habe Uwe Mundlos am 26.01.1998 in seiner Praxis behandelt, seither aber weder ihn noch die beiden anderen Beschuldigten gesehen. Bei der Großmutter war gerade die Mutter von Beate Zschäpe zu Besuch. Zum Aufenthalt der Tochter beziehungsweise Enkelin befragt, gaben beide an, sie seit dem 26.01.1998 nicht mehr gesehen und auch keinen Kontakt zu ihr gehabt zu haben³³⁹.

220 Am 06.03.1998 befragte die Zielfahndung des TLKA die Mutter von Uwe Mundlos an ihrer Arbeitsstelle im REWE-Markt in Jena³⁴⁰. Sie gab an, seit

dem 26.01.1998 keinen Kontakt zu ihrem Sohn zu haben. Zwei Wochen zuvor habe sich aber die Freundin von Ralf Wohlleben, Juliane Walther, bei ihr gemeldet. Sie habe sie im Auftrag ihres Sohnes gebeten, ihm ein Bankkonto einzurichten und ihm über sie die Kreditkarte weiterzugeben. Dies habe sie abgelehnt, „da sie der Juliane Walther nicht traue“³⁴¹.

- 221 Ein weiteres Gespräch mit den Eltern von Uwe Mundlos fand am 18.03.1998 statt³⁴². Die Eltern gaben an, auch weiterhin keinen Anhaltspunkt für einen möglichen Aufenthaltsort ihres Sohnes zu haben. Eine Zusammenarbeit mit der Polizei lehnten sie ab, sicherten aber zu, bei Kontaktaufnahmen oder Informationen zum Aufenthaltsort die Polizei zu verständigen³⁴³.

Im weiteren Verlauf des Gespräches äußerte der Vater, er habe einen handgeschriebenen anonymen Brief erhalten. Danach sei die Beate Zschäpe vermutlich Informantin des Verfassungsschutzes und werde dafür bezahlt. Weitere Angaben zum anonymen Brief wollte er nicht machen³⁴⁴.

- 222 Am 02.06.1998 wurden Ralf Wohlleben und Juliane Walther in ihrer gemeinsamen Wohnung aufgesucht³⁴⁵. Nach dem Vermerk der Zielfahndung vom 02.06.1998 wollten sich weder Wohlleben noch seine Freundin zum Aufenthaltsort der gesuchten Personen äußern. Auch waren sie nicht bereit, Strukturen der Gruppe aufzuzeigen oder sonstige Auskünfte zu erteilen, welche die Szene betrafen.

- 223 Am 23.03.1999 vermerkte das TLKA, der Leiter der StA Gera habe mitgeteilt, dass es zu keinen weiteren Verhandlungen zwischen der StA und Rechtsanwälten der gesuchten Personen kommen werde. Diesen Rechtsanwälten sei mitgeteilt worden, dass die Gesuchten nach wie vor die Möglichkeit hätten, sich zu stellen, die Fahndungsmaßnahmen aber intensiviert würden³⁴⁶. Aus den Akten des TLfV ergibt sich, dass das TLfV bereits seit November 1998 mit den Eltern von Uwe Böhnhardt über einen Ausstieg und eine mögliche Rückkehr des TRIOS verhandelte³⁴⁷. Nach einem Vermerk des TLfV vom 15.03.1999³⁴⁸ soll am 12.03.1999 in einem Gespräch mit der StA Gera vereinbart worden sein, das TRIO für zwei

Wochen in Untersuchungshaft zu nehmen, um vollständige Geständnisse und Aussagen aufnehmen zu können.

In den Akten der StA findet sich kein Hinweis auf dieses Gespräch. Der Beamte der StA, der das Gespräch mit dem TLfV geführt haben soll, konnte sich an Verhandlungen über ein „freiwilliges Stellen“ nicht erinnern³⁴⁹.

- 224 Am 09.04.1999 überprüfte die Zielfahndung des TLKA die Wohnungen von Thomas Starke, Hendrik Lasch und Jan Werner in Chemnitz. Die frühere Wohnung des Thomas Starke stand leer. Ein Nachbar meinte, Uwe Mundlos im Jahr 1998 häufiger bei Starke gesehen zu haben. Hendrik Lasch erklärte, keine der drei gesuchten Personen zu kennen. Jan Werner wurde in seiner Wohnung nicht angetroffen³⁵⁰.
- 225 Erneut überprüfte die Zielfahndung des TLKA am 18.11.1999 die bisherigen Adressen von Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe sowie die Adressen von Helbig, Kapke und Wohleben. Hinweise auf den Aufenthaltsort des TRIOs ergaben sich auch hier nicht³⁵¹.
- 226 Am 30. und 31.03.2000 suchte die Zielfahndung des TLKA alle Chemnitzer Frauenärztinnen und Frauenärzte auf³⁵². Den Frauenärzten wurde nach einer kurzen Sachverhaltsschilderung ein Bild von Beate Zschäpe vorgelegt. Keiner der befragten Ärzte erkannte Beate Zschäpe als Patientin³⁵³.

3. Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsansätze ab 2001

- 227 Am 02.11.2000 endete die letzte der TKÜ-Maßnahmen des TLKA³⁵⁴. Weitere Fahndungsmaßnahmen fanden zunächst nicht statt.
- 228 Auf Weisung des Präsidenten des TLKA wurden am 22.08.2001 die Fahndungsunterlagen der Zielfahndung an die Sachbearbeitung Dezernat EG TEX, Dezernat 72, übergeben³⁵⁵.

Im Übergabeprotokoll vermerkte der Leiter der Zielfahndung unter anderem:

„Die Fahndung nach o.G. (Anmerkung: TRIO) ist durch den Sachbereich Zielfahndung personell und logistisch nicht zu realisieren, da hierfür ein Ermittlungsbereich für das rechtsextreme Spektrum erforderlich ist. (...)

Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung erforderlich“.

Bis zum Ende des Jahres 2001 ergaben sich aus den Akten des TLKA wiederum keine neuen Fahndungsansätze.

- 229 Am 28.01.2002 erteilte der Präsident des TLKA den Auftrag, die von der Zielfahndung übergebenen Akten zu sichten und auszuwerten³⁵⁶. Die Ergebnisse dieser Auswertung finden sich im Bericht vom 07.03.2002³⁵⁷.

Die weiteren Fahndungsmaßnahmen im Einzelnen:

- 230 Auf schriftliche Anfrage teilte das LKA Sachsen am 08.04.2002 die Erkenntnisse zu insgesamt 12 Personen aus dem Raum Chemnitz, darunter Thomas Starke, Jan Werner, Antje Probst, Mandy Struck und Kai Seidel, mit³⁵⁸. Am 23.04.2002 fand ein Gespräch zwischen dem TLKA und dem LKA Sachsen, Außenstelle Chemnitz (SOKO REX), über die weiteren Ermittlungsschritte statt³⁵⁹. Vereinbart wurde eine Überprüfung der Wohnanschriften von Kai Seidel, Hxxxxx (Rn. 209) und Schxxxxx (Rn. 190, lfd. Nr. 16). Am 02.05.2002 teilte das LKA Sachsen mit, dass sich aus der Überprüfung keine Erkenntnisse ergeben hätten³⁶⁰. Ebenfalls ergebnislos verliefen gemeinsame Ermittlungen des TLKA und des Polizeipräsidiums Chemnitz am 07.05.2002 im Stadtgebiet von Chemnitz³⁶¹.
- 231 Ab dem 30.04.2002 führte das TLKA erneut Ermittlungen bei Banken, der SCHUFA, dem Arbeits- und Sozialamt und erstmals auch bei dem BZR, der Bundes- und Landesversicherungsanstalt, dem Kreiswehrrersatzamt, dem

Jugendamt, der Führerscheinstelle und der Post durch. Erkenntnisse ergaben sich hieraus nicht³⁶².

- 232 Am 13.05.2002 wurde Jan Werner von einem Beamten des TLKA in der Wohnung seiner Mutter angetroffen und befragt. Werner gab an, keinen persönlichen Kontakt zu den drei Gesuchten, die er auch nicht persönlich kenne, zu haben³⁶³.
- 233 Auf telefonische Anfrage des TLKA teilte das BKA am 06.06.2002 mit, dass ein Vergleich der dort vorhandenen „Fingerabdruckblätter“ von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Kai Seidel ergeben habe, dass es sich um drei verschiedene Personen handle. Fingerabdrücke von Hxxxxx (Rn. 209) lagen dem BKA nicht vor³⁶⁴.
- 234 Bei Ermittlungen in Chemnitz fiel einem Beamten des TLKA am 23.07.2002 in der „Sachsenhalle“ ein Pärchen auf, das Ähnlichkeit mit Zschäpe und Böhnhardt hatte. Die Überprüfung durch die PD Chemnitz ergab, dass es sich nicht um Böhnhardt und Zschäpe handelte³⁶⁵.
- 235 Am 04.09.2002 fand ein Gespräch zwischen dem TLKA und der Zielfahndung des BKA darüber statt, ob und inwieweit im Ausland tätige Verbindungsbeamte des BKA bei der Fahndung Unterstützung leisten könnten. Da keine Hinweise auf den Aufenthalt in einem bestimmten Land vorlagen, wurde hier nichts veranlasst³⁶⁶. Am 10.09.2002 und 19.09.2002 informierten Bundesnachrichtendienst (BND) und MAD das TLKA, dass dort keine Erkenntnisse bezüglich der drei Beschuldigten vorlägen³⁶⁷.
- 236 Am 19.11.2002 vermerkte das TLKA, die StA Gera habe telefonisch mitgeteilt, dass wegen hoher Fahndungskosten, schwieriger Beweislage und baldiger Verjährung ohne konkrete neue Fahndungsansätze keine Intensivierung der Fahndung erfolgen solle³⁶⁸.

237 Mit Schreiben vom 02.01.2003 teilte das BKA mit, nach Auskunft des französischen Verbindungsbeamten beim BKA seien Böhnhardt und Mundlos in der französischen Fremdenlegion nicht bekannt.

238 Aufgrund von Hinweisen wurden ab Juni 2002 noch folgende Maßnahmen durchgeführt:

Datum u. Anlass	Hinweisgeber 369	Inhalt	Maßnahmen	Fundstelle
25.06.02		Mundlos am Morgen des 25.06.02 in Jena-Lobeda gesehen; er halte sich bei Bxxxxx (Binswanger Str.) oder bei der Mutter bzw. den Eltern des Böhnhardt in Jena auf	erfolgloser Versuch der Ermittlung des Anrufers; ergebnislose Nachprüfung der Angaben des Anrufers; erfolglose Observation der Eltern d. Böhnhardt	TLKA Bd. 8, 15; Bd. 11, 2 - 196
31.10.02 internat. Fahndungs aufruf		Böhnhardt am 25.10.2002 in Calgary/ Kanada gesehen	Erfolglose Fahndung in Kanada; Pers. war nicht Böhnhardt	TLKA Bd. 12, 37 - 135
12.02.03 Internet		Evtl. war/ ist Zschäpe als Bedienung im „Vorstadtcafé“ in München tätig; erstmals im Spätsommer/ Frühherbst 2002 gesehen	Überprüfung der Angaben des Anrufers; Befragung des in München lebenden Kai Seidel; ergebnislos	TLKA Bd. 23, 1 - 86
02.06.03		Mitteiler gibt an, vor ca. 2 Wochen von Stefan Apel (= Cousin Zschäpe) erfahren zu haben, dass sich Zschäpe in Rotterdam oder Maastricht/ Holland aufhalte; Zschäpe plane, sich in Kürze nach Schweden oder Norwegen abzusetzen	Erfolgreiche Ermittlung des Hinweisgebers; TKÜ-Maßnahme bei Stefan Apel mangels Telefonanschlusses nicht möglich	TLKA Bd. 23, 87 - 153
05.06.03		Anlässlich einer Feier am 13.05.03 von Mitteiler erfahren, dass Mundlos	Vernehmung des Mitteilers am 06.06.03 (s.u)	TLKA Bd. 23, 154 - 159

Datum u. Anlass	Hinweisgeber 369	Inhalt	Maßnahmen	Fundstelle
		regelmäßig in Jena (Lobeda und Zwätzen) sei, einen roten Hyundai fahre und in der Schweiz lebe		
06.06.03		Bönnhardt zuletzt im Aug./Sept. 2002 in Jena in roten Hyundai Pony gesehen; Bönnhardt habe von Aufenthalt der 3 Gesuchten in der Schweiz erzählt; von Kapke wisse er um Besuche der 3 Besch. in Jena 3-4mal jährlich	Mitteiler wurde aufgesucht und befragt. Angaben zum Aufenthaltsort von TRIO konnte er nicht machen.	TLKA Bd. 23, 166 - 168

Auch diese Hinweise führten nicht auf eine Spur zum TRIO.

- 239 Am 24.06.2003 veranlasste die StA Gera Fahndungslösungen im INPOL und SIS und den europäischen Nachbarstaaten³⁷⁰. Mit Verfügung vom 15.09.2003 stellte die StA Gera das Verfahren gegen das TRIO wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung zum 23.06.2003 ein³⁷¹. Am 13.12.2007 trat im Verfahren „Puppentorso“ gegen Uwe Bönnhardt Vollstreckungsverjährung ein³⁷².

4. Bewertung des innerdienstlichen Handelns

a) Aufgaben des TLKA

- 240 Die Aufgaben des TLKA sind in § 8 Polizeiorganisationsgesetz (POG) und der Thüringer Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (RLPOG) geregelt³⁷³.
- 241 Das TLKA ist danach zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben und übt in diesem Bereich die Fachaufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Dienststellen der Polizei in Thüringen aus. Im Rahmen dieser Aufgabe wirkt das TLKA auf die planmäßige Zusammenarbeit aller

Polizeidienststellen hin. Nach § 8 Abs. 2 POG ist das TLKA außerdem zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und damit Bindeglied zum BKA.

242 Im Bereich der Strafverfolgung ist das TLKA im Wesentlichen zuständig für die Bearbeitung von Fällen:

- der organisierten Kriminalität,
- der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB),
- der Geld- und Wertzeichenfälschung,
- der qualifizierten Wirtschaftskriminalität (§ 74c GVG),
- bei Kernenergie-, Explosions- und Strahlungsverbrechen (§§ 307 – 312 StGB).

Darüber hinaus kann das TLKA in Fällen von besonderer Bedeutung oder auf Ersuchen einer PD die Verfolgung von Straftaten übernehmen³⁷⁴.

b) Organisation des TLKA

243 Das TLKA gliedert sich in sechs Abteilungen³⁷⁵:

- Abteilung 1 – Zentrale Dienste
- Abteilung 2 – Polizeilicher Staatsschutz
- Abteilung 3 – Einsatz- und Ermittlungsunterstützung
- Abteilung 4 – Kriminaltechnik
- Abteilung 5 – Information und Kommunikation
- Abteilung 6 – Ermittlungen und Auswertungen.

244 Politisch motivierte Straftaten, für welche die Verfolgungszuständigkeit des TLKA nach RLPOG gegeben ist, werden durch die Abteilung 2 „Polizeilicher Staatsschutz“ bearbeitet und verfolgt. Die Zielfahndung des TLKA ist in das Dezernat 34 „Verdeckte Maßnahmen“ der Abteilung 3 „Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“ integriert³⁷⁶.

- 245 Als die Suche nach dem TRIO im Januar 1998 begann, war eine eigene Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ noch nicht eingerichtet. Politisch motivierte Straftaten, wie sie dem TRIO vorgeworfen wurden, bearbeitete seit Gründung des TLKA das Dezernat 61 „Straftaten gegen den Rechtsstaat“. Organisatorisch war das Dezernat 61 in die damalige Abteilung 6 „Ermittlungen und deliktische Auswertung“ eingegliedert³⁷⁷. Die Zielfahndung, die ab dem 29.01.1998 die Fahndung nach dem TRIO übernommen hatte, gehörte 1998 zum Dezernat 12 der Abteilung 1 „Einsatz“.
- 246 Im Jahr 1998 begann das TLKA mit einer Umstrukturierung der Behörde³⁷⁸. Ziel der Umstrukturierung war unter anderen die Gründung eines Bereichs Staatsschutz und die Gründung einer Zentralstelle „Extremismus“. Zum 01.09.1998 wurde die „Zentraleinheit zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX)“ eingerichtet und dem Dezernat 61 zugeordnet³⁷⁹. Aufgaben der ZEX waren: Informationsbeschaffung aus den Bereichen der Polizeidirektionen und Ordnungsbehörden innerhalb Thüringens sowie das Erfassen und die abschließende Bewertung der Informationen zusammen mit den vom TLfV gewonnenen Erkenntnissen³⁸⁰. Die Aufgaben des Staatsschutzes übernahm ab Oktober 1998 das Dezernat 61, das ab diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Staatsschutz“ geführt wurde.
- 247 Durch Erlass des TIM vom 27.02.2001 wurde das TLKA beauftragt, unverzüglich eine Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ zu errichten³⁸¹. Vorausgegangen war ein Schreiben des Präsidenten des TLKA vom 27.11.2000³⁸², in dem die Einrichtung einer Abteilung Staatsschutz mit der Begründung gefordert wurde, „die Zunahme der Fallzahlen im Bereich Staatsschutzdelikte und die daraus resultierende Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Deliktsbereichs sei durch das ohnehin unter Sollstärke besetzte Dezernat 61 nicht zu gewährleisten.“
- 248 Mit Wirkung zum 06.03.2001 wurde die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ zunächst als zusätzliche Abteilung 7³⁸³, seit Ende des Jahres 2001 dann als Abteilung 2 eingerichtet³⁸⁴. Das Dezernat 61 – Staatsschutz – und die ZEX wurden in die Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ überführt³⁸⁵. Die

Zielfahndung wurde in das Dezernat „verdeckte Ermittlungen“ integriert und der Abteilung 3 zugeordnet³⁸⁶. Diese Struktur besteht bis heute.

c) Zuständigkeit und interne Aufgabenverteilung bei der Suche nach dem TRIO

aa) Zuständigkeit

- 249 Die Verfolgungszuständigkeit des TLKA für die Ermittlungen gegen das TRIO in den Verfahren „Brief-, Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben“ ergab sich aus Ziffern 13.2.5 und 13.2.6 (= Kernenergie-, Explosions- und Strahlungsverbrechen und Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz) RLPOG. Im Verfahren „Puppentorso“ aus 13.3. RLPOG³⁸⁷.
- 250 Die Zugehörigkeit des TRIOs zur rechtsextremistischen Szene Jena war dem TLKA bereits vor den Ermittlungen wegen des „Puppentorsos“ und der „Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben“ bekannt; die politische Motivation von Tat und Täter ergab sich aus der Verwendung nationalsozialistischer Symbole (Hakenkreuze). Entsprechend wurden die Ermittlungen gegen das TRIO von Beginn an durch das Dezernat 61 „Straftaten gegen den Rechtsstaat“ geführt.
- 251 Die ermittelnden Beamten des Dezernates 61 kannten die rechte Szene, die Struktur dieser Szene und die Akteure aus vorausgegangenen Ermittlungen. Bereits seit 1994 führte das Dezernat 61 Ermittlungen gegen Mitglieder der sogenannten Anti-Antifa Ostthüringen mit Sitz in Rudolstadt und gegen verschiedene rechte Kameradschaften in Jena, Gera und Saalfeld, unter anderem den THS. Im THS waren auch Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe organisiert³⁸⁸. Am 09.11.1995 leiteten die Beamten des Dezernates 61 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB gegen 12 Mitglieder des THS³⁸⁹ ein. Am gleichen Tag wurde beim TLKA die SOKO REX gegründet und organisatorisch dem Dezernat 61 zugeordnet³⁹⁰.

252 Seit dem Auffinden des „Puppentorsos“ am 13.04.1996 an der Autobahnbrücke über der BAB 4 in der Gemarkung Jena³⁹¹ ermittelte die SOKO REX auch gegen Böhnhardt und Zschäpe, nach dem Fund der sogenannten „Stadionbombe“ am 06.10.1996 und dem Eingang der sogenannten Briefbomben bei der Lokalredaktion der TLZ (30.12.1996), beim Ordnungsamt der Stadt Jena (30.12.1996) und der PD Jena (02.01.1997) gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe³⁹².

Die SOKO REX wurde am 25.02.1997 aufgelöst³⁹³. Die weiteren Ermittlungen gegen das TRIO führte ab diesem Zeitpunkt die neu gegründete EG TEX.

253 Die Auflösung der SOKO REX wurde und wird von Beamten der SOKO durchaus kritisch gesehen. In seiner Anhörung vor der Kommission hat der ehemalige Leiter der SOKO REX angegeben³⁹⁴, eine SOKO sei einfach personell und technisch besser ausgestattet als eine Ermittlungsgruppe. Nach der Auflösung der SOKO seien viele der noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf die einzelnen Polizeidirektionen verteilt worden. Sonder- und Spezialwissen der SOKO zur rechten Szene sei hierdurch verloren gegangen. Ähnlich haben sich eine Beamtin und ein Beamter der SOKO REX in ihren Anhörungen vor der Kommission geäußert³⁹⁵.

254 Warum die SOKO REX aufgelöst wurde, ließ sich den der Kommission vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Eine entsprechende Nachfrage bei dem TLKA verlief ergebnislos. Auch zur personellen Stärke der SOKO REX und der EG TEX konnte die Kommission keine verlässlichen Informationen erlangen. Der Präsident des TLKA hat die wiederholte Nachfrage der Kommission mit Schreiben vom 02.04.2012³⁹⁶ wie folgt beantwortet:

„Die Nachfrage zur personellen Stärke der SOKO REX und EG TEX kann ich nur bedingt beantworten. Für besondere Aufbauorganisationen, wie Sonderkommissionen, die aus einem besonderen Anlass heraus vorübergehend eingerichtet werden, werden

keine Dienstpostenpläne oder gesonderten Personalübersichten geführt. Insofern kann ich zur Stärke der SOKO REX keine Aussagen treffen.

Die Frage nach der personellen Stärke der EG TEX kann nicht mit der notwendigen Sicherheit beantwortet werden, da verlässliche Personallisten für die Jahre 1997 bis 2000 nicht vorliegen. Der ODP (Anmerkung: ODP = Organisations- und Dienstpostenplan) sowie eine Personalliste vom 10.05.2000 weisen für diese Ermittlungsgruppe eine Stärke von sechs gehobenem und einem mittlerem Polizeivollzugsbeamten aus. Im Mai 2000 bestand die Ermittlungsgruppe tatsächlich aber nur aus drei Beamten, weil vier Dienstposten mit Beamten besetzt waren, die in anderen Bereichen des TLKA bzw. der Thüringer Polizei tätig waren.“

- 255 Nach dem Untertauchen des TRIOs beauftragte der Präsident des TLKA am 29.01.1998 die Zielfahndung mit den Fahndungsmaßnahmen³⁹⁷. Anders als die SOKO REX und die EG TEX war die Zielfahndung vor dem 29.01.1998 mit dem Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschuldigten nicht befasst. Der Auftrag an die Zielfahndung dürfte einer der entscheidenden Fehler des TLKA bei der Suche nach dem TRIO gewesen sein³⁹⁸.

bb) Interne Aufgabenverteilung bei der Suche nach dem TRIO

- 256 Konkrete Aufgabenzuweisungen und/ oder Arbeitsabsprachen zwischen Zielfahndung und EG TEX, die seit Ende Februar 1997 die Ermittlungen gegen das TRIO führten, sind den Akten des TLKA nicht zu entnehmen. Auch die Weisung des Präsidenten des TLKA vom 29.01.1998 ist nicht schriftlich festgehalten. Dokumentiert sind zwei Aktenvermerke des Leiters der EG TEX vom 02.02.1998:

„Gemäß Absprache vom heutigen Tage übernimmt die Zielfahndung des TLKA die weiteren Fahndungsmaßnahmen und Überprüfungen von Fahndungshinweisen in eigener Zuständigkeit“³⁹⁹.

„Am heutigen Tag wurden Absprachen mit Herrn ..., (Anmerkung: damals Dezernatsleiter der Zielfahndung), ... (Anmerkung: Zielfahnder) und ... (Anmerkung: damals Dezernatsleiter Staatsschutz) getroffen. Dementsprechend übernimmt das Dez. 12 (Anmerkung: Zielfahndung) die weiteren Fahndungsmaßnahmen. Hierzu erfolgen Absprachen mit dem LfV, Herrn in eigener Zuständigkeit“⁴⁰⁰.

- 257 Danach lag die Verantwortung für die Fahndung bis zur Übergabe der Akten am 22.08.2001 bei der Zielfahndung. Das bestätigen auch die der Kommission vorliegenden Akten. Nahezu alle Fahndungsmaßnahmen wurden durch Beamte der Zielfahndung angeregt und durchgeführt. Anträge und Anregungen der EG TEX finden sich nur vereinzelt und immer im Kontext mit vorangegangenen und Folgemaßnahmen der Zielfahndung. Gleichwohl wird die Zuständigkeit und damit letztlich die Verantwortung für die Fahndungsmaßnahmen bis heute von der Zielfahndung anders eingeschätzt.

Während der Leiter der EG TEX in seiner Anhörung vom 03.01.2012 erklärt hat: *„Die Zielfahndung war federführend bei dieser Angelegenheit; prinzipiell war die Zielfahndung zuständig.“⁴⁰¹*, hat sich der zuständige Beamte der Zielfahndung in seiner Anhörung vom 16.02.2012 wie folgt geäußert: *„Wir waren auch nicht als Zielfahndung, sondern als Unterstützung eingeteilt“⁴⁰².*

Gleiches findet sich in den Akten des TLKA. In einem Sachstandsbericht der EG TEX vom 06.02.2002⁴⁰³ ist unter anderem vermerkt:

„Die Beteiligung der zuständigen Sachbearbeiter an Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung erfolgten in diesem Zeitraum (Anmerkung: ab 1998) lediglich in Einzelfällen, und auch nur dann, wenn die Zielfahndung um Unterstützung ersuchte. Dies beschränkte sich im wesentlichen auf strafprozessuale Maßnahmen wie TKÜ-Anträge oder Öffentlichkeitsfahndung in Presse und Rundfunk. Sämtliche operativen Maßnahmen wurden eigenständig durch die Zielfahndung realisiert und dokumentiert.“

Dies dürfte nach Aktenlage zutreffen.

Ganz anders äußert sich der zuständige Beamte der Zielfahndung in einem Vermerk vom 19.10.2003⁴⁰⁴:

„Das Zielfahndungskommando des TLKA war im Zeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in unterschiedlicher personeller Stärke sowie mit mehreren Unterbrechungen im Fahndungszeitraum im Abschnitt Ermittlung/ Fahndung für die Abteilung 6 eingesetzt. Für die Fahndung nach den drei mutmaßlichen Tätern Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestand Haftbefehl wegen des Verdachtes der Vorbereitung eines Sprengstoff- oder Strahlungsverbrechens. Für die Fahndungsmaßnahmen bestand kein Zielfahndungsantrag. Die Beamten der Zielfahndung wurden lediglich zur Ermittlung und Abarbeitung von Fahndungsansätzen eingesetzt.“

Diese unterschiedliche Einschätzung dürfte dem fehlenden Erfolg bei der Suche nach dem TRIO geschuldet sein.

- 258 Das Zielfahndungskommando des TLKA verweist gerne und sicherlich auch zu Recht auf seine nahezu makellose Erfolgsbilanz. Wäre da nicht die erfolglose Suche nach dem TRIO. Der zuständige Beamte der Zielfahndung hat bei seiner Anhörung vor der Kommission⁴⁰⁵ angegeben, seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Zielfahndung im Jahre 1994 habe die Zielfahndung des TLKA 620 Personen aufgespürt. Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe seien die einzigen, die sie nicht bekommen hätten.

d) Aktenführung

- 259 Der Kommission wurden am 06.12.2011 zwei Sätze der Altaktenbestände des TLKA zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Fotokopie übergeben. Es handelt sich um jeweils 24 Ordner mit über 9.600 Seiten. Die Akten sind weder chronologisch noch nach Zusammenhängen, Einzeltaten,

Ermittlungshandlungen oder Beschuldigten geführt. Entsprechend aufwendig gestaltete sich die Auswertung dieser Akten:

- 260 Bei den Aktenordnern Band 1 bis Band 7 dürfte es sich um Duplikate der Ermittlungsakten der SOKO REX und der EG TEX handeln. Hier sind – wenn auch weitgehend unsortiert und unsystematisch - die Ermittlungsvorgänge zu den Verfahren „Stadion-, Theater- und Friedhofsbomben“ und die Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Garagen Richard–Zimmermann-Straße und Kläranlage vom 26.01.1998 enthalten.
- 261 Die Aktenbände Nr. 8 bis 13 enthalten Unterlagen über Maßnahmen der Zielfahndung des TLKA, die in der Zeit vom 29.01.1998 bis zur Übergabe der Akten im August 2001 durchgeführt worden sind. Diese Akten sind zumindest nach den einzelnen Überwachungsmaßnahmen strukturiert. Der Aktenband 24 enthält den sogenannten Kleimann-Bericht, verschiedene andere Berichte, Aktenvermerke und Stellungnahmen zu der Suche nach dem TRIO.
- 262 In allen anderen Aktenordnern lässt sich ein System oder eine Zuordnung nicht finden. Auch das (späte) Schreiben des Präsidenten des TLKA vom 20.04.2012⁴⁰⁶ brachte keine Klärung. Es bestätigt lediglich das Ergebnis der Kommission und enthält im Übrigen Mutmaßungen.
- 263 Die Grundsätze des Aktenaufbaus⁴⁰⁷:
- Systematische Gliederung, in Hauptakte, Fallakte und Sonderbände,
 - Aktenklarheit,
 - Aktenwahrheit,
 - Aktenvollständigkeit,
 - Chronologie,
 - Nachvollziehbarkeit der Ermittlungshandlungen und Schlussfolgerungen,
 - Fortlaufende Paginierung, dabei jeder Band jeweils mit Blatt 1 beginnend,

sind vorliegend nicht nur vernachlässigt, sondern gänzlich unbeachtet geblieben.

264 **Einige Beispiele:**

- Eine Zeugin gibt einen Hinweis auf das TRIO. Der Hinweis ist in TLKA Bd. 3, 247, die Vernehmung der Hinweisgeberin in TLKA Bd. 3, 299 – 302 und die Folgemaßnahmen sind in Bd. 7, 150 f. enthalten.
- Berichte über die Observation in der Zeit vom 30.09. bis 01.10.2000 sind in TLKA Bd. 20, 305 – 359 abgelegt und die Folgemaßnahmen in TLKA Bd. 10, 160 f. und Band 13, 290 dargestellt.
- Bei der Observation von Kai Seidel am 23.10.2000 finden sich Observationsbericht und Folgemaßnahmen in folgenden Bänden: TLKA Bd. 8, 223 – 228, Bd. 10, 193 f., 197 f. und Band 20, 306 – 311.
- Völlig chaotisch ist die Aktenführung im Band 10. Hier findet sich zum Beispiel auf Seite 185 ein Vermerk des TLKA über ein Gespräch mit der StA Gera vom 01.12.1998. Auf der Folgeseite dieses Vermerks ist die erste Seite eines Beschlusses des Amtsgerichts Jena vom 12.10.2000 abgedruckt. Auf Seite 191 ist ein Vermerk der Zielfahndung vom 27.04.1998 festgehalten, auf der Rückseite befindet sich ein Vermerk vom 06.10.2000 und auf Seite 211 der Observationsbericht des TLfV vom 08.01.1998 (!).

Die Liste ließe sich beliebig fortführen.

265 Wer letztlich für diese chaotische Aktenführung verantwortlich ist, konnte nicht geklärt werden. Der Beamte des TLKA, der am 28.01.2002 vom Präsidenten des TLKA mit der Sichtung und Auswertung der Akten beauftragt wurde, hat bei seiner Anhörung vor der Kommission angegeben, er habe die Akten damals so vorgefunden und nichts an den 24 Bänden geändert⁴⁰⁸. Er hat außerdem erklärt:

„Als ich mit der Auswertung der Akten begonnen habe, habe ich einen Schrecken bekommen. Die Akten waren völlig ungeordnet. Ich habe jedwede Koordination innerhalb der Akten vermisst. Ich habe mich immer wieder gefragt, warum und woher kommen die Informationen, die zu bestimmten Ermittlungsansätzen geführt haben. Ich konnte es nicht erkennen. Mein Eindruck war, da sind wahllos Telefone angezapft worden. Jedenfalls ergab sich aus den Akten bei vielen TKÜ`s kein ausreichender Hinweis, warum die einzelne Maßnahme beantragt und dann durchgeführt worden ist. Auch die Dauer war für mich nicht nachvollziehbar. Dazu kam, dass die TKÜ-Maßnahmen nicht ausreichend koordiniert waren.“⁴⁰⁹

Dem ist nichts hinzuzufügen.

e) Bewertung der Fahndungsmaßnahmen des TLKA, Fehler bei der Suche nach dem TRIO

aa) Der Auftrag an die Zielfahndung vom 29.01.1998

266 Der Auftrag an die Zielfahndung durch den Präsidenten des TLKA am 29.08.1998 führte nicht zu den erhofften Erfolgen. Aus heutiger Sicht erscheint sie fehlerhaft und war wahrscheinlich allein dem Aufsehen in der Öffentlichkeit geschuldet, das die Flucht der drei Neonazis verursacht hatte.

267 Nach Ziffer 384.1 der 1998 geltenden Polizeidienstvorschrift (PDV) war Zielfahndung:

„eine gezielte, besonders intensive, operative Fahndung nach einzelnen, ausgewählten, zur Festnahme gesuchten Straftätern, die meist auch der Vorrangfahndung unterliegen und besonders gefährlich sind“.

Die Hauptaufgabe des Zielfahndungskommandos bestand und besteht ⁴¹⁰ damit in der Durchführung von Fahndungsmaßnahmen bei ausgewählten Straftätern mit hoher krimineller Energie oder besonderer Gefährlichkeit.

- 268 Verantwortlich ist das Zielfahndungskommando bei der Durchführung der Maßnahmen für:
- die systematische Sammlung, Beschaffung und Auswertung von Informationen zu der Zielperson und ihren Kontaktpersonen, zum Beispiel durch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs,
 - die Abstimmung aller polizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen mit der zuständigen StA⁴¹¹.
- 269 Die Voraussetzungen für die Einleitung der Zielfahndung waren bei dem Auftrag an die Zielfahndung am 29.01.1998 nicht gegeben. Dem TRIO wurden zum damaligen Zeitpunkt keine schwerwiegenden Straftaten vorgeworfen. Ihre besondere Gefährlichkeit war 1998 nicht zu erkennen.
- 270 Schwerer als die formal fehlende Voraussetzung für die Einleitung der Zielfahndung wiegt aber, dass die Beamten der Zielfahndung vor dem Untertauchen des TRIOs weder mit den Ermittlungsverfahren gegen das TRIO noch mit den Ermittlungsverfahren gegen andere Mitglieder der rechten Kameradschaften befasst waren.
- 271 Durch die Ermittlungen von SOKO REX und EG TEX war bekannt, dass das TRIO zur Kameradschaft Jena gehörte und in der rechtsradikalen Szene verwurzelt war⁴¹². Ebenfalls bekannt waren die weiteren Akteure des THS. Dass sich bei dem Untertauchen von drei Mitgliedern dieser rechten Szene Anhaltspunkte aus dem rechtsradikalen Umfeld ergeben und Unterstützer in diesen Reihen zu suchen waren, war nahe liegend und wird durch den heutigen Ermittlungsstand bestätigt. Anders als den ermittelnden Beamten der SOKO REX und der EG TEX waren der Zielfahndung die Strukturen und Verbindungen innerhalb der rechtsradikalen Szene in Thüringen nicht bekannt.

Hierzu hat der für die Zielfahndung im TLKA verantwortliche Beamte nach über 20 Monaten erfolgloser Fahndung am 13.10.2000 vermerkt:

„Ergeben sich aus dem Einsatz vom 23./ 24.10. (Anmerkung: gemeint war die Observation von Kai Seidel am 23.10.2000) keine weiteren Fahndungsansätze, erscheint eine weitere Bearbeitung durch die Zielfahndung nicht gerechtfertigt. Es müssten in diesem Fall neue umfangreiche Strukturermittlungen durchgeführt werden, die mit dem Personalbestand der Zielfahndung nicht zu rechtfertigen sind“⁴¹³.

Im Jahresbericht des Zielfahndungskommandos vom 05.02.2001 heißt es dazu:

„Die Spezialität der Ermittlungstätigkeit hat gezeigt, dass die Zielfahndung personell nicht in der Lage ist, ein derart verzweigtes Beziehungsgeflecht, wie es sich in der rechten Szene darstellt, aufzuarbeiten. Aus Sicht der Zielfahndung ist die Lokalisierung der gesuchten Personen nur durch eine SOKO für diesen Fahndungsteil realisierbar“⁴¹⁴.

Gleiches wiederholt der zuständige Beamte der Zielfahndung im Schreiben vom 22.08.2001 bei der Übergabe der Fahndungsunterlagen an die EG TEX:

„Die bestehenden Haftbefehle rechtfertigen nicht die Einleitung einer Zielfahndung. Zur Lokalisierung und möglichen Festnahme ist eine vorausgehende Strukturermittlung notwendig“⁴¹⁵.

Diese Auffassung teilt die Kommission. Die Einsicht kam allerdings spät, wenn nicht zu spät. Seit dem Untertauchen des TRIOs und dem Auftrag an die Zielfahndung waren mehr als drei Jahre vergangen.

272 Hinzu kommt, dass die Zielfahndung wohl auch personell gar nicht in der Lage war, eine derart umfangreiche und mehrere Jahre andauernde

Fahndung in der rechtsradikalen Szene in Thüringen und Sachsen zu führen. Zum Stammpersonal der Zielfahndung gehörten in den Jahren 1998 bis 2003 nur fünf Beamte, die nur zeitweise durch weitere Kräfte unterstützt wurden. In der Regel waren nur drei, maximal vier Beamte eingesetzt⁴¹⁶. Außerdem konnte sich das Zielfahndungskommando nicht kontinuierlich auf die Fahndung nach dem TRIO konzentrieren, da es auch andere Fahndungsaufträge zu erledigen hatte.

- 273 Ein Vorwurf richtet sich aber insbesondere gegen die verantwortliche Führung des TLKA. Der fehlende Fahndungserfolg konnte der Spitze des TLKA nicht verborgen geblieben sein. Deshalb hätten schon lange vor 2001 Überlegungen nahe gelegen, die Zielfahndung von ihrem Auftrag zu entbinden. Warum Dezernatsleiter, Abteilungsleiter und der Präsident angesichts der offensichtlichen Erfolglosigkeit der Zielfahndungsmaßnahmen nicht früher tätig wurden, ist unerfindlich. Über die Ursachen kann nur gemutmaßt werden. Vielleicht überstieg es seinerzeit die Vorstellungskraft der Beteiligten, die Zielfahndung könne angesichts ihrer bisherigen Erfolge im Fall des TRIOs nicht erfolgreich sein. Vielleicht geriet sie aber auch angesichts der 1998 einsetzenden Umstrukturierung des TLKA einfach aus dem Blick. Richtig wäre es aus Sicht der Kommission gewesen, die EG TEX personell zu verstärken, gegebenenfalls eine SOKO zu gründen und die Beamten dieser Einsatzgruppe, wie bisher mit den Ermittlungen gegen das TRIO, jetzt auch mit der Suche nach dem TRIO zu beauftragen.
- 274 Keine Auswirkungen auf die Suche nach dem TRIO dürfte die Auflösung der SOKO REX gehabt haben. Denn nach dem Untertauchen des TRIOs wurde die Zielfahndung mit der Suche beauftragt und nicht die EG TEX als Nachfolgerin der SOKO REX. Fest steht aber, dass den Beamten die Gründe für die Auflösung ihrer Sonderkommission nicht oder zumindest nicht ausreichend vermittelt worden sind.
- 275 Welche Rolle das TIM spielte, insbesondere ob es seine Aufsicht sachgerecht ausübte, kann die Kommission nicht beurteilen. Einschlägige

Akten sind nach Auskunft des Ministeriums dort nicht vorhanden. Auch aus den Akten des TLKA ergeben sich keine Anhaltspunkte.

bb) Auswertung

- 276 Eine Auswertung der Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse fand während der Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung offensichtlich nicht statt. In den Akten des TLKA sind für die Zeit vom 23.02.1998 bis März 2002 weder Auswertungsberichte noch Ermittlungsergebnisse oder auch nur ein Zwischenbericht enthalten. Der letzte Sachstands- und Auswertungsbericht vom 23.02.1998⁴¹⁷ ist von einem Beamten der EG TEX verfasst und schließt zeitlich mit der Darstellung der Durchsuchung vom 26.01.1998 ab. Der nächste Auswertungsbericht datiert vom 07.03.2002 (!).⁴¹⁸ Ob in der Zwischenzeit überhaupt eine Auswertung erfolgt ist, darf bezweifelt werden. Die recht unkoordinierten Fahndungsmaßnahmen sprechen dagegen.
- 277 Ob die Fahndungsmaßnahmen mit anderen Dezernaten des TLKA oder Polizeidienststellen des Landes Thüringen koordiniert wurden, ist nicht aktenkundig gemacht. Absprachen mit anderen Behörden und Polizeidienststellen außerhalb Thüringens sind nur in Einzelfällen dokumentiert. Es fehlen Abschlussvermerke, Sachstandsmitteilungen und Sachstandsberichte. Der jeweilige Verfahrensstand und der Kenntnisstand der ermittelnden Zielfahnder sind anhand der Akten nicht nachvollziehbar. Der Aufforderung der StA Gera vom 09.11.1998, „das Verfahren zu ordnen und die weiteren Ermittlungsvorgänge hinzufügen“⁴¹⁹, ist nach Aktenlage keine Folge geleistet worden.

cc) Die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung

(1) TKÜ-Maßnahmen

- 278 Vom 04.02.1998 bis zum 02.11.2000 hat das TLKA insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen angeregt, davon bezogen sich sechs auf die Verlängerung der Maßnahmen⁴²⁰.
- 279 Aus heutiger Sicht erscheinen die TKÜ-Maßnahmen der Zielfahndung ungeordnet und unsystematisch. Auffällig ist, dass die TKÜ-Maßnahmen jeweils nur sukzessive und mit zum Teil recht großem zeitlichen Abstand geschaltet wurden. Außerdem dauerten die meisten Maßnahmen nur kurze Zeit, zum Teil nur wenige Tage. Ob sich der jeweiligen TKÜ-Maßnahme weitere Folgemaßnahmen anschlossen, ist nicht dokumentiert.
- 280 Die Anregungen des TLKA waren, soweit sie das Handy von Uwe Bönnhardt, die Anschlüsse der Eltern der Beschuldigten und die Anschlüsse von Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig betrafen, in sich schlüssig. Die übrigen Anregungen stützten sich vornehmlich auf nicht näher begründete Vermutungen, die von den TKÜ-Maßnahmen Betroffenen hätten Kontakt zu den Beschuldigten. Woher die in den Anregungen des TLKA dargestellten Erkenntnisse stammten, ist im Wesentlichen nicht ersichtlich. In der Regel wurde nur pauschal zusammengefasst „es wurde bekannt“.
- 281 Eine wichtige Spur erbrachten die TKÜ-Maßnahmen allerdings. Im Vermerk der Zielfahndung vom 23.07.1998⁴²¹ sind Anrufe zum Anschluss von Jürgen Helbig am 11.04., 16.04. und 20.04.1998⁴²² festgehalten. Aus ihnen ergab sich, dass Wohlleben, Helbig und die Eltern von Uwe Bönnhardt Kontakt zum TRIO hatten und - zumindest über Mittelsmänner - mit den Untergetauchten kommunizieren konnten. Diese Spur war – wie heute bekannt – die richtige und wahrscheinlich die wichtigste Spur, die die Zielfahndung hatte. Hier hätte weiter und umfangreich ermittelt werden müssen, auch im Umfeld von Helbig, Wohlleben und der Eltern von Uwe Bönnhardt. Geschehen ist zu wenig⁴²³.

- 282 Die Erklärung des Leiters der Zielfahndung⁴²⁴, man habe nicht über genug Personal verfügt, dürfte zwar zutreffen, rechtfertigt aber die Versäumnisse nicht allein. Er wäre gehalten gewesen, Unterstützung durch weitere Kräfte des TLKA anzufordern und weitere Ermittlungen mit der EG TEX abzustimmen und zu veranlassen.
- 283 Im Oktober 2000 machten sowohl der Vertreter der StA Gera als auch der zuständige Ermittlungsrichter deutlich, dass ohne konkrete Fahndungsansätze keine weiteren TKÜ-Maßnahmen beantragt und genehmigt würden⁴²⁵. Am 02.11.2000⁴²⁶ endete die letzte TKÜ-Maßnahme bei Kai Seidel. Weitere Fahndungsmaßnahmen führte die Zielfahndung nicht mehr durch. In einem Aktenvermerk vom 14.02.2001 für den Präsidenten des TLKA führte der Leiter der Zielfahndung aus⁴²⁷, alle seit dem 29.01.1998 durchgeführten Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen seien erfolglos geblieben und hätten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen geführt. Zur Begründung verwies er auf verschiedene Umstände, die nach seiner Einschätzung darauf hindeuteten, das TRIO sei durch das TLfV unterstützt worden. Auf das durch diesen Aktenvermerk ausgelöste Gerücht, das sich bis in die Gegenwart hartnäckig gehalten hat, wird unten näher eingegangen⁴²⁸.

(2) Die Öffentlichkeitsfahndung

- 284 Die Fahndung im MDR am 22.02.1998 und 07.05.2000 mit Wiederholungen, die Veröffentlichung der Fahndungsersuchen in der Presse, im Internet und im Bundeskriminalblatt sowie die Auslobung einer Belohnung von 3.000,- DM am 28.05.1998 waren richtige und wichtige Fahndungsansätze. Die Strafprozessordnung gestattet die Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung und die Auslobung einer Belohnung, wenn gegen den Beschuldigten Haftbefehl erlassen ist und ihm eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorgeworfen wird (§§ 161 Satz 1 StPO, 131 Abs. 3 i.V.m Nr. 39 ff. RiStBV⁴²⁹). Diese Voraussetzungen waren hier gegeben. Gegen das TRIO

bestand Haftbefehl, der Vorwurf lautete: Vorbereitung eines Explosionsverbrechens. Bisher durchgeführte Fahndungsmaßnahmen waren erfolglos.

- 285 Die Öffentlichkeitsfahndung begann zeitnah nach dem Untertauchen des TRIOs und war ausreichend koordiniert. Die Sendungen des MDR „Kripo-Live“ am 22.02.1998 und 07.05.2000 waren inhaltlich mit der Fernsehanstalt abgestimmt und polizeiliche Maßnahmen jeweils vorbereitet. Bei der Sendung „Kripo-Live“ vom 07.05.2000 waren neben dem LKA Sachsen auch die Verfassungsschutzämter Thüringens und Sachsens eingebunden. Hier hat die Zusammenarbeit ersichtlich gut funktioniert.
- 286 Die auf die Öffentlichkeitsfahndung eingegangenen Hinweise⁴³⁰ wurden - soweit anhand der Akten ersichtlich - abgearbeitet. Ob auf die Hinweise noch mehr oder anderes hätte veranlasst werden können, kann nur gemutmaßt werden.

(3) Die Auskünfte von Behörden, Krankenkassen, Kreditinstituten und der SCHUFA

- 287 Ebenfalls zeitnah eingeholt wurden Auskünfte von Behörden und Krankenkassen sowie der SCHUFA. Angesichts des Alters des TRIOs überrascht es nicht, dass auf diesem Weg wenig in Erfahrung gebracht werden konnte.
- 288 Dass die Untergetauchten dringend Geld benötigten, war nahe liegend. Die Ermittlung und Überprüfung der Konten des TRIOs wurde zeitnah durchgeführt, führte allerdings zu keinen Ergebnissen⁴³¹.
- 289 Nicht überprüft wurden die Konten der Eltern von Uwe Bönnhardt und die Konten von Wohlleben, seiner Freundin Juliane Walther und die von Jürgen Helbig. Durch die TKÜ-Maßnahmen bei Helbig im April 1998 stand fest, dass Wohlleben Kontaktmann zu dem TRIO war und zumindest die Eltern

Bönnhardt finanzielle Unterstützung leisteten. Eine Überprüfung der Konten hätte nahe gelegen. Ob sich hieraus Erkenntnisse ergeben hätten, kann allerdings nur gemutmaßt werden.

(4) Die Observationen

- 290 Gut vorbereitet und konsequent durchgeführt – wenn auch ohne Ergebnis – waren die Observationen im Mai und September 2000 in Chemnitz. Hier hat auch die Zusammenarbeit zwischen TLKA, TLfV und den sächsischen Behörden gut funktioniert.
- 291 Die Observationen von Wohlleben und Helbig als den einzigen bekannten Kontaktpersonen zu dem TRIO waren allerdings nur sehr kurz und wurden in großem zeitlichem Abstand durchgeführt. Das war zu wenig, auch wenn die Kommission den großen Personalaufwand, den Observationen erfordern, nicht verkennt und die Zielfahndung weitere Aufgaben zu erledigen hatte. Auch hier wäre es deshalb notwendig gewesen, Unterstützung durch weitere Kräfte des TLKA anzufordern.

(5) Befragungen und Folgemaßnahmen

- 292 Befragungen und Ermittlungen im Umfeld des TRIOs erfolgten unkoordiniert und in großen zeitlichen Abständen. Am 02.06.1998 fand eine Befragung von Wohlleben und Walther statt. Am 09.04.1999 wurden die Wohnungen von Starke, Lasch und Werner in Chemnitz überprüft, am 18.11.1999 die bisherigen Adressen des TRIOs und die von Helbig, Kapke und Wohlleben. Am 30. und 31.03.2000 suchte die Zielfahndung alle Chemnitzer Frauenärztinnen und Frauenärzte auf. Zusätzliche Befragungen in der rechten Szene fanden nicht statt.

293 **Fazit:**

Die Zielfahndung suchte nach dem TRIO mit großem Aufwand und Engagement, allerdings, soweit ersichtlich, ohne Auswertung gefundener Ergebnisse und nachvollziehbarer Folgemaßnahmen. Außerdem sind die großen zeitlichen Abstände zwischen den Fahndungsmaßnahmen unverständlich und bestenfalls durch anderweitige Aufträge zu erklären. Eine stringente Entwicklung ist nicht feststellbar.

dd) Die Fahndung ab 2002

294 Im Jahr 2002 wurden die Fahndungsmaßnahmen des TLKA nochmals intensiviert und erst jetzt auch koordiniert und systematisch durchgeführt. Die Fahndungsmaßnahmen kamen aber zu spät. Seit dem Untertauchen des TRIOs waren mehr als vier Jahre vergangen. Zeit genug, um Spuren zu verwischen und das Leben im Untergrund zu organisieren.

II. Erkenntnisse und Maßnahmen des TLfV nach der Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

1. Allgemeines

295 Unmittelbar nach dem Untertauchen des TRIOs entfaltete das TLfV im Zeitraum von Anfang Februar 1998 bis Dezember 2001 große Aktivitäten. Das Amt erhielt zahlreiche Quellenmitteilungen zu den Gesuchten, führte Observationen durch und schaltete G 10-Maßnahmen.

a) V-Leute

296 Das TLfV führte seinerzeit zwei V-Leute, die nach dessen Abtauchen auch Informationen zum TRIO lieferten. Hierbei handelte es sich um die für die

Beobachtung des TRIOs sehr wichtige Quelle 2045/ 2150 mit den Decknamen „Otto“/ „Oskar“ und um die Quelle 2100.

Weiter erhielt das TLfV einzelne Mitteilungen von dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg - Abteilung V - (LfV BB), des LfV SN, des BfV sowie des Amtes für den MAD. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Informationen eines V-Mannes der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes - eingestuft mit B 2 -, die im Hinblick auf ihre Brisanz unter Rn. 333 f. noch näher zu erläutern sein werden.

Schließlich existierten als Informanten des TLfV noch die Gewährspersonen „Tristan“ und „Alex“ sowie Gelegenheitsinformanten, die jedoch alle eine untergeordnete Rolle spielten⁴³².

Das TLfV erhielt von den vorgenannten Personen von Februar 1998 bis Dezember 2001 zum TRIO insgesamt etwa 47 Quellenmitteilungen, wobei der ganz überwiegende Teil von dem V-Mann 2045/ 2150 stammte.

b) Observationen

297 Zudem führte das TLfV 21 Observationen durch, in einzelnen Fällen in Zusammenarbeit mit dem BfV, weiteren Verfassungsschutzbehörden oder dem TLKA. Die Beobachtungen richteten sich gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des TRIOs sowie gegen Personen aus deren Umfeld.

c) G 10-Maßnahmen

298 Daneben schaltete das TLfV im Zeitraum von August 1998 bis August 2001 insgesamt fünf G10-Maßnahmen⁴³³. Hierbei handelte es sich um Überwachungsmaßnahmen betreffend Telekommunikation und/ oder Briefverkehr einzelner Personen zur Abwehr drohender Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 S.2, Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und

Fernmeldegeheimnisses Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) in der Fassung vom 28.10.1994.

d) Sonstiges

299 Anfragen des TlfV an andere Behörden und Ämter sowie gegenseitige Informationsschreiben erfolgten ebenfalls in nicht geringer Zahl.

2. Erkenntnisse und Maßnahmen im Einzelnen

300 Die Tabelle im Folgenden stellt eine chronologische Übersicht der einzelnen Erkenntnisse und Maßnahmen des TlfV im Zusammenhang mit der Suche nach dem TRIO dar. Sie wurde auf der Grundlage des Akten des TlfV sowie übersandter Unterlagen des BfV erstellt. Sie zeigt Zusammenhänge zwischen erlangten Erkenntnissen und veranlassten Maßnahmen sowie den Informationsaustausch mit anderen Behörden. Für die Feststellungen zum Informationsaustausch zwischen TlfV und TLKA wurden auch die Akten des TLKA herangezogen und ausgewertet.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
02.02./ 03.02.1998		Anforderung eines Lichtbildes betreffend Marco Kreibe v. LfV SN und Observation des Kreibe mit dem Ziel der Feststellung, ob es zur Kontaktaufnahme zwischen ihm und den flüchtigen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe kommen wird ⁴³⁴ .	10.02.1998: Übersendung der Lichtbilder betreffend Kreibe an BfV ⁴³⁵ Mitteilung der Observation an BfV im November 2011 ⁴³⁶	Der Anlass für diese Maßnahmen ist nicht erkennbar, ebenfalls nicht, ob LfV SN und TLKA über die Observation unterrichtet waren. Im Ergebnis der Observation kann eine Kontaktaufnahme zwischen der Zielperson und den Flüchtigen nicht festgestellt werden ⁴³⁷ .
03.02./ 04.02.1998		Schreiben des TLfV an BfV, alle LfV und TIM mit einer Sachverhaltsdarstellung zu den den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten, der Durchsuchung vom 26.01.98 sowie der anschließenden Flucht mit der Bitte um dortige Erkenntnismitteilung ⁴³⁸ .		
04.02./ 05.02.1998		Telefonat zwischen einem Beamten des BfV ⁴³⁹ und einem Beamten des TLfV ⁴⁴⁰ , Inhalt nicht vermerkt; Schreiben des TLfV an BfV und alle LfV unter Beifügung von Fotos der Gesuchten zur dortigen Quellenvorlage ⁴⁴¹ ; Antwort des LfV Berlin, dass dort keine Erkenntnisse vorliegen ⁴⁴² .		
09.02.1998	Schreiben des BfV (wöchentliche Information) an das TLfV, u.a. zum			Dem Schreiben ist die Auffassung des BfV zu

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	Fall Rohrbombenfund Jena ⁴⁴³			<p>entnehmen, es sei davon auszugehen, dass das TRIO unabhängig vom THS agiere, da keine Hinweise vorlägen, dass der THS systematisch Gewalttaten plane oder vorbereite.</p> <p>Dies bedeutet, das BfV hält es bereits zum damaligen Zeitpunkt für möglich, dass die Flüchtigen eine systematische Begehung von Gewalttaten planen.</p>
13.02.1998		<p>Telefonat zwischen einem Beamten des TLfV⁴⁴⁴ und LfV Bayern zu Informationen über mögliche Kontakte des Mundlos zu Ernst TAG;</p> <p>09.03.98: Eingang des Antwortschreibens des LfV Bayern, Mundlos habe gute Kontakte zu E. TAG, er könnte dort untergetaucht sein⁴⁴⁵.</p>		<p>E. Tag ist landesweit bekannter Neonazi, Gründer der „Deutsche Bürgerwehr“ und „IHV“ (Hilfe für politisch Verfolgte).</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt über diese Information keine Mitteilung an das TLKA.</p>
16.02.1998	<p>Telefax des TLKA an TLfV mit der Mitteilung, bei der Durchsichtung der Wohnung des Mundlos am 26.01.98 sei Juliane Walther mit einem Wohnungsschlüssel von Mundlos erschienen und habe vorgegeben, dort fernsehen zu wollen; tatsächlich habe sich in der Wohnung kein TV-Gerät⁴⁴⁶ befunden⁴⁴⁶.</p>	<p>17.02./ 18.02.1998: Observation der J. Walther durch TLfV⁴⁴⁷.</p>	<p>Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011⁴⁴⁸</p>	<p>Im Rahmen der Observation werden Kontakte der Zielperson zu Kapke und Brandt beobachtet.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt keine Mitteilung des Observationsergebnisses an das TLKA.</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
16.02.1998	Quelle 2045 informiert über Kontakt zwischen Kapke und Frank Schwerdt in Berlin, um möglicherweise Adressen für die Flüchtigen für einen Unterschlupf im Ausland zu erhalten; eine zweite Möglichkeit sei, man wolle über Schwerdt, der in Berlin mit Rita Böhnisch ein Wohnmobilverleih betriebe, ein entsprechendes Fahrzeug für die Flüchtigen besorgen ⁴⁴⁹ .	17.02./ 27.02.98: Informationsaustausch zwischen dem TLfV und dem LfV Berlin zum Zwecke der Überprüfung des Wohnmobilverleihs von Rita Böhnisch und Frank Schwerdt, beide der rechten Szene zugehörig ⁴⁵⁰ .	Nach einer Aktennotiz des BfV von März 1998 soll TLfV dem TLKA in diesem Zusammenhang „relevante Anlaufadressen“ übermitteln haben ⁴⁵¹ . In den Akten des TLKA findet sich keine entsprechende Dokumentation.	Quelle 2045 gibt im Rahmen ihrer Mitteilung zudem an, sie vertrete die Auffassung, nur Wohleben und Juliane Walthers hätten wahrscheinlich direkten Kontakt zu den Flüchtigen. Nach Aktenlage werden diese Informationen nicht an das TLKA weitergeleitet.
20.02.1998	Fernschreiben des TIM, Betreff: Informationsaustausch in Staatsschutzsachen; inhaltlich wird u.a. mitgeteilt, der THS und der Nationale Widerstand distanzieren sich von den sogenannten Terroristen aus Jena ⁴⁵² .		Dieses Fernschreiben geht u.a. auch an das BKA und sämtliche LKÄ.	
20.02.1998	Deckblattmeldung (DBM) Quelle 2045: Quelle habe über Kapke erfahren, dass Rxxxx wahrscheinlich am 16.02.98 nach Dresden gefahren sei, um dort den unfallbeschädigten Pkw des Wohleben abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug seien die auf der Flucht befindlichen Drei offensichtlich unterwegs gewesen. Quelle 2045 vermutet, die Drei halten sich im Raum Dresden auf oder seien dort gewesen, da Mundlos zur dortigen Szene Kontakt		20.02.98: telefonische Information des TLfV an LfV SN und Berlin; 02.03.98: schriftliche Information an BfV, LfV SN, Nordrhein Westfalen und Brandenburg (BB) ⁴⁵⁴	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA oder StA, obwohl durch Kenntnis von verunfalltem Fluchtfahrzeug und Standort des Pkw ggf. weitere Ermittlungsansätze gegeben gewesen wären. Ergänzend ist hier zu bemerken, dass nach einem Aktenvermerk vom 20.07.98 die Gewährsperson „Alex“ glaubhaft mitgeteilt hat, Rachhausen habe das Fahrzeug nicht

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	habe ⁴⁵³ .			abgeschleppt ⁴⁵⁵ .
24.02.1998		Allgemeine Ermittlungen zur Person Wohllebens und dessen Umfeld ⁴⁵⁶ .		
24.02.1998	Eingang eines umfassenden Berichts des TLKA zu Ermittlungsverfahren gegen das TRIO sowie Übersendung der Fahndungsunterlagen ⁴⁵⁷ .		Der Bericht wird vom TLKA auch an StA Gera und Generalstaatsanwaltschaft Jena übersandt.	
Anfang März 1998		Mündlicher und schriftlicher Informationsaustausch zwischen TLfV und BND bezüglich der Bombenwerkstatt in Jena ⁴⁵⁸ .	TLKA wird in die Antwort des BND eingebunden.	Der genaue Inhalt des Informationsaustausches ist nach Aktenlage unklar; der BND teilt mit, es lägen dort keine Erkenntnisse zum TRIO vor.
11.03.1998	Zwei Beamte des TLfV ⁴⁵⁹ suchen Familie Mundlos zum Zwecke einer möglichen Kontaktabklärung mit deren Sohn auf. Im Rahmen des Gesprächs bitten sie Prof. Dr. Mundlos, Kontakt zum TLfV nur über öffentlichen Fernsprecher aufzunehmen. Am 02.06.98 fragt Prof. Dr. Mundlos telefonisch beim TLfV nach dem dortigen Sachstand, er selbst habe keinen Kontakt zu seinem Sohn ⁴⁶⁰ .	11.03.98: Observation des Prof. Dr. Mundlos durch TLfV ⁴⁶¹	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁴⁶²	Nach Aktenlage ist das TLKA in diese Maßnahmen offensichtlich nicht eingebunden; zudem geben die Mitarbeiter des TLfV an Prof. Dr. Mundlos den „versteckten“ Hinweis, dass gegen ihn ggf. eine TKÜ läuft. Bemerkenswert ist zudem, dass Mitarbeiter des TLKA am 06. und 18.03.1998 ebenfalls Gespräche mit Familie Mundlos führen. Es erscheint offensichtlich, dass beide Behörden von dem jeweiligen Vorgehen nichts wissen ⁴⁶³ .
18.03./ 20.03.1998		Anfrage an LfV Rheinland-Pfalz bezüglich möglicher Kontakte des		

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
03.05.1998	DBM zu Quelle 2045: Die Quelle geht davon aus, dass Kapke bei Dr. Nordbruch in Südafrika ein Versteck für das TRIO gesucht habe ⁴⁶⁵ .	Mundlos zu Ernst TAG mit negativem Ergebnis ⁴⁶⁴	Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁴⁶⁶	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
12.05.1998	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Kapke habe regelmäßig Kontakt zum TRIO; er verkaufe das Szenespiel „Pogromly“; der Erlös sei für das TRIO ⁴⁶⁷ .		23.07.98: Aktenvermerk der Zielfahndung, wonach „dienstlich bekannt“ wurde, dass die Drei zum Zwecke ihrer Finanzierung das Szenespiel herstellen sollen. ⁴⁶⁸ TLKA informiert StA Gera entsprechend mit der Folge, dass eine TKÜ-Maßnahme gegen Helbig, der im Verdacht steht, die Spiele aufzubewahren, verlängert wird. ⁴⁶⁹	
02.06.1998		Schreiben des TLfV ans BfV mit der Bitte um technische Unterstützung in Form eines Spurfolgetrupps für die Durchführung von Observationen ⁴⁷¹	Mitteilung der Information an BfV im Juni 1999 ⁴⁷⁰	
22.06. bis 25.06.1998		Observation einer unbekanntem Zielperson in Jena durch das TLfV mit Unterstützung des BfV; die Zielperson tritt mit Juliane Walther ⁴⁷² und Wohlleben in Verbindung.		Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
29.06. bis 01.07.1998		Observation „Obere Patschmühle“ in Möckern/ Thüringen, ein Rechtentreff, durch TLfV; es werden keine Erkenntnisse zum Verbleib der 3 gesuchten Personen gewonnen ⁴⁷³ .	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁴⁷⁴	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
03.07.1998		Interner Vermerk über Ermittlungsergebnis zu Wohlleben, Juliane Walther und Sandro Tauber; keine besonderen Erkenntnisse ⁴⁷⁵ .		
05.07. bis 10.07.1998		Observation des Andre Kapke in Jena durch TLfV mit Unterstützung eines konventionellen Observationstrupps des BfV ⁴⁷⁶		Es wird eine enge Beziehung zwischen Kapke, Wohlleben und Juliane Walther festgestellt ⁴⁷⁷ . Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
08.07.1998		Ermittlungsergebnis zu Mario Voigt; Abklärung des Szeneladens „Dog-House“ in Jena; keine besonderen Erkenntnisse ⁴⁷⁸		
12.07./ 13.07.1998	E-Mail von Quelle 2045 zum Szenespiel „Pogromly“ und dessen möglichen Aufbewahrungsort; Kapke, Wohlleben u. Helbig werden in diesem Zusammenhang genannt ⁴⁷⁹ ;	14. - 17.07.98: Observation des Helbig durch TLfV wegen des Verdachts, bei ihm befinde sich ein Depot für das Spiel; es werden keine Erkenntnisse gewonnen ⁴⁸⁰ .	Mitteilung der Observation an BfV im November 2011 ⁴⁸¹	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
17.07.1998	Gewährperson „Alex“ teilt mit, er glaube, dass das Szenespiel in Spanien hergestellt und über Szenenangehörige in Deutschland vertrieben werde; er werde			

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
23.07.1998	<p>versuchen, ein Spiel für das TLFV zu beschaffen⁴⁸².</p> <p>Aktenvermerk des TLKA/ Zielfahndung zu einer TKÜ betreffend Helbig: dieser erhielt u.a. im März/ April 98 drei Anrufe aus Chemnitz, in denen mitgeteilt wurde, man benötige viel Geld für das TRIO; zudem erhielt Helbig klare Anweisungen für Wohleben, der Kleidung und Geld mit Unterstützung der Eltern Böhnhardt besorgen sollte; diese Sachen sollte Wohleben sodann für das TRIO übergeben; konkrete Übergabepunkte für Wohleben teilte der Anrufer Helbig ebenfalls mit⁴⁸³.</p>	<p>11.08.98: Treffabsicherung, Ansprache des Helbig durch TLFV zum Zwecke eines Werbungsversuchs⁴⁸⁴</p> <p>14.08.-12.10.98: G 10-Maßnahme gegen Personen aus dem Umfeld des TRIO⁴⁸⁵</p>	<p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁴⁸⁶</p>	
29.07.1998	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: sie berichtet von einem Gespräch mit Kapke vom 24.07.98, in dem Kapke mitteilt habe, er benötige 1.800,- DM für das TRIO, um sie endgültig aus Jena wegzubringen. Kapke habe die Quelle gebeten, mit dessen Arbeitgeber Dehoust in Coburg zu sprechen, ob dieser einen Kredit geben könne; Wohleben habe bereits in der Vergangenheit einen Kredit aufgenommen, er könne derzeit keine Mittel zur Verfügung stellen. Die Quelle vermutet, dass</p>	<p>26.07.-06.08.98: Observation des Kapke in Jena durch TLFV mit Unterstützung des BfV mit Spurfolgesender⁴⁸⁸</p>	<p>TLFV informiert TLKA zumindest über mutmaßlich geplante Flucht der Drei nach Südafrika über Sofia⁴⁸⁹.</p> <p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁴⁹⁰</p>	<p>Diese Observation bezieht sich auf einen mündlichen Auftrag vom 22.06.98, sie war somit ohnehin geplant; die neuen Erkenntnisse zum TRIO werden nunmehr berücksichtigt⁴⁹¹.</p> <p>Observationserkenntnisse: Kapke trifft sich mit Brehme 2 Stunden in einem Pkw; Helbig wird mit Wohleben und Juliane Walther beobachtet; Kapke fährt mit Sven Klette am 04./05.08 zu Dehoust nach Coburg, offensichtlich um das</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	ein Verbringen der Drei nach Südafrika zu Dr. Nordbruch geplant sei ⁴⁸⁷ .			Geld für Reisepässe zu holen; die Geldübergabe soll am 05.08.98 erfolgt sein, ohne dass diese im Observationsbericht näher dargestellt wird; ob das TLKA über diese Einzelheiten informiert worden ist, ist nach Aktenlage nicht erkennbar.
30.07.1998	Vermerk über eine Information der Gewährsperson „Alex“: seine Bemühungen, ein Szenespiel für sich und die Kameraden zu beschaffen, sei erfolglos geblieben ⁴⁹² .			
10.08.1998		Ermittlungsergebnis zur Person Sven Klette; keine besonderen Erkenntnisse ⁴⁹³		
10.08.1998	Schreiben Bundesgrenzschutz Flughafen Frankfurt/ Main an TLfV mit Übersendung der Flugunterlagen betreffend Kapke und Brehme nach Südafrika ⁴⁹⁴		TLKA u. StA Gera ⁴⁹⁵ ; Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁴⁹⁶	Nach erfolgter Information an die StA Gera wird von dort aus unverzüglich ein Fahndungsersuchen ans BKA gestellt ⁴⁹⁷ .
11.08.1998		Vermerk eines Beamten des TLfV ⁴⁹⁸ zu geplanten G 10-Maßnahmen gegen Wohlleben und Helbig mit Erkenntnisbericht; dieser enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse zu den Kontaktpersonen Wohlleben, Kapke, Helbig und Brehme sowie Hinweise auf Chemnitz ⁴⁹⁹ .		Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, ob und welche dieser Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt auch dem TLKA bekannt sind. In einem zusammenfassenden Vermerk des TLKA zu dem Fall vom 31.08.98 sind diese Erkenntnisse nicht niedergelegt ⁵⁰⁰ .

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
12.08.1998		Ermittlungsergebnis zur Person Mario Brehme: er wird als überdurchschnittlich intelligent, gerissen und ruhig beschrieben; er sei kein Gewalttyp, aber radikal in Denken und Agitation; man gehe davon aus, dass Brehme von Personen im Hintergrund finanziell unterstützt werde ⁵⁰¹ .		
12.08.1998	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Kapke teilt Quelle mit, er sei am 04./ 05.08.98 bei Dehoust in Coburg gewesen und habe von diesem 1500,- DM erhalten, die er für einen neuen Passfälscher benötige ; allerdings fordere dieser 1.800,- DM für die Herstellung der Pässe für das TRIO. Der ursprüngliche Passfälscher habe sich mit bereits zuvor übergebenen 1500,- DM abgesetzt, ohne die Pässe zu liefern ⁵⁰² .		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁰³	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
18.08.1998	BfV teilt Informationen über eigene Fälle zur rechten Szene in Thüringen mit, jedoch ohne Bezug zum TRIO ⁵⁰⁴ .			
18.08.1998		Schreiben des TLfV an BfV, vermutlich Informationsaustausch zum Fall ⁵⁰⁵		Dieses Schreiben ist in den Akten nicht existent, unter der angegebenen Fundstelle befindet sich lediglich ein Hinweis auf ein solches.
20.08.1998	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Die Quelle berichtet	28.08.98: Schutzobservation des Helbig und Treffen mit	Mitteilung der Information an BfV im November	

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	über ein Gespräch mit Wohleben und Helbig über den gescheiterten Anwerbeversuch betreffend Helbig ⁵⁰⁶	Zielperson ⁵⁰⁷	2011 ⁵⁰⁸	
32. KW 98	Eingang von Auszügen der Zeitschrift BfV aktuell Nr. 32/98, es sind u.a. Informationen zu Dr. Nordbruch enthalten ⁵⁰⁹ .			
02.09.1998	Quellenmitteilung der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes ⁵¹⁰ : Laut Antje Probst seien 3 sächsische Skinheads (2 Männer und 1 Frau) zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei. Dieser Fall sei medienbekannt. Die Drei wollen sich angeblich innerhalb der nächsten 3 Wochen mit geliehenen Pässen nach Südafrika absetzen und dort in neue Identitäten schlüpfen ⁵¹¹ .	07.09.98: Telefonate zwischen TLfV, der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes ⁵¹² u. LfV SN zu Erkenntnissen über Antje Probst ⁵¹³ ; 11./ 16.09.98: Observation der Antje Probst durch TLfV und LfV SN ⁵¹⁴	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁵¹⁵	Nach Aktenlage ist nicht dokumentiert, dass diese aktuelle Information über die Fluchtpläne der Drei sowie die veranlasste Observation an das TLKA mitgeteilt werden. Allerdings sind die mutmaßlichen Fluchtpläne dem TLKA bekannt, u.a. aus dem Umfeld Werner und Appel ⁵¹⁶ . Die durchgeführte Observation erbringt keine neuen Erkenntnisse; die Observation am 16.09.98 steht im Zusammenhang mit Informationen aus einem anderen Bundesland ⁵¹⁷ , die unter dem Datum 14.09.98 dargestellt werden ⁵¹⁸ .
09.09.1998	Vermerk über Informationen eines Gelegenheitsinformanten zu den Personen Wohleben, Helbig und Zschäpe; keine wesentlichen Erkenntnisse ⁵¹⁹			
09.09.1998	Vermerk über eine Information von		Mitteilung der Information	Es bestehen offensichtlich gute

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
14.09.1998	<p>Quelle 2100: Quelle teilt u.a. mit, Zschäpe sei zuletzt mit dem Chemnitzer B&H-Mitglied Thomas Starke liiert gewesen; im Frühsommer seien bei einem Konzert Spenden für das TRIO in Höhe von 700,- DM gesammelt worden⁵²⁰.</p> <p>Eingang einer Quellenmitteilung der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁵²²: die Quelle teilt mit, Jan Werner solle zur Zeit den Auftrag haben, die 3 Skinheads mit Waffen zu versorgen; Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme solle die „B & H“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Nach der Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – solle das TRIO einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des TRIOs werde Antje Probst ihren Pass zur Verfügung stellen. Probst und Werner sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die Drei tätig sein⁵²³.</p>	<p>15. oder 16.09.98: Beratung zwischen TLfV, LfV SN und der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁵²⁴ am dortigen Sitz im Hinblick auf erhaltene Information⁵²⁵, eine bereits laufende Observationsmaßnahme gegen Probst durch TLfV und LfV SN wird am 16./ 17.09. fortgeführt, es ergeben sich keine Erkenntnisse⁵²⁶.</p>	<p>Abend des 16.09.98: Persönliche Unterrichtung des Präsidenten des TLKA durch TLfV; der genaue Inhalt der Unterrichtung ist nicht aktenkundig⁵²⁷.</p> <p>Mitteilung der Beratung an BfV durch LfV SN im November 2011⁵²⁸</p>	<p>Nach Aktenlage ist nicht nachvollziehbar, ob und ggf. an wen der Präsident des TLKA die Information (mit welchem Inhalt?) im eigenen Haus weiterleitet. Eine förmliche Umsetzung des Sachverhalts an die Polizei findet, jedenfalls nicht statt, da die Verfassungsschutzbehörde⁵²⁹ eines anderen Bundeslandes auf Quellen-schutz beharrt⁵³⁰. Diese Quellenmitteilung wird unter Rn. 333 f. des Berichts noch näher erläutert werden.</p>
15.09.1998	<p>Vermerk des TLKA zu einer TKÜ gegen Jan Werner vom 11.08. bis</p>			<p>Der Zeitpunkt des Eingangs dieses Vermerks beim TLfV ist</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>15.09.98: Es werden allgemeine Informationen zu seiner Person dargelegt, insbesondere dass er ein führender Kopf der B&H-Bewegung in Sachsen und in der rechten Szene auch international tätig sei; das Wort „Waffen“ findet in dem Vermerk keine Erwähnung⁵³¹.</p>			<p>nach Aktenlage nicht erkennbar, ebenfalls nicht, wer ihn angefordert hat. Die TKÜ des TLKA lief jedoch ganz offensichtlich unabhängig von den Informationen aus einem anderen Bundeslandes vom 14.09.98⁵³². Dieser Vermerk wird noch unter Rn. 377 f. des Berichts näher erläutert werden.</p>
18.09.1998	<p>DBM der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁵³³ zu Jan Werner und den Flüchtigen: Es wird u.a. mitgeteilt, ein Angehöriger des sächsischen Skinhead-TRIOs habe einen Artikel in der Szeneweitschrift „White SUPREMACY“ verfasst⁵³⁴.</p>			
28.09.1998	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Bei einem Seminar in Coburg sei im Gespräch mit Dr. Nordbruch das TRIO kein Thema gewesen⁵³⁵.</p>			
02.10./ 14.10.1998	<p>Zwei weitere Quellenmitteilungen der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁵³⁶, beim TLfV jeweils eingegangen am 06. und 15.10.98: Beide Mitteilungen haben zum Inhalt, Jan Werner sei noch immer auf der Suche nach Waffen für das TRIO,</p>	<p>15./ 16.10.98: Observation des Jan Werner im Fall „Pappmaschee“ durch LfV SN⁵³⁸</p>		<p>In den Akten des TLfV findet diese Observation keine Erwähnung, es ist nicht dokumentiert, ob das TLfV Kenntnis von der Maßnahme hat. Ebenfalls erfolgt nach Aktenlage keine Information</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	er setze seine Suche fort ⁵³⁷ .			über den Inhalt der Quellenmitteilungen an das TLKA. Diese Quellenmitteilungen werden unter Rn. 395 -397 des Berichts ergänzend erläutert werden.
15.10.1998	DBM zu Quelle 2045: Kapke habe ihm mitgeteilt, TRIO sei an sicherer Stelle, benötige jedoch Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch finanzielle Probleme hätten ; Kapke selbst habe derzeit keinen Kontakt zu ihnen und wolle dies auch nicht ⁵³⁹ .		Weiterleitung der DBM am 04.11.98 an das BfV sowie die LfV Berlin, Mecklenburg-Vorpommern (MV) und SN ⁵⁴⁰	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
16.10.1998	Schreiben des BfV an TLfV mit der Bitte um Sachstandsmitteilung, insbesondere zum Ergebnis operativer Maßnahmen ⁵⁴¹	03.11.98: Antwortschreiben des TLfV: Die Einstellung einer Maßnahme wird mitgeteilt, ebenfalls Zusammenarbeit mit LfV SN und BB sowie Erkenntnisstand, dass sich das TRIO ggf. in Sachsen aufhalte ⁵⁴² .		Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
19.10.1998		Zwei Mitarbeiter des TLfV führen ein sog. Aussteiger-Gespräch mit Familie Böhnhardt, es soll eruiert werden, ob sich ihr Sohn möglicherweise freiwillig stellen würde ⁵⁴³ .		Nach Aktenlage sind TLKA und Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingebunden.
26.10. bis 29.10.1998		Observation des Jürgen Helbig in Jena durch TLfV mit dem Ziel, dessen Arbeitsstelle sowie die	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁵⁴⁵	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
04.11.1998		<p>genauen Zeiten abzuklären, wann die Zielperson ihr Wohnobjekt betritt und verlässt⁵⁴⁴.</p> <p>Weiteres Gespräch zwischen TLfV und den Eltern Böhnhardt: sie erklären sich bereit, mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes in anstehende Aussteigerverhandlungen einzutreten; Bedingung sei jedoch, dass alle Verfolgungsmaßnahmen (Beobachtung und TKÜ) gegen sie eingestellt werden müssen⁵⁴⁶.</p>		<p>In dem Gespräch wird seitens des TLfV in Aussicht gestellt, das TLKA und die StA einzuschalten, um die gestellten Bedingungen abzusprechen.</p>
06.11.1998	<p>Vermerk über Information eines Gelegenheitsinformanten: Er berichtet Allgemeines zu den Personen Wohleben und Kapke, zudem, dass Wohleben in der Szene auf Fragen nach dem TRIO stets mit Unwissenheit reagiere⁵⁴⁷ .;</p>			
10.11.1998		<p>Telefonat zwischen TLfV und BfV zu einer G 10-Maßnahme; ⁵⁴⁸ lediglich allgemeiner Inhalt</p>		
10.11.1998	<p>Schreiben des BfV an TLfV unter Bezugnahme auf vorgenanntes Telefonat zu einem zu überprüfenden Objekt des Jan Werner, welches als CD-Lager in Betracht kommt⁵⁴⁹.</p>		<p>Information des TLfV an Zielfahndung, dass das Objekt als Versteck für ein CD-Lager vermutet werde und keine Exekutivmaßnahmen von Thüringen notwendig seien⁵⁵⁰.</p>	
27.11.1998	<p>Schreiben des BfV an TLfV mit der</p>			

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
18.12.1998	Bitte um Mitteilung der Ergebnisse, bezogen auf die Zusammenarbeit mit SN und BB und weiterer geplanter Maßnahmen ⁵⁵¹	Schreiben des TLfV an Rechtsanwalt Thaut (Bevollmächtigter der Eltern Böhnhardt) mit der Zusicherung, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit Familie Böhnhardt keine Überwachungsmaßnahmen gegen diese oder ihn als Rechtsanwalt eingeleitet oder fortgeführt werden ⁵⁵² .		Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, ob zu diesem Zeitpunkt das TLKA und die StA eingebunden sind.
21.12.1998	Schreiben des LfV SN an BfV, nachrichtlich an TLfV und LfV BB, durch die dort durchgeführte Maßnahme habe sich der Beitrag des LfV SN erübrigt; man plane keine weiteren Aktivitäten ⁵⁵³ .			Es ist nicht nachvollziehbar, um welche Maßnahme und um welchen Beitrag es sich hier handelt.
15.01.1999	Vermerk über die Information eines Gelegenheitsinformanten: er teilt u.a. mit, über TRIO werde in der Szene nicht gesprochen, Wohleben und Kapke hätten das Motto ausgegeben: „Keiner wisse was, keiner sage was!“, alle Szene-Leute hielten sich daran ⁵⁵⁴ .		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁵⁵	
28.01.1999	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Wohleben teilt mit, er plane Kontakt mit Rechtsanwalt Dr.		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁵⁷	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>Eisenecker für die anwaltliche Vertretung der Zschäpe zwecks Rückkehrverhandlungen aufzunehmen; zudem beklage TRIO immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegten, auch Familie Böhnhardt sei nicht mehr in der Lage, sie weiterhin finanziell zu unterstützen⁵⁵⁶.</p>			
08.02.1999	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Wohleben habe ihr in einem Gespräch am 30.01.99 mitgeteilt, er plane am 05.02.99 nach Goldenbow (MV) zu RA Dr. Eisenecker zu fahren; zudem habe er die Quelle gebeten, eine anrufbare Telefonzelle in Coburg zu suchen und ihm die Nummer mitzuteilen; über die Telefonzelle wollten die Flüchtigen mit der Quelle sprechen; Quelle 2045 habe daraufhin am 04.02.99 Wohleben eine entsprechende Rufnummer übersandt⁵⁵⁸.</p>	<p>05.02.99: Observation von Wohleben und Carsten Schultze in Goldenbow durch LfV MV auf Bitte des TLFV; zwei männliche Personen mit einem Pkw, zugelassen auf Wohleben, werden in Goldenbow festgestellt⁵⁵⁹.</p>	<p>Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011⁵⁶⁰</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
05.02. bis 01.03.1999		<p>G 10-Maßnahme gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und Telefonzellen in Chemnitz⁵⁶¹</p>		<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
08.02.1999	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Am 06.02.99 habe Wohleben Quelle mitgeteilt, er sei mit Schultze bei Rechtsanwalt Dr.</p>			<p>Nach Einschätzung von Quelle 2045 sind für den beabsichtigten Anruf in der Telefonzelle nur finanzielle</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	Eisenecker in Goldenbow gewesen; am 07.02.99 habe Wohleben Quelle mitgeteilt, dass seit den Kontakten in der Familie Böhnhardt zum Verfassungsschutz Wirbel um die Drei gemacht werde, sie stünden seitdem wieder im Blickpunkt der Verfolgungsbehörden und er selbst werde beschattet. Deshalb sei für alle Beteiligten erhöhte Vorsicht geboten, aus diesem Grund könne sich auch der Anruf von den Dreien für die Quelle verzögern ⁵⁶² .			Gründe vorstellbar. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
15.02.1999	Handschriftlicher Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Wohleben habe der Quelle am 13.02.99 mitgeteilt, sie müsse in der kommenden Woche am 17. oder 18.02.99 mit dem besagten Anruf rechnen ⁵⁶³ .			Der geplante Termin kommt nicht zustande. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
21.02.1999	Handschriftlicher Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Wohleben teilt Quelle einen neuen Termin am 22.02.99 für den Anruf mit ⁵⁶⁴ .	22.02.99: Ruf-Nr. Abklärung zu öffentlichen Fernsprechern in Chemnitz ⁵⁶⁵		Der Anruf kommt erneut nicht zustande. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
06.03.1999	Handschriftlicher Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Wohleben teilt Quelle einen neuen Anruftermin am 08.03.99 mit ⁵⁶⁶ .	08.03.99: Observation von 4 Telefonzellen in Chemnitz durch TLfV; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse ⁵⁶⁷ .	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁵⁶⁸	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
08.03.1999	Gesprächsnotiz von Quelle 2045 zum Inhalt des am 08.03.99 stattgefundenen Telefonats;		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁷⁰	Die Quelle 2045 ist sich sicher, dass der Anrufer Böhnhardt gewesen ist.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
12.03.1999	wesentliches Thema seien die Geldnöte der Flüchtigen gewesen, sie hätten bereits Pässe und suchten Aufenthalt im Ausland ⁵⁶⁹ .	Gespräch zwischen einem Beamten des TLfV ⁵⁷¹ und einem Beamten der StA Gera ⁵⁷² zu den Verhandlungen über eine mögliche freiwillige Rückkehr des TRIOs ⁵⁷³		Der Beamte der StA Gera ⁵⁷⁴ bietet 2 Wochen Untersuchungshaft an, um vollständige Geständnisse und Aussagen zu erlangen.
15.03.1999		Schreiben des TLfV ans BfV mit der Bitte um Observationsunterstützung nach vorheriger telefonischer Rücksprache vom 12.03.99 ⁵⁷⁵		
15.03.1999	Gesprächsnotiz von Quelle 2045 über ein Gespräch mit Carsten Schultze, der angibt, nunmehr telefonischen Kontakt zum TRIO zu haben, da sich Wohlleben zu beobachtet fühle; Quelle 2045 berichtet zudem über ein Gespräch mit Wohlleben, der angibt, er habe ganz guten Kontakt zu Frau Böhnhardt und mit dieser einmal das TRIO besucht; daher wisse er auch, dass Mundlos für die Skinhead-Szene schreibe und dieses in Sachsen gedruckt werde; nach Angaben von Wohlleben werde noch immer Geld für die Drei benötigt ⁵⁷⁶		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁷⁷	Bemerkenswert ist, dass Schultze nunmehr offensichtlich eine unmittelbare Kontaktperson zu dem TRIO sein soll. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
15.03. bis 21.03.1999		Observation von 4 Telefonzellen sowie den Wohnobjekten von Starke, Werner und Appel in Chemnitz durch TLFV; die Observation erbringt keine Erkenntnisse ⁵⁷⁸ .	Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011 ⁵⁷⁹	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
16.03. bis 22.03.1999		Observation des Wohlebens in Jena durch BfV; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse ⁵⁸⁰ .		Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
17.03. bis 21.03.1999		Observation des Schultze in Jena durch BfV; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse ⁵⁸¹ .		Ggf. erfolgt die Observation aufgrund der Gesprächsnotiz der Quelle 2045 vom 15.03.99; allerdings bat ein Beamter des TLFV ⁵⁸² bereits am 12.03.99 das BfV fernmündlich um Unterstützung für eine Observation ⁵⁸³ . Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
19.03.1999		Schreiben des TLFV an Rechtsanwalt Thaut, dass keine weiteren Verhandlungen in der Angelegenheit Fam. Böhnhardt und Rückkehr des TRIOS erfolgen werden. RA Thaut übersendet daraufhin seine Abschlussrechnung an das TLFV ⁵⁸⁴ .	Mitteilung an BfV im Juni 1999 ⁵⁸⁵	Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, inwieweit das TLKA und die StA Gera zu diesem Zeitpunkt eingebunden sind.
22.03.1999	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: die Quelle erkennt bei einem Telefonmitschnitt vom 22.02.99 aus einer Telefonzelle in Chemnitz eindeutig Böhnhardt als		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁵⁸⁷	Der erwähnte Telefonmitschnitt resultiert aus einer G 10-Maßnahme vom 05.02. bis 01.03.99 betreffend eine Telefonzelle in Coburg ⁵⁸⁸ .

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>Anrufer wieder; auf einem ihr vorgelegten Lichtbild aus einer Observation vom 19.03.99 in Chemnitz erkennt er Böhnhardt nicht.</p> <p>Quelle 2045 berichtet zudem, Wohleben sei über eine von ihr übergebene Spende in Höhe von 500,- DM sehr froh gewesen, da das TRIO dringend Geld benötige⁵⁸⁶.</p>			<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
23.03.1999	<p>Aktenvermerk des TLKA, wonach nach Rücksprache mit dem LOStA in Gera Koeppen keine weiteren Verhandlungen mit den Anwälten des TRIOs erfolgen werden⁵⁸⁹.</p>			
24.03.1999		<p>Observation des Wohnobjektes Ronald Appel in Chemnitz durch TLfV; die Maßnahme erbringt keine Erkenntnisse⁵⁹⁰.</p>	<p>Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011⁵⁹¹</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
06.04.1999		<p>Observation von 4 Telefonzellen in Chemnitz durch TLfV mit anschließender Überprüfung eines Anrufers durch das LfV SN; es werden keine neuen Erkenntnisse erlangt⁵⁹².</p>	<p>Mitteilung der Observation an BfV im Dezember 2011⁵⁹³</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
09.04.1999	<p>Vermerk über eine Information von Quelle 2045: Wohleben bittet Quelle, Torsten Heise nach einer sicheren Adresse im Ausland zu fragen, da dieser angeblich einen großen ausländischen</p>		<p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁵⁹⁵</p>	

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	Bekanntenkreis habe ⁵⁹⁴ .			
Vermutlich Mitte April 1999	Eingang der Kopie eines Schreibens des BKA vom 30.03.99, gerichtet an das TLKA, zu einer im Büro des Zentralratsvorsitzenden der Juden in Deutschland eingegangenen Briefbombenattrappe ⁵⁹⁶			Der genaue Eingang des Schreibens ist nicht ersichtlich; vermutlich wird es formlos vom TLKA an das TLFV weitergegeben.
Vermutlich Mai 1999	Telefonat zwischen TLKA/ Zielfahndung und TLFV über gelöschte Gesprächsaufzeichnungen ⁵⁹⁷			Nach Aktenlage ist nicht erkennbar, um welche Aufzeichnungen es sich handelt.
06.05.1999	Vermerk der Polizeiinspektion Eisenberg, es gebe Hinweise, dass sich Böhnhardt öfter in Rudolstadt/Schwarza aufhalten solle. ⁵⁹⁸		Diese Information erreicht auch das TLKA.	
10.05.1999	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Heise habe der Quelle mitgeteilt, er sei bereit, nach Wohnungen für das TRIO im In- und Ausland zu suchen; Wohleben habe Quelle 2045 mitgeteilt, derzeit sei sein Kontakt zum TRIO abgebrochen, er habe Kameraden in Sachsen beauftragt, die Situation zu überprüfen; Schultze teilt der Quelle mit, er sei im März 99 in die Wohnung der Zschäpe eingestiegen, um dort Sachen zu holen, sei jedoch gestört worden ⁵⁹⁹ .		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁶⁰⁰	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
17.05.1999	DBM zu Quelle 2045: Die Quelle teilt mit, Kapke bestreite die ihm			

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
26.05.1999	<p>vorgeworfene Unterschlagung von Geldern für das TRIO; er habe z.B. 2500,- DM an einen Passfälscher gezahlt, der das Geld genommen, aber keine Pässe geliefert habe⁶⁰¹.</p> <p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Die Quelle habe am 15.05.99 ein vertrauliches Gespräch über die 3 Flüchtigen mit Gerlach, Schultze und Wohleben gehalten, in dem Wohleben mitgeteilt habe, der Kontakt zu den Dreien sei wieder hergestellt; auch sei Heise bereit, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt für die Flüchtigen zu leisten; Wohleben habe zudem Gerlach gebeten, aus räumlichen Gründen Kontakt in dieser Sache zu Heise aufzunehmen;</p> <p>Schultze habe Quelle mitgeteilt, er habe letztmalig Anfang April 99 mit einer Barüberweisung Spendengelder für die Drei nach Sachsen überwiesen⁶⁰².</p>		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁶⁰³	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
03.06.1999		Vorläufiger Abschlussvermerk des TLfV (Verfasser: Referatsleiter 22) ⁶⁰⁴ im Fall „Drillinge“; u.a. wird ausgeführt, dass bereits seit 1998 Hinweise auf den Aufenthalt der Drei in Chemnitz vorliegen ; zudem ist vermerkt, dass zwischenzeitlich beim TLfV	BfV, LfV SN, BB, MV	Es bleibt unklar, worauf sich die neuesten Erkenntnisse zu der geplanten Unterbringung der Flüchtigen in Norddeutschland stützen; möglicherweise resultiert diese Annahme aus dem Umstand, dass Kontakte zu Gerlach und Heise (beide

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
18.06.1999	Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Gerlach habe der Quelle mitgeteilt, er habe mit Heise über Kontaktadressen für die Drei noch nicht gesprochen ⁶⁰⁶ .	eindeutige Hinweis vorlägen, dass die Flüchtigen nunmehr im nördlichen Bereich der Bundesrepublik untergebracht werden sollen ⁶⁰⁵ .		Niedersachsen) bestehen. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
06.08. bis 06.09.1999		G 10-Maßnahme gegen Personen im Umfeld des TRIO ⁶⁰⁷		
11.08. bis 13.08.1999		Observation des Holger Gerlach in Hannover durch LfV Niedersachsen mit dem Ziel, Feststellungen zu einem möglichen Kontakt zu Heise wegen der Wohnungssuche für die Flüchtigen zu treffen; im Rahmen der Observation wird festgestellt, dass sich Wohlleben bei Gerlach aufhält, beide in Telefonzellen telefonieren, ein Kontakt zu Heise wird nicht festgestellt ⁶⁰⁸ .	TLKA ⁶⁰⁹	
06.09.1999	Vermerk über eine amtlich bekannt gewordene Information, wonach Böhnhardt sich öfter zu Hause aufhalten soll ⁶¹⁰ .		TLKA	Die Information stammt zum einen vom ehemaligen Präsidenten des TLfV ⁶¹¹ , der diese Mitteilung aus dem Bereich der FSU Jena bekommen haben will; ein zweiter gleichlautender Hinweis soll aus dem Kollegenkreis der

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
29.09.1999	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Schultze habe bei der Quelle nachgefragt, ob er Kontakt zu Manfred Röder habe wegen der Beschaffung von Auslandsadressen, da sich die Sache mit Torsten Heise hinziehe und bisher zu keinem Ergebnis gekommen sei; es würde aber unbedingt ein neuer Aufenthaltsort benötigt; Quelle 2045 hat den Eindruck, dass Schultze derzeit allein Kontakt zu dem TRIO halte, allerdings könne er sich nicht vorstellen, dass Schultze eigenmächtig ohne Einbindung von Wohleben handele⁶¹².</p>		<p>Mitteilung der Information betreffend Kontakt von Schultze an BfV im November 2011⁶¹³</p>	<p>Frau Böhnhardt stammen. Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>
24.11.1999	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2100: Die Quelle teilt mit, Thomas Starke aus Dresden, B&H-Mitglied in Sachsen, habe eine ihm angebotene finanzielle Spende für die Drei spontan abgelehnt, da die Drei kein Geld mehr brauchen, weil sie „jobben“ würden⁶¹⁴.</p>		<p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁶¹⁵</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA. 06.10 und 27.10.99: Die ersten zwei ungeklärten Banküberfälle in Chemnitz⁶¹⁶</p>
06.12.1999	<p>Schreiben des MAD an das TlfV mit Auszügen eines Befragungsberichts des Helbig vom 15.09.99: Helbig teilt mit, er gehe davon aus, dass sich die in der</p>			<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA. Dieses Schreiben befand sich nicht in den von dem TlfV</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellen; szenenintern werde von einem Strafmaß von 10 Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten⁶¹⁷.</p>			<p>ursprünglich übersandten Akten, da es seinerzeit offensichtlich nicht zu den Akten „Drilling“ geheftet worden ist⁶¹⁸.</p>
<p>22.12.1999/ 31.01.2000</p>	<p>Quelleninformation über den angeblichen Tod der Drei auf Kreta⁶¹⁹</p>	<p>Rücksprachen zwischen TLfV, BfV und MAD</p>	<p>TLKA⁶²⁰</p>	<p>Das Gerücht soll von einem TLKA-Beamten⁶²¹ verbreitet worden sein. Das Ergebnis eines beabsichtigten Auswertungsgesprächs ist nicht aktenkundig.</p>
<p>06.01.2000</p>	<p>DBM zu Quelle 2045: Die Quelle berichtet ebenfalls über das Gerücht „Tod auf Kreta“; ihr ist nicht bekannt, von wem diese Mitteilung stammt⁶²².</p>			
<p>01.02.2000</p>	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Bei einer NPD-Schulungsveranstaltung am 29.01.00 habe ein Chemnitz B&H-Mitglied, vermutlich Andreas Graupner, mitgeteilt, dem TRIO gehe es gut; er sei daraufhin sofort von Wohlleben verärgert unterbrochen worden, dass dies</p>		<p>09.02./ 23.02.00: TLfV informiert fernmündlich und schriftlich LfV Sachsen über diese Informationen. Sachsen will operativ⁶²⁴ massiv einsteigen</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>hier keinen etwas anginge und er mit seinen Äußerungen noch Zoff bekommen würde; Wohleben habe der Quelle zudem mitgeteilt, weiterhin halte allein Schultze den Telefonkontakt zum TRIO und dies auch nur noch im Notfall, weil er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe. Dies gefährde die gesamte Aktion und insbesondere ihn, Gerlach und Heise, weil die Drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten⁶²³.</p>		<p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁶²⁵</p>	
15.03.2000	<p>Vermerk zur Hintergrundklärung Juliane Walthers; keine besonderen Erkenntnisse⁶²⁶</p>			
26.04.2000		<p>Besprechung zwischen TLfV, LfV SN und TLKA/ Zielfahndung zu beabsichtigten operativen Maßnahmen in Chernitz im Zusammenhang mit einer Fahndungsausstrahlung in der Sendung „Kripo-Live“ am 07.05.00⁶²⁷</p> <p>G 10-Maßnahme gegen Personen aus dem Umfeld des TRIO⁶²⁸</p>		
03.05. bis 03.08.2000				
04.05.2000	<p>Vermerk über eine Information der Quelle 2045: Die Quelle berichtet, Schultze habe sie gefragt, ob sie bereit sei, in den nächsten 3 Wochen ein Handy zu einem</p>	<p>19.05.00: Observation der Mutter Mundlos an ihrem Geburtstag durch TLfV; es werden keine Erkenntnisse erlangt⁶³⁰.</p>	<p>Mitteilung der Information an BfV im November 2011⁶³¹</p> <p>Mitteilung der Observation</p>	<p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p> <p>Ebenfalls ist nicht verifizierbar, ob es zu der Handyübergabe</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
05.05.2000	<p>Familienmitglied des TRIOs zu bringen, da aus familiären Gründen dringend ein Kontakt von einem Abgetauchten zu den Eltern gewünscht werde; er, Schultze, könne dies wegen seiner polizeilichen Überwachung aus Sicherheitsgründen selbst nicht machen und suche einen zuverlässigen Vertrauten, der zur Zeit in Jena nicht zu bekommen sei; die Quelle erklärt sich einverstanden⁶²⁹.</p>	<p>Schreiben des TLfV an TLKA und LfV SN; es handelt sich vermutlich um Informationen zur beabsichtigten Observation der Struck nach Ausstrahlung der Sendung „Kripo-Live“ am 07.05.2000⁶³³.</p>	<p>an BfV im Dezember 2011⁶³²</p>	<p>gekommen ist.</p>
06.05. bis 07.05.2000		<p>Observation der Mandy Struck in Chemnitz durch TLfV und LfV SN im Zusammenhang mit der öffentlichen Fahndungsausstrahlung,⁶³⁴ im Rahmen der Observation erfolgt am 06.05.00 die Bildaufnahme einer männlichen Person, die mit Böhnhardt eine große Ähnlichkeit aufweist, zu einem späteren Zeitpunkt soll diese Person jedoch als Hxxxx</p>	<p>Mitteilung der Observation an BfV im November 2011⁶³⁶</p>	<p>Diese Observationsmaßnahme wurde unter Rn. 202 ff. bereits erläutert.</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
10.05.2000		(Rn. 209) identifiziert worden sein ⁶³⁵ .		
10.05.2000		Gespräch im TLfV mit einem Beamten des TLKA ⁶³⁷ über die Observationsmaßnahme am 06./07.05.2000 ⁶³⁸	TLKA	Nach Aktenlage ist der genaue Inhalt des Gesprächs nicht feststellbar; ggf. werden die im Rahmen der Observation gefertigten Bilder übergeben.
15.05.2000		Schreiben des TLfV ans TLKA unter Hinweis auf die bei der Observation gefertigten und bereits übergebenen Bildaufnahmen mit der Bitte um Abklärung der Identität zu der Person, die mit Böhnhardt Ähnlichkeit aufweist ⁶³⁹ .	StA Gera ⁶⁴⁰	
25.05.2000	Schreiben des LfV SN an TLfV zu Erkenntnissen aus einer dort geschalteten G 10-Maßnahme: Danach soll sich Jan Werner, ein Unterstützer der Drei, am 07.05.00 in Berlin aufgehalten haben; ein Polizist will Mundlos und Zschäpe am selben Tag ebenfalls in einem Biergarten in Berlin gesehen haben, in einer Personengruppe von vier Erwachsenen und zwei Kindern; zudem wurde festgestellt, dass eine in Berlin wohnhafte persönliche Bekannte des Werner mindestens zwei Kinder hat, diese gehört ebenfalls der einschlägigen Szene		BfV	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>an und wurde am 07.05.00 mehrfach telefonisch von Werner kontaktiert; nach Bewertung des LfV SN kontaktierte Werner die Flüchtigen möglicherweise am 07.05.2000 in Berlin; unabhängig davon geht das LfV SN davon aus, dass sich die Flüchtigen im Raum Chemnitz aufhalten⁶⁴¹.</p>			
05.06.2000	<p>DBM des LfV SN zu einer dortigen Quelle: der Quelle werden Bilder der Flüchtigen vorgelegt, sie sind ihr in der Szene nicht bekannt⁶⁴²;</p>			
20.06./ 21.06.2000	<p>Persönliche Unterredung zwischen dem damaligen Staatssekretär des TIM⁶⁴³ und einem Beamten des TLFV⁶⁴⁴, dass TLFV zu keinem Zeitpunkt Kontakt zum TRIO gehalten oder diese unterstützt habe; ein entsprechendes Schreiben sendet das TLFV an das TIM⁶⁴⁵.</p>			
05.07./ 06.07.2000		<p>TLfV unterrichtet LfV SN telefonisch über derzeitigen Sachstand im TRIO-Fall und fragt nach weiteren Observationsmöglichkeiten; es wird zudem mitgeteilt, die Zielfindung des TLKA habe die Observation in Chemnitz eingestellt⁶⁴⁶.</p>		<p>In einem handschriftlichen Vermerk verweist ein Beamter des TLFV⁶⁴⁷ in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Observationsantrag für Sachsen präzise gestellt werden müsse; Missverständnisse könnten nicht geduldet werden.</p>

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
07.07.2000		Schreiben des TLfV an LfV SN mit der Bitte, als Folgemaßnahme eine weitere Observation der Struck in Chemnitz durchzuführen, da der begründete Verdacht bestünde, der Lebensgefährte der Struck habe Kontakt zu Böhnhardt ⁶⁴⁸ .		Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.
07.08.2000		Telefonische Anforderung eines Observationsberichtes beim LfV SN durch TLfV ⁶⁴⁹		Ein entsprechender Observationsbericht befindet sich nicht in den Akten.
03.11.2000	Vermerk über eine Information der Quelle 2150: Wohleben teilt Brehme, Kapke und der Quelle in einem persönlichen Gespräch am 27.10.00 mit, er sei von einem Stern-Journalisten auf die Flüchtigen aus Jena angesprochen worden, für die Vermittlung eines Kontaktes bzw. eines Interview-Termines sei der Journalist bereit, 50.000 – 60.000 DM zu zahlen; Wohleben habe um Bedenkzeit gebeten ⁶⁵⁰ .			Eine Vermittlung kommt nicht zustande, da Wohleben die Sache als zu gefährlich für das TRIO eingestuft hat.
28.03.2001	Vermerk über eine Information der Gewährsperson „Tristan“: Er teilt mit, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien ihm alle drei persönlich bekannt, nach Szenepersonalinformationen seien sie vermutlich in Chemnitz untergetaucht;		Mitteilung der Information an BfV im Dezember 2011 ⁶⁵²	Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA. Handschriftlicher Vermerk von einem Beamten des TLfV ⁶⁵³ , diese Information sei es wert, einen neuen Versuch zu starten, das TRIO zu

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
10.04.2001	<p>Mundlos habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene⁶⁵¹.</p> <p>Vermerk über eine Information der Quelle 2150: Die Quelle teilt mit, sie habe Wohlleben diskret gefragt, ob die Drei weiter finanzielle Unterstützung benötigten, da sie 500 DM spenden könne. Wohlleben habe daraufhin cool geantwortet, dass sie – die Quelle – das Angebot vergessen solle, da nach seinen letzten Informationen die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/ Aktionen gemacht hätten, was sie (Quelle) allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle. Auch planten Mundlos und Böhnhardt ins Ausland zu fliehen; Zschäpe beabsichtige zurückzubleiben; sie werde sich nach deren Abreise ins Ausland den Behörden stellen⁶⁵⁴.</p>		Mitteilung der Information an BfV im November 2011 ⁶⁵⁵	<p>lokalisieren.</p> <p>Nach Aktenlage erfolgt keine Information an das TLKA.</p> <p>30.11.2000: dritter unaufgeklärter Banküberfall in Chemnitz⁶⁵⁶</p>
23.05. bis 22.08.2001		G 10-Maßnahme gegen gegen Tino Brandt und zwei andere Personen ⁶⁵⁷		
29.05.2001	Dienstliche Erklärungen von zwei Beamten des TLfV ⁶⁵⁸ , das TRIO sei durch TLfV weder unterstützt noch gedeckt worden ⁶⁵⁹ .			
07.01.2002	Schreiben des BfV mit Übersendung einer eigenen DBM vom			

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
	<p>19.12.01; die Quelle des BfV teilt mit, Mirco Eberlein und Brandt hätten Kontakt zur Stern-Redaktion aufgenommen, um für einen angeblich exklusiven Beitrag zum Möbius-Prozess ein Interview zu geben; gleichzeitig wolle Brandt über seine USA-Reise, finanziert durch das TLfV, berichten. Das Unterfangen sei jedoch gescheitert, da die Reporter nur an Informationen über die noch flüchtigen Rohrbombentäter interessiert gewesen seien⁶⁶⁰.</p>			
04.03.2002	<p>Vermerk des Präsidenten des TLfV⁶⁶¹ über ein Gespräch mit dem damaligen Staatssekretär des TIM⁶⁶², wonach das TLfV die drei Flüchtigen nicht unterstützt und keinen von ihnen als Quelle geführt habe⁶⁶³.</p>			
18.09.2003	<p>Eingang der Einstellungsverfügung der StA Gera in dem Verfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe⁶⁶⁴</p>			
06.10.2003		<p>Schreiben des TLfV an BfV zur Vorbereitung einer Tagung „Gefahr der Entstehung weiterer terroristischer Strukturen in der BRD“; der TRIO-Fall wird in diesem Zusammenhang vom TLfV erwähnt⁶⁶⁵.</p>	<p>nachrichtlich an alle Landesverfassungsämtler</p>	

Datum	Ereignis/ Auslöser	Maßnahme	Information an andere Behörden	Bemerkungen
08.10.2003	Schreiben des TIM an TLfV mit der Bitte um Berichterstattung zu einem Antrag der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag zu der Fahndung nach dem TRIO ⁶⁶⁶	09.10.03: Entwurf einer Zuarbeit des TLfV zum Schreiben vom 08.10.2003 ⁶⁶⁷		

3. Die V-Männer im Einzelnen

302 Zu den V-Männern des TlfV, die im Fall TRIO Informationen lieferten, insbesondere zu deren Zuverlässigkeit und Wertigkeit der Mitteilungen, konnten nachfolgende Feststellungen getroffen werden.

a) Quelle 2045 „Otto“ / 2150 „Oskar“

aa) Nachrichtendienstliche Entwicklung

303 Eine erste Ansprache der Quelle durch das TlfV erfolgte am 09.08.1994, verbunden mit einer Zahlung von 200,-DM⁶⁶⁸.

Ab Januar 1995 führte das TlfV die Quelle trotz ihrer Weigerung, eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, als „geheimer Mitarbeiter“⁶⁶⁹.

Nach § 3 Abs. 2 der „Dienstvorschrift für die Auswertung“ des TlfV war die Quelle 2045 von Seiten der Beschaffung im Hinblick auf den Grad ihrer Zuverlässigkeit ab diesem Zeitpunkt zunächst mit „F“ bewertet⁶⁷⁰. Nach der vorgenannten Dienstvorschrift bedeutet dies, „die Zuverlässigkeit der Quelle ist unbekannt“, weil „sie noch erprobt wird“.

Am 05.06.1997 erfolgte die förmliche Verpflichtung des V-Mannes und seine Einstufung in „C“⁶⁷¹. Diese Bewertung heißt, „die Quelle ist ziemlich zuverlässig“, weil „ihre Informationen überwiegend als möglicherweise wahr beurteilt worden sind“.

Am 06.09.1999 erfuhr die Quelle eine Höherstufung nach „B“⁶⁷², das bedeutet, „Quelle ist im Allgemeinen zuverlässig“, weil „ihre Informationen bisher als bestätigt oder als wahrscheinlich wahr beurteilt worden sind“.

Eine nach § 3 Abs. 3 der genannten Vorschrift vorgesehene ergänzende Bewertung der einzelnen Mitteilungen der Quelle im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt und die Wertigkeit des Mitteilungsinhalts durch den seinerzeit zuständigen Auswerter mittels Hinzufügung einer Ziffer erfolgte nach Aktenlage ganz überwiegend nicht.

Dieser Umstand wird im Folgenden unter Rn. 324 des Berichts noch näher erläutert werden.

304 Auf Weisung des Präsidenten des TLfV vom 25.05.2000 erfolgte am 29.05.2000 die Abschaltung der Quelle⁶⁷³. Nach Aktenlage lag der Grund hierfür in der Übernahme des Amtes des stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD Thüringen sowie in einem Interview vor dem Landesparteitag am 29.04.2000, welches im MDR-Fernsehen ausgestrahlt wurde⁶⁷⁴.

Nach der Suspendierung des Präsidenten des TLfV vom Dienst im Juni 2000 reaktivierte das TLfV am 12.07.2000 die Quelle auf Weisung des Vizepräsidenten nach Rücksprache mit dem Thüringer Innenministerium⁶⁷⁵. Dies war aus Sicht der damals Verantwortlichen notwendig, weil das Amt keine weitere Quelle im THS besaß, die in der Lage war, neben Nachrichten zum TRIO so zahlreiche und zuverlässige Informationen zur rechten Szene in Thüringen, über ihre Organisation und ihre geplanten Veranstaltungen wie Konzerte, Aufmärsche oder Kundgebungen zu liefern, wie diese Quelle⁶⁷⁶. Der V-Mann erhielt nun einen neuen Decknamen sowie die Nummer 2150. Die erneute und endgültige Abschaltung der Quelle erfolgte auf Weisung des neuen Präsidenten des TLfV am 17.01.2001, nachdem sie durch öffentliche Berichterstattung in der Presse enttarnt worden war⁶⁷⁷. Bis Mai 2001 fanden noch mehrere Treffen zwischen dem V-Mann-Führer und der Quelle im Rahmen der Nachbetreuung statt⁶⁷⁸.

305 Zahlungen erhielt die Quelle grundsätzlich im Anschluss an Treffen mit dem V-Mann-Führer, wobei sich die Höhe der Vergütung am Wert der Nachrichten orientierte. Zu den jeweiligen Prämien, die zwischen 100,- DM und 800,- DM, in der Regel bei 250,- bis 300,- DM lagen, kamen noch Auslagererstattungen für Fahrtkosten usw.⁶⁷⁹. Üblicherweise wurden Mitteilungen zum TRIO höher honoriert als allgemeine Erkenntnisse zum THS, zudem war der Quelle eine Belohnung in Höhe von 5.000,- DM bis 10.000,- DM für Mitteilungen versprochen worden, die unmittelbar zur Ergreifung der Flüchtigen geführt hätten⁶⁸⁰. Insgesamt zahlte das TLfV von 1995 bis 2001 der Quelle ca. 200.000,- DM⁶⁸¹.

bb) Zuverlässigkeit des V-Mannes

306 Die oben dargelegte Bewertung der Quelle nach der genannten Dienstvorschrift, entspricht auch heute noch der Einschätzung des damaligen Beschaffers sowie der damaligen Referats- und Abteilungsleiter. Übereinstimmend haben sie in ihren Anhörungen bekundet, die Quelle 2045/2150 habe viele wichtige Informationen gebracht, und sie sei zuverlässig gewesen.

Sie war nach den Angaben der dazu angehörten Beamten des TLFV im Bereich des THS für das Amt die einzige und darüber hinaus sehr wichtige Quelle gewesen. Ihre Mitteilungen zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene seien grundsätzlich zutreffend gewesen, insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer. Dadurch habe das TLFV der Polizei vor derartigen Veranstaltungen valide Informationen zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen geben können.

Man sei sich auch sicher gewesen, dass die Quelle das TLFV nicht „hinters Licht geführt habe“⁶⁸². Auch wenn seinerzeit nicht jede Information zum TRIO verifizierbar gewesen sei, sei doch zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstanden, die Quelle habe das Amt bewusst in die Irre geführt. Zudem habe die Quelle mehrfach Informationen geliefert, die sich anschließend durch Folgemaßnahmen des TLFV und deren Ergebnisse bestätigt hätten⁶⁸³.

307 Diese Einschätzung der hier angehörten Personen erscheint nachvollziehbar und lässt sich auch anhand der unter Rn. 301 vorangestellten Tabelle durch Einzelbeispiele verifizieren.

Exemplarisch wird hier auf die Feststellungen und Ausführungen zu den Daten 29.07.1998, 12.08.1998, 28.01.1999, 08.02.1999, 06.03.1999 und 08.03.1999 verwiesen. In diesen Fällen führte das TLFV Folgemaßnahmen, vor allem Observationen, im Hinblick auf einzelne Mitteilungen der Quelle durch und erlangte Erkenntnisse, die den Angaben der Quelle entsprachen.

308 Auch fügten sich die Mitteilungen des V-Mannes zum mutmaßlichen Aufenthalt des TRIOs in Chemnitz in Informationen, die das TLFV aus anderen Quellen erhielt, zwanglos ein. So bezogen sich die Angaben der

Quelle der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁶⁸⁴ auf „drei sächsische Skinheads“⁶⁸⁵, im Weiteren handelte es sich bei Jan Werner, der nach den Quellenangaben Waffen für das TRIO besorgen sollte, um ein Mitglied der „B & H“-Sektion Sachsen⁶⁸⁶. Schließlich teilte auch die Gewährsperson „Tristan“ mit, nach Szene-Informationen seien die Drei vermutlich in Chemnitz untergetaucht, Mundlos habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene⁶⁸⁷. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei den von verschiedenen Seiten übereinstimmend erfolgten Hinweisen auf „Chemnitz“ tatsächlich um den Aufenthaltsort des TRIOs handelte oder um eine Chiffre, die der engste Kreis um das TRIO, zu dem die Quelle nicht gehörte, zur Tarnung verwendete.

- 309 Auch der Umstand, dass das TLfV die Mitteilungen der Quelle zum TRIO höher vergütete als andere Nachrichten und ihr überdies ein Erfolgshonorar zugesichert hatte, lässt erkennen, dass die Quelle als zuverlässig galt und deren Mitteilungen als wertig angesehen waren. Diese Einschätzung des Amtes zeigt sich auch in der erfolgten Geldübergabe in Höhe von 2.000,- DM an die Quelle, die diesen Betrag an das TRIO zum Zwecke der Beschaffung gefälschter Pässe weiterleiten sollte⁶⁸⁸. Mit dieser Aktion beabsichtigte das TLfV Erkenntnisse über neue Identitäten der Flüchtigen zu erlangen und die Fahndung nach ihnen zu optimieren.
- 310 Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die Angaben der Quelle im Rahmen ihrer Anhörung durch die Kommission erwähnt. Sie bekundete, dem TLfV grundsätzlich wahrheitsgemäß berichtet zu haben. Ihre Mitteilungen zum TRIO, auch zu dessen vermutetem Aufenthaltsort, hätten stets den Informationen entsprochen, die sie aus der Szene erhalten habe⁶⁸⁹. Auch mit ihren Meldungen über die Aktivitäten des THS habe sie Niemandem geschadet. Was sie insoweit berichtet habe, sei vielen bekannt gewesen.
- 311 Die Kommission hat geprüft, ob die Quelle Anlass hätte haben können, das TLfV in die Irre zu führen, weil in der rechten Szene die V-Mann-Tätigkeit bekannt war oder doch vermutet wurde. Sie hat dafür keine Anhaltspunkte gefunden.

Zwar bestanden entsprechende Verdachtsmomente in der Szene, diese waren jedoch eher vage und stammten teilweise aus einer Zeit, die deutlich vor der Flucht des TRIOs lag⁶⁹⁰. Den Mitarbeitern des TLfV war die mit einem solchen Gerücht verbundene Gefahr bewusst. Durch taktische Vorgehensweise im Umgang mit ihrem V-Mann achteten sie deshalb darauf, diesem Gerücht entgegenzuwirken⁶⁹¹. Beeinträchtigungen des Informationsgehaltes wurden nicht wahrgenommen.

b) Quelle 2100

312 Das TLfV führte diesen V-Mann in der „B & H“-Szene in Gera. Zum TRIO lieferte er nur zwei wesentliche Mitteilungen, insoweit wird auf die Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 09.09.1998 und 24.11.1999 verwiesen. Aus den Akten des TLfV ist nicht ersichtlich, wie die Quelle nach der geltenden Dienstvorschrift bewertet war. Der seinerzeit für die Beschaffung zuständig Mitarbeiter des TLfV bekundete jedoch in seiner Anhörung, die Quelle sei durchaus zuverlässig gewesen⁶⁹². Dieser Einschätzung kann für die hier in Rede stehenden Quellenmitteilungen gefolgt werden, da sie sich inhaltlich in die übrigen Erkenntnisse zum TRIO stimmig einfügen.

4. Bewertung des innerdienstlichen Handelns

a) Aufgaben des TLfV

313 Nach § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) ist es Aufgabe des TLfV als dem für den Freistaat Thüringen zuständigen Inlandsnachrichtendienst den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie gegen Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu treffen. Zu diesem Zweck sammelt der Nachrichtendienst Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene

Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

b) Organisation des TLfV

314 Als im Februar 1998 die Maßnahmen des TLfV gegen das TRIO begannen, existierten im Amt drei Abteilungen: Abteilung 1 „Zentralabteilung“, Abteilung 2 „Politischer Extremismus“ sowie Abteilung 3 „Nachrichtendienste“. Die Abteilung 2 war neben weiteren Referaten in Linksextremismus (Referat 21) und Rechtsextremismus (Referat 22) aufgeteilt, jeweils mit den Arbeitsgebieten Beschaffung und Auswertung. Die klassische Aufteilung von Beschaffung und Auswertung in unterschiedlichen Abteilungen, die im Jahre 1994 noch gegeben war, hatte Dr. Roewer als neuer Präsident im Rahmen einer Umstrukturierung des Amtes im Jahr 1996 geändert⁶⁹³.

Dies hatte zur Folge, dass Referats- und auch Abteilungsleiter jeweils für beide Arbeitsgebiete in einer Person zuständig waren. Die mit einer organisierten Trennung der Arbeitsbereiche Beschaffung und Auswertung in verschiedenen Abteilungen erstrebte gegenseitige Kontrolle war dadurch nicht mehr gewährleistet. Sie ist auch bei der damals gewählten Organisationsform denkbar, fand aber tatsächlich nicht statt.

Welche Auswirkungen dies auf das Vorgehen des TLfV bei der Suche nach dem TRIO hatte, wird unter Rn. 330,342 noch näher erläutert werden.

c) Beschaffung und Auswertung

aa) Beschaffung

315 Eine Dienstvorschrift für den Arbeitsbereich Beschaffung existierte zunächst nicht, eine solche wurde erst am 23.05.2002 in Kraft gesetzt. Wie bereits unter Rn. 296 ausgeführt, erhielt das TLfV von Februar 1998 bis Dezember 2001 neben zahlreichen Erkenntnissen aus Observationen und G 10-

Maßnahmen über vierzig Quellenmitteilungen zum TRIO. Es sammelte in dieser Zeit mit großem Nachdruck gezielt Erkenntnisse zu den Flüchtigen und bediente sich hierbei insbesondere seiner Quelle 2045. Auch ist aus der unter Rn. 301 dargestellten Tabelle zu ersehen, dass das TLfV aufgrund einzelner Erkenntnisse nicht selten Folgemaßnahmen, insbesondere in Form von Observationen und G 10-Maßnahmen gegen mutmaßliche Kontaktpersonen des TRIOs veranlasste.

bb) Auswertung

- 316 Für den Arbeitsbereich Auswertung existierte seinerzeit die „Dienstvorschrift für die Auswertung“ (DV-A) vom 28.11.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996. Diese regelte unter anderem die Bewertung von Informationen, den Umgang mit diesen, auch unter Berücksichtigung des Quellenschutzes, sowie die Aktenführung.
- 317 Nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechend bedeutet Auswertung, dass sämtliche Erkenntnisse in einem Kontext gesehen, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden, um auf diese Weise Zusammenhänge zu erkennen und erforderliche Konsequenzen zu ziehen. Dies setzt zunächst eine Nachrichtenbewertung voraus, die die Nachrichtenquelle und deren Inhalt nach Zuverlässigkeit und Wahrheitsgehalt einstuft. Sodann bedarf es der Nachrichtenerlegung, die sich mit der Sichtung, Sortierung und Analyse der Nachrichten beschäftigt. Gleichmaßen wichtig ist die Nachrichtenauslegung, die sich mit dem Vergleich der einzelnen Mitteilungen befasst und den ersten Schritt der Nachrichten-deutung (Interpretation) darstellt. Mit dieser Auslegung können dann vorhandene Erkenntnisse bestätigt oder nicht bestätigt werden. Schließlich kommt der Darstellung der Erkenntnisse sowie der Nachrichtenverteilung eine wesentliche Funktion zu.
- 318 Diese Grundsätze finden sich auch in der vorgenannten Dienstvorschrift wieder, exemplarisch sind hier §§ 1 – 3, 5, und § 19 DV-A zu nennen.

Grundlage für eine funktionierende Auswertung ist - ohne, dass es hierfür einer Regelung bedarf – dass der Auswerter sämtliche Informationen kennt. Seine Aufgabe ist es zunächst, die einzelnen Mitteilungen im Hinblick auf ihre Wertigkeit zu beurteilen (§ 3 Abs. 3, 4 DV-A).

Nach Analyse und Auswertung der Nachrichten hat er zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Informationen über den Beschaffer beizubringen sind, entsprechende Vermerke sind in den Vorgängen schriftlich niederzulegen (§ 5 DV-A).

Schließlich ist Aufgabe des Auswerter, die gewonnenen Erkenntnisse in einer Gesamtanalyse schriftlich darzustellen und entsprechende Auswertungsberichte zu fertigen (§ 19 Abs. 1 DV-A).

- 319 Eine diesen Grundsätzen entsprechende Auswertung ist im Fall TRIO nicht erfolgt. Die Auswertung war mangelhaft.

aaa) Aktenlage

Kenntnis der Quellenmitteilungen

- 320 Bei einer Vielzahl der Quellenmitteilungen lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter diese zur Kenntnis bekam. Die amtsintern vorgegebene Verfahrensweise war, dass der Beschaffer eine Deckblattmeldung oder einen Vermerk über die erlangte Quellenmitteilung fertigte und diese zunächst dem Referatsleiter zur Kenntnis brachte. Dieser verfügte in der Regel die Weitergabe des Schriftstücks an den Auswerter. Bei wesentlichen Informationen erhielt zuvor der Abteilungsleiter und gegebenenfalls der Präsident die Meldung zur Kenntnis⁶⁹⁴.

Für den Bereich Beschaffung und Auswertung existierten getrennte Akten mit verschiedenen Aktenzeichen unter der Bezeichnung „Drilling“. Im Fall Trio war für die Auswertung das Aktenzeichen beginnend mit 293 - S - 400 062 – vergeben; variabel folgte sodann die jeweilige Stückzahl, fortlaufend

nummeriert nach Eingang der Meldung oder anderweitigen Schriftverkehrs sowie das Eingangsjahr⁶⁹⁵.

Nach Aktenlage, insbesondere nach Sichtung der Auswertungsakte⁶⁹⁶ ergibt sich folgendes Bild:

321 Für das Jahr 1998 sind ausweislich der Auswertungsakte 56 das TRIO betreffende Schriftstücke unter dem vorgenannten Aktenzeichen registriert worden. Diese gelangten unzweifelhaft zur Kenntnis des Auswerter, weil sie mit seinem Handzeichen versehen wurden⁶⁹⁷. Hierbei handelte es sich neben Schriftverkehr mit anderen Behörden und Ergebnissen operativer Maßnahmen um etwa zehn Quellenmitteilungen. Auffallend ist jedoch, dass dem Auswerter die Mitteilung aus einem anderen Bundesland⁶⁹⁸ vom 02.09.1998, in der über Fluchtpläne des TRIOs mit geliehenen Pässen nach Südafrika berichtet wurde, erst am 22.01.1999 vorgelegt wurde⁶⁹⁹.

Etwa zehn weitere Quellenmitteilungen aus dem Jahr 1998 befinden sich zwar in den Beschaffungsakten⁷⁰⁰; sie tragen aber weder ein Auswertungsaktenzeichen noch ein Handzeichen des Auswerter.

322 Im Jahr 1999 finden sich lediglich vier Schriftstücke zum TRIO, die von dem zuständigen Auswerter abgezeichnet wurden. Hierbei handelte es sich lediglich um zwei von insgesamt 19 eingegangenen Quellenmitteilungen. Zwei der Schriftstücke hat er auch mit einem entsprechenden Aktenzeichen versehen: Ein Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 30.03.1999, gerichtet an das TLKA, zu einer im Büro des Zentralratsvorsitzenden der Juden in Deutschland eingegangenen Briefbombenattrappe und eine Deckblattmeldung vom 17.05.1999 zu einer Information der Quelle 2045, wonach Kapke mitgeteilt habe, er habe 2.500,- DM für das TRIO an einen Passfälscher gezahlt, dieser habe aber keine Pässe geliefert. Beide Schriftstücke sind in der Auswertungsakte abgeheftet⁷⁰¹. Die zwei weiteren Unterlagen befinden sich nur in den Beschaffungsakten. Zum einen ein interner Vermerk vom 06.09.1999, wonach amtlich bekannt geworden sei, Böhnhardt solle sich öfter zuhause aufhalten. Zum anderen ein Vermerk vom 22.12.1999, wonach unbestätigten Quelleninformationen zufolge, das TRIO

auf Kreta tot aufgefunden worden sei⁷⁰². Auch ist nach Aktenlage erkennbar, dass der Auswerter 1999 in operative Maßnahmen ganz überwiegend nicht eingebunden war.

- 323 In den Jahren 2000 und 2001 erhielt das TLfV deutlich weniger Erkenntnisse zum TRIO, die wiederum nur teilweise an den Auswerter weitergegeben wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm der Vermerk über die brisante Quellenmitteilung vom 10.04.2001⁷⁰³, auf diese wird unter Rn. 335, 340, 378 noch näher eingegangen, zur Kenntnis gelangte.

Bewertung der Mitteilungen (§ 3 Abs.3, 4 DV-A)

- 324 Der zuständige Mitarbeiter bewertete - wie bereits unter Rn. 303 erwähnt – die erhaltenen Quellenmitteilungen nicht entsprechend der einschlägigen Vorschrift.

Die Deckblattmeldungen vom 20.02.1998⁷⁰⁴, 03.05.1998⁷⁰⁵, 15.10.1998⁷⁰⁶ und 17.05.1999⁷⁰⁷ zeichnete er zwar ab, seine nach § 3 Abs. 3 DV-A vorgesehene Bewertung der Mitteilung durch die Vergabe einer Ziffer auf dieser Meldung fehlt jedoch. Nach Aktenlage existiert hierzu nur ein Gegenbeispiel. Es handelt sich um die Deckblattmeldung vom 06.01.2000, die mit B 3 bewertet ist⁷⁰⁸.

Steuerung der Beschaffung (§ 5 DV-A)

- 325 Nach Aktenlage ist zudem nicht erkennbar, dass der Regelung des § 5 DV-A entsprochen wurde. Danach ist „in den entsprechenden Vorgängen schriftlich festzulegen, mit welchem Ziel weitere Informationen zu beschaffen sind und welche Prioritäten für die Beschaffungsziele gelten“.

So hätten beispielsweise die zwei Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland⁷⁰⁹, übersandt mit Schreiben vom 02. und 14.10.1998, wonach Jan Werner noch immer auf der Suche nach Waffen für das TRIO war⁷¹⁰, für den damaligen Auswerter Anlass sein müssen, eine Steuerung der Beschaffung weiterer Informationen vorzunehmen. Er hätte den zuständigen Mitarbeiter für Beschaffung veranlassen müssen, über die Quelle 2045 in Erfahrung zu bringen, ob sie möglicherweise vergleichbare Erkenntnisse zu „Waffen für

das TRIO“ habe oder solche erlangen könne. Diese Informationssteuerung hätte er schriftlich dokumentieren müssen.

Dies ist ausweislich der Akten nicht geschehen.

Die Feststellung korrespondiert auch mit den weiteren Deckblattmeldungen und Vermerken zu Mitteilungen der Quelle 2045, die in keinem Fall Äußerungen dergestalt enthielten, dass die Quelle zur Suche nach Waffen für das TRIO befragt wurde.

Auch finden sich in den Akten keine anderen Vermerke oder Ausführungen des damaligen Auswerters im Sinne des § 5 DV-A.

Auswertungsberichte (§ 19 Abs. 1 DV-A)

326 Schließlich ist festzustellen, dass korrespondierend zu den zahlreichen Quellenmitteilungen lediglich zwei Vermerke in den Akten existieren, die allenfalls als Auswertungsberichte im weiteren Sinne angesehen werden könnten. Sie datieren vom 11.08.1998 und 03.06.1999. Verfasser war jeweils der damalige Referatsleiter 22, nicht der für die Auswertung zuständige Mitarbeiter⁷¹¹. Weitere vergleichbare Berichte sind nicht in den Akten.

Dies steht eindeutig der Vorschrift des § 19 DV-A entgegen, wonach „Erkenntnisse vom zuständigen Bearbeiter in einer Gesamtanalyse zusammenzufassen sind, wenn dies insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten ist“.

Angesichts der Vielzahl der Mitteilungen wäre dies vorliegend zwingend erforderlich gewesen.

bbb) Anhörungen der Mitarbeiter des TLfV

327 Dass die nach der Aktenlage ersichtlichen Defizite bei der Auswertung tatsächlich bestanden und nicht nur Dokumentationsmängel vorlagen, beweist das Ergebnis der Anhörungen der Mitarbeiter des TLfV.

328 Der seinerzeit für den Arbeitsbereich Auswertung zuständige Mitarbeiter, der vor seiner Tätigkeit für das TLfV beim BfV ausgebildet worden und dort auch tätig gewesen war, beschrieb zwar die Aufgaben eines Auswerters

umfassend und zutreffend. Er räumte aber ein, diesen Aufgaben nicht gerecht geworden zu sein. Er habe auf der Grundlage der ihm zur Verfügung gestandenen Quellenmitteilungen weder Diagramme erstellt noch Vergleiche der einzelnen Inhalte gezogen oder die Informationen in anderer Weise aufgearbeitet; Auswertungsberichte habe er nicht gefertigt. Er habe so gearbeitet, wie sich dies aus den Akten ergebe. Ihm sei allerdings eine korrekte Auswertung der Erkenntnisse gar nicht möglich gewesen, da ihn zahlreiche Quellenmitteilungen nicht erreicht hätten. Er habe schon damals den Eindruck gehabt, der zuständige Referatsleiter enthalte ihm vieles vor. Eine Erklärung hierfür habe er nicht⁷¹².

Entsprechende Angaben machten auch der seinerzeit für die Beschaffung zuständig Mitarbeiter und der ehemalige Leiter des Dezernats 22.

329 Erstgenannter bekundete in seiner Anhörung, er habe im Fall TRIO nicht feststellen können, dass eine Auswertung der zahlreichen Quellenmitteilungen erfolgt sei. Aus seinen früheren Tätigkeiten bei dem BfV und LfV Hessen sei er dies anders gewohnt gewesen. Grundsätzlich werde er als Beschaffer von dem Auswerter hin und wieder angesprochen, zu welchen Punkten noch Informationen benötigt würden, um bestimmte Erkenntnislücken zu schließen. Dies sei im vorliegenden Fall seitens des zuständigen Kollegen jedoch nicht geschehen. Der fehlende Rücklauf sei ihm schon damals merkwürdig vorgekommen. Er habe den Eindruck gehabt, sowohl der Präsident als auch der Referatsleiter hätten den zuständigen Auswerter außen vorgelassen⁷¹³.

330 Der damalige Referatsleiter, dem der Auswerter unterstellt war, hat in seiner Anhörung diese Angaben bestätigt. Es sei zutreffend, dass der zuständige Mitarbeiter für den Bereich Auswertung mehrere brisante Quellenmitteilungen zum TRIO nicht zur Kenntnis bekommen habe. Auf die ausdrückliche Nachfrage, ob dieser Mitarbeiter nicht zwingend einzubeziehen gewesen wäre, äußerte er, man habe es damals anders gemacht. Eine weitergehende nachvollziehbare Begründung gab er in diesem Zusammenhang nicht⁷¹⁴. Er räumte ferner ein, im Zusammenhang

mit der Suche nach dem TRIO habe der zuständige Mitarbeiter keine Auswertungsberichte gefertigt. Er habe von ihm solche auch nicht gefordert. In der Tat sei er insoweit seiner Kontrollpflicht nicht ausreichend nachgekommen. Er selbst habe aus Zeitmangel keinen weiteren, dem vom 03.06.1999 vergleichbaren, Bericht geschrieben. Insbesondere im Jahr 1999 habe er nicht mehr viel Zeit auf den Fall verwenden können, da die Querelen mit dem Präsidenten ihn sehr in Anspruch genommen hätten.

- 331 Lediglich der damalige Abteilungsleiter „Politischer Extremismus“ äußerte sich in seiner Anhörung gegenteilig. Er bekundete, seiner Ansicht nach habe die Auswertung im Fall TRIO gut funktioniert. Ihm seien keine Defizite aufgefallen. Natürlich könne er sich heute nicht mehr daran erinnern, ob der seinerzeit zuständige Mitarbeiter Auswertungsberichte gefertigt habe. Auch seien ihm konkrete Rückfragen des Auswerters im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung im Sinne des § 5 DV-A nicht erinnerlich. Ungeachtet dessen gehe er davon aus, dass es keine organisatorischen Probleme im Bereich der Auswertung gegeben habe und dass der damalige Mitarbeiter auch sämtliche Informationen zur Kenntnis bekommen habe⁷¹⁵.
- 332 Diese Angaben des Abteilungsleiters folgt die Kommission nicht; sie stehen im Widerspruch zu den Äußerungen der übrigen Angehörten des Dienstes und der mit diesen Äußerungen übereinstimmenden Aktenlage.

d) Die Folgen der mangelhaften Auswertung

- 333 Das fehlerhafte Vorgehen im Arbeitsbereich Auswertung hatte schwerwiegende Folgen.
- Wie aus der Tabelle, Rn. 301, zu ersehen ist, erhielt das TLfV ab Mai 1998 bis Mai 1999 zwölf Hinweise aus Quellenmitteilungen zu finanziellen Problemen der Flüchtigen. Es mehrten sich die Erkenntnisse zu ihrem mutmaßlichen Aufenthalt im Raum Chemnitz, dass sie dringend Geld benötigten, auf Unterstützung und Spendengelder aus der rechten Szene angewiesen waren und ihre finanzielle Lage zunehmend prekärer wurde.

Diese Entwicklung wird augenscheinlich, betrachtet man insbesondere den Inhalt der Quellenmitteilungen unter dem 15.10.1998, 28.01.1999 und 08.03.1999. Im September und Oktober 1998 kamen Hinweise hinzu, die drei Flüchtigen seien auf der Suche nach Waffen und planten (weitere) Überfälle. So berichtete die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁷¹⁶ am 14.09.1998, eingegangen beim TLfV am selben Tag, quellengeschützt von persönlichen Kontakten einer namentlich genannten Person aus der rechten Szene⁷¹⁷ zu den Untergetauchten. Diese habe zur Zeit den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Nach Entgegennahme der Waffen und vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika plane das TRIO einen „weiteren Überfall“, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können⁷¹⁸. Mit weiteren Schreiben vom 02.10.1998 und 14.10.1998 teilte die oben genannte Behörde dem TLfV erneut mit, nach dortigen Quellenangaben sei die genannte Person noch immer auf der Suche nach Waffen für die Flüchtigen. Sie sei bislang noch nicht erfolgreich gewesen, setze ihre Bemühungen aber fort⁷¹⁹.

334 Die erwähnte Quelle und ihre Mitteilungen waren mit B 2 bewertet⁷²⁰, das heißt, den Informationen war ein relativ hoher Wahrheitsgehalt beizumessen. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, dass unmittelbar nach der Quellenmitteilung vom 14.09.1998 eine Besprechung zwischen Vertretern des TLfV, LfV SN und der Behörde des anderen Bundeslandes⁷²¹ am dortigen Sitz am Abend des 15. oder 16.09.1998 stattfand⁷²². Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die dort zwischen den Ämtern getroffenen Vereinbarungen, werden in dem Abschnitt „Zusammenarbeit des TLfV mit anderen Behörden“ unter Rn. 359, 410 erörtert.

335 Nachdem das TLfV im Mai 1999 den letzten Quellenhinweis auf Geldnöte des TRIOs erhalten hatte, teilte der V-Mann 2100 laut Aktenvermerk vom 24.11.1999 am 20.11.1999 mit, die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie „jobben“ würden. Ein „B & H“-Mitglied habe deshalb auch ein Spendenangebot für die Flüchtigen abgelehnt⁷²³.

Schließlich wurde in einem Vermerk vom 10.04.2001 ein Gespräch mit Quelle 2150 vom 01.04.2001 festgehalten. Die Quelle teilte mit, sie habe

Wohlleben eine Spende in Höhe von 500,- DM für die Drei angeboten. Wohlleben habe darauf „cool“ geantwortet, sie solle das Angebot vergessen. Die Drei benötigten kein Geld mehr, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie, die Quelle, zu ihrem Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle⁷²⁴.

336 Die tabellarische Kurzübersicht fasst nochmals die gesamten maßgeblichen Quellenerkenntnisse zusammen, um deren Brisanz zu verdeutlichen:

Datum Ereignis	Fundstelle	Inhalt des Hinweises/ Vermerks
zumindest bis 19.02.1998	TLfV Bd. 1, 109	Vermutung von Quelle 2045, dass sich TRIO im Raum Dresden aufhalte.
März/ April 1998	TLfV Bd. 2, 58 f.	Seit 10.03.1998 TKÜ des TLKA bei Helbig; wesentliche Ergebnisse: Helbig bekam mehrere Male Nachrichten aus Telefonzellen in der Schweiz und Chemnitz auf seinen Anrufbeantworter gesprochen, unter anderem am 16.04.1998 aus einer Telefonzelle in Chemnitz , wonach er Wohlleben mitteilen möge, dass er vor einem Treffen bei „Uwes Mutter“ Geld holen solle, da viel Geld benötigt werde .
bis 12.05.1998	TLfV Bd. 4, 64 f.	Kapke habe fünf Pogromly-Spiele zum Verkauf mitgebracht, die er vermutlich vom TRIO erhalten habe. Jedes Spiel könne für 100,- DM erworben werden, wovon 50,- DM für's Material und 50,- DM fürs TRIO seien.
24.07.1998	TLfV Bd. 2, 91	Kapke benötige 1.800,- DM , um TRIO aus Jena endgültig wegzubringen.
04./ 05.08.1998	TLfV Bd. 4, 71	Kapke erhält 1.500,- DM für Reisepässe von Dehoust
bis 09.09.1998	TLfV Bd. 3, 44 f	Zschäpe mit B & H-Mitglied Starke aus Chemnitz liiert; bei „Skin-Konzerten“ im Frühsommer 1998 in Heilsberg wurden 700,- DM an Spendengelder für die „Drei“ gesammelt
September 1998	TLfV Bd. 3, 50	Auftrag des Werner aus Chemnitz , mit Geldern von B & H-Sachsen Waffen zu besorgen; TRIO plane mit Waffen weiteren Überfall durchzuführen, um BRD verlassen zu können. Probst aus Chemnitz wolle Zschäpe ihren Pass zur Verfügung stellen.
26.09.1998	TLfV Bd. 1, 133	Werner habe TRIO noch nicht mit Waffen versorgt.
Oktober 1998	TLfV Bd. 1, 135	Werner suche noch immer Waffen für TRIO.
10.10.1998	TLfV Bd. 1, 143	Mitteilung Kapkes an Quelle 2045, dass Trio zwar an

Datum Ereignis	Fundstelle	Inhalt des Hinweises/ Vermerks
		sicherer Stelle sei, aber nicht arbeiten könne und daher große finanzielle Probleme habe; geldlicher Nachschub sei ins Stocken geraten, da viele Kameraden die gleichen Probleme hätten.
23.01.1999	TLfV Bd. 2, 160, 161	Familie Bönnhardt sei nicht mehr in der Lage, TRIO finanziell zu unterstützen; die „Drei“ beklagten immer lauter ihre finanzielle Situation , und weitere Unterstützung sei nicht zu erwarten; Wohlleben sei wegen seiner finanziellen Probleme nicht mehr fähig, zusätzliche Geldleistungen zu erbringen.
22.02.1999	TLfV Bd. 2, 196	Anruf einer Telefonzelle in Coburg durch Bönnhardt von einem öffentlichen Münzfernsprecher in Chemnitz
08.03.1999	TLfV Bd. 2, 194, 198	Mitteilung Bönnhardts, dass sie große Geldprobleme hätten und von Spendengeldern wegen Kapke zum Teil nichts oder nur Bruchteile bei ihnen angekommen seien.
zumindest bis 15.03.1999	TLfV Bd. 2, 199	Gesprächsnotiz Quelle 2045: Mundlos schreibe für ein Skinhead-Szene, was in Sachsen gedruckt werde.
19.03.1999	TLfV Bd. 2, 196	Übergabe von 500,- DM an Wohlleben durch Quelle 2045; Äußerung Wohllebens, dass die „Drei“ es im Augenblick dringend brauchen würden.
April 1999	TLfV Bd. 2, 227	Barüberweisung von „ Spendengeldern “ für die „Drei“ durch Schultze nach Sachsen
08.05.1999	TLfV Bd. 2, 222	Mitteilung Wohllebens, keinen Kontakt mehr zu den „Dreien“ zu haben, und daher Beauftragung der Kameraden in Sachsen , die Situation zu prüfen
03.06.1999	TLfV Bd. 2, 230	Vorläufiger Abschlussvermerk des TLfV, wonach sich im Jahr 1998 und im erstem Quartal 1999 Hinweise verdichteten, dass TRIO im Februar/ März 1998 mit Hilfe sächsischer Rechtsextremisten in den Raum Chemnitz verbracht worden sei und sich dort aufhalte .
bis 15.09.1999	TLfV Bd. 4, 131	Befragung Helbigs durch MAD: TRIO stelle sich wegen des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden; szeneeintern werde von einem Strafmaß von 10 Jahren ausgegangen; TRIO habe sich auf Ebene des Rechtsterrorismus bewegt, mit dem Ziel, eine Veränderung des Staates herbeizuführen.
06. und 27.10.1999 Überfälle in Chemnitz		
13.11.1999	TLfV Bd. 2, 254	Bei einem „Skinkonzert“ sei dem Starke aus Dresden von B & H –Sektionsführer „Riese“ eine finanzielle Spende für die „Drei“ angeboten worden, die Starke jedoch abgelehnt habe, da die „Drei“ „ jobben “ und kein Geld mehr brauchen würden.
29.01.2000	TLfV Bd. 2, 278	Äußerung Graupners aus Chemnitz, dass es den „Dreien“ gut gehe .
25.05.2000	TLfV Bd. 2, 314	Einschätzung des LfV SN, dass sich TRIO im Raum Chemnitz aufhalte oder zumindest Verbindungen in diesen Bereich habe
30.11.2000 Überfall in Chemnitz		

Datum Ereignis	Fundstelle	Inhalt des Hinweises/ Vermerks
bis 25.03.2001	TLfV Bd. 2, 322	Quellenmitteilung, dass TRIO vermutlich in Chemnitz untergetaucht sei und Mundlos seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene habe
01.04.2001	TLfV Bd. 2, 325	Angebot Quelle 2150, den „Dreien“ 500,- DM zu spenden; Ablehnung des Angebots durch Wohlleben mit Bemerkungen, dass die „Drei“ kein Geld benötigten , da sie viele „ Sachen/ Aktionen “ gemacht hätten.

337 Bewertet man diese gesamten Informationen in einem Kontext, erscheint es mehr als nahe liegend zu dem Schluss zu kommen, dass die Flüchtigen ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Waffen mehr benötigten und nur deshalb keine finanzielle Unterstützung mehr brauchten, weil sie zwischenzeitlich zu Geld gekommen waren. Dass dies durch die Begehung von Straftaten, etwa durch gewaffnete Überfälle erfolgte, musste nahe liegen. Eine Konsequenz hieraus wäre gewesen, über zuständige Polizeibehörden, gegebenenfalls auch durch Einschaltung des sächsischen Verfassungsschutzes, das Vorliegen entsprechender unaufgeklärter Straftaten prüfen zu lassen. Eine Verbindung zu den in Chemnitz begangenen Banküberfällen vom 06.10.1999, 27.10.1999 und 30.11.2000 hätte sich sodann aufgedrängt. Voraussetzung wäre hier natürlich ein funktionierender Informationsfluss zwischen dem TLfV, dem TLKA und den sächsischen Behörden gewesen, der jedoch ganz offensichtlich nicht stattfand. Hierauf wird unter Rn. 381, 423, 425 - 427 des Berichts im Rahmen der zu beurteilenden Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und anderen Behörden nochmals näher einzugehen sein.

Hinzu kommt Folgendes:

338 Am 09.12.1999 erhielt das TLfV ein Schreiben des MAD vom 06.12.1999 mit Auszügen eines Befragungsberichtes des Jürgen Helbig vom 15.09.1999. Helbig teilte dort mit, er gehe davon aus, dass sich die in der Illegalität Lebenden aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht den Behörden stellten. Szenenintern werde von einem Strafmaß von zehn Jahren ausgegangen, weil man ein Exempel gegen Rechts statuieren wolle. Die drei Bombenbastler hätten sich schon „auf der Stufe als Rechtsterroristen

bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten⁷²⁵.

Gerade unter Berücksichtigung der vorerwähnten Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland⁷²⁶, wonach das TRIO mutmaßlich mit Waffen ausgestattet werden sollte und Überfälle plane, hätten die Angaben von Helbig im Gesamtzusammenhang, insbesondere auch zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Flüchtigen, bewertet werden müssen.

Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Nach Aktenlage wurde das Schreiben des MAD nicht einmal zur Akte „Drilling“ genommen, sondern andernorts abgeheftet⁷²⁷.

339 Insgesamt ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass die damals verantwortlichen Mitarbeiter des TLFV die aufgezeigten Schlussfolgerungen in Betracht gezogen hätten, was sie auch in ihren Anhörungen unumwunden einräumten.

340 So bekundete der damalige Auswerter, er habe keinen Zusammenhang zwischen den zunächst mitgeteilten Geldnöten des TRIOs und dem Umstand gesehen, dass später in den Quellenmitteilungen Geldnöte nicht mehr erwähnt wurden. Schließlich habe das TLFV ja auch keine Hinweise darauf gehabt, wie die Flüchtigen gelebt hätten. Die Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde eines anderen Bundeslandes⁷²⁸ vom 14.09.1998 habe er seinerzeit nicht zur Kenntnis bekommen. Die weiteren Berichte zu der Suche nach Waffen für das TRIO vom 02.10.1998 und 14.10.1998 habe er selbst abgezeichnet und sie somit offensichtlich auch gesehen. Er habe auf diese Schreiben nichts weiter veranlasst. Die Quellenmitteilung, dass die Drei kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ und diejenige, wonach sie kein Geld mehr bräuchten, weil sie zwischenzeitlich so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, seien ihm ebenfalls nicht zur Kenntnis gelangt. Dies gelte auch für das Schreiben des MAD vom 06.12.1999. Letztendlich habe er keine korrekte Auswertung vornehmen können, da ihm viele Informationen aus Quellenhinweisen nicht erreicht hätten. Im Übrigen sei es zutreffend, dass man bei Kenntnis sämtlicher oben genannter Hinweise Zusammenhänge

hätte herstellen müssen, die wohl zu einer anderen Beurteilung des TRIOs geführt hätten⁷²⁹.

341 Eine wichtige Erkenntnis brachte schließlich die Anhörung des für die Bereiche Beschaffung und Auswertung seinerzeit zuständigen Referatsleiters⁷³⁰. Dieser war Mitte 1999 aus dem Amt geschieden und hatte brisante Quellenmitteilungen zum TRIO aus der Zeit danach nicht mehr erfahren. Als ihm die Zusammenfassung der V-Mann-Erkenntnisse (Rn. 336) vorgehalten wurde, äußerte er spontan, dass man bei Kenntnis und Verknüpfung aller Hinweise darauf hätte kommen müssen, dass das TRIO Banküberfälle beging. Einschränkend betonte er allerdings, man dürfe nicht unberücksichtigt lassen, dass man damals über die Persönlichkeit der Flüchtigen nicht den Kenntnisstand von heute hatte.

e) Zwischenergebnis

342 Aktenlage und Anhörungen führen zu dem Zwischenergebnis, dass eine Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse nach nachrichtendienstlichen Grundsätzen nicht stattgefunden hat. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des damals für die Auswertung zuständigen Mitarbeiters und der damaligen Referats- und Abteilungsleiter, die ihrer Kontrollfunktion nicht ausreichend nachgekommen sind.

III. Zusammenarbeit der Behörden

1. Zusammenarbeit des TlfV mit dem TLKA

a) Rechtliche Voraussetzungen

343 Bei den Anhörungen waren von den Vertretern des TlfV und des TLKA unterschiedliche Äußerungen darüber zu hören, wie der Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden stattfand und

stattzufinden hat. Während die Angehörigen des TLfV erklärten, sie hätten sämtliche Informationen, soweit nicht andere Ämter betroffen gewesen seien, weitergegeben, wurde dies von den Mitarbeitern des TLKA in Abrede gestellt. Der Informationsfluss zu ihnen sei eher gering gewesen, während sie alle Erkenntnisse an das TLfV weitergegeben hätten.

- 344 Den Hintergrund für die unterschiedlichen Sichtweisen sieht die Kommission in der rechtlichen Beurteilung der Befugnis oder der Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden durch den Verfassungsschutz. Hierzu war von Angehörigen des TLfV immer wieder auf das Trennungsgebot, den Quellenschutz und allgemein auf die besonderen Aufgaben des Nachrichtendienstes verwiesen worden. Dies gibt Anlass, sich grundsätzlich zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Landesbehörden zu äußern.

(1) Trennungsgebot

- 345 Das auch im Bundesrecht anerkannte Trennungsgebot wird in Art. 97 der Verfassung des Freistaates Thüringen (ThürVerf) ausdrücklich angesprochen⁷³¹. Danach ist zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung eine Landesbehörde einzurichten, der polizeiliche Befugnisse und Weisungen nicht zustehen. Daraus folgt: Verfassungsschutz und Polizei haben verschiedene Aufgaben. Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, Informationen insbesondere über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und über organisierte Kriminalität bereits im Vorfeld entstehender Gefahren zu sammeln (§§ 1, 2 ThürVSG). Aufgabe der Polizei ist es, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu betreiben. Daraus folgt weiter und dies ist in Art. 97 ThürVerf ausdrücklich geregelt: Dem Verfassungsschutz stehen keine polizeilichen Befugnisse zu, er darf nicht Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung betreiben oder in diesen Bereichen Weisungen erteilen. Schließlich ist er organisatorisch von der Polizei zu trennen.

- 346 Trotz der verschiedenen Aufgabengebiete, unterschiedlicher Kompetenzen und organisatorischer Trennung kommt es zu Berührungspunkten und Überschneidungen. Strafverfolgung einerseits und Beobachtung den Staat gefährdender Aktivitäten andererseits können bezüglich derselben Personen und zur selben Zeit geboten sein. Davon geht auch das Gesetz aus und hat deshalb gegenseitige Informationspflichten und -befugnisse geregelt. Diese sind für die Bundesrepublik und den Freistaat Thüringen unterschiedlich weit ausgestaltet.
- 347 Nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) besteht für das Bundesamt und nach § 21 Abs. 1 BVerfSchG für die Landesämter eine Informations**p**flicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder zur Verfolgung von in §§ 74 a oder 120 GVG genannten Straftaten erforderlich ist oder bei sonstigen Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Dies ist unter anderem bei Verbrechen nach § 129 a StGB der Fall. Dieses bundesrechtliche Übermittlungsgebot gilt mit Rücksicht auf die landesgesetzliche Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG nicht für den Informationsaustausch zwischen den Behörden desselben Bundeslandes.
- 348 Für Thüringen ist § 14 ThürVSG maßgebend. Nach dieser Vorschrift **darf** das LfV Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung erforderlich ist zur Verhütung und Verfolgung der in § 21 Abs.1 BVerfSchG genannten Straftaten oder – insoweit weitergehend als das BVerfSchG – zur Verfolgung der in §100 a StPO genannten Straftaten. Damit weicht das Thüringer Landesrecht gravierend vom Bundesrecht ab. Einmal wird aus der bundesrechtlich statuierten Übermittlungspflicht lediglich eine Übermittlungsbefugnis, zum andern ist aber der Kreis der Straftaten,

bezüglich derer eine Informationsübermittlung gestattet wird, durch den Verweis auf den sehr weiten Katalog in § 100 a StPO und auf sonstige Straftaten organisierter Kriminalität sehr viel weiter gezogen.

Ungeachtet seines Wortlauts ist § 14 Abs. 1 ThürVSG verfassungskonform dahin auszulegen, dass bei dem Verdacht schwerwiegender Straftaten, etwa bei Verbrechen nach § 129 a StGB, eine Übermittlungspflicht des Verfassungsschutzes anzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in ständiger Rechtsprechung⁷³² aus:

„Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Es besteht daher die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten“.

349 Diese Grundsätze verbieten es, die Weitergabe von Erkenntnissen zu schwerwiegenden Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden in das Ermessen des Verfassungsschutzes zu legen. Dem können auch nicht die Bedürfnisse des Quellenschutzes und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes entgegen gehalten werden. Diesen Interessen sucht das Übermittlungsverbot des § 15 ThürVSG Rechnung zu tragen, welches freilich ebenfalls vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu sehen ist.

350 Nach allem besteht für den thüringischen Gesetzgeber Handlungsbedarf. Empfehlenswert wäre eine § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG entsprechende Regelung.

Die Verweisung in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b auf den Katalog des § 100 a StPO kann bestehen bleiben, sollte aber entsprechend der Neuregelung in § 100 a StPO durch Gesetz vom 21.12.2007⁷³³ dahin geändert werden, dass am Ende angefügt wird

„wenn diese Taten auch im Einzelfall schwer wiegen“.

Die Kommission bemerkt, dass die geltende gesetzliche Regelung und ihre „großzügige“ Auslegung durch das TLfV zum Misstrauen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verfassungsschutz beigetragen haben mag, zumal die Strafverfolgungsbehörden nach § 12 Abs. 1 ThürVSG gegenüber dem Verfassungsschutz eine unbeschränkte Pflicht zur Informationsübermittlung trifft.

(2) Übermittlungsverbote; Quellenschutz

351 § 15 ThürVSG regelt, insofern wortgleich mit § 23 BVerfSchG⁷³⁴, Übermittlungsverbote für den Fall, dass die schutzwürdigen Interessen einer Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen (Nr. 1) oder überwiegende Sicherheitsinteressen ein Unterbleiben der Übermittlung erfordern (Nr. 2).

Die erste Fallgruppe dient ersichtlich dem Schutz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen (Quellenschutz), die zweite Fallgruppe der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes.

Es liegt auf der Hand, dass der Quellenschutz ein wichtiges Anliegen eines Nachrichtendienstes sein muss. Wird die Identität einer Quelle bekannt, kann für diese Gefahr für Leib oder Leben entstehen. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind Quellen auf vertrauliche Behandlung ihrer Identität bedacht, denn sie sind in ihrem Umfeld häufig Verräter. Dem muss der Nachrichtendienst Rechnung tragen, will er auch in Zukunft mit Quellen arbeiten und seine Aufgaben erfüllen können. Dieser Gedanke des Quellenschutzes ist bei der Übermittlung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu beachten. Quellenschutz ist aber kein absoluter Wert, auch wenn dies in manchen Äußerungen von Beamten des TLfV so anklang. Auch bei der Auslegung dieser Vorschrift gilt es den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gerecht zu werden. Dem entsprechen grundsätzlich die Regelungen im „Leitfaden des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit – und des Arbeitskreises IV – Verfassungsschutz – der Ständigen

Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz⁷³⁵. Dort heißt es unter 4.1.1.1, sei eine umfassende Informationsweitergabe nicht möglich, sei zu prüfen, inwieweit eine Unterrichtung der Polizei möglich sei. „In jedem Fall ist die Polizei in die Lage zu versetzen, sich auf ihre Aufgabenwahrnehmung im konkreten Fall vorzubereiten“. Sollte eine solche Unterrichtung durch Übermittlung des Wortlauts des Quellenberichts nicht möglich sein, wird häufig eine Zusammenfassung samt Auswertung genügen. Jedenfalls sind Verfassungsschutzakten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht schon wegen ihres Wesens geheimhaltungsbedürftig⁷³⁶.

(3) Koordinierung operativer Maßnahmen

- 352 Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz in demselben Ermittlungskomplex, die von beiden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben durchgeführt werden, setzen eine gegenseitige Information und notwendige Absprachen voraus. Dadurch wird verhindert, dass der Erfolg operativer Maßnahmen von Verfassungsschutz und Strafverfolgung durch nebeneinander laufende oder sich überschneidende Maßnahmen gefährdet wird.
- 353 Ein Musterbeispiel für eine gelungene Zusammenarbeit findet sich bei einer Observationsmaßnahme vom 27.09. bis 02.10.2000 zwischen dem LfV SN und der Zielfahndung des TLKA, bei der man auf einer Einsatzbesprechung am 25.09.2000 über die geplanten Maßnahmen Einvernehmen erzielte⁷³⁷.
- 354 Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz in demselben Ermittlungskomplex bedürfen aber auch aus rechtlichen Gründen der Abstimmung. Zwar besteht die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes zur Informationssammlung auch dann fort, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen in konkrete Gefahren einmünden oder bereits Straftaten begangen sind oder gar ein Strafverfahren rechtskräftig beendet ist⁷³⁸.

Übernimmt der Verfassungsschutz aber im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens mit der Polizei einzelne Maßnahmen, die zugleich der Strafverfolgung dienen, darf die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht ausgehöhlt werden. Diese trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens und damit für die Rechtmäßigkeit aller der Strafverfolgung dienenden Maßnahmen. Insbesondere muss sie darauf bedacht sein, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Summe aller Maßnahmen gewahrt ist. Dabei dürfen Maßnahmen des Verfassungsschutzes nicht außer Betracht bleiben, wenn sie nicht nur dessen originären Aufgaben sondern zugleich der Strafverfolgung dienen.

355 Wie im Ermittlungsverfahren gegen das TRIO geschehen, empfiehlt es sich gerade in Verfahren gegen rechtsextremistische Straftäter bereits in einem frühen Verfahrensstadium den Verfassungsschutz einzubinden, um von seinem Wissen über die Szene zu partizipieren. Die Staatsanwaltschaft muss aber jederzeit in der Lage sein, ihre vom Gesetz zugewiesene Sachherrschaft in dem Ermittlungsverfahren auszuüben.

Ob es mit den dem Verfassungsschutz vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben auch vor dem Hintergrund des Trennungsgebots vereinbar und damit zulässig sein kann, mit Haftbefehl gesuchte Personen aufzuspüren, ist fraglich, soweit nicht gleichzeitig Informationssammlung im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG betrieben wird. Gezielt und ohne Absprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden wird es nicht zulässig sein, nach Beschuldigten in einem konkreten Ermittlungsverfahren zu „fahnden“. Das folgt schon daraus, dass damit die Sachherrschaft über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft teilweise entzogen wird, und sie auch nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob bei überlappenden TKÜ- und G 10-Maßnahmen oder auch vom Verfassungsschutz ohne Absprache durchgeführte Observationsmaßnahmen noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

356 Für ein entsprechendes Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz enthält der bereits erwähnte Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz,

der auch das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft berücksichtigt, unter Nummer 4 (Handlungsfelder für eine Optimierung der Zusammenarbeit) grundsätzliche Regelungen, die geeignet sind, eine reibungslose und verantwortungsvolle Zusammenarbeit sicherzustellen. Der Leitfaden ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren am 03./04.12.2009 beschlossen worden. Nach Auskunft der Präsidenten des TLKA und des TLfV handeln beide Behörden nach diesem Leitfaden. Ein entsprechender Erlass des Thüringischen Innenministers sollte dies verbindlich regeln.

b) Tatsächliche Bewertung

aa) Aktenlage

357 Bei der Suche nach dem TRIO wurden nach Aktenlage in Einzelfällen Erkenntnisse und Informationen zwischen dem TLfV und dem TLKA ausgetauscht, auch führten sie gemeinsame operative Maßnahmen durch. Eine kontinuierliche und gezielte Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden ist nach Auswertung der Akten jedoch nicht zu erkennen.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass zu Beginn der Suche nach dem TRIO eine Absprache stattfand, wie neben den Strafverfolgungsbehörden, deren ureigenste Aufgabe es vorliegend war, nach dem TRIO zu fahnden, das TLfV aktiv werden sollte. Ebenso wenig ist dokumentiert, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und der Zielfahndung des TLKA beabsichtigt war oder als zweckmäßig angesehen wurde.

Dementsprechend war im Weiteren festzustellen, dass lediglich in Ausnahmefällen eine Weitergabe von Informationen zum TRIO, die das TLfV überwiegend durch Quellenmitteilungen, aber auch aus Observationen und sonstigem Schriftverkehr erlangt hatte, dokumentiert ist. Insoweit wird auf die unter Rn. 301 dargestellte Tabelle verwiesen. Diese zeigt, dass lediglich in zwölf Fällen eine Informationsweitergabe an das TLKA aktenkundig ist.

Hierbei handelt es sich neben der Durchführung operativer Maßnahmen und Erkenntnissen aus Korrespondenz mit anderen Behörden nur in fünf Fällen um Informationen aus Quellenmitteilungen.

Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen

- 358 Von nahezu 50 beim TLfV eingegangenen Mitteilungen von V-Leuten und Informanten zum TRIO ist nur in fünf Fällen eine Weiterleitung der Erkenntnisse an das TLKA dokumentiert. Dabei handelt es sich um die Meldungen vom 16.02.1998, 12.05.1998, 29.07.1998, 14.09.1998 und 22.12.1999. Sie betrafen unter anderem das Szenespiel „Pogromly“, mutmaßliche Fluchtpläne des TRIOs, sowie den angeblichen Tod der Drei auf Kreta.
- 359 Nicht eindeutig ist die Aktenlage bei einer hoch brisanten Quellenmitteilung aus einem anderen Bundesland⁷³⁹ vom 14.09.1998.⁷⁴⁰ Die Quelle hatte berichtet, eine von ihr namentlich genannte Person aus der rechten Szene in Sachsen⁷⁴¹ habe den Auftrag, die Gesuchten mit Waffen zu versorgen. Sie planten vor ihrer Flucht nach Südafrika einen weiteren Überfall und eine namentlich genannte weitere Person aus der Szene⁷⁴² wolle der weiblichen Person der Gesuchten ihren Pass zur Verfügung stellen.⁷⁴³ Zu dieser Quellenmitteilung fand am Abend des 15. oder 16.09.1998 am Sitz der Verfassungsschutzbehörde des besagten Bundeslandes eine Besprechung zwischen dortigen Mitarbeitern sowie Vertretern des TLfV und des LfV SN statt. Dabei zeigte sich die dortige Verfassungsschutzbehörde⁷⁴⁴ grundsätzlich nicht bereit, die Quellenmitteilung „als solches“ für die Polizei freizugeben, eröffnete jedoch dem TLfV die Möglichkeit, ohne Nennung der Herkunft der Informationen das TLKA über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, wobei die Behandlung der Hinweise mit hoher Sensibilität vorausgesetzt wurde⁷⁴⁵. Über Gegenstand und Ergebnis dieser Besprechung wurde der Präsident des TLKA am Abend des 16.09.1998 persönlich unterrichtet. Der Präsident forderte einen schriftlichen Bericht um gerichtliche Entscheidungen anregen zu können. Einen solchen lehnte die Verfassungsschutzbehörde des anderen Bundeslandes⁷⁴⁶ ab. Welche Einzelheiten dem Präsidenten des TLKA mitgeteilt wurden und was dieser

davon innerhalb seiner Dienststelle weitergab, ist aus den Akten nicht ersichtlich⁷⁴⁷.

Der Brisanz der Meldung nicht angemessen war es, dass die Mitarbeiter des TLfV über diese Besprechung selbst keinen Vermerk fertigten. Der in den Akten des TLfV vorhandene Vermerk stammt von Vertretern des LfV SN und gelangte erst - wie der Telefaxleiste und dem Eingangsstempel des TLfV zu entnehmen ist – am 24.11.2011 auf Anforderung des TLfV zu dessen Vorgängen.

- 360 Eindeutig ist die Aktenlage dagegen im Hinblick auf die Weitergabe der für das Verhalten und den Aufenthalt des TRIOs wichtigen Quellenmitteilungen, die unter Rn. 333, 335 f. zusammengefasst sind.

Die zahlreichen Hinweise auf die immer prekärer werdenden Geldnöte des TRIOs, die zwei Quellenmitteilungen von Oktober 1998, wonach die Suche nach Waffen für das TRIO fortgesetzt werde, die wiederkehrenden Hinweise auf ihren Aufenthalt in Chemnitz beziehungsweise Sachsen und schließlich die Mitteilungen, dass die Flüchtigen kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ und so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, waren von erheblicher Bedeutung und zwingend in einem Kontext zu sehen und zu bewerten. Gleiches gilt für die Information, „die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten“.

Das TLfV hat diese wesentlichen Erkenntnisse nicht an das TLKA übermittelt.

- 361 Dies deckt sich mit der Aktenlage der Zielfahndung. Ausdrückliche Vermerke über erlangte Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen finden sich dort nicht. Lediglich in Einzelfällen ist dokumentiert, „dienstlich wurde bekannt, dass.....“. Dies gilt vorliegend im Hinblick auf Erkenntnisse zum Szenespiel⁷⁴⁸, zu mutmaßlichen Fluchtplänen des TRIOs⁷⁴⁹, zum angeblichen Tod der Drei auf Kreta⁷⁵⁰ sowie mutmaßlichen Kontaktpersonen des TRIOs⁷⁵¹. Diese Dokumentationen des TLKA entsprechen mit Ausnahme der erlangten Information zu den Kontaktpersonen exakt der dargestellten

Aktenlage des TLfV und dürften deshalb auf dessen Mitteilung beruhen. Dass dem TLKA Informationen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über „weitere Überfälle“ „dienstlich bekannt wurden“, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Sonstige Erkenntnisse

362 Erwähnenswert ist noch, dass das TLfV nach Aktenlage die Zielfahndung über eine im August 1999 durchgeführte Observation einer Person aus der rechten Szene in Hannover durch Kräfte des LfV Niedersachsen fernmündlich informierte.⁷⁵² Ziel der operativen Maßnahme war es, Erkenntnisse über die Suche nach einem neuen Aufenthaltsort für das TRIO zu erlangen.

Darüber hinaus ist ein Informationsaustausch zwischen TLfV und TLKA zu der gemeinsam durchgeführten Observation am 06./07.05.2000 in Chemnitz aktenkundig.⁷⁵³ Diese Maßnahme, die als Einzelfall eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden widerspiegelt, wird unter Rn. 202 ff. näher erläutert.

bb) Anhörungen der Mitarbeiter des TLfV und TLKA

363 Zur Beurteilung, ob die Aktenlage den Informationsfluss zutreffend wiedergibt, hat die Kommission Mitarbeiter der beiden Ämter gehört.

Zusammenfassend ist zunächst zu bemerken, dass sich die Vertreter der jeweiligen Behörden zu dieser Frage kontrovers geäußert haben.

Die Angehörigen des TLfV erklärten überwiegend, sie hätten sämtliche Informationen weitergegeben, soweit nicht andere Ämter betroffen gewesen seien und/ oder der Quellenschutz es verboten hätte. Letztendlich seien aber die Erkenntnisse aus nahezu jeder Quellenmitteilung an die Polizei weitergeleitet worden. Dies wurde von den Mitarbeitern des TLKA in Abrede gestellt, der Informationsfluss zu ihnen sei eher gering gewesen.

Die Äußerungen im Einzelnen ergeben nachfolgendes Bild:

TLfV

364 Der damals zuständige Abteilungsleiter im TLfV, der gleichzeitig auch Vizepräsident des Amtes war, bekundete in seiner Anhörung, man habe seinerzeit alle gewonnenen Informationen an die Polizei weitergegeben, so hierdurch der Quellenschutz nicht gefährdet gewesen sei. Ziel sei gewesen, die Quelle nicht aufzudecken. Natürlich habe man in diesem Zusammenhang stets die Schwere der zugrunde liegenden Straftat berücksichtigen müssen. Wenn es um strafbare Handlungen mit Bomben oder Sprengstoff gehe, sei der Quellenschutz grundsätzlich „zurückzuschrauben“. Man müsse alternative Wege finden, um die Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben zu können, ohne die Quelle zu gefährden. Man dürfe jedenfalls sein Wissen nicht zurückhalten. Im Fall TRIO habe man seiner Meinung nach den Quellenschutz völlig aufgelöst, weil man sämtliche Quellenerkenntnisse an die Polizei weitergegeben habe. Zwar könne er sich im Nachhinein nicht an konkrete Einzelfälle erinnern. Allerdings sei die Informationsweitergabe ohnehin meistens durch den damaligen Beschaffer oder aber den Referatsleiter erfolgt. So sei ihm dies jedenfalls von dem Beschaffer vermittelt worden.

Weiterhin äußerte er, ein solcher Informationsaustausch sei grundsätzlich in der Auswertungsakte zu dokumentieren. Er könne aber heute nicht mehr sagen, ob es im Fall TRIO hierzu eine besondere Regelung gegeben habe. Keinesfalls könne man seiner Ansicht nach aber aus einer nicht erfolgten Dokumentation den Schluss ziehen, es seien keine Informationen geflossen⁷⁵⁴.

365 Abweichende Angaben zur Dokumentation des Informationsaustausches machte der damalige Abteilungsleiter allerdings in einem an die Kommission gerichteten Schreiben im Nachgang zu seiner Anhörung⁷⁵⁵. Klarstellend wies er hier nochmals auf die herausragende Bedeutung des Quellenschutzes für die Tätigkeit eines Nachrichtendienstes und die damit verbundenen Probleme im Zusammenhang mit der Erkenntnisweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden hin. Nunmehr erklärte er, dass nur in absoluten Ausnahmefällen von besonderer Bedeutung die Dienste darüber nachdenken können und müssen, quellengeschützte Nachrichten weiterzugeben, nicht

aber ohne vorher abzuwägen, ob das Aufklärungsinteresse oder das eigene Interesse am Quellenschutz im Vordergrund stehe. Im Fall TRIO habe dies dazu geführt, dass seiner Kenntnis nach alle Informationen ohne Nachweis auf der einen oder anderen Seite an die Polizei weitergegeben worden seien. Dokumentierte Eingänge oder Ausgänge hätten im Zweifel spätestens im Strafverfahren zur Enttarnung und Gefährdung der Quelle geführt und seien daher unterblieben.

Diese Ausführungen, die der damalige Vizepräsident des TLfV in seiner nur zwei Wochen zuvor erfolgten Anhörung so nicht machte, überraschten im Hinblick auf ihre unerwartete Deutlichkeit.

366 Im Weiteren bekundete der damalige Vizepräsident in seiner Anhörung, Ansprechpartner für den Informationsaustausch mit der Polizei seien im Fall TRIO stets die Mitarbeiter der Zielfahndung gewesen. Die Informationswege seien nicht über die ZEX gelaufen. Diese Organisation sei die Schnittstelle zwischen Verfassungsschutz und Polizei in Fällen des gegenseitigen Austauschs zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen gewesen. Die Zusammenarbeit sei hier reibungslos verlaufen.

Abschließend äußerte er, das TLfV habe ganz sicher den Ehrgeiz gehabt, die Untergetauchten zu finden. Gerne hätten man der Polizei ein entsprechendes Ergebnis präsentiert, da schließlich zwischen beiden Behörden gewisse Rivalitäten bestünden. Dies habe aber keinesfalls dazu geführt, dass wesentliche Erkenntnisse zum TRIO zurückgehalten worden seien⁷⁵⁶.

367 Eine umfassende Informationsweitergabe an die Polizei bekundete auch der damalige Referatsleiter des TLfV in seiner Anhörung. Etwa neunzig Prozent der Quellenerkenntnisse zum TRIO seien an die Polizei weitergegeben worden. Anders lautende Angaben seien nicht zutreffend.

Im Gegensatz zu seinem Abteilungsleiter gab er jedoch an, die Zielfahndung sei nicht immer der Ansprechpartner gewesen. Oft habe er Erkenntnisse an die Mitarbeiter der ZEX oder an Polizeibeamte der damaligen Ermittlungsgruppe EG TEX weitergegeben. Aktenvermerke über die

Informationsweitergabe habe er grundsätzlich nicht gefertigt. Einer der Mitarbeiter der Zielfahndung sei auch stets in operative Maßnahmen des TlfV eingebunden gewesen. In ungefähr einem Dutzend Fällen habe dieser an Observationen des TlfV teilgenommen, ohne dass dies dokumentiert worden sei. Der Mitarbeiter der Zielfahndung sei in diesen Fällen auch in Fahrzeugen des TlfV mitgefahren. Er selbst habe ihn bei diesen Gelegenheiten stets über den aktuellen Erkenntnisstand zum TRIO informiert.

Insgesamt sei er überzeugt, dass zumindest bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt Mitte 1999 die Polizei umfassend über den Inhalt sämtlicher Quellenmitteilungen in Kenntnis gesetzt worden sei.

Abschließend beschrieb der Angehörte frühere Rivalitäten zwischen den damaligen Präsidenten von TlfV und TLKA. Aus diesem Grunde hätte es seinem Behördenleiter sicherlich gut gefallen, wenn sie dem TLKA die Flüchtigen „geliefert“ hätten⁷⁵⁷.

368 Die Angaben der damals für die Bereiche Beschaffung und Auswertung zuständigen Mitarbeiter des TlfV stehen teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen ihrer Vorgesetzten.

So bekundete der damalige Beschaffer, anders als sein Abteilungsleiter, er selbst habe in keinem Fall Erkenntnisse aus Quellenmitteilungen an die Mitarbeiter der Zielfahndung oder andere Polizeibeamte weitergegeben. Dies sei ausschließlich die Aufgabe des Referatsleiters gewesen. Er könne auch nicht sagen, welche konkreten Erkenntnisse übermittelt worden seien.

Mit der Zielfahndung habe er bei operativen Maßnahmen in Einzelfällen zusammengearbeitet, so beispielsweise bei einer Observation in Chemnitz. Auch sei er in einem Fall mit einem Mitarbeiter der Zielfahndung gemeinsam zu der Nahbeobachtung einer mutmaßlichen Kontaktperson des TRIOs gefahren. Die Angaben seines Referatsleiters, die Zielfahndung sei nahezu regelmäßig bei Observationen des TlfV anwesend gewesen, konnte der damalige Beschaffer nicht bestätigen⁷⁵⁸.

Auch der seinerzeit zuständig Auswerter machte abweichende Angaben zu den Gepflogenheiten des Informationsaustausches mit der Polizei. Er

wiederum habe im Fall TRIO keinen Kontakt zu Mitarbeitern der Zielfahndung gehalten. Seine Ansprechpartner seien eher Beamte der EG TEX gewesen. Auch habe er überwiegend die von ihm weitergeleiteten Informationen aktenkundig gemacht. Sein Referatsleiter habe anders gehandelt. Er vermute, dass dieser die zahlreichen Quellenmitteilungen, die er als Beschaffer nicht zur Kenntnis bekommen habe, an die Zielfahndung weitergegeben habe. Aus eigenem Erleben wisse er dies allerdings nicht⁷⁵⁹.

369 Schließlich waren die Anhörungen der damals im Bereich Observation tätigen Mitarbeiter des TLfV zu der Frage der Informationsweitergabe an das TLKA wenig ergiebig. Nach ihren Angaben fand in einzelnen Fällen im operativen Bereich eine Zusammenarbeit mit der Zielfahndung statt. Es habe sich hierbei jedoch im Höchstfall um ungefähr fünf Fälle gehandelt. Überwiegend sei es um die Vorschau möglicher neuer Zielobjekte gegangen, einmal um eine gemeinsame Observation in Chemnitz.

Die Angaben des Referatsleiters zur Häufigkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Zielfahndung an Observationen und zu dem bei diesen Gelegenheiten angeblich stattgefundenen Informationsaustausch in Fahrzeugen des TLfV, bestätigte keiner der Angehörten⁷⁶⁰.

370 Betrachtet man die dargestellten Anhörungen in einer Gesamtschau, bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Angaben der einzelnen Mitarbeiter des TLfV in wesentlichen Punkten sehr widersprüchlich sind. Es fällt deshalb schwer, sie als Grundlage für die Beantwortung der Frage des Umfangs der tatsächlich erfolgten Erkenntnisweitergabe an das TLKA zu nehmen.

TLKA

371 Dieser Eindruck verstärkt sich, betrachtet man das Ergebnis der Anhörungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TLKA.

Erwähnenswert ist hier zunächst, dass alle Angehörten aus den Arbeitsbereichen der ZEX und des Dezernats Staatsschutz einschließlich der EG TEX übereinstimmend angaben, dass keine Zusammenarbeit mit dem TLfV bei der Suche nach dem TRIO stattgefunden habe. Dementsprechend

hätten sie auch keine Informationen über Quellenerkenntnisse des TLfV zum TRIO erhalten. Die insoweit erfolgten Ausführungen des damaligen Referatsleiters und Auswerters des TLfV bestätigten sie nicht. Ihre grundsätzlichen Erfahrungen mit dem Amt, bezogen auf den gegenseitigen Informationsfluss, seien ohnehin nicht als positiv zu bezeichnen. Aus ihrer Sicht habe es sich eher um eine „Einbahnstraße“ gehandelt. Eine Ausnahme sei allerdings die Zusammenarbeit in der ZEX gewesen, wenn es um Erkenntnisse des TLfV zu Aufmärschen und anderen Veranstaltungen der rechten Szene in Thüringen ging. In diesen Fällen habe der Informationsaustausch gut funktioniert⁷⁶¹.

372 Auch der Mitarbeiter der Zielfahndung hat in seiner Anhörung eine umfängliche Unterrichtung über Erkenntnisse zu den Flüchtigen durch Angehörige des TLfV bestritten.

Er äußerte, der zwischenzeitlich verstorbene damalige Leiter der Zielfahndung hätte so wie auch er immer den Verdacht gehegt, das TLfV enthalte ihnen wichtige Informationen vor. Sie selbst hätten ihre eigenen Erkenntnisse stets mitgeteilt. Ansprechpartner seien hauptsächlich der damalige Beschaffer und dessen Referatsleiter gewesen. Sicherlich habe es regelmäßige gemeinsame Besprechungen gegeben. Auch habe in Einzelfällen eine Zusammenarbeit bei Observationen stattgefunden. Der Informationsfluss durch das TLfV sei jedoch immer gering gewesen. Ihnen sei auch durch Mitarbeiter des Amtes vorgegeben worden, keine Aktenvermerke über mitgeteilte Erkenntnisse zu fertigen. Daran habe man sich gehalten. Im einzelnen habe die Zielfahndung vom TLfV erfahren, dass sich das TRIO offensichtlich gemeinsam im Untergrund aufhalte, dass es Geld benötige und Spenden aus der rechten Szene erhalten solle, dass es auf der Suche nach neuen Pässen sei, um sich nach Südafrika abzusetzen und dass Wohlleben eine Kontaktperson des TRIOs sei.

373 Weitergehende Informationen seien ihnen nicht zur Kenntnis gelangt. Das TLfV habe ihnen insbesondere die Inhalte der drei Quellenmitteilungen aus einem anderen Bundesland zur Suche nach Waffen für die Flüchtigen und über „weitere Überfälle“ nicht mitgeteilt. Gleiches gelte für die Mitteilungen,

dass das TRIO ab einem gewissen Zeitpunkt offensichtlich kein Geld mehr benötigte, weil sie „jobben“ beziehungsweise zwischenzeitlich so viele Sachen und Aktionen gemacht hätten. Auch bekundete der Mitarbeiter der Zielfahndung, er habe seinerzeit nichts über die Aussage einer namentlich bekannten Person aus der rechten Szene⁷⁶² erfahren, wonach sich das TRIO auf der Stufe von Rechtsterroristen bewege und mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung des Staates herbeiführen wolle. Ebenso wenig habe das TLfV der Zielfahndung mitgeteilt, dass nach seinen Erkenntnissen ab einem bestimmten Zeitpunkt eine weitere namentlich bekannte Person aus der rechten Szene⁷⁶³ als unmittelbare und wichtige Kontaktperson zum TRIO fungierte⁷⁶⁴.

374 Dass die Zielfahndung nichts von der Suche nach Waffen für das TRIO gewusst habe, zeige, so der Angehörte, dass in der veröffentlichten Fahndungsausschreibung⁷⁶⁵ die Formulierung gewählt worden sei, „Böhnhardt und Mundlos sind unter Umständen im Besitz von Schusswaffen“. Bei Kenntnis dieser Quellenmitteilungen hätte er in jedem Falle veranlasst, in die Ausschreibung den Hinweis "Vorsicht Schusswaffengebrauch" oder „... sind im Besitz von Schusswaffen" aufzunehmen. Auch hätte er mutmaßlich tatverdächtige Personen bei operativen Maßnahmen – wie bei einer Observation in Chemnitz geschehen – nicht ohne weitere Sicherungsvorkehrungen angesprochen. Ohnehin wäre es aus seiner Sicht nicht mehr vertretbar gewesen, Observationen ohne Hinzuziehung eines Sondereinsatzkommandos durchzuführen⁷⁶⁶.

375 Der Mitarbeiter der EG TEX, der im August 2001 die Akten im Fall TRIO von der Zielfahndung zur Bearbeitung übernahm, bestätigte diese Ausführungen insoweit, als er angab, während der Aktenauswertung und der weiteren Fahndung nach den Flüchtigen habe kein Kontakt zum TLfV bestanden. Auch hätten sich aus den Fahndungsakten keine Hinweise auf die vorerwähnten brisanten Quellenmitteilungen ergeben. Andernfalls hätte er in jedem Fall Nachermittlungen veranlasst⁷⁶⁷.

cc) Würdigung der Anhörungen

376 Die Kommission hat eine Gesamtbewertung aller Anhörungen vorgenommen und folgt im Ergebnis nicht den Angaben der Vertreter des TLfV, nahezu alle Quellenmitteilungen seien an das TLKA weitergegeben worden. Dies ist einerseits damit zu begründen, dass deren Äußerungen teilweise bereits in sich widersprüchlich sind und andererseits die Mitarbeiter des TLKA ihnen in wesentlichen Fragen übereinstimmend und nachvollziehbar widersprochen haben.

Schlüssig sind die Angaben der Polizeibediensteten insbesondere auch zu der erfolgten Zusammenarbeit mit dem TLfV, zur Entwicklung und Organisation der rechten Szene in Thüringen sowie zu geplanten Veranstaltungen wie Konzerten, Aufmärschen und Kundgebungen. Sie schilderten hier übereinstimmend einen funktionierenden Informationsaustausch. Für die Annahme, dass sie nunmehr im Fall TRIO eine solche Zusammenarbeit wahrheitswidrig negieren, sieht die Kommission nach Bewertung aller Umstände keine begründeten Anhaltspunkte.

Viel wahrscheinlicher ist, dass das TLfV bei der Suche nach dem TRIO die Bedeutung des Quellenschutzes im Verhältnis zu den vorgeworfenen Straftaten unangemessen hoch bewertet und dementsprechend wesentliche Erkenntnisse zurückgehalten hat. In diesem Zwiespalt sah sich das Amt ganz offensichtlich nicht, wenn es um die Weitergabe von Quellenerkenntnissen zu Veranstaltungen der rechten Szene ging. Dies ist auch deshalb nachvollziehbar, weil in diesen Fällen grundsätzlich eine Vielzahl von Personen involviert sind, die Identifizierung der Quelle somit nahezu ausgeschlossen ist.

Letztendlich ist auch nicht auszuschließen, dass das geschilderte Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Behörden, insbesondere auch zwischen den jeweiligen Präsidenten, die Mitarbeiter des TLfV bei der Zusammenarbeit mit dem TLKA negativ beeinflusst hat.

377 Besonders deutlich wird der fehlende Informationsfluss auch durch die nachfolgend exemplarisch aufgeführten Vorgänge:

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu der Quelleninformation aus einem anderen Bundesland vom 14.09.1998, in der unter anderem mitgeteilt wurde, Jan Werner sei auf der Suche nach Waffen für das TRIO, fertigte ein Mitarbeiter der Zielfahndung am 15.09.1998 einen Vermerk zu einer seit dem 11.08.1998 laufenden TKÜ-Maßnahme gegen die namentlich benannte Person, die nach der Quellenmitteilung die Waffen für das TRIO besorgen sollte. Dieser Vermerk findet sich in den Akten des TLfV, ohne dass ein Eingangsvermerk zu erkennen oder sonst ersichtlich ist, auf wessen Veranlassung dieses Schriftstück zu den Akten gelangte⁷⁶⁸. In dem Vermerk werden allgemeine Informationen zu dieser Person dargelegt, insbesondere, dass er ein führender Kopf der „B & H“ Bewegung in Sachsen und in der rechten Szene auch international tätig sei. Zu dem Stichwort "Waffen" finden sich keine Ausführungen.

- 378 Es bestehen für die Kommission keine Zweifel daran, dass Mitarbeiter des TLfV diesen Vermerk gerade im Hinblick auf die vorgenannte Meldung aus einem anderen Bundesland⁷⁶⁹ vom 14.09.1998 von der Zielfahndung angefordert hatten. Die Kommission geht aber davon aus, dass Einzelheiten der Meldung die Zielfahndung oder die EG TEX nicht erreicht haben. Der Leiter der Zielfahndung des TLKA hat bei seiner Anhörung durch die Kommission bestritten, von dieser Quellenmitteilung damals Kenntnis erlangt zu haben⁷⁷⁰. Für die Richtigkeit dieser Äußerung spricht, dass er in seinem Vermerk vom 15.09.1998 über die namentlich genannte Person, die nach der besagten Quellenmeldung Waffen für das TRIO beschaffen sollte, eingehend berichtete, ohne dabei zu erwähnen, dass über eine Waffenbeschaffung keine Erkenntnisse vorlägen. Hätte er den Waffenbeschaffungsauftrag gekannt, wäre er auf diesen wichtigen Punkt in seinem Bericht eingegangen. Diese Schlussfolgerung zog auch der damalige Auswerter des TLfV auf entsprechenden Vorhalt in seiner Anhörung⁷⁷¹.
- 379 Am 16.02.1998 informierte das TLKA das TLfV per Telefax, bei der Durchsuchung der Wohnung des Mundlos am 26.01.1998 sei Juliane Walther mit einem Wohnungsschlüssel von Mundlos erschienen und habe offensichtlich wahrheitswidrig vorgegeben, dort fernsehen und lesen zu

wollen⁷⁷². Daraufhin observierte das TLfV Juliane Walther am 17. und 18.02.1998⁷⁷³. Bei der Observation wurden Kontakte der Zielperson zu weiteren bekannten Mitgliedern des THS festgestellt. Eine Mitteilung des Observationsergebnisses an das TLKA erfolgte nach Aktenlage nicht, obwohl die operative Maßnahme Folge einer polizeilichen Information gewesen war.

380 Schließlich fügt sich als weiteres Beispiel der Besuch von Mitarbeitern des TLfV bei Familie Mundlos am 11.03.1998 ein, der unter Rn. 428 ff. weiter erörtert wird. Dieser zeigt nicht nur den fehlenden Willen zu einer Zusammenarbeit, vielmehr haben die Mitarbeiter des TLfV hier geradezu gegen die Interessen des TLKA gehandelt.

c) Die Folgen des fehlenden Informationsaustauschs

381 Die unvollständige Übermittlung wesentlicher Quelleninformationen an das TLKA war fehlerhaft.

Eine Katalogstraftat nach §§ 120 Abs. 1 und 2, 74 a Abs. 1 GVG wurde dem TRIO nicht vorgeworfen. Tatvorwurf war jedoch das Vergehen der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 310 Abs. 1, Nr. 2 StGB. Es handelte sich um eine Katalogtat des § 100 a StPO. Demzufolge durfte das TLfV gemäß § 14 Abs. 1, Nr.1 b, Abs. 2 ThürVSG seine Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Sein Ermessen hat das Amt hierbei nach Auffassung der Kommission fehlerhaft ausgeübt.

Unter Berücksichtigung der Schwere der den Flüchtigen vorgeworfenen Straftaten und wegen des eindeutig rechtsextremistischen Hintergrunds war es nicht vertretbar, dem TLKA und somit auch der zuständigen Staatsanwaltschaft wesentliche Erkenntnisse zum TRIO vorzuenthalten.

Dem stand auch nicht der Quellenschutz entgegen, da die Mitarbeiter des TLfV bei solchen Straftaten Wege und Möglichkeiten hätten finden können und müssen, Informationen an das TLKA weiterzugeben, ohne Gefahr zu laufen, die Identität der Quelle preiszugeben. Bei dieser Interessenabwägung hätte das Amt auch zwingend berücksichtigen müssen, dass es sich bei der

Suche nach dem TRIO ausschließlich im Bereich der Strafverfolgung bewegte, die ohnehin nicht in seine originäre Zuständigkeit fiel.

382 Die schwerwiegenden Folgen, die im Zuständigkeitsbereich des TLfV durch die mangelhafte Auswertung entstanden sind, wurden bereits unter Rn. 337 - 341 dargestellt.

383 Durch die unzureichende Übermittlung seiner gesamten Erkenntnisse zum TRIO wirkten sich diese Folgen auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dramatisch aus.

Die Staatsanwaltschaft Gera hätte, wenn sie und das für sie ermittelnde TLKA vom TLfV ausreichend informiert worden wäre, zwingend die Vorlage des Verfahrens an den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts des Verbrechens der Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129 a StGB prüfen müssen. Für einen entsprechenden Anfangsverdacht der Katalogtat des § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) hätten die Bombenfunde in der Garage und der nun wiederholte Hinweis der Quelle eines anderen Bundeslandes⁷⁷⁴, für das TRIO sollten Waffen besorgt werden, ausgereicht. Der Verdacht einer terroristischen Vereinigung wird durch die weiteren Quellenmeldungen vom 24.11.1999 und 10.04.2001 verstärkt, wonach das TRIO kein Geld mehr brauche, weil sie „jobben“ und „so viele Sachen/Aktionen“ gemacht hätten.

Auch das Ergebnis der Befragung einer namentlich bekannten Person aus der rechten Szene durch den MAD, wonach "sich die drei Bombenbastler schon auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegen, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollen und szenenintern von einem Strafmaß von 10 Jahren ausgegangen wird", hätte den Anfangsverdacht gemäß §129a StGB gestützt.

Bei Annahme dieses Verbrechenstatbestandes hätte sich die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gegen die Flüchtigen verlängert. Sie hätte 10 Jahre betragen.

384 Im Übrigen hätten die vollständigen Informationen beim TLKA und bei der Staatsanwaltschaft Gera mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu geführt,

Verknüpfungen zu den bereits erwähnten ungeklärten Banküberfällen in Chemnitz herzustellen, wobei auch nicht auszuschließen ist, dass es bereits vor dem 06.10.1999 zu einem Überfall gekommen war.

Bei umfänglicher Kenntnislage hätte es sich polizeilicherseits zudem aufgedrängt, das BKA mit der Anregung der Übernahme des Verfahrens einzuschalten.

385 Entsprechend haben sich auch zwei Beamte des TLKA in ihren Anhörungen geäußert. Der Mitarbeiter der Zielfahndung bekundete, er hätte bei Kenntnis aller Umstände in jedem Fall das BKA eingebunden mit der Zielsetzung der dortigen Übernahme, da das Verfahren eine Dimension angenommen hätte, die von der Zielfahndung des TLKA nicht mehr zu bewältigen gewesen wäre⁷⁷⁵.

Der Beamte der EG TEX, der das Verfahren im August 2001 übernommen hatte, bekundete, er hätte bei umfassender Kenntnis Verknüpfungen zu unaufgeklärten Straftaten im Zusammenhang mit Überfällen gezogen⁷⁷⁶.

386 Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass das TLfV durch sein Verhalten die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem TRIO massiv beeinträchtigt hat.

2. Zusammenarbeit des TLfV mit anderen Behörden

a) Rechtliche Vorgaben

387 § 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG bestimmt, dass der Bund und die Länder verpflichtet sind, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten, auch in Form von gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung. Nach § 5 BVerfSchG sammeln die Landesbehörden für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für

Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- 388 Beide Vorschriften machen deutlich, dass im Rahmen der Zusammenarbeit Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten eine wesentliche Rolle spielen. Verallgemeinernd ist festzuhalten, dass sich alle Verfassungsschutzbehörden regelmäßig über alle relevanten Sachverhalte, die Ihnen bekannt werden, zu unterrichten haben. Auch die von der örtlichen Zuständigkeit her gesehen nicht (unmittelbar) betroffene Behörde benötigt im Zweifel Informationen, um bereits vorhandene (Hintergrund-) Erkenntnisse zu vervollständigen oder ein Geschehen sachgerecht zu beurteilen. Im gemeinsamen Aufgabenspektrum gibt es kaum ein Phänomen von derart ausschließlich lokaler Bedeutung, dass eine allseitige Unterrichtung mangels Erforderlichkeit ausschiede.⁷⁷⁷
- 389 Die gesetzliche Einschränkung in § 5 Abs. 1 BVerfSchG "soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist" erlaubt jedoch der zu Erkenntnissen gekommenen Verfassungsschutzbehörde unterschiedliche Übermittlungen etwa im Verhältnis zu einer anderen Landesbehörde und gegenüber dem BfV. Mit Rücksicht auf die Zentralstellenfunktion des BfV dürfte diesem jedenfalls – abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen – umfänglich zu berichten sein⁷⁷⁸, da andernfalls nicht feststellbar ist, ob Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken und damit die Zuständigkeit des BfV nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG begründen.
- 390 Art und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt und den Landesbehörden sowie der Landesbehörden untereinander im Sinne des § 5 BVerfSchG regelte die zur Zeit der Suche nach dem TRIO gültige "Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993" (Koordinierungsrichtlinie-KR).⁷⁷⁹

Danach darf eine Landesverfassungsschutzbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesverfassungsschutzbehörde nur im Einvernehmen mit dieser tätig werden. Die gewonnenen Erkenntnisse wertet sie aus und übermittelt sie im erforderlichen Umfang unverzüglich dem Bundesamt und den anderen betroffenen Landesbehörden (§§ 3, 10 Abs. 1, S.1 Koordinierungsrichtlinie-KR).

Zudem weisen sich Bundesamt und Landesbehörden gegenseitig auf Erkenntnislücken hin, sie unterrichten sich untereinander über allgemeine Entwicklungen und über die Gesamtlage durch Sammelberichte (§ 4 Abs. 2 Koordinierungsrichtlinie-KR).

b) Tatsächliche Bewertung

aa) Aktenlage

391 Das TLfV arbeitete bei der Suche nach dem TRIO in einzelnen Fällen mit Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer, insbesondere mit dem LfV SN und dem BfV zusammen. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Ämtern ist nach Aktenlage jedoch nicht zu erkennen.

392 Die im Folgenden getroffenen Feststellungen beruhen auf den Akten des TLfV, der Chronologie des BfV vom 16.02.2012 sowie auf Aktenauszügen des LfV SN. Die vollständigen Akten der letzt genannten Behörden zum Fall TRIO lagen der Kommission nicht vor.

393 Die Zusammenarbeit zwischen dem TLfV und dem LfV SN wird unter Rn. 402 ff. ausführlicher dargestellt, da diese im Vergleich zu den anderen Ämtern am ausgeprägtesten war.

Allgemeiner Informationsaustausch

394 In den ersten Monaten nach dem Untertauchen des TRIOs startete das TLfV zunächst Erkenntnisanfragen zu den Flüchtigen an die Landesverfassungsschutzbehörden in Sachsen, Bayern, Berlin, Rheinland-

Pfalz sowie an das BfV in Köln, verbunden mit einem gegenseitigen Informationsaustausch. Im März 1998 fand auch Korrespondenz mit dem Bundesnachrichtendienst statt.

Einzelheiten hierzu sind in der Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 03.02.1998 – 05.02.1998, 09.02.1998, 13.02.1998, 16.02.1998, Anfang März 1998, 18.03.1998 und 18.08.1998 aufgeführt.

Nach August 1998 ist ein **regelmäßiger** Informationsaustausch, insbesondere mit dem BfV und dem LfV SN den Akten nicht mehr zu entnehmen. Eine Zusammenfassung im Sinne eines Auswertungsberichts findet sich noch im vorläufigen Abschlussvermerk vom 03.06.1999, den das TLfV an das BfV sowie an die Verfassungsschutzbehörden in Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern übersandte.⁷⁸⁰

Quellenmitteilungen

- 395 Einzelne Quellenmitteilungen leitete das TLfV nach Aktenlage an die Verfassungsschutzbehörden in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und an das BfV weiter⁷⁸¹.

Es handelte sich dabei um die Deckblattmeldung vom 20.02.1998, wonach eine namentlich genannte Person⁷⁸² angeblich das unfallgeschädigte Fluchtfahrzeug der Untergetauchten in Dresden abgeholt haben sollte⁷⁸³ (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Sachsen, BfV).

Im Weiteren betraf es die Mitteilung vom 15.10.1998, das TRIO sei an sicherer Stelle, benötige jedoch Geld, da sie nicht arbeiten könnten und dadurch finanzielle Probleme hätten⁷⁸⁴ (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, BfV).

Allein mit dem BfV kam es zu einem zusätzlichen Informationsaustausch über die Quellenmitteilung des MAD vom 22.12.1999 zum angeblichen Tod des TRIOs auf Kreta⁷⁸⁵.

- 396 Nach den Unterlagen des TLfV und des BfV erfolgte eine darüber hinausgehende Übermittlung von Erkenntnissen, wie übrigens auch von operativen Maßnahmen des TLfV überwiegend erst im November/Dezember

2011. Das BfV listet in seiner Chronologie vom 16.02.2012 insgesamt 35 solcher Erkenntnisse und Maßnahmen auf. Insoweit wird auf die Tabelle unter Rn. 301 verwiesen.

397 Nicht zu beanstanden ist, dass die genannten Landesbehörden nicht weiter eingebunden wurden, da nach den Erkenntnissen des TLfV deren Zuständigkeit bei der Suche nach dem TRIO nicht gegeben war.

Dies gilt auch für die Verfassungsschutzbehörde des Bundeslandes⁷⁸⁶, von dem das TLfV im September/ Oktober 1998 vier wesentliche Mitteilungen einer dortigen Quelle erhielt, wonach die Untergetauchten Fluchtpläne mit gefälschten Pässen hegten, eine namentlich genannte Person aus der rechten Szene auf der Suche nach Waffen für die Drei sei und diese einen weiteren Überfall planten⁷⁸⁷.

Im Nachgang zu diesen Meldungen bestand für das TLfV nicht die gesetzliche Verpflichtung, eigene Quellenmitteilungen, die teilweise ebenfalls von höchster Brisanz waren, an das LfV des besagten Bundeslandes weiterzuleiten, wenn diese nicht in deren Zuständigkeitsbereich fielen.

Observationen

398 In Einzelfällen bat das TLfV das BfV um technische und personelle Unterstützung bei der Durchführung von Observationen möglicher Kontaktpersonen der Flüchtigen, die auch in fünf Fällen geleistet wurde.

Dies zeigen die Ausführungen in der Tabelle unter Rn. 301 zu den Daten 02.06.1998, 22.-25.06.1998, 05.07.-10.07.1998, 26.07.-06.08.1998, 15.03.1999, 16.03.-22.03.1999 und 17.03.-21.03.1999.

399 Unmittelbar anlassbezogene Observationen führte auf Bitte des TLfV zudem in einem Fall das LfV Mecklenburg-Vorpommern, in einem weiteren Fall das LfV Niedersachsen durch.

Anlass für die erstgenannte Maßnahme war eine Mitteilung der Quelle 2045 von Anfang Februar 1999, wonach eine namentlich benannte mutmaßliche Kontaktperson zum TRIO⁷⁸⁸ mitgeteilt habe, sie plane am 05.02.1999 nach Goldenbow/ Mecklenburg-Vorpommern zu fahren, um dort einen Rechtsanwalt⁷⁸⁹ zu treffen, der gegebenenfalls ein Mandat für Zschäpe

übernehmen solle⁷⁹⁰. Daraufhin bat das TLfV das LfV Mecklenburg-Vorpommern um eine entsprechende Observationsmaßnahme vor Ort, um die Zuverlässigkeit der Quellenmeldung über die angekündigte Fahrt zu überprüfen. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern stellte am 05.02.1999 den PKW der benannten Person mit zwei männlichen Insassen in Goldenbow fest⁷⁹¹.

400 Das LfV Niedersachsen observierte in Amtshilfe für das TLfV vom 11.08.1999 bis 13.08.1999 einen namentlich bekannten Angehörigen der „Kameradschaft Jena“⁷⁹² in Hannover, da nach Quellenerkenntnissen vom Juni 1999 dieser mit einer ebenfalls bekannten Person aus der rechten Szene⁷⁹³ über Kontaktadressen wegen eines neuen Aufenthaltsorts für das TRIO gesprochen habe. Im Rahmen der Observation konnte festgestellt werden, dass sich eine der mutmaßlichen Kontaktpersonen zum TRIO⁷⁹⁴ bei der Zielperson aufhielt und dass beide Telefonzellen nutzten. Darüber hinaus gehende Kontakte waren nicht zu beobachten⁷⁹⁵.

401 Weitere Observationsmaßnahmen erfolgten durch das LfV SN. Diese werden unter Rn. 412 näher erläutert.

Zusammenarbeit mit dem LfV Sachsen

402 Dem TLfV lagen seit 1998 Hinweise auf den Aufenthalt der Flüchtigen im Raum Chemnitz vor. Inwieweit diese zeitnah dem LfV SN mitgeteilt wurden, ist nicht ersichtlich. Der vorläufige Abschlussvermerk des damaligen Leiters des Referats " Rechtsextremismus" vom 03.06.1999, der dem LfV SN übersandt wurde, enthält unter anderem diesen Hinweis⁷⁹⁶.

Entsprechende Erkenntnisse erhielt das Thüringer Amt auch in der Folgezeit, zumindest bis März 2001⁷⁹⁷, was auch zu gemeinsamen Maßnahmen führte. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit während des gesamten Fahndungszeitraums ist nach Aktenlage indes nicht festzustellen.

403 Die Weiterleitung eigener Quellenmitteilungen an das LfV SN ist in den Akten des TLfV und in den Vorgängen des LfV SN dokumentiert. Es handelt sich hierbei um die oben unter Rn. 395 erwähnten Meldung vom 20.02.1998 im

Zusammenhang mit dem Fluchtfahrzeug des TRIOs⁷⁹⁸ und um eine Mitteilung vom 01.02.2000, wonach ein Chemnitzer "B & H"-Mitglied⁷⁹⁹ geäußert haben soll, dem TRIO gehe es gut⁸⁰⁰.

Die Weiterleitung der Deckblattmeldung vom 15.10.1998⁸⁰¹ ist nur aus der Akte des TLFV ersichtlich.

404 Abgesehen von diesen Quellenmeldungen erhielt das LfV SN von Thüringer Behörden weitere Erkenntnisse zum TRIO:

405 Am 09.10.1998 wurde in einem Vorschlag für eine G 10-Maßnahme im Fall "ODEON" gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie weitere Mitbetroffene vom LfV SN unter anderem ausgeführt, aus einer TKÜ des TLKA sei bekannt, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des TRIOs aus dem Bereich des "THS" im März/ April 1998 mehrere Telefonate geführt hätten, in denen es um Anweisungen für Übergabetreffen zur Beschaffung von Geld und Kleidung für das TRIO gegangen sei. Des Weiteren habe das TLFV Erkenntnisse über eine geplante Flucht der Drei nach Südafrika⁸⁰².

406 Am 15.06.1999 ging der oben unter Rn. 394 erwähnte vorläufige Abschlussbericht des TLFV vom 03.06.1999 im LfV SN ein. Man gehe davon aus, dass die Mitglieder des TRIOs im Februar/ März 1998 vermutlich in den Raum Chemnitz verbracht worden seien. Spätestens seit März 1999 hätten sich wieder die Hinweise auf ihren Aufenthalt im Raum Chemnitz verdichtet. Nach Erkenntnissen des TLFV existiere aus der Jenaer Szene offensichtlich nur eine Person, die unmittelbaren Kontakt zum TRIO habe⁸⁰³.

Das Spiel "Pogromly" werde in der Szene verkauft, der Erlös sei für das TRIO bestimmt. Ein Mitglied des "THS"⁸⁰⁴ solle für das TRIO bereitgestellte Geldbeträge unterschlagen haben. Des weiteren informierte das TLFV darüber, dass unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes erfolglos Gespräche mit den Eltern des Böhnhardt geführt worden seien mit dem Ziel, diesen zu einer freiwilligen Gestellung zu bewegen. Mit Ausnahme der Information zu der Kontaktperson lagen beim TLFV diese Erkenntnisse bereits im Zeitraum Februar bis November 1998 vor.

407 Am 04.04.2000 fand eine Besprechung zwischen dem TLfV und dem LfV SN statt. Das LfV SN wurde darüber informiert, das TLfV gehe davon aus, das TRIO halte sich in Chemnitz im Umfeld von "B & H" auf, Böhnhardt habe persönlich mit einem Thüringer telefoniert, zwei namentlich benannte Personen aus der rechten Szene in Jena⁸⁰⁵ seien Kontaktpersonen der Untergetauchten und Mundlos schreibe für das Szene-Magazin "WHITE SUPREMACY"⁸⁰⁶.

Diese Erkenntnisse hatte das TLfV bereits im März 1999 erlangt.

408 Am 25.05.2000 verfasste das LfV SN ein Schreiben an das BfV, in dem unter anderem mitgeteilt wurde, polizeilich sei bekannt geworden, ein namentlich bekanntes " B & H"-Mitglied aus Sachsen⁸⁰⁷ habe Telefonate mit Thüringer Kontaktpersonen geführt. Es solle verantwortlich für die logistische Abdeckung von Versorgungsfahrten für das TRIO gewesen sein⁸⁰⁸.

Anhand der Akten ist nicht sicher erkennbar, woher diese Erkenntnisse stammen, möglicherweise hatte das TLKA entsprechend informiert.

409 Neben den aus Thüringen erlangten Erkenntnisse erhielt das LfV SN auch vier brisante Quellenmitteilungen eines anderen Bundeslandes⁸⁰⁹ zu Fluchtplänen des TRIOs mit geliehenen Pässen, zu einem von ihnen geplanten weiteren Überfall sowie zu einem Auftrag, Waffen für sie zu beschaffen⁸¹⁰.

410 Im unmittelbaren Anschluss an eine auf diese Quellenmeldung hin erfolgte Besprechung am 15.oder 16.09.1998 erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem sächsischen und Thüringer Amt.

Eine bereits vom 11.-13.09.1998 und am 16.09.1998 vom TLfV und LfV SN durchgeführte Observation einer namentlich bekannten weiblichen Person aus der „B & H" Szene in Sachsen⁸¹¹, die nach Quellenmitteilung für die Flucht ihren Pass zur Verfügung stellen wollte, setzte das LfV SN in Absprache mit dem TLfV vom 17. bis 22.09.1998 fort⁸¹².

Zudem observierte das LfV SN am 15. und 16.10.1998 die namentlich bekannte männliche Person⁸¹³, die nach besagten Quellenangaben den Auftrag hatte, für das TRIO Waffen zu besorgen⁸¹⁴.

In den Aktenauszügen des LfV SN ist allerdings nicht dokumentiert, dass diese Observation in Absprache mit dem TLfV stattfand. In den Akten des TLfV findet diese Maßnahme keine Erwähnung.

411 Insgesamt ist festzustellen, dass das LfV SN einige, zum Teil auch sehr wesentliche Erkenntnisse zum TRIO hatte. Nach Aktenlage ist jedoch nicht erkennbar, dass das TLfV einen kontinuierlichen Informationsfluss gewährleistete.

Die Erkenntnisse in ihrer Gesamtheit, wie sie unter Rn. 333, 336 dargestellt und für eine wirksame Fahndung nach dem TRIO bedeutsam waren, hatte der sächsische Verfassungsschutz offensichtlich nicht.

412 Das LfV SN führte insgesamt 16 Observationen durch, die nach Aktenlage im unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Zusammenhang zu den Fahndungsmaßnahmen des TLfV standen.

Neben den oben unter Rn. 410 erwähnten drei Maßnahmen im Jahre 1998 handelte es sich um eine Observation im Jahr 1999 sowie um 12 weitere im Jahr 2000⁸¹⁵.

Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass mehrere der operativen Maßnahmen im Jahre 2000 immer wieder Folgeobservationen zu bestimmten Zielpersonen waren, ohne dass neue Erkenntnisse vorlagen.

Auch ist eine Absprache zwischen den sächsischen und thüringischen Behörden zu den Observationen im Jahr 2000 ganz überwiegend nicht dokumentiert, ebenfalls nicht die Übermittlung der jeweiligen Ergebnisse.

Eine Ausnahme stellen hier die operativen Maßnahmen im Mai und September/ Oktober 2000 dar, die in enger Abstimmung mit dem TLfV und dem TLKA erfolgten. Diese wurden bereits unter Rn. 202 ff. näher erläutert.

Wesentliche Erkenntnisse zum TRIO erbrachten die Observationen insgesamt nicht.

413 Schließlich schaltete das LfV Sachsen vom 05.05. bis 05.08.2000 eine G 10-Maßnahme gegen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und mutmaßliche Kontaktpersonen⁸¹⁶, die ebenfalls keine zielführenden Erkenntnisse erbrachte⁸¹⁷.

bb) Anhörungen

414 Die Angaben der von der Kommission angehörten Vertreter des TLfV zu der Frage, ob und welche Erkenntnisse zum TRIO an das BfV und an das LfV Sachsen übermittelt worden sind, waren wenig ergiebig.

415 Der damalige Abteilungsleiter und Vizepräsident des TLfV äußerte, sie hätten das BfV grundsätzlich über alle wesentlichen Informationen zu den Flüchtigen zeitnah unterrichtet. Wenn seitens des BfV nunmehr in seiner Chronologie vom 16.02.2012 behauptet werde, zahlreiche Erkenntnisse seien erst im November/ Dezember 2011 mitgeteilt worden, stimme dies nach seiner Erinnerung nicht. Auf den Vorhalt, der Präsident des TLfV habe den entsprechenden Ausführungen des BfV ganz überwiegend nicht widersprochen, äußerte der Angehörte, dass er sich dies nicht erklären könne⁸¹⁸.

416 Der seinerzeit zuständige Referatsleiter führte aus, das BfV sei von einem Landesamt grundsätzlich dann zu informieren, wenn Berührungspunkte zu mehreren Bundesländern gegeben seien, zudem bei Berührungspunkten zu Quellen des BfV sowie bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Zu dem tatsächlich erfolgten Informationsfluss machte er keine Angaben⁸¹⁹.

417 Bezogen auf den Informationsaustausch mit dem LfV SN äußerte sich der damalige Abteilungsleiter eher vage. Er gehe davon aus, dass Quellenmitteilungen übermittelt worden seien, und nannte exemplarisch die Information der Quelle 2150 vom 10.04.2001, wonach „die Drei kein Geld mehr benötigen, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele

Sachen/Aktionen gemacht haben, was die Quelle allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle“⁸²⁰.

Die Weiterleitung der Meldung müsse seiner Ansicht nach auch dokumentiert sein. Auf den Vorhalt, dass sich dies aus den Akten des TLfV nicht ergebe und die Chronologie des BfV eine Übermittlung erst im November 2011 feststelle, äußerte er, hierfür keine Erklärung zu haben.

418 Der damalige Referatsleiter bekundete, er gehe davon aus, dass die Informationen zum TRIO nach Sachsen weitergeleitet worden seien. Dies sei grundsätzlich Aufgabe des Auswerters gewesen, der die Weiterleitung auch hätte aktenkundig machen müssen. Natürlich habe er nur das weiterleiten können, was ihm auch selbst zur Kenntnis gelangt sei.

Nach seiner Erinnerung habe man mit den Mitarbeitern des LfV SN mehrfach über das TRIO gesprochen. Sie seien auch damit einverstanden gewesen, dass das TLfV dort aktiv wurde, da sie selbst keine Maßnahmen hätten ergreifen wollen⁸²¹.

cc) Bewertung und Folgen

419 Die Angaben der Vertreter des TLfV überzeugen die Kommission nicht, insbesondere sind sie nicht geeignet, den tatsächlich erfolgten Informationsfluss zwischen dem Amt und dem BfV sowie dem LfV Sachsen sicher zu klären.

420 Es spricht vieles dafür, dass die festgestellte Aktenlage ein nahezu reales Bild widerspiegelt.

Weder der damalige Abteilungsleiter noch der Referatsleiter haben nach ihren eigenen Angaben regelmäßig und in größerem Umfang Erkenntnisse an die beiden genannten Ämter übermittelt. Die Chronologie des BfV nennt 35 Quellenmeldungen und Erkenntnisse, die erst im November/Dezember 2011 übermittelt wurden. Den Akten des TLfV lässt sich ebenfalls nur eine geringe Zahl von Hinweisen auf die Übermittlung relevanter Nachrichten entnehmen, die zudem von geringerer Bedeutung waren.

- 421 Das Bild äußerst lückenhafter Informationsübermittlung wird dadurch bestätigt, dass beim TLfV lediglich **eine** Deckblattmeldung gefunden wurde, die der für die Auswertung verantwortliche Mitarbeiter zur Bewertung des Wahrheitsgehaltes mit einer Ziffer versehen hat⁸²². Eine solche Bewertung soll aber gerade vor Weiterleitung von Quellenmitteilungen an andere Verfassungsschutzämter erfolgen, damit diese den Wert der Meldung leichter beurteilen können, wie auch der damalige Abteilungsleiter in seiner Anhörung vor der Kommission bestätigte. Fehlt eine solche Ziffer spricht viel dafür, dass die Meldung das TLfV nicht verlassen hat.
- 422 Schließlich ist zu beanstanden, dass das TLfV die unter Rn. 406 f. dargestellten Quelleninformationen dem LfV SN unter Verstoß gegen § 3 Koordinierungsrichtlinie-KR nicht zeitnah, sondern nur mit erheblicher Zeitverzögerung von zum Teil mehreren Monaten mitteilte.
- 423 Gemessen an den oben unter Rn. 387 - 390 erfolgten Ausführungen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Behörden und deren Ausgestaltung bleibt festzustellen, dass das TLfV seine Erkenntnisse zum TRIO nur ungenügend an das LfV SN und das BfV übermittelte. Das TLfV hat auch gegen § 4 Abs. 2 Koordinierungsrichtlinie-KR verstoßen. Es hat die betroffenen Behörden weder auf Erkenntnislücken hingewiesen, noch über die Gesamtlage durch Sammelberichte informiert.
- 424 Die Ursache für diese Mängel sieht die Kommission darin, dass der damalige Referatsleiter dem für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter die Informationsweitergabe überlassen hat, obwohl ihm selbst bekannt war, dass dieser zahlreiche und wesentliche Erkenntnisse zum TRIO nicht erhielt und bezüglich der ihm zugegangenen Informationen keine Auswertung entsprechend nachrichtendienstlichen Grundsätzen vornahm⁸²³. Der Referatsleiter hat bei seiner Anhörung durch die Kommission hierfür die Verantwortung übernommen. Zu diesem gesamten Vorgang wird auf die Ausführungen unter Rn. 319 – 326, 330, 342 Bezug genommen.

- 425 Eine ordnungsgemäße Informationsweitergabe hätte beim BfV und beim LfV Sachsen folgendes Bild ergeben:

Das in Sachsen, konkret im Raum Chemnitz untergetauchte TRIO geriet zunächst in immer stärkere Geldnöte. Im Januar 1999 beklagte das TRIO „immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegten, auch Familie Böhnhardt sei nicht mehr in der Lage, sie weiterhin finanziell zu unterstützen“⁸²⁴. Weitere Rufe nach Geld folgten. Plötzlich meldeten Quellen, dass sie kein Geld mehr benötigten, weil sie „jobben“ beziehungsweise „so viele Sachen/Aktionen“ gemacht hätten. Diese Erkenntnisse waren dem BfV und dem LfV SN nicht bekannt. Zusammen mit den – bekannten - Meldungen der Quelle eines anderen Bundeslandes, wonach das TRIO auf der Suche nach Waffen war und einen weiteren Überfall plante, hätten diese Meldungen die Ämter in die Lage versetzt, sich ein Gesamtbild zu verschaffen und Verknüpfungen zu unaufgeklärten Straftaten, so zu den bereits erwähnten Banküberfällen in Chemnitz, zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als Erkenntnisse vorlagen, die eine besondere Gefährlichkeit des TRIOs nahe legten und einen ständigen Informationsaustausch erforderlich machten.

- 426 In einem Auszug "BfV aktuell Nummer 7/ 98", den das BfV am 09.02.1998 dem TLfV übersandte, wird unter anderem ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass das TRIO unabhängig vom Thüringer Heimatschutz agiere, da keine Hinweise vorlägen, dass der Thüringer Heimatschutz systematisch Gewalttaten plane oder vorbereite⁸²⁵. Dies bedeutet, das BfV hielt bereits zum damaligen Zeitpunkt ein hohes Gefährdungspotenzial der Flüchtigen für möglich.

Zudem erhielt das BfV im Dezember 1999 das Ergebnis der Befragung des MAD betreffend eine Person aus der rechten Szene⁸²⁶, die unter anderem angab, "die drei Bombenbastler hätten sich schon auf der Stufe als Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten"⁸²⁷.

In einem Vermerk vom 07.02.2000 zu dem Fall "TERZETT" führte das LfV SN unter anderem aus, nach einem aktuellen, jedoch bislang unbestätigten Hinweis sollten sich Personen aus dem militanten rechtsextremistischen Spektrum im Raum Chemnitz aufhalten, denen ein erhebliches Gefährdungspotenzial zu unterstellen sei. Bei den Personen handele es sich um Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.⁸²⁸

- 427 Eine umfassende Bewertung aller vorgenannten Umstände hätte die Gefährlichkeit des TRIOs offen legen müssen. Dass dies nicht erfolgt ist, führt die Kommission auf unzureichende gegenseitige Informationen der Verfassungsschutzbehörden sowie darauf zurück, dass diese Informationen nicht Länder übergreifend zentral verarbeitet wurden.

D. Varia

I. Bemühungen Thüringer Behörden um die Rückkehr des TRIOs

- 428 Das TLKA und das TLfV haben versucht, das TRIO zu einer Rückkehr aus dem Untergrund zu bewegen. Die Bemühungen waren erfolglos. Am 11.03.1998 besuchten Beamte des TLfV Professor Mundlos, den Vater des Uwe Mundlos, um diesen zu einer Zusammenarbeit zu bewegen, die eine Rückkehr seines Sohnes ermöglichen sollte. Dazu kam es nicht, weil Professor Mundlos erklärte, er habe zu seinem Sohn keinen Kontakt⁸²⁹. Ein unabhängig von den Bemühungen des TLfV am 18.03.1998 von Beamten des Zielfahndungskommandos des TLKA gemachter Versuch, mit den Eltern des Uwe Mundlos eine Absprache über verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu treffen, war ebenfalls vergeblich. Das Ehepaar Mundlos lehnte eine Zusammenarbeit mit dem TLKA ab⁸³⁰.

Das TLfV versuchte daraufhin mit den Eltern des Uwe Böhnhardt über eine mögliche Rückkehr ihres Sohnes zu verhandeln. Diese hatten Rechtsanwalt Thaut aus Gera eingeschaltet. Entsprechende Gespräche fanden zunächst

am 19. und 22.10.1998 statt⁸³¹. Bei einer weiteren Unterredung am 04.11.1998 wurde von den Beamten des TlfV die Beteiligung der StA Gera und des TLKA angekündigt⁸³². Mit Schreiben vom 18.12.1998 teilte das TlfV Rechtsanwalt Thaut mit, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den Eltern Böhnhardts keine sie betreffenden Überwachungsmaßnahmen laufen würden⁸³³. Es konnte nicht festgestellt werden, ob dies mit der StA Gera oder dem TLKA abgesprochen war. Erst am 12.03.1999 wurde vom damaligen Vizepräsidenten des TlfV mit einem für das Verfahren zuständigen Staatsanwalt der StA Gera eine mögliche Vereinbarung im Falle einer Selbstgestellung des TRIOs erörtert. Dieser verlangte umfassende Geständnisse der Beschuldigten und bot dafür eine Beschränkung der Untersuchungshaft auf zwei Wochen an⁸³⁴. Zu einer Vereinbarung kam es jedoch nicht. Das TlfV erklärte darauf mit Fax vom 19.03.1999 an Rechtsanwalt Thaut das sofortige Ende der Verhandlungen⁸³⁵. Der Leiter der StA Gera teilte dem TLKA am 23.03.1999 mit, dass es zu keinerlei Verhandlungen zwischen der StA Gera und den Rechtsanwälten der mit Haftbefehl gesuchten Personen kommen wird⁸³⁶. Damit hatte sich auch ein Schreiben des Rechtsanwalts Eisenecker, einem führenden NPD-Mitglied, vom 7.03.1999 erledigt, der darin erklärt hatte, Beate Zschäpe habe ihn beauftragt, sie in dem gegen sie geführten strafrechtlichen Verfahren zu vertreten.⁸³⁷

II. Verjährungsfragen

- 429 Der gelegentlich in der Öffentlichkeit erhobene Vorwurf, die StA Gera hätte nicht für eine Unterbrechung der Verjährung gesorgt, ist unrichtig.

Nach der Durchsuchung am 26.01.1998 mit den Funden in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) wurden gegen das TRIO vom Amtsgericht Jena am 28.01.1998 Haftbefehle erlassen. Diese wurden auf Antrag der StA Gera am 23.06.1998 wegen des dringenden Verdachts von Vergehen nach § 311 b Abs. 1 Nr. 2, § 126 Abs. 1 Nr. 6, § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 40 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 SprengstoffG, §§ 52, 53, 25 StGB, §§ 1, 105 JGG neu gefasst.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 4 StGB bestand eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, weil es sich bei sämtlichen in den Haftbefehlen vom 28.01.1998 aufgeführten Delikten um solche handelte, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Durch die neu gefassten Haftbefehle vom 23.06.1998 wurde die Verjährung nach § 78 c Nr. 5 StGB unterbrochen. Die Verfolgungsverjährung trat daher mit dem 22. 6. 2003 ein, da weitere Unterbrechungsmaßnahmen rechtlich nicht möglich waren.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch bei der Annahme einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) – sofern den Strafverfolgungsbehörden dazu tatsächliche Anhaltspunkte bekannt gewesen wären - am 22. 6. 2003 Verfolgungsverjährung eingetreten wäre. Denn § 129 StGB enthält keine höhere Strafandrohung als die in den neu gefassten Haftbefehlen benannten Straftatbestände.

Anders wäre es dann gewesen, wenn die Strafverfolgungsbehörden vom TLFV umfassend unterrichtet worden wären Dann hätte möglicherweise der Anfangsverdacht eines Verbrechens des § 129 a StGB angenommen werden können. Das Verfahren hätte an den GBA abgegeben werden müssen. Damit hätte eine Verjährungsfrist von zehn Jahren begonnen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).

Da Uwe Bönnhardt durch Urteil des Landgerichts Gera vom 26.10.1997, rechtskräftig seit dem 10.12.1997, zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war, trat Vollstreckungsverjährung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 3 StGB nach zehn Jahren ein. Die Verjährung begann mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 79 Abs. 6 StGB). Da die Voraussetzungen für ein Ruhen der Verjährung (§ 79 a StGB) nicht vorlagen, trat Vollstreckungsverjährung am 09.12.2007 ein.

III. Die Zusammenarbeit von StA und Polizei

430 Die Zusammenarbeit zwischen dem TLKA und der StA bei der Suche nach dem TRIO wurde von beiden Seiten positiv bewertet. Die von der Kommission angehörten Staatsanwälte und die Beamten des TLKA haben die Zusammenarbeit übereinstimmend als gut bezeichnet.

Kritisch angemerkt wurde von einem Beamten der StA lediglich⁸³⁸, dass er mit der Aktenführung des TLKA nicht einverstanden gewesen sei. Die Akten seien in Teilen nicht zu durchblicken gewesen. Auch der Informationsfluss zwischen der Zielfahndung und der StA wurde überwiegend als positiv, zumindest aber als ausreichend bewertet. Dies überrascht, da alle angehörten Staatsanwälte, die in Thüringen gängige Praxis bestätigt haben, dass Zielfahndungsakten der StA nicht vorgelegt werden.

Einer der angehörten Beamten der Staatsanwaltschaft hat zur Begründung und Rechtfertigung dieser Praxis ausgeführt:

„Zielfahndungsakten habe ich noch nie gesehen. Bis heute nicht. Die Staatsanwaltschaft vertraut auf die Ordentlichkeit der Arbeit der Zielfahndung. Es wäre ansonsten zu viel Aufwand für uns, die komplette Zielfahndungsarbeit begleiten zu müssen“⁸³⁹.

Diese Einschätzung ist falsch und die Praxis umgehend zu ändern. Selbstverständlich müssen sämtliche Akten und Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Denn die Staatsanwaltschaft trägt die Gesamtverantwortung für eine rechtsstaatliche, faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens, auch soweit es durch die Polizei geführt wird (Griesbaum KK 6. Aufl. § 160 Rn. 4, § 163 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen, Nr. 1 RiStBV). Diese Gesamtverantwortung für ein rechtmäßiges Ermittlungsverfahren verlangt eine effektive Leitung und Kontrolle durch die StA, auch um gegebenenfalls gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt grundsätzlich in allen Verfahren (vgl. BGH NJW 2009, 2612, 2613 mit weiteren Nachweisen). Die Leitungs- und Kontrollfunktion der StA verlangt, dass die StA

über die - “was selbstverständlich ist“⁸⁴⁰- vollständig zu dokumentierenden Ermittlungen der Polizei voll umfänglich auf dem Laufenden gehalten wird (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dazu gehört die Vorlage sämtlicher Ermittlungsvorgänge.

Zielfahndungsakten und/ oder Spurenakten sind Akten des Ermittlungsverfahrens. Das gilt auch für die Observationsberichte, da Observationen Bestandteil der Ermittlungen sind. Es ist daher nicht zulässig, wenn bei Observationsberichten darauf hingewiesen wird, dass sie nicht zu den Gerichtsakten zu nehmen sind⁸⁴¹. Es muss in jeder Phase des Verfahrens sichergestellt sein, dass die eine Ermittlungsmaßnahme beantragende oder anordnende StA als primär verantwortlicher Entscheidungsträger über alle Eingriffe informiert ist, die den Grundrechtsträger treffen⁸⁴². Die StA kann ihre Leitungs- und Kontrollbefugnis nur erfüllen, etwa im Wege allgemeiner Weisungen oder durch Einzelweisungen, wenn sie vollumfänglich informiert ist.

- 431 Im Fall des TRIOS ist die StA ihrer Leitungsverantwortung nach Aktenlage nicht gerecht geworden. Ihre Weisungsbefugnis hat sie nicht - jedenfalls nicht ausreichend – wahrgenommen, obwohl gerade dieses Verfahren seinerzeit große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand.

Der StA war nicht entgangen, dass die Aktenführung des TLKA unübersichtlich und der jeweilige Verfahrensstand anhand der Akten nur schwer nachvollziehbar war. Mit Verfügung vom 09.11.1998 hatte daher der zuständige Staatsanwalt die Akten an das TLKA mit dem Ersuchen übersandt, „das Verfahren zu ordnen und die weiteren Ermittlungen beizufügen“⁸⁴³. Dass in der Folgezeit nichts geschieht, blieb von der StA unbeanstandet.

Bei den TKÜ-Maßnahmen hat sich die StA alle Anregungen des TLKA auf Durchführung einer TKÜ-Maßnahme zu eigen gemacht und entsprechende Anträge bei Gericht gestellt, obwohl nur wenige der Anregungen ausreichend begründet und belegt waren. Erst im Oktober 2000 machten StA und Gericht

deutlich, dass die Genehmigung weiterer TKÜ-Maßnahmen nur noch dann vertretbar sei, wenn sich neue konkrete Fahndungsansätze ergäben.

Vom 04.02.1998 bis 02.11 2000 hat das TLKA insgesamt 37 TKÜ-Maßnahmen angeregt, davon sechs auf Verlängerung der Maßnahmen.

Die Anregungen waren nur soweit sie Anschlüsse des TRIOs, deren Eltern und den Anschluss von Wohlleben betrafen, in sich schlüssig. Die übrigen Anregungen stützten sich vornehmlich auf nicht näher begründete Vermutungen, die von einer TKÜ-Maßnahme Betroffenen hätten Kontakt zu den Beschuldigten. Woher die in den Anregungen des TLKA dargestellten Erkenntnisse stammten, ist im Wesentlichen nicht ersichtlich. In der Regel wurde nur pauschal zusammengefasst: „es wurde bekannt“.

Die kritiklose Übernahme der Anregungen des TLKA überrascht um so mehr, als die StA in die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung nicht, jedenfalls nicht ausreichend, eingebunden war. Denn die Zielfahndungsakten lagen nicht vor.

Es ist geboten, mit den ermittelnden Beamten zu erörtern, welche Maßnahmen der weiteren Aufklärung des Sachverhalts und einer erfolgreichen Fahndung dienen könnten, zum Beispiel ob eine Auswertung der TKÜ-Maßnahmen und Observationen Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Beschuldigten zulassen. Ob dies geschehen ist, konnte nicht festgestellt werden. Dokumentiert sind solche Informationen nicht.

- 432 Es kann rückblickend nicht bewertet werden, ob sich die Nichtvorlage der Zielfahndungsakten im Ermittlungsverfahren gegen das TRIO objektiv ausgewirkt hat. Fest steht aber, gerade in einem derart brisanten Verfahren, dass die StA während des Verfahrens nicht vollumfänglich informiert war.

IV. Die Rolle des Verfassungsschutzes

433 In Thüringen ist die Auffassung weit verbreitet, die lange Jahre erfolgreiche Flucht des TRIOs sei nur mit Unterstützung des TLfV denkbar gewesen. Die Kommission hat diese Frage untersucht. Sie kommt zum Ergebnis, dass es diese Unterstützung nicht gegeben hat, dass aber den Beamten des TLfV Unkorrektheiten vorzuwerfen sind, die dazu beigetragen haben können, dass es zu dieser Meinungsbildung kam.

1. Verpflichtung der Polizei, den Verfassungsschutz über geplante Ermittlungsmaßnahmen zu unterrichten

434 Beamte des TLKA haben bei den Anhörungen darüber Klage geführt, dass sie verpflichtet waren, dem TLfV über bevorstehende Ermittlungsmaßnahmen in der rechtsextremistischen Szene Kenntnis zu geben und dass dies dazu geführt habe, dass Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts – vor dem Abtauchen TRIOs – ihre Maßnahmen ins Leere gingen. Konkret wurde dieser Vorwurf bezüglich einer namentlich bestimmten Person⁸⁴⁴ erhoben, welche V-Mann des TLfV war. Ein Beamter schilderte dies sehr plastisch: Sollte bei dieser Person auf Grund eines Durchsuchungsbeschlusses durchsucht werden, seien seine Kollegen schon erwartet und mit den Worten begrüßt worden: „Bei mir findet Ihr nichts.“ Nachdem sich dies mehrmals wiederholt und sich der Verdacht verfestigt hatte, das TLfV habe den Betroffenen gewarnt, habe man wegen „Gefahr im Verzug“ ohne gerichtliche Entscheidung und ohne vorherige Mitteilung an das TLfV durchsucht und sei dann auch fündig geworden.

435 Eine schriftliche Weisung über eine derartige Informationsverpflichtung gegenüber dem TLfV konnte die Kommission für die hier relevante Zeit nicht feststellen. Sie geht aber mit den Äußerungen der angehörten Beamten des TLKA davon aus, dass mindestens dahingehende mündliche Weisungen der Behördenleitung vorhanden waren. Solche wären auch vernünftig gewesen, um Maßnahmen zu koordinieren und zu vermeiden, dass beide Behörden in

derselben Sache tätig werden und sich womöglich gegenseitig behindern.
Ein am 03./ 04.10.2009 verabschiedeter Leitfaden

„Leitfaden des Arbeitskreises II – Innere Sicherheit – und des Arbeitskreises IV – Verfassungsschutz – der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Verfassungsschutz“

ordnet nunmehr unter 4.1.1.2 ausdrücklich an:

„Ferner informiert die Polizei den Verfassungsschutz über bevorstehende Exekutivmaßnahmen zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität; im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt dies unter Maßgabe der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis.

Eine Information des Verfassungsschutzes erfolgt darüber hinaus in anderen Kriminalitätsfeldern, insbesondere bei bevorstehenden Exekutivmaßnahmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Beobachtungsobjekte oder sonstige Interessen des Verfassungsschutzes berührt sind oder sein können.“

Nach diesem Leitfaden verfahren Polizei und Verfassungsschutz seitdem.

- 436 Bei ihrer Anhörung durch die Kommission haben Beamte des TLfV Vorwarnungen vor Durchsuchungsmaßnahmen bestritten. Es sei geradezu kontraproduktiv, Quellen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, weil dies auffallen und so die Tätigkeit der Quelle für das TLfV offen legen könnte. Die Kommission ist aber davon überzeugt, dass es im genannten Zeitraum solche Warnungen gegeben hat. Dies schließt sie aus den überzeugenden Darlegungen von Beamten des TLKA zu diesem Punkt und aus den Aussagen des V-Mannes 2045/ 2150 vor der Kommission. Dieser hat offen eingeräumt, „in den Thüringer Fällen“ sei er vier bis fünf mal durch den Verfassungsschutz vor Durchsuchungen gewarnt worden, wobei er hinzufügte, dies sei natürlich nicht in Fällen geschehen, in denen die Polizei ohne richterlichen Beschluss wegen Gefahr im Verzug durchsucht habe⁸⁴⁵.

- 437 Dass grundsätzlich zulässige Mitteilungen bevorstehender Ermittlungsmaßnahmen nicht dazu dienen dürfen, Quellen oder sonstige Informationszuträger vor Maßnahmen der Strafverfolgung zu warnen und zu schützen, folgt aus dem Strafgesetzbuch (§ 258 StGB).

2. Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren zugunsten einer Quelle

- 438 Vor dem Abtauchen des TRIOs hat das TLfV versucht, „lange vor der Böhnhardt-Sache“, also vor 1997/ 1998, auf ein Ermittlungsverfahren gegen die Quelle 2045/ 2150 wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch einzuwirken.

Ein Beamter des TLfV suchte den damals sachbearbeitenden Staatsanwalt auf und fragte ihn, warum er denn unbedingt die mit Klarnamen genannte Quelle hinter Gitter bringen wolle. Man könne schließlich nicht jeden als V-Mann nehmen. Ein V-Mann dürfe nicht gewalttätig sein und deshalb nicht straffällig werden und er müsse jemand von der Führungsebene sein. Der Staatsanwalt lehnte das Ansinnen ab und informierte den sachbearbeitenden Beamten des TLKA über den Besuch mit dem Hinweis, die Ermittlungen unbeirrt fortzuführen.

Über die Einzelheiten dieses Gesprächs berichtete der Staatsanwalt der Kommission bei seiner Anhörung⁸⁴⁶. An die Person seines Besuchers konnte er sich nicht mehr erinnern; der Vizepräsident des TLfV sei es jedenfalls nicht gewesen. Der Beamte des TLKA berichtete der Kommission in gleichem Sinne⁸⁴⁷. Er betonte die Weisung des Staatsanwalts, die Ermittlungen weiter zu führen.

Die Kommission hat zu diesem Vorfall auch den V-Mann 2045/ 2150 gehört. Dieser bestätigte, zu jener Zeit versucht zu haben, über das TLfV Einfluss auf das Strafverfahren auszuüben. Man habe ihm aber erklärt, ein derartiges Einwirken auf die Ermittlungsbehörden sei nicht möglich. Abschließend legte er Wert auf den Umstand, in jener Sache im Berufungsverfahren freigesprochen worden zu sein⁸⁴⁸.

439 Auch hier folgt schon aus dem Strafgesetzbuch (§ 258 StGB), dass Bemühungen zu Gunsten einer Quelle nicht dazu führen dürfen, diese vor Maßnahmen der Strafverfolgung zu schützen.

3. Zahlungen an die Quelle und an das rechtsextreme Umfeld

a) Honorare

440 Die Quelle 2045/ 2150 war von Januar 1995 bis 29.05.2000 und wieder vom 12.07.2000 bis 17.01.2001 für das TLfV tätig. Sie lieferte in dieser Zeit insgesamt circa 50 Quellenberichte zum TRIO und zahlreiche weitere Berichte zur rechten Szene, die mit circa 200.000,- DM honoriert wurden. Dazu kamen weitere Leistungen als Auslagenersatz und ähnliches. Einzelheiten zur Entwicklung und zur Tätigkeit dieser Quelle sind bei Rn. 303 ff. dargestellt.

Die Höhe der Zahlungen an die Quelle überrascht zunächst. Andererseits war die Quelle nahezu sieben Jahre für das TLfV tätig und lieferte zu manchen Zeiten wöchentlich oder öfter Informationen, die sich nicht nur auf das TRIO bezogen, sondern auch Einzelheiten zur Organisation und zu geplanten Veranstaltungen der rechten Szene enthielten. Letztere ermöglichten der Polizei wirksame präventive Maßnahmen. Einer der angehörten Beamten des TLfV schilderte dies plastisch dahin, dass so beispielsweise die Polizei die Möglichkeit gehabt habe, in einer Gaststätte anwesend zu sein, bevor die Rechtsradikalen erschienen seien.

441 Die dazu angehörte Quelle 2045/ 2150 beschrieb der Kommission durchaus glaubhaft, die erhaltenen Gelder für Reisen und Hotelaufenthalte im Rahmen ihrer „politischen Arbeit“ genutzt zu haben.⁸⁴⁹ Zweifellos kamen sie dadurch der Arbeit der rechten Szene zugute. Dass diese Gelder in größerem Umfang zur Unterstützung des TRIOs verwendet wurden, liegt nicht nahe. Die Quelle 2045/ 2150 hatte keinen unmittelbaren persönlichen Kontakt zu den Flüchtigen. Nicht auszuschließen ist aber, dass einzelne Beträge über Kontaktleute an das TRIO flossen, das bis November 1999 heftig über

Geldnöte klagte. Eine „Spende“ der Quelle 2045/ 2150 in Höhe von 500,- DM an das TRIO über Wohlleben ist durch eine Quellenmitteilung belegt⁸⁵⁰.

- 442 Ob das TLfV so hohe Beträge an einen V-Mann zahlen soll, die seine politische Arbeit unterstützen, ist eine politische Frage, bei deren Beantwortung der Wert der gelieferten Informationen in die Abwägung einfließen muss. Dieser Wert war in Bezug auf das TRIO hoch; dass er nicht genutzt werden konnte, liegt an der fehlenden Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse sowie daran, dass diese Erkenntnisse nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.

Zur Höhe der Zahlungen wurde der damalige Innenminister des Freistaats Thüringen Dr. Dewes gehört. Er erklärte, dies sei Sache des Präsidenten des TLfV gewesen.

b) Mittel für Papiere

- 443 Im September 1998 erfuhr das TLfV durch eine Quellenmitteilung, das TRIO wolle sich nach Afrika absetzen⁸⁵¹. Wahrscheinlich in diesem Zusammenhang erhielt der V-Mann 2045/2150 etwa 2000,- DM für Kapke, um dem TRIO falsche Pässe zu besorgen oder ihm die Beschaffung falscher Pässe zu ermöglichen. Der V-Mann sollte dem Amt die neuen Identitäten mitteilen, so dass das TRIO bei Grenzkontrollen gefasst werden könnte. Der Plan misslang. Kapke soll das Geld für private Zwecke verbraucht haben⁸⁵².
- 444 Die Ermittlungsmaßnahme erschien nach dem Scheitern der Fahndung im Inland Erfolg versprechend. Es war in mehreren Quellenmitteilungen von der geplanten Auslandsreise⁸⁵³ und von Kontaktanknüpfungen ins Ausland⁸⁵⁴ die Rede, zugleich wurde die Notwendigkeit der Passbeschaffung betont. Auch waren über das BKA ausländische Behörden auf einen Zugriff vorbereitet worden. Dass die Maßnahme scheiterte lag nicht an deren unzulänglicher Planung, sondern an der – bekannten – Unzuverlässigkeit der Angehörigen des Milieus.

Die Kommission hält die Maßnahme uneingeschränkt für geeignet und angemessen, um das TRIO zu fassen.

c) Rechtsanwaltskosten

445 Bei seiner Anhörung durch die Kommission hat der V-Mann 2045/ 2150 im Zusammenhang mit der Erörterung finanzieller Zuwendungen des TLfV berichtet, das Amt habe die Kosten für seine Verteidigung in den gegen ihn anhängig gewesenen Verfahren stets „übernommen“⁸⁵⁵. Das Amt habe ihn als Quelle nicht verlieren wollen.

Die dazu angehörtten Beamten haben eine solche Kostenübernahme bestritten. Die Kommission kann aber nicht ausschließen, dass im Rahmen der Quellenhonorierung für einzelne Meldungen Verbindlichkeiten der Quelle gegenüber Strafverteidigern eine Rolle gespielt haben.

4. Informationsaustausch über Erkenntnisse zwischen Verfassungsschutz und Polizei

446 Bei den Anhörungen haben die Beamten des TLKA einhellig darüber geklagt, bei der Fahndung nach dem TRIO zwischen 1998 und 2001 sei der Informationsfluss zwischen TLKA und TLfV einseitig zu Gunsten des TLfV erfolgt. Während das TLKA sämtliche relevanten Informationen zeitnah an das TLfV weitergegeben habe, sei dies umgekehrt nicht der Fall gewesen. Die Beamten haben aber gleichzeitig betont, dies habe nicht für Informationen über die Organisation der rechten Szene und geplante Veranstaltungen gegolten. Hier sei man gut informiert worden.

Mitarbeiter des TLKA einer beim TLfV eingerichteten Verbindungsstelle haben diese Informationsübermittlung bestätigt. Über ihre Stelle seien nur Informationen zu Veranstaltungen und so weiter gelaufen, nicht zum TRIO.

447 Demgegenüber haben die Beamten des TLfV ebenso einhellig betont, alle Erkenntnisse, auch die zum TRIO, seien „eins zu eins“ sofort an das TLKA

weitergegeben worden. Im Anschluss an eine Anhörung hat allerdings der frühere Vizepräsident des TLfV darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit des Quellenschutzes der Informationsübermittlung durch das TLfV Grenzen setze⁸⁵⁶.

- 448 Eine Überprüfung der grundsätzlich gegensätzlichen Äußerungen an Hand der Akten hat ergeben, dass ein Informationsfluss vom TLfV an das TLKA bei wichtigen Quellenmeldungen nicht dokumentiert ist. Da die Dokumentation dieser Vorgänge in den Akten unvollständig ist und Beamte des TLfV zusätzlich ausgesagt haben, über die Mitteilung von Quellenerkenntnissen habe man möglichst keine Aktenvermerke gefertigt, hat die Kommission untersucht, ob solche Mitteilungen formlos erfolgt sein konnten. Es wurde überprüft, ob in zeitlichem Zusammenhang mit einer wichtigen Quellenmeldung das TLKA Maßnahmen ergriffen hat. Solche konnten nur in ganz wenigen Fällen festgestellt werden. Dies gilt für die Erkenntnisse zum Szenespiel⁸⁵⁷, zu mutmaßlichen Fluchtplänen des TRIOS⁸⁵⁸, zum angeblichen Tod der Drei auf Kreta⁸⁵⁹ sowie zu mutmaßlichen Kontaktpersonen des TRIOS⁸⁶⁰.

Zur Sicherheit hat die Kommission die Präsidenten des TLfV und des TLKA zu konkret aufgelisteten wichtigen Quellenmeldungen um Aufklärung gebeten, ob eine Übermittlung stattgefunden hat. Die Antworten brachten keine weiteren Erkenntnisse. Danach ist davon auszugehen, dass insbesondere die Quellenmitteilungen zur Suche nach Waffen für das TRIO und über „weitere Überfälle“ sowie über die immer wieder betonten Geldnöte und ihre überraschende Beendigung („jobben“, „Sachen und Aktionen“) das TLKA nicht erreicht haben⁸⁶¹.

- 449 Ebenso schwer wie dieses Unterlassen wiegt aber das grundsätzliche Versäumnis des TLfV, Quellenberichte nicht entsprechend nachrichtendienstlichen Grundsätzen ausgewertet zu haben. Denn ihre Bedeutung erschließt sich nur aus dem Zusammenhang und durch eine Zusammenschau. Schließlich hätte es für das TLKA von großer Bedeutung sein können, dass Quellen über die Versuche des TRIOS, sich Waffen und falsche Identitäten zu verschaffen, berichteten. Genauso verhält es sich mit

den Berichten über den Aufenthalt des Trios in Chemnitz, seine anfänglichen Geldnöte und deren plötzliches Ende, so dass Geldspenden durch den Kontaktmann „cool“ zurückgewiesen werden konnten. Hätte das sächsische LKA diese Erkenntnisse durch das TLKA erlangt, wäre ein zeitlicher Zusammenhang des Endes der Geldsorgen mit Banküberfällen in Chemnitz nicht verborgen geblieben. Für die danach gebotene bundesweite Fahndung nach dem TRIO durch das BKA wäre es nicht darauf angekommen, ob die Überfälle dem TRIO tatsächlich hätten zugerechnet werden können.

450 Das TLfV wäre von Rechts wegen verpflichtet gewesen, seine Erkenntnisse an das TLKA weiterzugeben. Nach dem Bombenfund in der Garage Nummer 5 (Kläranlage) war das Gewicht des strafrechtlichen Vorwurfs, der das TRIO traf, erheblich. Damit erwuchs aus dem in § 14 Abs. 1 TVSchG der Behörde dem TLfV eingeräumten Ermessen, die Nachrichten an die Polizei weiterzuleiten, eine Pflicht. Dieser stand auch der Quellenschutz nicht entgegen.

5. Unterlaufen von Ermittlungsmaßnahmen des TLKA durch das TLfV

451 Nach dem Abtauchen des TRIOs nahmen nahezu gleichzeitig Beamte des TLKA und des TLfV unabhängig voneinander und unkoordiniert Kontakt mit den Eltern des Uwe Mundlos auf. Ziel der Gespräche seitens des TLKA am 06.03.1998⁸⁶² und am 18.03.1998⁸⁶³ war es in erster Linie, den Aufenthaltsort des TRIOs zu erfahren, während die Beamten des TLfV am 11.03.1998⁸⁶⁴ Hilfe anboten für den Fall, dass Mundlos sich freiwillig stellen wolle. Die Eltern Mundlos befürchteten die Polizei werde bei einer Festnahme des Sohnes „überreagieren“ und von der Schusswaffe Gebrauch machen. Bei diesen Gesprächen gelang es offensichtlich den Beamten des TLfV besser, Kontakt zu den Eltern Mundlos herzustellen, als den Beamten des TLKA.

452 Am Ende des Gesprächs wiederholten die Beamten des TLfV ihr Angebot, die Eltern bei einer Gestellung ihres Sohnes zu unterstützen,

„... wobei M. gebeten wurde, eine telefonische Kontaktaufnahme mit uns möglichst durch öffentliche Fernsprecheinrichtungen vorzunehmen. M. machte deutlich auf unser Hilfsangebot einzugehen ...“⁸⁶⁵

Mit dieser Äußerung haben die Beamten des TLfV klar zum Ausdruck gebracht, dass der Telefonanschluss der Familie Mundlos überwacht wird und es besser sei, mit ihnen zu kooperieren als mit dem TLKA.

Beim Gespräch am 18.03.1998 stießen die Beamten des TLKA denn auch auf weitgehende Ablehnung.

6. Der in den Akten dokumentierte „Verdacht“ des TLKA

453 Die Vorstellung, das TLfV habe das TRIO logistisch unterstützt, findet sich nicht nur in Presseberichten und in der politischen Diskussion. Auch nahezu alle von der Kommission gehörten Beamten des TLKA waren dieser Meinung. Auch Staatsanwälte äußerten sich – freilich zum Teil eher vorsichtig – in dieser Richtung.

a) Aktenlage

aa) Das Arbeitspapier des späteren Leiters der Zielfahndung vom 14.02.2001 und seine Folgen

454 In den Akten taucht dieser Verdacht erstmals zu Beginn des Jahres 2001 auf. In einem Arbeitspapier für die „Gesprächsrunde Behördenleiter - Präsident LFV“ vom 14.02.01⁸⁶⁶ führte der Leiter der Zielfahndung des TLKA aus, alle seit der Beauftragung der Zielfahndung mit den Aufgaben der Fahndung nach dem TRIO durchgeführten Maßnahmen seien erfolglos geblieben und hätten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen geführt. Zur Begründung heißt es:

- *„Während der Fahndungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass durch das LFV Thüringen bereits vor der Durchsuchung Maßnahmen im Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt wurden.*
- *Die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluß, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine der gesuchten Personen als ´Quelle´ durch den Verfassungsschutz geführt wurde.*
- *Durch Führungskräfte des TLKA Erfurt wurde mehrfach angedeutet, dass die Fahndungsmaßnahmen des ZFK in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg standen, jedoch erfolglos bleiben mussten.*
- *Die durch das LFV Thüringen an hiesige Dienststelle übermittelten Daten bzgl. der Aufenthaltsörtlichkeiten erwiesen sich stets zum Zeitpunkt der Überprüfungen als richtig aber längst inaktuell.*
- *Die Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen ergab eine unterschiedliche Informationsübermittlung und den Verdacht, dass durch das TLfV Thüringen wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten werden.“*

455 Vorausgegangen war das Eingeständnis der Zielfahndung in ihrem Jahresbericht vom 05.01.2001⁸⁶⁷, personell nicht in der Lage gewesen zu sein, „ein derart verzweigtes Beziehungsgeflecht, wie es sich in der rechten Szene darstellt, aufzuarbeiten“. Die Fahndung habe sich sehr schwierig gestaltet, da das TLfV „eigenständige Ermittlungen führte.“

456 Die im Arbeitspapier vom 14.02.2001 aufgeführten Gründe für das Scheitern der Zielfahndung wurden im TLKA verbreitet. Sie wurden durch den Leiter der Zielfahndung am 13.11.2001 auch dem Leiter der Staatsanwaltschaft Gera vorgetragen⁸⁶⁸. Die Staatsanwaltschaft Gera fragte daraufhin mit Schreiben vom 15.11.2011 beim TLKA an, „*ob dort Anhaltspunkte für ein Tätigwerden des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorliegen*“⁸⁶⁹.

457 Die Antwort des TLKA gestaltete sich schwierig, wie sich den in den Akten vorliegenden Entwürfen entnehmen lässt und wie dies auch ein dazu gehörter Beamter des TLKA⁸⁷⁰ der Kommission sehr eindringlich geschildert hat. Einige Beamte des TLKA wollten den als bloße Vermutung erkannten Behauptungen des Verfassers des Arbeitspapiers vom 14.02.2001 nicht folgen. Im Einzelnen:
Auf der Anfrage der Staatsanwaltschaft Gera ist durch Beamte des TLKA handschriftlich vermerkt⁸⁷¹:

*„Bitte Zielfahndung ebenfalls einbinden!
- R – mit Herrn W. am 22.11. erfolgt*

nach seinen Angaben hat das LfV sowohl Observationsmaßnahmen, als auch Ermittlungsmaßnahmen in dieser Sache getätigt. Den Hinweis, dass das LfV hier tätig geworden sein soll, gab Herr W. am 13.11.2001 an LOStA S. in einem Gespräch weiter. Herr W. wollte keinen Aktenvermerk hierzu fertigen, dies sollte ich mit formulieren. Das lehne ich aber ab.

Lpp. 21.11.“

In einem ersten Antwortentwurf wurde vorgeschlagen, den Verdacht einer Unterstützung des TRIOs durch das TLfV zu bejahen⁸⁷²:

*„Dem zuständigen Ermittlungsdezernat liegen keine Anhaltspunkte für das Tätigwerden des TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe vor.
Da alle drei Beschuldigten jedoch schon so lange Zeit und trotz intensiver Fahndung nach Bekanntwerden der Straftat, unbekanntes Aufenthaltes sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie Unterstützung erhalten haben. Wer sie unterstützt(e), ist hier nicht bekannt.
Eine Nachfrage Ihrerseits beim TLfV wird angeregt.*

i.A. Lp., KD“

Dies wurde vom Vorgesetzten ersichtlich abgelehnt.

Auf dem Schreiben sind zwei handschriftliche Vermerke angebracht⁸⁷³.

- links unter der Unterschrift Lp:

*„wir wissen nichts, über ZA des LfV in diesem Fall, dass weiß ZF, Herr W. Seine Ergebnisse/ Erkenntnisse schreibe ich nicht nieder
L. 26.11“*

- daneben befindet sich folgender Vermerk:

*„Wir sind Tatsachenmenschen und stellen höchstens Versionen auf.
Bitte konkret berichten, was vorliegt, eingeleitet ist und was wir aus
den Akten wissen!
L. 26.11.2001“*

Es folgen zwei interne Stellungnahmen. Während es in der Stellungnahme des zuständigen Dezernats der Abteilung 2 des TLKA vom 26.11.2001⁸⁷⁴ lediglich heißt:

„...Uns liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das TLfV im Zusammenhang mit dem Verschwinden der drei Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe tätig geworden ist“.

betont der Verfasser des Arbeitspapiers vom 14.02.2001 in seiner Stellungnahme vom 28.11.2001⁸⁷⁵, die Zielfahndung habe vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 Fahndungsmaßnahmen durchgeführt.

„Hierbei wurde mehrfach festgestellt, dass das LfV Thüringen eigene Observations- und Ermittlungsmaßnahmen zum o. g. Personenkreis unter dem Synonym 'Drilling' durchführten“.

Beigefügt waren unter anderen der Auszug aus dem Jahresbericht der Zielfahndung vom 05.01.2001 und das Arbeitspapier vom 14.02.2001.

- 458 Die endgültige Antwort des TLKA an die StA Gera findet sich nicht in den Akten des TLKA, wohl aber in den Handakten der StA Gera⁸⁷⁶. Umstände und Inhalt dieses Schreibens vom 29.11.2001 sind bezeichnend. Als Bearbeiter wird der Leiter der Zielfahndung namentlich genannt. Eine eigene Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage enthält das von einem Dezernatsleiter unterzeichnete Schreiben nur indirekt. Es lautet⁸⁷⁷:

„... in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 15.11.2001 übersenden wir Ihnen die Ermittlungsergebnisse der Zielfahndung des TLKA für den Fahndungszeitraum vom 29.01.1998 bis 22.08.2001 in Bezug auf Anhaltspunkte für das Tätigwerden des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.“

Beigefügt waren, wie schon in der internen Stellungnahme des Leiters der Zielfahndung vom 28.11.2001, unter anderen der Auszug aus dem Jahresbericht der Zielfahndung vom 05.01.2001 und das Arbeitspapier vom 14.02.2001.

- 459 Über diese Stellungnahme des TLKA berichtete die StA Gera am 17.01.2002 dem Thüringer Generalstaatsanwalt⁸⁷⁸, der seinerseits am 04.02.2002 das TJM unterrichtete und ein Gespräch mit dem Präsidenten des TLfV ankündigte⁸⁷⁹.

Im TJM berichtete der zuständige Referatsleiter am 13.02.2002 unter Hinweis auf den „zentralen TLKA-Vermerk vom 14.02.2001“ dem Staatssekretär⁸⁸⁰, der das Papier am 15.02.2002 abzeichnete und notierte⁸⁸¹

„mündlich mit Sts TIM erörtert. Z. Zt. von hier aus nichts veranlaßt“

Die Notiz trägt kein Datum, aus dem nachfolgend mitgeteilten Vermerk des Präsidenten des TLfV lässt sich aber schließen, dass das Gespräch am 04.03.2002 stattgefunden hat.

460 In den Akten des TlfV ist zu dieser Notiz folgender Vermerk des Präsidenten des TlfV vom 04.03.2002 enthalten⁸⁸²:

„Sts Scherer teilte in einer Unterredung am 04. März 2002 mit, er sei von Sts Koeppen (Justizministerium) darüber in Kenntnis gesetzt worden, in Vermerken der Polizei oder der Justiz werde der Verdacht geäußert, das TlfV habe zu einem der 'Bombenbastler von Jena' eine nachrichtendienstliche Verbindung unterhalten. Sts bat mich mit Blick auf ein heute geplantes Gespräch mit Sts Koeppen um Stellungnahme.

Ich unterrichtete Sts über die 1998 erfolgten polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen gegen die 'Bombenbastler aus Jena' sowie über die sich anschließenden erfolglosen Suchmaßnahmen des TlfV und des unterstützenden BfV nach den abgetauchten Verdächtigen. Ich teilte ihm mit, dass Mutmaßungen, das TlfV habe beim Abtauchen der Betroffenen Unterstützung geleistet, bereits vom ehemaligen P LKA Kunkel und von Herrn Minister an mich herangetragen worden seien. Seinen Anruf vom vergangenen Freitag hätte ich zum Anlass genommen, mich in dieser Angelegenheit nochmals telefonisch an ehemaligen VP Nocken zu wenden. Auch sei am Freitag nochmals mit dem ehemaligen VM-Werber Wxxxxx gesprochen worden. Beide hätten mitgeteilt, dass eine nachrichtendienstliche Verbindung zu keinem der drei Untergetauchten jemals bestanden hat. Auch ließen sich dem Aktenbestand des TlfV entsprechende Hinweise nicht entnehmen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das TlfV Hilfestellung beim Abtauchen geleistet oder Kenntnis vom Aufenthaltsort der Gesuchten hat.“

461 Hervorzuheben ist ein Bericht der StA Gera vom 23.10.2002 über den Stand der Ermittlungen und der Fahndung nach den Beschuldigten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an den Thüringer Generalstaatsanwalt, den dieser an

das TJM weitergeleitet hat. Dort heißt es im Anschluss an die Auflistung der im Einzelnen mitgeteilten Fahndungsmaßnahmen⁸⁸³:

„Alle diese Maßnahmen sind bislang ergebnislos verlaufen, insbesondere die der Zielfahndung des Landeskriminalamtes Thüringen, wobei anzumerken ist, dass das Zielfahndungskommando in anderen Fällen europaweit mit großem Erfolg operiert hat.

Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts des bekannten Hintergrundes – eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz – Fahndungsmaßnahmen ins Leere gehen. Dafür könnte auch sprechen, dass die Eltern der Beschuldigten, die in der Anfangszeit der Fahndung häufig Kontakt zur Polizei und zum Landeskriminalamt aufgenommen und sich beunruhigt gezeigt hatten, diese Kontakte nunmehr meiden, so dass sie offensichtlich über den Aufenthaltsort oder zumindest die persönliche Situation der Beschuldigten informiert sind“.

462 Wesentlich zurückhaltender verhält sich ein Sachstandsbericht des Präsidenten des TLKA vom 16.09.2003 an das TIM⁸⁸⁴ zum Stand der Ermittlungen und der Fahndung nach dem TRIO.

Dort heißt es unter dem Stichwort „Probleme“:

„Alle gebotenen Fahndungsmaßnahmen – einschließlich Zielfahndung – wurden intensiv durchgeführt, führten aber nicht zur Ergreifung der Tatverdächtigen. Vor dem Hintergrund einer bislang hundertprozentigen Erfolgsquote und dem wiederholten Fehlschlagen von in der Vergangenheit erfolgreichen Maßnahmen, schloss der Leiter der Zielfahndung einen für die Verdächtigen schützenden Einfluss des TLfV nicht aus. Fakten, die diese Annahme stützen, liegen nicht vor. In der Konsequenz beendete die Zielfahndung die Maßnahmen und das damalige Dezernat 22 übernahm die weitere Fahndung“.

**bb) „Beamtenbericht“ des Leiters der Zielfahndung vom 27.11.2011
zu seinem Arbeitspapier vom 14.02.01**

463 Am 27.11.2011 erstattete auf Veranlassung des Präsidenten des TLKA der Leiter der Zielfahndung einen „Beamtenbericht“ zur Erläuterung seines Vermerks vom 14.02.2001, mit dem er konkrete Fragen beantworten sollte⁸⁸⁵.

Unbeantwortet blieb zunächst die Frage, welche Fakten zu dem Bericht im Jahre 2001 geführt hätten. Zur Feststellung im damaligen Vermerk, das TLfV habe bereits vor den Durchsuchungen Maßnahmen gegen die drei gesuchten Personen durchgeführt, heißt es, im Februar 1998 sei bekannt geworden, dass das TLfV im Vorfeld der Durchsuchung umfangreiche Beobachtungsmaßnahmen durchgeführt habe. Zu seiner früheren Feststellung, *„die Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen führte zu dem Schluss“*, eine gesuchte Person sei *„mit hoher Wahrscheinlichkeit“* vom TLfV als *Quelle* geführt worden, berief sich der Beamte nunmehr auf den Vater des Uwe Mundlos, der ihm von einem anonymen Brief berichtet habe, in dem Beate Zschäpe als *Informant* des TLfV bezeichnet wurde. Der Brief war dem Beamten nicht vorgelegt, über seinen Verbleib nichts mitgeteilt worden. Zu den im früheren Arbeitspapier mitgeteilten Andeutungen von Führungskräften des TLKA heißt es nun, diese hätten den

„... Eindruck vermittelt, dass durch die Zielfahndung eine Lokalisierung, Identifizierung und Festnahme der Gesuchten nicht erfolgreich sein kann. Nähere Angaben hierzu erfolgten nicht. Die Aussagen wurden gegenüber dem Unerzeichner nicht in einem formal dienstlichen Gespräch getätigt. Durch die Führungskräfte erfolgte zu keinem Zeitpunkt ein Eingriff in die Fahndungsmaßnahmen oder Fahndungsabläufe“.

Auch die übrigen Antworten erbrachten keine konkreten Tatsachen.

b) Anhörungen

464 Die **Beamten des TLKA** haben vor der Kommission übereinstimmend ausgesagt, es sei für sie nicht verständlich, dass das TRIO ohne Hilfe so lange habe erfolgreich untertauchen können. Dies war für sie mit ihrer Vorstellung von einer ansonsten sehr erfolgreich arbeitenden Zielfahndung nicht vereinbar. Hinzu kommt ein ausgeprägtes Misstrauen gegenüber dem TLfV, dessen Arbeitsweise mit den Vorstellungen eines dem Legalitätsprinzip verpflichteten Polizeibeamten nicht ohne weiteres vereinbar erscheint. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die Begründung des Vermerks der Zielfahndung vom 14.02.2001 damit zu tun haben könnte, dass sich dieser vor dem Hintergrund seiner sonstigen großen Erfolge „den Misserfolg nicht anheften“ wollte⁸⁸⁶.

465 Tatsachen, welche den Vorwurf stützen könnten, das TRIO sei vom TLfV unterstützt worden, wurden von keinem einzigen Beamten vorgetragen.

466 Die Kommission hat ferner den damaligen Referatsleiter im TJM zu seinem Bericht vom 13.02.2002 und die damaligen Staatssekretäre zu ihrem Gespräch (wohl) vom 04.03.2002 gehört.

Der damalige Referatsleiter konnte sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Nach seiner Erinnerung habe er Tatsachen für den Vorwurf in den ihm vorliegenden Unterlagen und Akten nicht gefunden.

Die früheren Staatssekretäre hatten keine substantiierte Erinnerung mehr zum Inhalt ihres Gesprächs.

467 Der Verfasser des Arbeitspapiers vom 14.02.2001, der seit 2000 Leiter der Zielfahndung des TLKA ist, wurde von der Kommission am 15.02.2012 gehört. Als ihm vorgehalten worden war, dass der einzige in seinem Papier genannte konkrete Verdachtspunkt, dass nämlich das TLfV vor der Durchsuchung am 26.01.1998 „Maßnahmen in Bezug auf die gesuchten Personen durchgeführt“ habe, zwar richtig sei, diese Aktion aber auf Bitte

oder Anregung des TLKA durchgeführt worden sei, erklärte er abschließend⁸⁸⁷:

„... Der ehemalige Leiter der Zielfahndung, Herr Ihling, empfand das damals genauso, er hatte auch die Vermutung, dass der Verfassungsschutz uns Informationen vorenthält. Ich schloss mich seiner Meinung an ...“

„... Konkrete Fakten und Beweise für meine Vermutung, dass die Drei vom Verfassungsschutz oder von anderen Behörden gedeckt wurden, hatte ich nie. Fest steht für mich aber, dass der Thüringer Verfassungsschutz uns nicht alle Informationen gegeben hat und die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz in Sachsen grundsätzlich besser gewesen ist ...“

c) Beurteilung des Verdachts durch die Kommission

aa) Ursprung des Verdachts

468 Bereits die Analyse der Akten zeigt zweifelsfrei auf, dass der Verdacht, das TLfV habe das TRIO unterstützt, ausschließlich auf dem Vermerk des heutigen Leiters der Zielfahndung vom 14.02.2001 beruht. In der Folgezeit ist auch nicht andeutungsweise ein neuer Umstand bekannt geworden, der geeignet gewesen wäre, den Verdacht zu stützen. Dessen Gewicht wurde aber durch die ständige Wiederholung bei der Vorsprache des heutigen Leiters der Zielfahndung bei dem Leiter der StA Gera am 13.11.2001 sowie in den Stellungnahmen des TLKA vom 29.11.2001 und der StA Gera vom 17.01.2002 und vom 23.10.2002 verstärkt.

bb) Haltlosigkeit des Verdachts

469 Der Bericht vom 14.02.2001 entbehrte tragfähiger Grundlagen. Soweit er Tatsachen nennt (Maßnahmen vor der Durchsuchung; Angaben zur „Quelle“), ist er falsch. Eine einfache Analyse des Berichts und seiner überwiegend offen mit Vermutungen arbeitenden Begründung hätten seine Brüchigkeit offenbart. Allen mit dem Bericht befassten Stellen muss der Vorwurf gemacht werden, dass sie den Verfasser nicht nach den Fakten fragten, die ihn zu seiner Einschätzung gebracht hatten. Eine solche Nachfrage erfolgte erst im November 2011 mit gezielten Fragen des Präsidenten des TLKA.

Bis dahin hatte man sich mit Wiederholungen der Vorwürfe aus dem Bericht vom 14.02.2001 begnügt. Dabei war es aber nicht bei Wiederholungen geblieben. Wie bei jedem schlechten Gerücht, wurde das Gewicht der Behauptung im Laufe der Zeit stärker. So ist in dem erwähnten Bericht der StA Gera vom 23.10.2002 an den Generalstaatsanwalt⁸⁸⁸ bereits davon die Rede *„eine oder mehrere der gesuchten Beschuldigten waren oder sind noch mit großer Wahrscheinlichkeit Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz“*, während im Ausgangsbericht vom 14.02.2001 nur von einer Person die Rede war. Hinterfragt wurde auch dies nicht.

Die Analyse des Papiers vom 14.02.2001 ergibt im Einzelnen:

470 Dass das TLfV im Vorfeld der Durchsuchung vom 26.1.1998 Observationen durchführte, war im TLKA bekannt, denn dieses hatte darum ersucht. Es kann sich also nicht um Maßnahmen gehandelt haben, welche die Arbeit des TLKA beeinträchtigen konnten.

471 Der Hinweis auf die „Quelle“ im Bereich des TRIOs kann kaum als ernsthaft belegt angesehen werden, zumal er sich nicht auf die „Befragung von Kontaktpersonen und Familienangehörigen“ stützen konnte, sondern lediglich auf den Hinweis des Vaters von Uwe Mundlos auf einen an ihn gerichteten nicht einmal vorgelegten anonymen Brief. Bezeichnenderweise ist im „Beamtenbericht“ vom 27.11.2011 – bei unveränderter Sachlage – auch nicht mehr von „Quelle“, sondern nur noch von „Informant“ die Rede.

472 Auch sonst ergaben die Überprüfungen der Kommission keine Hinweise darauf, dass ein Mitglied des TRIOs vom TLFV als Quelle geführt worden oder sonst für das TLFV tätig geworden wäre. Sämtliche dazu befragten Beamten des TLFV haben dies entschieden in Abrede gestellt.

Den Akten ist nichts für eine Quellenrolle des TRIOs zu entnehmen. Es gibt keinerlei Hinweise auf Erkenntnisse, die von anderen als den bekannten Informationsquellen stammen könnten.

Dass das TLFV das TRIO benutzt haben könnte, um rechtsradikale Aktivitäten vorzutäuschen und deshalb die Bombenbasteleien und die vorangegangenen Straftaten selbst inszeniert hat, erscheint abenteuerlich⁸⁸⁹. Angesichts der massiven und vielfältigen Aktivitäten der rechten Szene in Thüringen bedurfte es solcher Manipulationen nicht, um die Öffentlichkeit auf die rechte Gefahr aufmerksam zu machen. Ein solches Vorgehen wäre auch mit der Persönlichkeit des damaligen Vizepräsidenten des TLFV, den die Kommission zwei Mal gehört hat, nicht zu vereinbaren. Auch der damalige Präsident hat nach dem Abtauchen die Suche nach dem TRIO, wie selbst seine Gegner betonen, sehr energisch betrieben. Dies wäre kaum der Fall gewesen sein wäre, hätte er das TRIO decken wollen.

Die Vorwürfe gegen das TLFV werden auch nicht dadurch wahrscheinlicher, dass nach Angaben in der Presse im abgebrannten Unterschlupf des TRIOs in Zwickau sogenannte „legale illegale Papiere“, also „echte falsche Ausweis-Papiere“, der Täter vorgefunden wurden, über die ein Politiker sagte, solche Papiere erhielten im Regelfall nur verdeckte Ermittler, die im Auftrag des Nachrichtendienstes arbeiteten und vom Nachrichtendienst geführt würden. Im Fall des TRIOs war es nach Quellenmitteilungen Tarnungsstrategie, sich echte Papiere von lebenden Personen zu verschaffen, deren Aussehen möglicherweise nach äußerlicher Veränderung dem der Gesuchten entsprach⁸⁹⁰.

473 Um sämtliche denkbaren Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, hat der Vorsitzende der Kommission im Anschluss an eine Besprechung mit der Spitze des TIM und dem Präsidenten des TLFV in den Räumen des Amtes die Klarnamenkartei eingesehen. Ihm wurden auch alle dazugehörigen Akten vorgelegt. Es ergaben sich keine Erkenntnisse, die den in der

Öffentlichkeit geäußerten Verdacht auch nur im Geringsten hätten erhärten können.

- 474 Die im Arbeitspapier vom 14.02.2001 erwähnten Andeutungen der Führungskräfte des TLKA, die Fahndungsmaßnahmen der Zielfahndung hätten in der Vergangenheit kurz vor dem Erfolg gestanden, jedoch erfolglos bleiben müssen, wurden im „Beamtenbericht“ vom 27.11.2011 zu formlosen Gesprächen ohne nähere Angaben. Gegenüber dem BKA äußerte sich der Verfasser des Papiers vom 14.02.2001 in seiner Anhörung am 07.12.2011 noch zurückhaltender⁸⁹¹:

„Es war zu keiner Zeit so, dass die Zielfahndung des LKA Thüringen kurz vor der Festnahme gestanden hätte, und von der LKA-Leitung zurückgepiffen worden wäre, so wie es in der Presse berichtet wurde. Vielmehr hat die Zielfahndungseinheit des LKA Thüringen am 21.08.2001 im Auftrag des LKA-Präsidenten nach 3 ½ Jahren erfolgloser Fahndung die komplette Akte (7 Bände) an das Dez. 22 übergeben, damit dort zunächst zur Lokalisierung der Beschuldigten weitere Strukturermittlungen vorgenommen werden könnten“.

- 475 Auch die Behauptung, die vom TLfV übermittelten Daten zu dem Aufenthalt der Gesuchten seien zum Zeitpunkt der Überprüfung überholt gewesen, ist nicht belegt. Die Akten geben dafür nichts her. Die Behauptung steht im Übrigen im Widerspruch zu einer anderen Aussage im Arbeitspapier vom 14.02.2001, wo es heißt, alle Maßnahmen

„führten auch nicht zur rückwirkenden Lokalisierung der gesuchten Personen“.

- 476 Der Verdacht, das TLfV habe wichtige Fahndungsdaten zurückgehalten, der im Übrigen auch nicht mit Tatsachen belegt war, mag seine Berechtigung gehabt haben. Dem nachzugehen wäre aber die Aufgabe der Verantwortlichen gewesen. Eine Überprüfung hätte ergeben, dass die

Informationsübermittlung seitens des TLfV gegenüber dem TLKA mangelhaft war.

d) Gründe für das Versagen der Verantwortlichen

- 477 Aus heutiger Sicht muss von einer kritiklosen Übernahme der Thesen des (späteren) Leiters der Zielfahndung durch die Behördenleitung des TLKA und der StA ausgegangen werden. Eine Erklärung dafür könnte darin liegen, dass die Beamten sich angesichts der sonstigen großen Erfolge der Zielfahndung nicht vorstellen konnten, das TRIO habe ohne Hilfe des TLfV so lange abtauchen können. In diesem Sinne äußerten sich jedenfalls einige Angehörige des TLKA und der StA.
- 478 Es ist heute schwer nachzuvollziehen, warum niemand sich die Mühe machte, das Arbeitspapier vom 14.02.2001 einer genaueren Betrachtung zu unterziehen und den dort mitgeteilten Tatsachen auf den Grund zu gehen. Dabei gab es durchaus kritische Stimmen innerhalb des TLKA, wie die zur Vorbereitung der Antwort eingeholten Stellungnahmen beweisen. Auch die Antwort des TLKA auf die Anfrage der StA enthält sich jeder eigenen Beurteilung und verweist stattdessen lediglich auf den Bericht vom 14.02.2001, obwohl dessen Inhalt dort schon durch die Vorsprache des Leiters der Zielfahndung beim Leiter der StA Gera bekannt war. Daraus muss geschlossen werden, dass die Behördenleitung des TLKA zumindest Zweifel an der Richtigkeit des Berichts hatte und ihn sich nicht zu eigen machen wollte. Im Sachstandsbericht vom 16.09.2003 an das TIM schließlich weist der Präsident des TLKA offen darauf hin, Fakten, welche die Annahme der Zielfahndung stützten, lägen nicht vor⁸⁹².
- 479 Versagt hat aber auch die StA. Es ist ein grober Fehler, dass sie, die im Ermittlungsverfahren nicht nur zur Sachleitung gesetzlich befugt, sondern zu dieser auch verpflichtet ist, zu keinem Zeitpunkt den Vorwürfen auf den Grund ging, obwohl diese den Nerv eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens trafen.

480 Der Vorwurf trifft auch die Dienstaufsichtsbehörden. Auch sie hätten dem Wahrheitsgehalt der Vorwürfe nachgehen müssen. Ihnen war die Brisanz der erhobenen Vorwürfe bekannt, sonst wären sie nicht durch die Staatssekretäre erörtert worden.

Dritter Teil: Abschließende Bewertung

A. Durchsuchung der Garagen

481 Bei der Durchsuchung der Garagen am 26.01.1998 sind Fehler gemacht worden. Soll in einem Verfahren an mehreren Orten durchsucht werden, müssen die Maßnahmen so vorbereitet werden, dass sie gleichzeitig durchgeführt werden können. Damit kann an jedem Ort einer Durchsuchung auf Funde an einem anderen Ort reagiert und es können Folgemaßnahmen koordiniert werden. Zu einer solchen Vorbereitung hätte hier gehört, die Besitzer der Garagen vor der Durchsuchung zu ermitteln. Durch Befragung des Eigentümers der Garage Nummer 5 (Kläranlage), des Polizeibeamten Apel, wäre man auf Beate Zschäpe als Mieterin gekommen. Mit diesem Wissen hätten getrennte Durchsuchungsanordnungen getroffen werden müssen, sodass Uwe Böhnhardt nicht erkennen konnte, dass auch die von Zschäpe gemietete Garage Gegenstand einer Durchsuchung war. Bei einer vorherigen Abklärung der Person Apel und der Besichtigung der Garage hätte man auch die besondere Sicherung des Garagentors durch ein Vorhängeschloß feststellen und sich entsprechend vorbereiten können. Bei einer zeitlich abgestimmten Durchsuchung wäre es nach dem Fund in der von Zschäpe gemieteten Garage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, jedenfalls Böhnhardt vorläufig festzunehmen, vielleicht alle drei Beschuldigten. Vor den Bombenfunden war weder ein dringender Tatverdacht wegen einer Straftat nach § 311 b StGB alter Fassung noch eine Fluchtgefahr anzunehmen. Es gab auch keine andere Rechtsgrundlage, Böhnhardt bis zum Abschluss der Durchsuchung festzuhalten.

B. Zielfahndung

482 Die Anordnung der Leitung des TLKA nach dem Erlass der Haftbefehle, die Zielfahndung mit der Fahndung nach dem TRIO zu betrauen, war fehlerhaft. Schon die Voraussetzungen für eine Zielfahndung lagen nach der damals

geltenden PDV 384.1 nicht vor. Außerdem hatte die Zielfahndung im Gegensatz zur EG TEX keine Kenntnis von den rechtsextremen Strukturen, denen das TRIO verbunden war und aus denen heraus es auch unterstützt wurde. Unklar war auch, wer nach der Einschaltung der Zielfahndung für die weiteren Ermittlungen verantwortlich war. Ein regelmäßiger Informationsaustausch war nicht gewährleistet.

C. Aktenführung

483 Die vom TLKA der Kommission übergebenen 24 Aktenordner zum Ermittlungsverfahren lassen keinerlei Ordnung erkennen. Die Akten sind weder chronologisch noch systematisch oder nach Zusammenhängen geführt. Ein System ist in keiner Weise zu erkennen. Vorgänge der Zielfahndung befinden sich nur in den Akten, soweit es sich um Anregungen für TKÜ-Maßnahmen handelt. Auch dies hat zu der chaotischen Aktenführung beigetragen. Nach § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO sind jedoch auch Vorgänge der Zielfahndung Bestandteil der Ermittlungsakten. Die vom Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten des TLKA erarbeitete „Gemeinsame Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die Staatsanwaltschaften des Freistaates Thüringen durch die Dienststellen der Thüringer Polizei“ soll eine derart chaotische Aktenführung künftig verhindern. Sie schafft klare Regelungen für den Aktenaufbau. Die Richtlinie sollte bald in Kraft gesetzt werden.

D. Der „Verdacht“

484 Der von einem Beamten der Zielfahndung geäußerte Verdacht, Beate Zschäpe sei Quelle des TLfV gewesen, hat sich als haltlos erwiesen. Der Beamte hat in seiner Anhörung durch die Kommission einräumen müssen, dass es für diesen Verdacht, den er immer wieder verbreitet hat, keinerlei Tatsachengrundlage gibt. Das gleiche gilt für die Behauptung, das TLfV habe das TRIO beim Abtauchen in den Untergrund und auch später unterstützt.

E. Zusammenarbeit innerhalb des TLfV

485 Soweit das TLfV bei der Suche nach dem TRIO eingeschaltet war, war die Kommunikation innerhalb der Behörde mangelhaft. So wurde die Auswertung allenfalls gelegentlich mit den Informationen der Beschaffung befasst. Wäre dies regelmäßig geschehen, hätte der Auswerter die Brisanz von Quellenmeldungen im Gesamtzusammenhang erfassen und dafür sorgen können, dass das TLKA davon Kenntnis nimmt. Die Dienstvorschrift „Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-B)“ vom 23.05.2002 schreibt nunmehr vor, wie Beschaffung und Auswertung zusammenzuarbeiten haben. Die Kommission geht davon aus, dass damit frühere Kommunikationsmängel zwischen Auswertung und Beschaffung beseitigt worden sind.

F. Zusammenarbeit von TLfV und Thüringer Landeskriminalamt

486 Eine effektive Zusammenarbeit von TLfV und TLKA hat nicht stattgefunden. Das Verhältnis war von Konkurrenzdenken geprägt. Das zeigt sich insbesondere beim TLfV, das wichtige Quellenmeldungen, die Ermittlungsansätze boten, dem TLKA nicht zur Verfügung stellte. Möglichkeiten hierzu hätte es gegeben, auch ohne den Quellenschutz zu gefährden. Bei umfassender und kontinuierlicher Unterrichtung wäre das TLKA in der Lage gewesen zu entscheiden, ob wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB die Sache an das BKA oder an den Generalbundesanwalt abzugeben gewesen wäre. Diese Unterrichtung ist jedoch nicht erfolgt.

G. Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz

487 Der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 03./04.12.2009 verabschiedete „Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit

zwischen Polizei und Verfassungsschutz“, der dem Leitungsrecht der StA Rechnung zu tragen sucht, will für eine gegenseitige Unterrichtung sorgen und verhindern, dass Maßnahmen unkoordiniert nebeneinander laufen oder sich überschneiden. Nach übereinstimmender Auskunft der Präsidenten von TLKA und TLfV verfahren beide Behörden nach dem Leitfaden. Der Leitfaden ist allerdings noch nicht im Wege eines Erlasses für die Thüringer Polizei und den Verfassungsschutz verbindlich eingeführt. Dies sollte nach Auffassung der Kommission alsbald erfolgen.

H. Übermittlungspflichten des TLfV

488 Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz regelt in § 14 die Informationsübermittlung durch das TLfV. Nach Absatz 1 Satz 2 **darf** es personenbezogene Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und andere Behörden übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung schwerster Straftaten erforderlich ist. Satz 2 Nr. 1 a benennt dabei unter anderem solche Straftaten, deren Aburteilung in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Staatsschutzkammer oder des Oberlandesgerichts gemäß §§ 74 a und 120 GVG fällt. Angesichts des Gewichts der genannten Straftaten besteht schon heute eine Ermessensreduzierung auf Null und deshalb eine Übermittlungspflicht. Der thüringische Gesetzgeber sollte dies entsprechend regeln. Nach Auffassung der Kommission bietet sich eine Regelung an, wie sie bereits in § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG enthalten ist. Die Verweisung in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b auf den Katalog des § 100 a StPO kann bestehen bleiben, sollte aber wegen der ebenfalls geforderten Übermittlungspflicht insoweit eingeschränkt werden, dass die Taten im Einzelfall schwer wiegen müssen.

I. Optimierung der Fachaufsicht über das TLfV

- 489 Das zuständige Referat des TIM hat Überlegungen angestellt, wie die Fachaufsicht über das TLfV weiter optimiert werden kann. Die Kommission sieht darin im Falle ihrer Umsetzung gute Ansätze für die Weiterentwicklung der Arbeit des Verfassungsschutzes.

Annau *Bache* *Meiberg*

Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
a. Kz.	amtliches Kennzeichen
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BB	Brandenburg
Bd.	Band
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
B & H	Blood and Honour
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BKK	Betriebskrankenkasse
BND	Bundesnachrichtendienst
BZR	Bundeszentralregister
DBM	Deckblattmitteilung

DV-A	Dienstvorschrift für die Auswertung
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
GStA	Generalstaatsanwalt/ Generalstaatsanwaltschaft
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
INPOL	polizeiliches Informationssystem
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Junge Nationaldemokraten
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KK	Kriminalkommissar
KKH	Katholisches Krankenhaus
KOK	Kriminaloberkommissar
KP	Kontaktperson
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KSJ	Kameradschaft Jena
KW	Konspirative Wohnung

LfV SN	Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
LKA	Landeskriminalamt
LMR	Leitender Ministerialrat
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MdL	Mitglied des Landtags
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSAW	Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
ODP	Organisations- und Dienstplan
PD	Polizeidirektion
PI	Polizeiinspektion
PDV	Polizeidienstvorschrift

PKK	Parlamentarische Kontrollkommission
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Polizeimeister
POG	Polizeiorganisationsgesetz
POM	Polizeiobermeister
POR	Polizeiobererrat
RHS	Regierungshauptsekretär
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RLPOG	Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes
ROAR	Regierungsoberamtsrat
RP	Rheinland-Pfalz
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SFB	Sender Freies Berlin
SIS	Schengener Informationssystem
StA	Staatsanwalt/ Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
THS	Thüringer Heimatschutz
TIM	Thüringer Innenministerium
TJM	Thüringer Justizministerium
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TLfV	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TLZ	Thüringische Landeszeitung
u. m. P.	unbekannte männliche Person
USBV	unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
VS	Verschlusssachen
VersammlG	Versammlungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
WO	Wohnobjekt
w. P. b.	weitere Personalien bekannt
ZAM	Zollamtmann
ZEVIS	Zentrales Verkehrs-Informationssystem des deutschen Kraftfahrtbundesamtes

ZFK Zielfahndungskommando

ZP Zielperson